

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

20. Januar 2021

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 zur Vernehmlassung über die Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Er stimmt dem Vorhaben ohne weitere Bemerkungen zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 5. November 2020

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

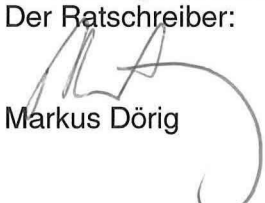
Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage. Mit ihr wird Rechtssicherheit geschaffen für eine zukunftssträchtige Technologie.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departementssekretariat Finanzen, 9102 Herisau

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Finanzen@ar.ch
www.ar.ch

Robert Signer
Departementssekretär-Stv.
Tel. +41 71 353 62 09
robert.signer@ar.ch

Herisau, 2. Februar 2021

Eidg. Vernehmlassung; Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 werden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, zur eingangs genannten Verordnung bis zum 2. Februar 2021 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat das Departement Finanzen mit der Stellungnahme beauftragt.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass das Departement Finanzen nach Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Robert Signer



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Ihr Zeichen:

27. Januar 2021

Unser Zeichen: 2020.FINGS.3997

RRB Nr.: 71/2021

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register:
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Am 25. September 2020 hat das Eidgenössische Parlament das Bundesgesetz zu Anpassungen des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (Distributed-Ledger-Technologie, DLT) einstimmig verabschiedet. Auf diese Weise wurden zehn bestehende Bundesgesetze punktuell angepasst. Damit wurden die Voraussetzungen weiter verbessert, damit sich die Schweiz als ein führender, innovativer und nachhaltiger Standort für Blockchain- und DLT-Unternehmen weiterentwickeln kann.

Mit der vorliegenden Mantelverordnung werden die Gesetzesanpassungen nun auf Stufe Bundesratsverordnung nachvollzogen. Der Regierungsrat hat von den geplanten Verordnungsanpassungen Kenntnis genommen.

Eine andere Haltung als der Bundesrat nimmt der Regierungsrat einzig in Bezug auf Art. 38 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) ein. Der Regierungsrat lehnt die geplante ersatzlose Streichung dieses Artikels aus den folgenden Überlegungen ab:

Die Konkursämter des Kantons Bern ordnen i.d.R. nur im Konkurs juristischer Personen eine Postsperre an. Die Postumleitung ist in der Praxis sehr wichtig, was im weitesten Sinne ebenfalls zu den Sicherungsmassnahmen gezählt werden kann, da erst über diese Massnahme die Konkursverwaltung Kenntnis weiterer Vermögenswerte respektive Ansprüche erhalten kann. Die Postumleitung ist vor allem dann

unabdingbar, wenn das Verhalten des Schuldners Zweifel an der vollständigen Offenlegung des Vermögens und der vermögenswerten Ansprüche hervorruft (vgl. Eugen, Verfahrensfragen bei der Konkurseröffnung, Zürich 2010; Co LP-Vouilloz, Art. 223 N 12; KuKo SchKG-Schober, Art. 221 N 30).

Infolgedessen ist für eine Aufrechterhaltung der Postsperre, zumindest in Bezug auf den Konkurs, juristischer Personen zu plädieren. Wird über eine juristische Person der Konkurs eröffnet, hat dies zur Folge, dass sie die Verfügungsbefugnis verliert, liquidiert und anschliessend im Handelsregister gelöscht wird. Die Persönlichkeitsrechte, die auch einer juristischen Person zustehen, spielen dabei im Verhältnis zu den Rechten der Gläubiger eine untergeordnete Rolle. Zudem vertritt die Konkursverwaltung nach Art. 240 SchKG die Konkursmasse und somit die juristische Person, weshalb es unerlässlich ist, dass die Konkursverwaltung Einblick in sämtliche Korrespondenz erhält. Zudem gehört die Postsperre im weitesten Sinne zu den Sicherungsmassnahmen, weshalb daraus eine formell-gesetzliche Grundlage abgeleitet werden kann.

Allen weiteren Anpassungen stimmt der Regierungsrat grundsätzlich zu und dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 26. Januar 2021

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register unsere Stellungnahme abzugeben.

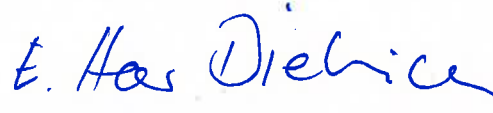
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt grundsätzlich die geplanten Anpassungen des Bundesrechts an Entwicklung der Technik verteilter elektronischer Register.

Kritisch sehen wir die Streichung des Art. 38 der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV). Eine ersatzlose Streichung hätte für uns einschneidende Folgen, weshalb wir diese nicht unterstützen. Wir anerkennen, dass diesem Artikel die formelle Rechtsgrundlage fehlt. Wir würden es aber begrüssen, wenn – anstatt Art. 38 KOV ersatzlos zu streichen – eine dafür notwendige Grundlage in einem Gesetz (z.B. im Postgesetz) geschaffen würde.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Stichwort: Verordnung zur Anpassung des
Bundesrechts an Entwicklungen der Tech-
nik verteilter elektronischer Register

Basel, 20. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2021

**Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der
Technik verteilter elektronischer Register: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register zukommen lassen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit, verzichten aber auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 26 janvier 2021

Ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués - Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 19 octobre 2020 concernant l'ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués et vous vous remercions de nous avoir consultés sur cet objet. Les remarques du canton de Fribourg ont été directement insérées dans le questionnaire joint à la consultation, que nous vous retournons en annexe de la présente.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

Mentionnée



Consultation concernant l'Ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral au développement de la technologie des registres électroniques distribués

Expéditeur	Office cantonal des faillites du canton de Fribourg, Marc Tornare, Préposé
E-Mail	Marc.Tornare@fr.ch
Date de l'avis	06.11.2020

En particulier, veuillez répondre aux questions surlignées **en rouge**:

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
En général					
Comment évaluez-vous la proposition dans son ensemble ?	☐	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
1. Ordonnance sur l'administration des offices de faillite (OAOF)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OAOF ?	☒	☒	☐	Se référer à la remarque concernant l'article 38	Se référer à la proposition concernant l'article 38
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 15a	☒	☐	☐	...	...
Art. 31	☒	☐	☐	...	...

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
Art. 34	☒	☐	☐	Il nous semble important d'ajouter le renvoi au nouvel article 242a LP	...
Art. 38	☐	☐	☒	Nous comprenons que cet article ne peut plus être maintenu en l'état surtout avec l'abrogation la Loi sur les Service de postes et son Ordonnance. Néanmoins, nous estimons qu'il ne faut surtout pas complètement supprimer cet article. Le séquestre des envois postaux est une mesure conservatoire importante pour l'OFAIL qui nous permet de manière très simple de découvrir l'existence d'actifs. De plus, la réception des envois postaux composés essentiellement de factures nous permet aussi de mieux faire application de l'article 233 LP (envoi de l'avis d'ouverture de la faillite au créancier connus).	Maintenir l'article 38 OAOF en apportant les changements nécessaires pour qu'il puisse continuer à être applicable selon les dispositions légales actuelles. Pour ce faire, on pourrait envisager la modification de l'article 223 al. 2 LP (mesures de séquestres) de la manière suivante : « Il prend sous sa garde l'argent comptant, les valeurs, livres de comptabilité, livres de ménage, <i>le courrier postal (si nécessaire par séquestre des envois postaux cf. article 38 OAOF)</i> et actes de quelque importance. »
Art. 40	☒	☐	☐	Cette disposition doit être adaptée aux modifications intervenues dans le Code civil (partie Protection de l'enfant)	...
Art. 45-51	☒	☐	☐	Les changements effectués dans la rédaction de ces articles facilitent leurs lectures, compréhensions et mises en œuvre. Nous sommes également très favorables au fait que les frais liés à une revendication tardive soient mis à la charge des tiers-revendiquants.	...
Art. 53	☒	☐	☐	Même remarque que pour les articles 45 à 51.	...
Art. 54	☒	☐	☐	Même remarque que pour les articles 45 à 51.	...
Art. 54a	☒	☐	☐	L'introduction de l'article 54a est nécessaire suite à celle de l'article 242a LP.	...
Art. 78 - 96	☒	☐	☐	Les articles 78 et 89 peuvent effectivement être abrogés.	Il conviendrait de procéder exactement selon les dispositions de l'article 266 LP applicable à la liquidation ordinaire, à savoir : • Dès l'expiration du délai pour agir en contestation de l'état de collocation,

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
				Article 96 : Dans le canton de Fribourg, il est devenu extrêmement rare de traiter une liquidation en la forme ordinaire (aucune en 2020, 2 en 2019, 1 en 2018 et 1 en 2017). Nous estimons qu'il est nécessaire de donner la possibilité aux offices des faillites de procéder à des répartitions provisoires. Même en liquidation sommaire, le traitement de nos dossiers peut prendre plusieurs années pour diverses raisons (procès civiles à intenter par la masse, actions en revendication, action en contestation de l'EC 250LP, réalisations de parts de copropriété, de parts dans des sociétés simples ou communautés héréditaires, recouvrements de factures/débiteurs, encaissement de garanties de construction, etc.). Ces différentes problématiques sont rencontrées très régulièrement dans le traitement de nos liquidations. A ce jour, les créanciers, essentiellement des anciens employés de nos sociétés en faillite colloqués en 1^{ère} classe à l'état de collocation, doivent malheureusement attendre le dépôt du tableau de distribution (cf. articles 262 à 264 LP) pour enfin pouvoir percevoir leur dividende respectif. Fondé sur ce qui précède, il convient effectivement de donner la possibilité aux offices des faillites d'effectuer des répartitions provisoires en liquidations sommaires.	• Dépôt d'un tableau de distribution (cf. 262 ss LP) • Consignation des créances pas définitivement écartées ou admises à l'état de collocation (cf. article 24 LP et 18 OAOF).

2. Ordonnance sur les services financiers (OSFin)

En général

Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OSFin ?	☐	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
3. Ordonnance sur les banques (OB)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OB ?	☐	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...
Art. 5a	☐	☐	☐	...	...
Art. 6	☐	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☐	☐	☐	...	...
Art. 14f	☐	☐	☐	...	...
Art. 17a	☐	☐	☐	...	...
4. Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OEFin?	☐	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 70a	☐	☐	☐	...	...
Art. 82	☐	☐	☐	...	...
5. Ordonnance sur le blanchiment d'argent (OBA)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OBA?	☒	☐	☐	...	...
Pouvez-vous imaginer une autre variante ? Si oui, laquelle et pourquoi?	☐	☐	☐	...	...

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...
6. Ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA (Oém-FINMA)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'Oém-FINMA ?	☐	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 3	☐	☐	☐	...	...
Art. 19a	☐	☐	☐	...	...
7. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers (OIMF)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OIMF?	☐	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 2	☐	☐	☐	...	...
Art. 12	☐	☐	☐	...	...
Art. 13	☐	☐	☐	...	...
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 58a	☐	☐	☐	...	...
Art. 58b	☐	☐	☐	...	...
Art. 58c	☐	☐	☐	...	...
Art. 58d	☐	☐	☐	...	...
Art. 58e	☐	☐	☐	...	...

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
Art. 58f	☐	☐	☐	...	...
Art. 58g	☐	☐	☐	...	...
Art. 58h	☐	☐	☐	...	...
Art. 58i	☐	☐	☐	...	...
Art. 58j	☐	☐	☐	...	...
Art. 58k	☐	☐	☐	...	...
Art. 58l	☐	☐	☐	...	...
Art. 58m	☐	☐	☐	...	...
Art. 58n	☐	☐	☐	...	...
Art. 126	☐	☐	☐	...	...
Art. 131	☐	☐	☐	...	...

per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Glarus, 19. Januar 2021
Unsere Ref: 2020-1905

Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir damit soweit wir als Kanton direkt betroffen sind – namentlich mit der Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) – einverstanden sind. Wir verweisen diesbezüglich auf das beiliegende Antwortformular. Auf Bemerkungen zu den übrigen Verordnungsänderungen verzichten wir aufgrund geringer Betroffenheit.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Lienhard
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:

- Antwortformular

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- vernehmlassungen@sif.admin.ch

Absender	DSJ
E-Mail	sicherheitjustiz@gl.ch
Datum der Stellungnahme	19.01.2021

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
2. 1. Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der KOV als Ganzes?	☒	☐	☐	Sinnvolle Änderungen, welche die Unterstützung des Konkursamtes des Kantons Glarus finden.	...
Weitere Bemerkungen	☒	☐	☐	Übertritt ins Elektronikzeitalter notwendig und Anpassung der Normen unabdingbar.	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 15a	☒	☐	☐	Richtig, dass die Aufsichtsbehörde dafür zuständig ist.	...
Art. 31	☒	☐	☐	Ein alter Zopf wird abgeschnitten.	...
Art. 34	☒	☐	☐	Der Ausweitung des Eigentumsbegriffs auf den Begriff «Vermögenswerte» ist zuzustimmen, damit künftig auch die kryptobasierten Vermögenswerte vom Konkursbeschlag erfasst werden können.	...
Art. 38	☒	☐	☐	Folgerichtig wird dieser Artikel betr. Postsperre mangels gesetzlicher Grundlage (und auch fehlender Anwendung in der Glarnerischen Praxis) aufgehoben.	...
Art. 40	☒	☐	☐	Notwendige Anpassung an die herrschenden Gesetze (KESB).	...
Art. 45-51	☒	☐	☐	Auch hier wird der Begriff der «Sache» durch den umfassenderen Begriff «Vermögenswerte» ersetzt, und es werden kleinere «kosmetische» Änderungen vorgenommen, indem z.B. in Art. 46 der «Ansprecher» durch den «Dritten» ersetzt wird, und Art. 47 erscheint in etwas kompakterer Form. In Art. 48 wird der Begriff «Eigentumsanprache» durch den allgemeineren und umfassenderen Begriff «Anspruch» ersetzt. In Art. 50 Abs. 2 wird eine verfahrensökonomische Vereinfachung normiert. Art. 51 erscheint neu in kompakterer Form ohne wichtige Änderungen.	...
Art. 53	☒	☐	☐	Anpassung der Terminologie wie in den vorherigen Artikeln beschrieben; der Begriff «Vindikant» wird durch den Begriff «Anmelder» ersetzt.	...
Art. 54	☒	☐	☐	Lediglich Ansprachen durch Ansprüche ersetzt bzw. erweitert.	...
Art. 54a	☒	☐	☐	Dieser neu erlassene Artikel regelt das Verfahren zur Herausgabe von Daten, an welchen bekanntlich kein	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 78 - 96	☒	☐	☐	Eigentum begründet werden kann. Die Änderung ist notwendig zur Regelung dieses neuen Sachverhaltes. Verwertung von Vieh – es wird Zeit, dass dieser Artikel aufgehoben wird. In den letzten 30 Jahren wurde im Kanton Glarus keinerlei Vieh konkursamtlich verwertet.	...
3. 2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FIDLEV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
4. 3. Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der BankV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...
Art. 5a	☐	☐	☐	...	...
Art. 6	☐	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☐	☐	☐	...	...
Art. 14f	☐	☐	☐	...	...
Art. 17a	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
5. 4. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINIV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 70a	☐	☐	☐	...	...
Art. 82	☐	☐	☐	...	...
6. 5. Geldwäschereiverordnung (GwV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der GwV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Können Sie sich eine alternative Variante vorstellen? Wenn ja, welche und weshalb?					
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...
7. 6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINMA-GebV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 3	☐	☐	☐	...	...
Art. 19a	☐	☐	☐	...	...
8. 7. Finanzmarktinfrakstrukturverordnung (FinfraV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FinfraV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 2	☐	☐	☐	...	...
Art. 12	☐	☐	☐	...	...
Art. 13	☐	☐	☐	...	...
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 58a	☐	☐	☐	...	...
Art. 58b	☐	☐	☐	...	...
Art. 58c	☐	☐	☐	...	...
Art. 58d	☐	☐	☐	...	...
Art. 58e	☐	☐	☐	...	...
Art. 58f	☐	☐	☐	...	...
Art. 58g	☐	☐	☐	...	...
Art. 58h	☐	☐	☐	...	...
Art. 58i	☐	☐	☐	...	...
Art. 58j	☐	☐	☐	...	...
Art. 58k	☐	☐	☐	...	...
Art. 58l	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 58m	☐	☐	☐	...	...
Art. 58n	☐	☐	☐	...	...
Art. 126	☐	☐	☐	...	...
Art. 131	☐	☐	☐	...	...

Von: [Lanz Matthias](#)
An: [SIF-Vernehmlassungen](#)
Cc: [Galliard Patrik](#); [Brasser Urs](#)
Betreff: Kanton Graubünden: Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register
Datum: Freitag, 27. November 2020 08:12:01

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassung zur "Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register".

Die Regierung des Kantons Graubünden verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage.

Freundliche Grüsse

Matthias Lanz

Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden (DFG)

Departament da finanzas e vischnancas (DFV)

Dipartimento delle finanze e dei comuni (DFC)

Matthias Lanz

Juristischer Mitarbeiter, Dr. iur., LL.M.

Reichsgasse 35, 7001 Chur

Tel. 081 257 32 19

matthias.lanz@dfg.gr.ch

www.dfg.gr.ch



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für int. Finanzfragen
per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 19. Januar 2021

Protokoll-Nr.: 84

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der neuen Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register einverstanden ist.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss
Regierungspräsident



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique
(word et pdf)**

mmvernehmlassungen@sif.admin.ch

Département fédéral des finances (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berne

Ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués: ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous accusons bonne réception de votre courrier du 19 octobre dernier et vous en remercions. Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du projet d'ordonnance cité sous objet et vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation.

Les démarches qui visent à favoriser le développement des technologies sont d'une grande importance pour Neuchâtel, un canton au cœur des innovations.

Il est vrai que la gestion de crypto monnaies destinées à des tiers, mérite d'être régulée de manière similaire à la gestion d'actifs standard. Les ajouts dans différentes réglementation permettent de mieux intégrer les Technologies des Registres Distribués dans la finance actuelle et, en outre, de leur attribuer un cadre juridique similaire aux outils traditionnels. Les applications de trading de crypto monnaies qui se multiplient sur le marché devraient notamment s'en retrouver d'autant plus transparentes et correctement régulées à terme.

Considérant ce qui précède, la lecture du projet n'appelle pas de notre part de souhaits de modifications du texte tel qu'il nous a été présenté.

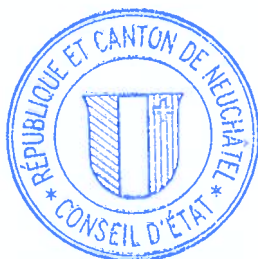
En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir consulté sur ce dossier, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 18 novembre 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



Frederic Maire-Hefti

S. Despland

NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. Dezember 2020

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register ein. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat des Kanton Nidwalden befürwortet die punktuellen Anpassungen der zehn bestehenden Bundesgesetze. Damit werden die Voraussetzungen weiter verbessert, damit sich die Schweiz als ein führender, innovativer und nachhaltiger Standort für Blockchain- und DLT-Unternehmen weiterentwickeln kann und die Integrität des Finanzplatzes Schweiz gesichert wird.

Für die ausführliche Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln verweisen wir auf den Fragebogen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Dr. Othmar Filliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@sif.admin.ch



Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Absender	Regierungsrat Kanton Nidwalden
E-Mail	staatskanzlei@nw.ch
Datum der Stellungnahme	15.12.2020

Bitte beantworten Sie insbesondere die **rot hinterlegten Fragen** zu:

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
1. Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der KOV als Ganzes?	☐	☒	☐	Siehe Bemerkungen zu Art. 38	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 15a	☒	☐	☐	...	...
Art. 31	☒	☐	☐	...	...
Art. 34	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 38	☐	☐	☒	Wir verstehen, dass der bisherige Artikel 38 KOV nicht mehr Bestand haben kann (Postgesetz). Trotzdem sind wir der Meinung, dass eine adäquate Lösung gefunden werden muss. Mit dem bisherigen Artikel 38 KOV konnten (sehr) oft Vermögenswerte entdeckt werden, welche ansonsten nicht aufgetaucht wären.	Ersatzartikel für den bisherigen Art. 38 KOV durch eine Gesetzesänderung respektive – ergänzung von Art. 223 Abs. 2 SchKG.
Art. 40	☒	☐	☐	...	...
Art. 45-51	☒	☐	☐	...	...
Art. 53	☒	☐	☐	...	...
Art. 54	☒	☐	☐	...	...
Art. 54a	☒	☐	☐	...	...
Art. 78 - 96	☒	☐	☐	...	...
2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FIDLEV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
3. Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der BankV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☒	☐	☐	...	...
Art. 5a	☒	☐	☐	...	...
Art. 6	☒	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 17a	☒	☐	☐	...	...
4. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINIV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 24	☒	☐	☐	...	...
Art. 70a	☒	☐	☐	...	...
Art. 82	☒	☐	☐	...	...
5. Geldwäschereiverordnung (GwV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der GwV als Ganzes?	☒	☐	☐	Wir befürworten, dass auch virtuelle Währungen die als Zahlungsmittel eingesetzt werden, unter das Geldwäschereigesetz fallen.	...
Können Sie sich eine alternative Variante vorstellen? Wenn ja, welche und weshalb?					
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☒	☐	☐	...	...
6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINMA-GebV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☒	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 3	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 19a	☒	☐	☐	...	...
7. Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FinfraV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☒	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 2	☒	☐	☐	...	...
Art. 12	☒	☐	☐	...	...
Art. 13	☒	☐	☐	...	...
Art. 24	☒	☐	☐	...	...
Art. 58a	☒	☐	☐	...	...
Art. 58b	☒	☐	☐	...	...
Art. 58c	☒	☐	☐	...	...
Art. 58d	☒	☐	☐	...	...
Art. 58e	☒	☐	☐	...	...
Art. 58f	☒	☐	☐	...	...
Art. 58g	☒	☐	☐	...	...
Art. 58h	☒	☐	☐	...	...
Art. 58i	☒	☐	☐	...	...
Art. 58j	☒	☐	☐	...	...
Art. 58k	☒	☐	☐	...	...
Art. 58l	☒	☐	☐	...	...
Art. 58m	☒	☐	☐	...	...
Art. 58n	☒	☐	☐	...	...
Art. 126	☒	☐	☐	...	...
Art. 131	☒	☐	☐	...	...



<CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 17. Dezember 2020

Vernehmlassung: Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 zugestellte Einladung zur Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine Stellungnahme.
Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 2. Februar 2021

**Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik
verteilter elektronischer Register; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register ein. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf gemäss Vorlage einverstanden sind. Wir haben lediglich eine Anregung: Neu sollen auch Finanzintermediäre dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden, welche die Überweisung von virtuellen Währungen an eine Drittperson ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, dass eine dauernde Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei unterhalten wird. In Bezug auf den Begriff der «dauernden Geschäftsbeziehung» wäre es wünschenswert, wenn dieser spezifiziert werden könnte. Es sollte klar werden, was genau als «dauernde Geschäftsbeziehung» betrachtet wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
F +41 52 632 77 09
cornelia.stammhurter@ktsh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 22. Januar 2021

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 haben Sie die Kantone eingeladen, zur oben genannter Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Aus Sicht des Kantons Schaffhausen bestehen keine Vorbehalte gegenüber der vorliegenden Änderung der Mantelverordnung im Bereich Blockchain. Auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen verzichten wir.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Roland Heim
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

21. Januar 2021

Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 haben Sie uns die Mantelverordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Mit der vorgesehenen Revision sollen die bereits beschlossenen Gesetzesanpassungen auch auf Verordnungsebene nachvollzogen werden. Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen in den Verordnungen grundsätzlich einverstanden und begrüssen deshalb dieses Revisionsprojekt.

Obschon zum heutigen Zeitpunkt nur sehr schwer abzusehen ist, welche Anwendungsmöglichkeiten die neue Technik verteilter elektronischer Register in Zukunft noch mit sich bringen wird, muss doch davon ausgegangen werden, dass viele dieser Anwendungen heute bereits Bestehendes abbilden, ergänzen oder vielleicht einmal gänzlich ersetzen werden. Wir erachten es deshalb für richtig, dass mit der vorliegenden Revision weiterhin am bestehenden Rechtsrahmen festgehalten wird.

Die Ungewissheit betreffend die weitere Entwicklung dieser neuen Technik bedeutet aber auch eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf mögliche Gefahren. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass die Entwicklung und die damit einhergehenden Gefahren weiterhin eng verfolgt werden. Wir begrüssen aus diesem Grund auch die klare Absicht des Bundesrates, die Entwicklungen in Bezug auf die Geldwäschereigefahr weiterhin genau verfolgen zu wollen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang von Interesse sein, ob sich das gewählte Abgrenzungskriterium einer „dauerhaften Kundenbeziehung“ bewähren wird.

In Bezug auf die konkursrechtlichen Anpassungen erachten wir es als besonders begrüssenswert, dass mit der Regelung in Art. 96 Bst. c KOV Abschlagsverteilungen künftig auch in summarischen Verfahren ermöglicht werden sollen. Dies kann in Einzelfällen durchaus angezeigt sein. In Hinsicht auf die verfahrensrechtliche Regelung in Art. 54b Abs. 3 KOV möchten wir indes zu bedenken geben, ob es tatsächlich gerechtfertigt ist, im Falle einer Gutheissung des Zugangsgesuches durch die Konkursverwaltung die Klägerrolle den betroffenen Gläubigern oder allfällig interessierten Dritten zuzuweisen. Denn einerseits weisen die Aussonderungsregelungen für *Vermögenswerte* die Klägerrolle bisher dem Ansprecher zu. Andererseits ist unseres Erachtens nicht auszuschliessen, dass auch Dritte ohne Gläubigerqualität sich gegen ein gewährtes Zugangsrecht wehren könnten. In solchen Fällen würde auch die vorgesehene Fristansetzung an die Gläubiger ins Leere laufen.

In diesem Kontext stellt sich unseres Erachtens die grundsätzliche Frage, ob die neue Regelung in Art. 54b Abs. 3 KOV überhaupt erforderlich ist. Nach unserem Verständnis wäre es durchaus auch sachgerecht, vorliegend das Verfahren für die Aussonderung von Vermögenswerten anzuwenden und demzufolge die Klägerrolle, zumindest bei Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und dem Ansprecher, ausschliesslich Letzterem zuzuweisen. Dritte ohne Gläubigerqualität, die sich etwa aufgrund einer drohenden Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte gegen einen Datenzugang zur Wehr setzen wollen, könnten dies auch mittels Unterlassungsklage anstrengen.

In der Beilage überlassen wir Ihnen gerne den ausgefüllten Fragenkatalog.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse



Roland Heim
Regierungsrat

Beilage
Fragenkatalog

Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Absender	Kanton Solothurn
E-Mail	E-Mail
Datum der Stellungnahme	Datum

Bitte beantworten Sie insbesondere die rot hinterlegten Fragen zu:

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	Siehe Schreiben	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
1. Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der KOV als Ganzes?	☐	☒	☐	Siehe Schreiben	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 15a	☒	☐	☐	...	
Art. 31	☒	☐	☐	...	...
Art. 34	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 38	☒	☐	☐	...	...
Art. 40	☒	☐	☐	...	...
Art. 45-51	☒	☐	☐	...	...
Art. 53	☒	☐	☐	...	...
Art. 54	☒	☐	☐	...	...
Art. 54a	☐	☒	☐	Siehe Schreiben	...
Art. 78 - 96	☒	☐	☐	Siehe Schreiben	...
2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FIDLEV als Ganzes?	☒	☐	☐	Keine Bemerkung	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
3. Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der BankV als Ganzes?	☒	☐	☐	Keine Bemerkung	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...
Art. 5a	☐	☐	☐	...	...
Art. 6	☐	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☐	☐	☐	...	...
Art. 14f	☐	☐	☐	...	...
Art. 17a	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
4. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINIV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 70a	☐	☐	☐	...	...
Art. 82	☐	☐	☐	...	...
5. Geldwäschereiverordnung (GwV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der GwV als Ganzes?	☐	☒	☐	Siehe Schreiben	...
Können Sie sich eine alternative Variante vorstellen? Wenn ja, welche und weshalb?					
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☒	☐	Siehe Schreiben	...
6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINMA-GebV als Ganzes?	☒	☐	☐	Keine Bemerkung	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 3	☐	☐	☐	...	...
Art. 19a	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
7. Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FinfraV als Ganzes?	☒	☐	☐	Keine Bemerkung	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 2	☐	☐	☐	...	...
Art. 12	☐	☐	☐	...	...
Art. 13	☐	☐	☐	...	...
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 58a	☐	☐	☐	...	...
Art. 58b	☐	☐	☐	...	...
Art. 58c	☐	☐	☐	...	...
Art. 58d	☐	☐	☐	...	...
Art. 58e	☐	☐	☐	...	...
Art. 58f	☐	☐	☐	...	...
Art. 58g	☐	☐	☐	...	...
Art. 58h	☐	☐	☐	...	...
Art. 58i	☐	☐	☐	...	...
Art. 58j	☐	☐	☐	...	...
Art. 58k	☐	☐	☐	...	...
Art. 58l	☐	☐	☐	...	...
Art. 58m	☐	☐	☐	...	...
Art. 58n	☐	☐	☐	...	...
Art. 126	☐	☐	☐	...	...
Art. 131	☐	☐	☐	...	...



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 22. Dezember 2020

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register zur Vernehmlassung bis 2. Februar 2021 unterbreitet.

Aus Sicht des Regierungsrates hat die Schweiz massgebendes Potenzial, sich als innovativer Standort für Blockchain- und DLT-Unternehmen langfristig weiterzuentwickeln. Der Regierungsrat begrüsst die vorliegende Mantelverordnung, da sie die zugehörigen Voraussetzungen verbessern will und somit auch der Förderung des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz dient.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 19. Januar 2021

52

Verordnung des Bundesrates zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Anpassung der obgenannten Mantelverordnung Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen, dass das Parlament das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register verabschiedet und damit zehn bestehende Bundesgesetze punktuell angepasst hat. Der damit zusammenhängende Nachvollzug der Gesetzesanpassungen auf Stufe Bundesratsverordnung wird grundsätzlich ebenfalls begrüsst.

Zu den beiden untenstehenden Verordnungsanpassungen erlauben wir uns generelle Bemerkungen:

Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV; SR 281.32)

Gewisse Bestimmungen in der KOV mussten an die neuen Art. 242, Art. 242a und Art. 242b SchKG angepasst werden. Zusätzlich nimmt der Vernehmlassungsentwurf weitere materielle Anpassungen in der KOV vor (Art. 38, Art. 40 Abs. 2 lit. d, Art. 96 lit. c). Bei diesen ist nicht klar, nach welchen Kriterien sie ausgewählt worden sind. Unseres Erachtens drängt sich eine Totalrevision der KOV auf. Insbesondere trägt der Teil A (Art. 1 bis Art. 24a) der weit verbreiteten digitalisierten Arbeit auf den Konkursämtern zu wenig Rechnung.

2/2

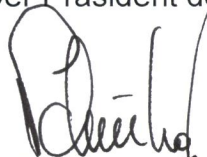
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Es wäre wünschenswert, den neu eingeführten Begriff DLT-Handelssystem bei der ersten Erwähnung auszuschreiben, damit klar ist, dass es sich dabei um die neue „Distributed Ledger Technology“ handelt.

Bezüglich der Anpassungen der einzelnen Artikel der obigen Verordnungen sowie der Bankenverordnung (BankV), der Finanzinstitutsverordnung (FINIV), der Geldwäschereiverordnung (GwV), der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV), und der Finanzmarktinfrastukturvverordnung (FinfraV) bitten wir Sie, das beiliegende Formular zu konsultieren.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Beilage: Antwortformular



Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Absender	Regierungsrat des Kantons Thurgau
E-Mail	generalsekretariat.dfs@tg.ch
Datum der Stellungnahme	19.01.2021

Bitte beantworten Sie insbesondere die **rot hinterlegten Fragen** zu:

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
1. Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der KOV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☒	☐	Es ist nicht nachvollziehbar, wie die weiteren materiellen Anpassungen der KOV (weitere Anpassungen, die nicht Folge der neuen Art. Art. 242, Art. 242a und Art. 242b SchKG sind) ausgewählt wurden. Es besteht insgesamt grosser Anpassungsbedarf.	Wir schlagen eine Totalrevision der KOV vor. Insbesondere trägt der Teil A (Art. 1 bis Art. 24a) der heute weit verbreiteten digitalisierten Arbeit auf den Konkursämtern zu wenig Rechnung.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 15a	☒	☐	☐	...	...
Art. 31	☒	☐	☐	...	...
Art. 34	☐	☒	☐	Es drängt sich eine Gleichbehandlung der Ansprüche von Dritten gemäss Art. 242b SchKG auf.	Ausweitung auf Art. 242b SchKG
Art. 38	☒	☐	☐	...	...
Art. 40	☒	☐	☐	...	...
Art. 45-51	☐	☒	☐	Während der heutige Art. 45 präzisiert, dass es um Sachen geht, <i>die sich in der Verfügungsgewalt der Masse befinden</i>, ist der neue Art. 45 unklar formuliert. Die Formulierung „Erledigung des Anspruchs“ in Art. 48 Abs. 2 führt zu Missverständnissen. In Art. 50 Abs. 2 ist die Formulierung nicht eindeutig; es wird erst bei Beachtung der Systematik erkannt, dass einzig die nachträglich anmeldende Person die von ihr verursachten Kosten zu tragen hat.	Der Satzteil zur Masse ist beizubehalten. Die Formulierung von Absatz 1 dieses Artikels sollte getrennt nach Art. 242 (Sachen), Art. 242a (kryptobasierte Zahlungsmittel und DLT-Wertrechte) und Art. 242b (Daten) SchKG erfolgen. Es soll die konkretere Formulierung „Erledigung des Aussonderungs- oder Herausgabeanspruches“ gewählt werden. Konkretisierung der Formulierung, da sonst alle Anmel-der für die Versäumnisse der verspäteten Anmelder kostenpflichtig werden.
Art. 53	☒	☐	☐	...	...
Art. 54	☒	☐	☐	...	...
Art. 54a	☒	☐	☐		Der Randtitel dieses Absatzes könnte noch durch „ <i>Artikel 242b SchKG</i> “ ergänzt werden (analog Randtitel zu Art. 54 Abs. 2)
Art. 78 - 96	☐	☒	☐	Bisher waren in den summarischen Konkursen gemäss Art. 96 KOV keine Abschlagsverteilungen vorgesehen. Neu soll dies möglich sein, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Hingegen könnten hier Begehrlichkeiten	Abschlagsverteilungen sind möglich, wenn das Konkursverfahren nicht innert Jahresfrist abgeschlossen werden kann (siehe auch Art. 270 SchKG).

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				entstehen, die eine speditive und kostengünstige Abwicklung der Konkursverfahren beeinträchtigt.	

2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Allgemeines

Wie beurteilen Sie die Änderungen der FIDLEV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☒	☐	Es wäre wünschenswert, wenn die Abkürzung DLT bei der ersten Aufnahme des neuen Begriffs ausgeschrieben würde, damit klar ist, dass es sich um die neue „Distributed Ledger Technology“ handelt.	...

3. Bankenverordnung (BankV)

Allgemeines

Wie beurteilen Sie die Änderungen der BankV als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4	☐	☐	☒	Die gewählte Formulierung ist wegen dem äusserst raschen Fortschritt im digitalen DeFi-Bereich (d.h. bei Decentralized Finance) schon wieder veraltet und kaum durchsetzbar. Sie erkennt, dass bei den neuen Finanzprodukten mit Smart-Contracts auf Blockchain-Basis diverse aktive Systeme bestehen, die es Privatpersonen erlauben, automatisierte Kredite zu gewähren (DAI, Fulcrum, Aave, Compound, Coinbase etc.). Die Kreditgewährung ist dabei an keinen Mindestbetrag gebunden. Wenn eine Privatperson z.B. einen Betrag von zehn Dollar auf einer solchen Plattform einsetzt, kann diese noch nicht als „im Finanzbereich tätig“ bezeichnet werden. Bei der vorgeschlagenen Formulierung würde die Digitalisierung unnötig gebremst.	Die Definition der Tätigkeit im Finanzbereich ist somit auf die berufsmässige bzw. gewerbsmässige Erbringung von Dienstleistungen zu beschränken.
--------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--	---

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 5a	☒	☐	☐	...	...
Art. 6	☒	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f	☒	☐	☐	...	...
Art. 17a	☒	☐	☐	...	...
4. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINIV als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 24	☐	☐	☒	DeFi-Werte müssen nicht zwangsläufig in einem DLT Handelssystem eingebracht sein. Es ist möglich, die entsprechenden Token auch selbst zu verwahren. Sobald ein Vermögensverwalter oder eine Vermögensverwalterin über die entsprechenden Codes verfügt, kann er oder sie darüber verfügen. Dazu ist keine Vorlage eines Wertpapiers erforderlich. Die Pflicht der Vermögensverwalter oder Vermögensverwalterinnen, die Werte an Institutionen gemäss BankG, FINIG oder an ein DLT-Handelssystem zu übergeben, ist faktisch kaum durchführbar und könnte zudem ein grosses Verlustrisiko beinhalten, da die Codes bei der Weitergabe vorliegen müssten. Somit könnte ein Bankangestellter oder eine Bankangestellte, ohne ein Wertpapier vorlegen zu müssen und ohne den Geldfluss nachverfolgen zu können, sehr einfach über das gesamte Kryptovermögen eines Kunden oder einer Kundin verfügen.	Das statuierte praktische Vorgehen in dieser Bestimmung ist zu überdenken.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 70a	☒	☐	☐	...	...
Art. 82	☒	☐	☐	...	...
5. Geldwäschereiverordnung (GwV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der GwV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	Heute kann die Anzahlung bis Fr. 100'000 bei einer Grundstückssteigerung oder auch Fahnris mittels Bargeld getätigt werden. Dies und auch der Bankcheck (der vielerorts nicht mehr angeboten wird) sollten durch unwiderrufliche Zahlungsverprechen Schweizer Banken zwingend ersetzt werden.
Können Sie sich eine alternative Variante vorstellen? Wenn ja, welche und weshalb?					
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☒	Die neue Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 lit. b wird durch die neue Regelung von Abs. 1 ^{bis} lit. c, wonach virtuelle Währungen auch als „nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel“ gelten, obsolet.	Art. 4 Abs. 1 lit. b ist zu streichen.
6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINMA-GebV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 3	☒	☐	☐	...	...
Art. 19a	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
7. Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FinfraV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 2	☒	☐	☐	...	...
Art. 12	☒	☐	☐	...	...
Art. 13	☒	☐	☐	...	...
Art. 24	☒	☐	☐	...	...
Art. 58a	☒	☐	☐	...	...
Art. 58b	☒	☐	☐	...	...
Art. 58c	☒	☐	☐	...	...
Art. 58d	☒	☐	☐	...	...
Art. 58e	☒	☐	☐	...	...
Art. 58f	☒	☐	☐	...	...
Art. 58g	☒	☐	☐	...	...
Art. 58h	☒	☐	☐	...	...
Art. 58i	☒	☐	☐	...	...
Art. 58j	☒	☐	☐	...	...
Art. 58k	☒	☐	☐	...	...
Art. 58l	☒	☐	☐	...	...
Art. 58m	☒	☐	☐	...	...
Art. 58n	☒	☐	☐	...	...
Art. 126	☒	☐	☐	...	...
Art. 131	☒	☐	☐	...	...

Numero
531

cl

0

Bellinzona
3 febbraio 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze
Consigliere Federale Ueli Maurer

Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Procedura di consultazione

Ordinanza sulle disposizioni d'esecuzione concernenti la legge federale sull'adeguamento del diritto federale agli sviluppi della tecnologia di registri elettronici distribuiti

Egregio Signor Consigliere federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e, ringraziandola per averci interpellato, con la presente le trasmettiamo il questionario compilato.

Ringraziandola per l'attenzione che vorrà prestare alle nostre osservazioni porghiamo, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi



Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri



Allegato:

Questionario

Copia per conoscenza a:

Direzione del Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)

Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)

Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)

Sezione delle finanze (dfe-sf@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet



Consultazione sulla Ordinanza sull'adeguamento del diritto federale agli sviluppi della tecnologia di registro distribuito

Mittente	Divisione Economia , Sezione delle Finanze, Dipartimento delle Istituzioni
E-Mail	Dfe-de@ti.ch ; dfe-sf@ti.ch; di-dg.portali <di-dg.portali@ti.ch>
Data del parere	02.02.2021

In particolare, si prega di rispondere alle domande evidenziate **in rosso**:

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
In generale					
Come valutate la proposta nel suo complesso?	☒	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...
1. Regolamento concernente l'amministrazione degli uffici dei fallimenti (RUF)					
In generale					
Come valutate i cambiamenti nel RUF nel suo complesso?	☒	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...
Sulle singole disposizioni					
Art. 15a	☒	☐	☐	...	...
Art. 31	☒	☐	☐	...	...

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
Art. 34	☒	☐	☐	...	...
Art. 38	☒	☐	☐	v. osservazioni della CEF del 20.1.2021	...
Art. 40	☒	☐	☐	...	...
Art. 45-51	☒	☐	☐	...	...
Art. 53	☒	☐	☐	...	...
Art. 54	☒	☒	☐	v. osservazioni della CEF del 20.1.2021	...
Art. 54a	☒	☐	☐	...	...
Art. 78 - 96	☒	☐	☐	...	...
2. Ordinanza sui servizi finanziari (OSerFi)					
In generale					
Come valutate i cambiamenti nella OSerFi nel suo complesso?	☒	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☒	☐	☐	Certi token di distribuzione come ad esempio i buoni acquisto o i buoni pasto, potrebbero rientrare nella fattispecie e questo non è lo scopo dell'ordinanza.	Specificare meglio il concetto di negoziazione dei registri distribuiti rispetto a quelli non negoziati.
3. Ordinanza sulle banche (OBCR)					
In generale					
Come valutate i cambiamenti nella OBCR nel suo complesso?	☒	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☒	☐	☐	...	...
Sulle singole disposizioni					
Art. 4	☒	☐	☐	...	...
Art. 5a	☒	☐	☐	Si supporta la necessità di suddividere i valori patrimoniali crittografici in quelli considerati deposito (token di pagamento) e quelli che non sono tali. Ci si chiede se dovrebbero essere considerati come	Distinguere i valori patrimoniali crittografati « al portatore » da quelli « nominativi ». I primi presuppongono una trasferibilità anonima ed i secondi un mezzo di pagamento controllato

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
				depositi solo i token di pagamento e non i token di utilizzo e i token di investimento.	
Art. 6	☒	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f	☒	☐	☐	...	...
Art. 17a	☐	☐	☐	Ci si chiede se non occorra adeguare i requisiti in fondi propri alla normativa europea (2% al posto di 3%) per non creare uno svantaggio alla piazza finanziaria svizzera	...

4. Ordinanza sugli istituti finanziari (OIsFi)

In generale

Come valutate i cambiamenti nella OIsFi nel suo complesso?	☒	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...

Sulle singole disposizioni

Art. 24	☒	☐	☐	Ad oggi, non esiste all'estero un Istituto di custodia sottoposto ad una vigilanza equivalente a quella svizzera.	Specificare meglio quali siano i criteri di vigilanza richiesti per assicurare un'equivalenza sulla custodia dei valori patrimoniali classici e quelli legati alla TRD.
Art. 70a	☒	☐	☐	...	...
Art. 82	☐	☒	☐	Evitare discriminazioni degli operatori residenti da quelli che offrono servizi dall'estero. Regolamentare anche gli Istituti con sede all'estero che forniscono servizi finanziari a residenti svizzeri	Regolamentare anche gli Istituti con sede all'estero che forniscono servizi finanziari a residenti svizzeri.

5. Ordinanza sul riciclaggio di denaro (ORD)

In generale

Come valutate i cambiamenti nella ORD nel suo complesso?	☒	☐	☐	Non risulta del tutto chiaro se, come probabilmente adeguato, sono incluse unicamente le vere e proprie valute digitali (che nascono ed hanno vita come valuta) e se vi sia una distinzione tra i token	...
--	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	---	-----

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
				spendibili e utilizzabili come mezzo di pagamento nell'economia (ad esempio Bitcoin, Bitcoin cash ecc), e quelli creati per il trasferimento di valore (anche di cash), ma che di per sè non possono essere spesi o utilizzati per pagamenti nel circuito libero, ma che servono unicamente per trasferire valore tra due "entità conosciute" e all'interno di un "circuito chiuso" e ben definito, quindi senza possibilità di utilizzo per operazioni di riciclaggio.	
Potete immaginarvi una variante alternativa? Se sì, quale e perché?				Allentare le misure d'identificazione delle controparti. Per eventuali varianti riteniamo interessante la possibilità di valutare l'opportunità di elaborare un'eventuale normativa a sé stante per le attività in criptomonete e al loro legame con l'evoluzione tecnologica.	Con la tecnologia del registro distribuito tutte le transazioni sono tracciate (è l'essenza stessa del registro distribuito). E' utile semplificare il più possibile le norme sul riciclaggio di denaro.
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...
Sulle singole disposizioni					
Art. 4	☒	☐	☐	Non tutti gli assegni sono uguali	E' utile differenziare il concetto di assegno « al portatore » (equiparato alla moneta) e quello « nominativo » (mezzo di pagamento)
6. Ordinanza sugli emolumenti e sulle tasse della FINMA (Oem-FINMA)					
In generale					
Come valutate i cambiamenti nella Oem-FINMA nel suo complesso?	☒	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...
Sulle singole disposizioni					
Art. 3	☒	☐	☐	...	...

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
Art. 19a	☒	☐	☐	Ci si chiede se gli importi sulla tassa di vigilanza non avrebbero come conseguenza che solo le grosse società già esistenti (es. SIX) potranno offrire questi servizi e usare questa autorizzazione, ad esclusione delle nuova società (start up).	...
7. Ordinanza sull'infrastruttura finanziaria (OInFi)					
In generale					
Come valutate i cambiamenti nella OInFi nel suo complesso?	☒	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...
Sulle singole disposizioni					
Art. 2	☒	☐	☐	...	...
Art. 12	☒	☐	☐	...	...
Art. 13	☒	☐	☐	...	...
Art. 24	☒	☐	☐	...	...
Art. 58a	☒	☐	☐	...	...
Art. 58b	☒	☐	☐	...	...
Art. 58c	☒	☐	☐	...	...
Art. 58d	☒	☐	☐	...	...
Art. 58e	☒	☐	☐	...	...
Art. 58f	☒	☐	☐	...	...
Art. 58g	☒	☐	☐	...	...
Art. 58h	☒	☐	☐	...	...
Art. 58i	☒	☐	☐	...	...
Art. 58j	☒	☐	☐	...	...
Art. 58k	☒	☐	☐	...	...
Art. 58l	☒	☐	☐	...	...
Art. 58m	☒	☐	☐	...	...

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
Art. 58n	☒	☐	☐	...	...
Art. 126	☒	☐	☐	...	...
Art. 131	☒	☐	☐	...	...

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Kompetenzzentrum Regulierung
Bundesgasse 3
3003 Bern

Altdorf, 28. Januar 2021

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Oktober 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen haben wir uns entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Finanzdirektion
Direktionssekretariat



Rolf Müller, Generalsekretär

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courrier électronique à :
vernehmlassungen@sif.admin.ch
(une version Word et une version PDF)

Réf. : 20_COU_4542

Lausanne, le 20 janvier 2021

Consultation fédérale – Ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 19 octobre 2020, vous avez fait parvenir à la Chancellerie d'Etat le projet de modification de l'ordonnance citée en titre pour consultation, ce dont nous vous remercions.

Le Gouvernement vaudois se détermine globalement comme suit.

En préambule, il convient de saluer la rapidité avec laquelle le législateur fédéral s'est saisi du sujet pour adapter le droit à une technologie très prometteuse pour la place financière suisse afin de positionner cette dernière à la pointe de la technologie au plan international.

De manière générale, le Conseil d'Etat se positionne **favorablement** sur le projet proposé. Comme il a déjà eu l'occasion de le dire lors de la consultation sur la loi, l'adaptation du droit fédéral est salubre pour les cantons à forte capacité d'innovation, comme le nôtre. Elle permet un positionnement fort non seulement de notre canton autour de la *blockchain* dans le cadre de la Trust Valley qui a été lancée avec un soutien politique affirmé de VD et GE, mais également de la Suisse entière comme hub d'innovation dans ce domaine. Sa compétitivité s'en retrouve renforcée en comparaison internationale grâce à un cadre propice à l'innovation dans la technologie des registres électroniques distribués (TDR).

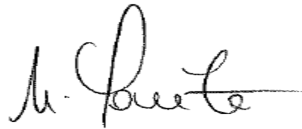
Par ailleurs, le renforcement des conditions-cadres permet d'apporter des solutions novatrices à toutes les chaînes de valeur industrielles, notamment les industries agro-alimentaire et médicale qui sont prioritaires au titre de la politique de développement économique poursuivie par le Conseil d'Etat.

Les détails et les commentaires article par article se trouvent dans le questionnaire annexé à la présente.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe mentionnée

Copies

- OAE
- SG-DEIS



Consultation concernant l'Ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués

Expéditeur	Canton de Vaud
E-Mail	info.chancellerie@vd.ch
Date de l'avis	20.01.2020

En particulier, veuillez répondre aux questions surlignées **en rouge**:

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
En général					
Comment évaluez-vous la proposition dans son ensemble ?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
1. Ordonnance sur l'administration des offices de faillite (OAOF)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OAOF ?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 15a	☒	☐	☐	...	...
Art. 31	☒	☐	☐	...	...

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
Art. 34	☒	☐	☐	...	...
Art. 38	☐	☒	☐	Au vu des considérations mentionnées au point 4.1.1.3 du rapport explicatif, nous comprenons que la règle de l'art. 38 OAOF ne peut donc plus être conservée sans base légale formelle, quelques services qu'elle rende dans la pratique aux offices des faillites. Il faut l'abroger entièrement. Pourtant, cette possibilité qui est offerte aux offices des faillites – à savoir que ceux-ci sont en droit d'exiger de la direction d'arrondissement postal compétente, pour toute la durée de la faillite, la présentation ou la remise des envois postaux et des chèques adressés au failli ou expédiés par lui, ainsi que des renseignements sur les relations postales du failli – facilite la découverte d'actifs que le failli omet ou refuse d'annoncer. Ce sera notamment le cas pour les actifs du failli à l'étranger, plus particulièrement les actifs détenus par des établissements bancaires à l'étranger. Dans la pratique, le séquestre des envois postaux est généralement utilisé à l'encontre des sociétés qui ne coopèrent pas. Les intérêts légitimes des créanciers doivent primer les droits à la personnalité du failli. Cette abrogation est regrettable et il serait souhaitable de créer une base légale adéquate permettant d'appliquer cette disposition.	Si l'on abroge l'article 38, il faut alors créer une base légale formelle pour maintenir ce droit, bien utile, aux offices de faillite.
Art. 40	☒	☐	☐	...	...
Art. 45-51	☒	☐	☐	Pour pouvoir restituer les cryptoactifs de la société faillie, la masse en faillite doit pouvoir avoir accès aux clés privées des <i>wallets</i> sur lesquels les cryptoactifs sont stockés. Il serait donc nécessaire de prévoir une base légale pour pouvoir exiger des administrateurs de la société faillie qu'ils communiquent à la masse en faillite lesdites clés privées.	Prévoir une base légale pour permettre à la masse en faillite d'avoir accès aux clés privées des <i>wallets</i> .

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
Art. 53	☒	☐	☐	...	...
Art. 54	☒	☐	☐	...	...
Art. 54a	☐	☒	☐	Il s'impose à notre sens de définir quel type de données est concerné par cette disposition et de préciser, s'agissant de données qui ne concernent pas la société mais des tiers identifiables, que ces derniers devront être informés de l'accès à leurs données par les créanciers et devraient pouvoir s'y opposer. Par ailleurs, le rapport explicatif indique que, comme les données revendiquées n'auront pas nécessairement de valeur pécuniaire, il n'y aura souvent pas de cession au sens de l'article 260 LP. Dans une économie de plus en plus basée sur les données, ceci apparaît éloigné de la réalité et il s'imposera d'évaluer au cas par cas si les bases de données ont une valeur commerciale ou non. Si tel est le cas, une procédure de cession au sens de l'article 260 LP devra être organisée par la masse en faillite.	Définir quel type de donnée est concerné et préciser, s'agissant de données qui ne concernent pas la société mais des tiers identifiables, que ces derniers devront être informés de l'accès à leurs données par les créanciers et devraient pouvoir s'y opposer.
Art. 78 - 96	☒	☐	☐	...	...

2. Ordonnance sur les services financiers (OSFin)

En général

Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OSFin ?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...

3. Ordonnance sur les banques (OB)

En général

Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OB ?	☒	☐	☐	...	...
--	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	-----	-----

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 4	☒	☐	☐	...	...
Art. 5a	☐	☐	☒	En premier lieu, il y a une coquille dans le renvoi à l'article 16 LB : il s'agit de l'article 16, ch. 1bis, ch. 2 et non pas de l'article 16, ch. 1 bis, let.b. Ensuite, nous sommes d'avis que la définition des cryptoactifs est trop restrictive et ne devrait pas se limiter à l'article 1b, al. 1 LB, ni contenir de référence à l'article 16 ch.1bis, ch. 2. En effet, la définition telle que proposée aurait pour effet de favoriser les acteurs réglementés et entraînerait une régulation accrue des nouveaux acteurs du secteur sous l'angle de la loi sur les banques (alors que les valeurs déposées peuvent être distraites de la faillite), ce qui irait dans le sens opposé au but recherché par la loi qui est de promouvoir l'innovation dans le domaine de la TRD et dynamiser la place financière grâce à cette nouvelle technologie. Nous proposons ainsi une définition plus générique (voir la colonne ci-après « propositions »). Enfin, les motivations exposées par le Conseil fédéral pour soumettre les jetons de paiement à une autorisation similaire à la détention de monnaie fiduciaire n'apparaissent pas pertinentes. Le critère déterminant doit être une comptabilisation des actifs au bilan comme cela est la pratique en matière de dépôts du public (FINMA Circulaire 2008/3, n. 10) et non le fait que les jetons de paiement auraient la même fonction que la monnaie fiduciaire. En effet, il y a une raison objective à distinguer entre monnaie fiduciaire et jetons de paiement, à savoir que les derniers peuvent être distraits dans la faillite en tant que valeurs déposées en	Proposition de rédaction de l'article 5a : « <i>Sont réputés cryptoactifs, les actifs qui ont pour vocation, dans une large mesure, effectivement ou selon l'intention de l'organisateur ou de l'émetteur, de fonctionner comme moyens de paiement pour l'acquisition de biens ou de services autres que ceux mis sur le marché par l'organisateur ou l'émetteur, qui sont comptabilisés à l'actif du bilan et qui ne sont pas des valeurs déposées qui peuvent être distraites de la faillite en vertu de l'article 37d LB</i> ».

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
				vertu de l'article 16 LB, ce qui n'est pas le cas de la monnaie fiduciaire.	
Art. 6	☒	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f	☒	☐	☐	...	...
Art. 17a	☒	☐	☐	...	...
4. Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OEFin?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 24	☒	☐	☐	...	...
Art. 70a	☒	☐	☐	...	...
Art. 82	☒	☐	☐	...	...
5. Ordonnance sur le blanchiment d'argent (OBA)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OBA?	☐	☒	☐	...	...
Pouvez-vous imaginer une autre variante ? Si oui, laquelle et pourquoi?	☐	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 4	☐	☒	☐	La notion de « relation d'affaires durable avec le cocontractant » est une notion trop vague et peu	Supprimer la notion de « relation d'affaires durable avec le cocontractant » et clarifier les conditions

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
				applicable, en particulier s'agissant de systèmes décentralisés et de transactions qui peuvent être uniques. En outre, les conditions d'application territoriale des obligations applicables aux intermédiaires financiers actifs dans le cadre de systèmes décentralisés nous semblent faire défaut, ce qui est source d'insécurité juridique importante. Il s'impose donc de clarifier les conditions d'application territoriale de cette règle en cas de systèmes décentralisés et de transactions cross border.	d'application territoriale en cas de systèmes décentralisés et de transactions cross border.

6. Ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA (Oém-FINMA)

En général

Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'Oém-FINMA ?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...

Sur les dispositions individuelles

Art. 3	☒	☐	☐	...	...
Art. 19a	☒	☐	☐	...	...

7. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers (OIMF)

En général

Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OIMF?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...

Sur les dispositions individuelles

Art. 2	☐	☒	☐	Nous proposons de compléter la fin de l'article de la manière suivante : « , ne soient émises par des sociétés commerciales sur le marché primaire ou ne permettent pas d'acquérir des biens ou des services ».	Proposition de rédaction de l'article 2, al. 1 :« On entend par valeurs mobilières standardisées et susceptibles d'être diffusées en grand nombre sur le marché les papiers-valeurs, les droits-valeurs – en
--------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	---	--

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
				En effet, les offres qui sont faites directement par les sociétés qui émettent (émission primaire) leurs titres sous forme de droits-valeurs – simples ou inscrits – dans le but de lever des capitaux auprès d'investisseurs privés ne doivent pas être soumises aux règles de la LIMF, lesquelles sont destinées au marché secondaire ; en outre, il n'est pas souhaitable que les jetons d'utilité qui sont émis sous forme de droits-valeurs inscrits au sens de l'article 973d CO ne puissent être échangés que sur un système de négociation fondé sur la TRD.	<i>particulier les droits-valeurs simples au sens de l'art. 973c du code des obligations (CO)¹⁷ et les droits-valeurs inscrits au sens de l'art. 973d CO –, les dérivés et les titres intermédiés qui sont structurés et fractionnés de la même façon et offerts au public ou qui sont vendus à plus de 20 clients, pour autant que ces valeurs ne soient pas créées spécialement pour certaines contreparties, ne soient émises par des sociétés commerciales sur le marché primaire ou ne permettent pas d'acquérir des biens ou des services ».</i>
Art. 12	☒	☐	☐	...	...
Art. 13	☒	☐	☐	...	...
Art. 24	☒	☐	☐	...	...
Art. 58a	☒	☐	☐	...	...
Art. 58b	☒	☐	☐	...	...
Art. 58c	☒	☐	☐	...	...
Art. 58d	☒	☐	☐	...	...
Art. 58e	☒	☐	☐	...	...
Art. 58f	☐	☐	☒	Alinéa 2 : pour justifier une exclusion des produits dérivés conçus comme valeurs mobilières fondées sur la TRD, le rapport explicatif semble assimiler ces derniers à des valeurs patrimoniales qui rendent leur traçabilité plus difficile par des mesures techniques. Cette justification n'apparaît pas pertinente dès lors que le fait que des produits dérivés soient émis sous forme de jetons est plutôt de nature à augmenter leur traçabilité que le contraire. Une approche neutre du point de vue technologique devrait être adoptée à cet égard et les produits dérivés (asset tokens) qui représentent potentiellement un nombre important de	...

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
				produits financiers émis sous forme de droits-valeurs inscrits devraient être admis à la négociation au même titre que d'autres jetons d'investissement. Le fait que la technologie soit récente et que le marché des dérivés n'en est qu'à ses débuts ne sont pas des motifs d'exclusion valables de notre point de vue.	
Art. 58g	☒	☐	☐	...	...
Art. 58h	☒	☐	☐	...	...
Art. 58i	☐	☒	☐	Une exception à l'obligation de mettre à disposition des participants le prospectus ou la feuille d'information doit être prévue lorsque l'on se trouve dans l'un des cas mentionnés aux articles 36 à 38 de la loi fédérale sur les services financiers (LSFIN).	Préciser que les articles 36 à 38 LSFIN sont réservés.
Art. 58j	☐	☒	☐	Des règles allégées plus importantes doivent être prévues en matière de conservation pour les petits systèmes de négociation fondés sur la TRD qui fournissent des services visés à l'article 73a al. 1 let. b ou c LIMF. Les dérogations prévues (art. 66 et 67 LIMF) ne sont pas suffisantes. Il faut également prévoir des allègements en matière de défaillance d'un participant (art. 68 LIMF) dès lors que les systèmes de négociation fondés sur la TRD seront ouverts à des participants privés desquels le système concerné ne peut pas répondre et en matière de liaisons entre dépositaires centraux et en particulier d'interopérabilité (art. 70 lit. a LIMF) ou d'accès par liaison (art. 70 let. b LIMF) entre dépositaires centraux dès lors que la TRD ne sera pas nécessairement compatible avec les technologies employées par les dépositaires centraux jusqu'à présent.	...
Art. 58k	☒	☐	☐	...	...

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
Art. 58l	☐	☒	☐	Voir commentaire de l'article 58j.	...
Art. 58m	☒	☐	☐	...	...
Art. 58n	☒	☐	☐	...	...
Art. 126	☒	☐	☐	...	...
Art. 131	☒	☐	☐	...	...



2021.00196

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne



Références PAC/JZ
Date 27 janvier 2021

Procédure de consultation relative à l'ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués

Monsieur le Conseiller fédéral,

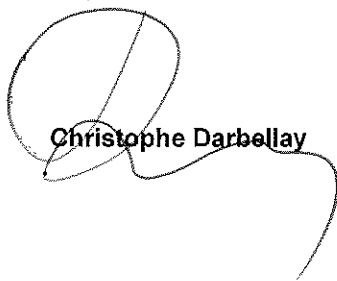
Dans le cadre de la consultation relative à la l'ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués, nous vous faisons volontiers part de notre avis.

L'évolution de la numérisation dans le domaine de la finance est telle qu'une adaptation d'abord de la loi puis de l'ordonnance sont nécessaires pour prévenir tout comportement frauduleux ou abusif dans l'utilisation de produits financiers innovants comme celle de la technologie des registres électroniques distribués (TRD). Par conséquent, la nouvelle réglementation proposée permettra le maintien de la sécurité juridique de la Suisse. Sur un plan financier, des conditions-cadres favorables aux fournisseurs d'infrastructures des marchés financiers préserveront l'attractivité de notre pays et auront à plus long terme un effet positif sur les recettes fiscales de notre canton.

Ainsi, nous approuvons les propositions de modification des divers actes normatifs du droit fédéral et nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à vernehmlassungen@sif.admin.ch



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrat Ueli Maurer
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

T direkt +41 41 728 35 96
patrick.hengartner@zg.ch
Zug, 11. Januar 2021 hepa
FD FDS 6 / 199 / 116276

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register: Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *lieber Ueli*

Das eidgenössische Finanzdepartement hat uns mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 eingeladen, zu oben erwähnter Verordnung bis 2. Februar 2021 Stellung zu nehmen.

Am 25. September 2020 hat das Parlament das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register verabschiedet. Damit wurden zehn bestehende Bundesgesetze punktuell angepasst, um die Voraussetzungen zu verbessern, damit sich die Schweiz als ein führender, innovativer und nachhaltiger Standort für Blockchain-/Distributed-Ledger-Technologie-Unternehmen (DTL-Unternehmen) weiterentwickeln kann. Mit der vorliegenden Mantelverordnung werden die umschriebenen Gesetzesanpassungen auf Verordnungsstufe nachvollzogen.

Wir unterstützen die Mantelverordnung im Grundsatz. Für unsere detaillierte Vernehmlassung verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage, ergänzend aber auch auf die Stellungnahme der Swiss Blockchain Federation, Bern vom 11. November 2020, welche bereits bei Ihnen eingegangen ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

Beilage:

- Ausgefüllter Vernehmlassungsbogen

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (PDF und Word)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Kantonale Finanzverwaltung (info.kfv@zg.ch)
- Kantonale Steuerverwaltung (info.stv@zg.ch)
- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch)
- Staatskanzlei zur Geschäftskontrolle per GEVER (info.ska@zg.ch)



Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Absender	Kanton Zug
E-Mail	info.fd@zg.ch
Datum der Stellungnahme	11.01.2021

Bitte beantworten Sie insbesondere die **rot hinterlegten Fragen** zu:

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
1. Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der KOV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 15a	☒	☐	☐	...	...
Art. 31	☒	☐	☐	...	...
Art. 34	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 38	☐	☐	☒	Die Aufhebung des Artikels mag Sinn machen bzw. nötig sein, soweit eine natürliche Person als Konkursitin betroffen ist. Bei juristischen Personen sowie ausgeschlagener Erbschaften muss es vertretbar sein, dass das Konkursamt weiterhin eine Postumleitung installieren kann. In beiden Fällen bestehen keine schützenswerten Interessen dagegen. Bei der ausgeschlagenen Erbschaft ist die Person bereits verstorben. Bei einer juristischen Person ist die Liquidation noch einziger Gesellschaftszweck. In beiden Fällen sind von Gesetzes wegen keine anderen Personen befugt/verpflichtet, die Post entgegenzunehmen.	Art. 38 KOV nicht streichen, aber ergänzen, dass die Beschlagnahme ausschliesslich bei Konkursen über juristische Personen und bei ausgeschlagenen Erbschaften zulässig ist.
Art. 40	☒	☐	☐	...	...
Art. 45-51	☒	☐	☐	...	...
Art. 53	☒	☐	☐	...	...
Art. 54	☒	☐	☐	...	...
Art. 54a	☒	☐	☐	...	...
Art. 78 - 96	☒	☐	☐	...	...
2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FIDLEV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
3. Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der BankV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☒	☐	☐	...	...
Art. 5a	☒	☐	☐	...	...
Art. 6	☒	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f	☒	☐	☐	...	...
Art. 17a	☒	☐	☐	...	...
4. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINIV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 24	☒	☐	☐	...	...
Art. 70a	☒	☐	☐	...	...
Art. 82	☒	☐	☐	...	...
5. Geldwäschereiverordnung (GwV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der GwV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Können Sie sich eine alternative Variante vorstellen? Wenn ja, welche und weshalb?				Nein	
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINMA-GebV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 3	☒	☐	☐	...	...
Art. 19a	☒	☐	☐	...	...
7. Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FinfraV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 2	☒	☐	☐	...	...
Art. 12	☒	☐	☐	...	...
Art. 13	☒	☐	☐	...	...
Art. 24	☒	☐	☐	...	...
Art. 58a	☒	☐	☐	...	...
Art. 58b	☒	☐	☐	...	...
Art. 58c	☒	☐	☐	...	...
Art. 58d	☒	☐	☐	...	...
Art. 58e	☒	☐	☐	...	...
Art. 58f	☒	☐	☐	...	...
Art. 58g	☒	☐	☐	...	...
Art. 58h	☒	☐	☐	...	...
Art. 58i	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 58j	☒	☐	☐	...	...
Art. 58k	☒	☐	☐	...	...
Art. 58l	☒	☐	☐	...	...
Art. 58m	☒	☐	☐	...	...
Art. 58n	☒	☐	☐	...	...
Art. 126	☒	☐	☐	...	...
Art. 131	☒	☐	☐	...	...



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

20. Januar 2021 (RRB Nr. 53/2021)

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 haben Sie uns die Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die rasche Umsetzung der Anpassungen des Bundesrechts an die Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register. Die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) und die Blockchain-Technologien haben ein grosses Entwicklungspotenzial und sind für den im internationalen Wettbewerb stehenden Finanz- und Innovationsstandort Zürich von grosser Bedeutung.

Wir gehen davon aus, dass die Verordnungsanpassung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für DLT-Unternehmen und Anleger beiträgt, wodurch langfristig eine Zunahme der Steuereinnahmen erwartet wird. Davon würden Kantone mit überdurchschnittlicher Innovationskraft besonders profitieren. Der Kanton Zürich weist eine bedeutende Zahl an Start-ups auf, die im Bereich der Finanzmarktinфраstruktur tätig sind.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fintech- und DLT-Unternehmen liegt im Interesse des Kantons Zürich. Gemäss dem Erläuternden Bericht unterstützen die vorgeschlagenen Bestimmungen eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Integrität des Schweizer Finanzplatzes. Zudem verbessern die vorgesehenen konkursrechtlichen Regelungen die Rechtssicherheit in Bezug auf kryptobasierte Vermögenswerte.

2. Bemerkungen zu den Anpassungen der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)

Wir begrüssen ausdrücklich, dass in Konkursverfahren Abschlagszahlungen neu auch im summarischen Verfahren ermöglicht werden. Unsere Bemerkungen beziehen sich auf redaktionelle Bereinigungen und Überarbeitungen derjenigen Punkte, die sich in der Praxis als problematisch erwiesen haben. Dies betrifft insbesondere die Rechtssicherheit bei den Abschlagszahlungen.

Art. 34 Abs. 1 E-KOV:

In der geltenden Fassung von Art. 34 Abs. 1 KOV ist der «Ansprecher» aufgeführt, der bei Eigentumsansprachen in der besonderen Abteilung im Inventar anzugeben sei. Darunter ist diejenige Person zu verstehen, die angeblich Eigentümerin oder Eigentümer ist. Dabei kann die Eigentumsansprache auch von einer Drittperson angemeldet werden (Sven Rüetschi / Robert Schober, in: Dominik Milani / Marc Wohlgemuth [Hrsg.], Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter, Kommentar, Zürich / St. Gallen 2016, Art. 34 N. 3). Im Entwurfstext wird dagegen nur die «anmeldende Person» aufgeführt, die anzugeben sei; der (angebliche) Dritteigentümer wird nicht mehr erwähnt. Sollte dies nicht vor dem Hintergrund geschehen sein, dass die Angaben des behaupteten Dritteigentümers als Teil der Eigentumsansprache selbst im Inventar vorzumerken sind, regen wir eine Klarstellung an.

Art. 40 Abs. 2 Bst. d E-KOV:

Der Begriff des «Vormunds» und der «Vormundschaft» wird im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) nach wie vor verwendet, nämlich bei minderjährigen Kindern bei Wegfall der elterlichen Sorge oder bei deren Ersatz (vgl. insbesondere Art. 265d Abs. 1, 297 Abs. 2, 298 Abs. 3, 311 Abs. 2 ZGB und weitere). Unseres Erachtens ist deshalb die Aufzählung («... Inhaber der elterlichen Sorge oder als Beistand oder als Vorsorgebeauftragter ...») mit dem Amt des «Vormunds» zu ergänzen.

Es fällt auf, dass mit der Vorlage keine Anpassung von Art. 52 KOV beabsichtigt ist. Art. 52 KOV verweist in der geltenden Fassung auf Art. 242 Abs. 2 SchKG (SR 281.1) und wäre deshalb vorliegend mit einer Verweisung auf den neuen Art. 242a Abs. 3 SchKG (BBl 2020, 7801, S. 7806) zu ergänzen.

Art. 53 E-KOV:

Wir regen an, die Formulierung des Randtitels grammatikalisch an diejenige des Randtitels zu Art. 54 E-KOV anzugleichen (bei Art. 53 E-KOV heisst es: «... nach den Artikeln ...»; bei Art. 54 E-KOV heisst es: «... nach Artikel ...»). Zudem müsste der Text im Ingress unseres Erachtens wie folgt lauten: «Wird die Herausgabe von Vermögenswerten nach den Artikeln 242 und 242a SchKG verlangt und werden zugleich von einem Konkursgläubiger Pfand- oder Retentionsrechte an diesen Vermögenswerten geltend gemacht, so ...»

Im Übrigen wird in Bst. a durchgehend der Singular gebraucht, weshalb wir anregen, zwecks Einheitlichkeit und Vereinfachung der Lesbarkeit auch in Bst. b durchgehend den Singular zu verwenden.

Art. 54 E-KOV:

Wir regen an, die Formulierung des Randtitels grammatikalisch an diejenige des Randtitels zu Art. 53 E-KOV anzugleichen (vgl. vorstehend).

Art. 96 E-KOV:

Nach dem Entwurf soll der heutige erste Teilsatz des zweiten Satzes von Art. 96 Bst. c KOV, wonach Abschlagsverteilungen im summarischen Verfahren nicht vorzunehmen sind, weggelassen werden. Damit sollen Abschlagszahlungen neu nicht nur im ordentlichen Konkursverfahren, sondern auch im summarischen Verfahren möglich sein (Erläuternder Bericht, S. 6). Diese Anpassung ist zu begrüßen.

Gleichzeitig soll die ganze Bestimmung neu formuliert und strukturiert werden: So gelten nach dem Wortlaut des Entwurfs für die Verteilung im summarischen Konkursverfahren im Sinne von «Besonderheiten» «zusätzlich» Art. 262 und 264 Abs. 3 SchKG (betreffend die Verteilungsliste), Art. 265 SchKG (betreffend die Verlustscheine) und sinngemäss Art. 150 SchKG (betreffend die Herausgabe der Forderungsurkunde).

Unseres Erachtens wird hier übersehen, dass seit dem Inkrafttreten des im Rahmen der Teilrevision des SchKG vom 16. Dezember 1994 geänderten Art. 231 SchKG das summarische Verfahren ohnehin nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren durchzuführen ist, soweit das Gesetz nicht bestimmte Ausnahmen vorsieht (Art. 231 Abs. 3 Ingress SchKG; BBl 1991 III 143). In Bezug auf die Verteilungsliste besteht eine solche Ausnahme lediglich gemäss dem in Art. 231 Abs. 3 Ziff. 4 SchKG enthaltenen Hinweis, dass die Auflegung der Verteilungsliste im summarischen Verfahren keine Pflicht darstelle. Die Verweisungen in Art. 96 KOV auf einzelne Bestimmungen des SchKG erklären sich daraus, dass gemäss dem bis Ende 1996 in Kraft stehenden aArt. 231 Abs. 3 SchKG der Erlös grundsätzlich «ohne weitere Förmlichkeit» zu verteilen und das Verfahrensrecht nach Art. 232 ff. SchKG eigentlich bloss dasjenige des ordentlichen Konkursverfahrens war (vgl. aArt. 231 Abs. 4 SchKG). Dass Art. 96 Bst. c KOV in der geltenden Fassung noch auf Art. 262 und 264 Abs. 3 SchKG (und auf Art. 83 und 85 KOV) verweist, erscheint insofern berechtigt, als – wie heute noch im zweiten Satz der Bestimmung festgehalten – Abschlagsverteilungen im summarischen Verfahren nicht erfolgen sollen. Spätestens mit der künftigen Weglassung dieser Anordnung aus dem Verordnungstext haben aber die (punktuellen) Verweisungen auf einzelne Gesetzesbestimmungen in Art. 96 Bst. c KOV keinerlei Berechtigung mehr. Denn dann sind Abschlagszahlungen gestützt auf Art. 231 Abs. 3 Ingress in Verbindung mit Art. 266 SchKG zulässig; Art. 262 und 264 Abs. 2 und 3 SchKG müssen bereits heute gestützt auf Art. 231 Abs. 3 SchKG im summarischen Konkursverfahren Berücksichtigung finden. Die nach dem Entwurfstext geänderte KOV wiese somit nur noch auf etwas hin, was ohnehin schon gelten würde; daher können auch die Verweisungen auf Bestimmungen des SchKG aus Art. 96 Bst. c KOV entfernt werden.

Dass in Art. 96 Bst. c KOV das Abschlagsverteilungsverbot weggelassen, die punktuellen Verweisungen auf Art. 262 und 264 Abs. 3 SchKG sowie auf Art. 83 und 85 KOV aber stehen gelassen werden sollen, ist sodann auch noch aus einem weiteren Grund störend: So hat das Bundesgericht für die (bisher bloss im ordentlichen Verfahren zulässigen) Abschlagszahlungen wiederholt ausgeführt, dass diese erst zulässig seien, wenn zuvor gemäss Art. 263 SchKG und Art. 82 Abs. 1 KOV eine provisorische Verteilungsliste aufgestellt und diese unter Mitteilung an die Gläubiger während zehn Tagen beim Konkursamt aufge-



legt worden sei (BGE 117 III 44 E. 1; Urteil 5A_82/2017 vom 2. Mai 2017, E. 2.1). Und da sich das Bundesgericht gerade unter Hinweis auf diese Voraussetzungen gegen die Zulässigkeit von Abschlagszahlungen im summarischen Konkursverfahren ausgesprochen hat (BGE 117 III 44 E. 1), bliebe zukünftig – sollte Art. 96 Bst. c KOV gemäss vorliegendem Entwurf umformuliert werden – die Frage im Raum stehen, ob auch für Abschlagszahlungen im summarischen Verfahren die Erstellung und (gegebenenfalls in Abweichung von Art. 231 Abs. 3 Ziff. 4 SchKG) die Auflage einer provisorischen Verteilungsliste Voraussetzung bildet oder nicht. Wir regen deshalb an, diese Frage mit der revidierten Fassung der Bestimmung zu klären.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli





E-Mail: raphael.noser@gruene.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

1. Februar 2021

Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Auch wenn der reale Nutzen der Blockchain-Technologie derzeit noch überschaubar ist, ist deren disruptives Potential dennoch bereits heute deutlich erkennbar. Die Blockchain-Technologie könnte sich etwa im Bereich der dezentralen Energieversorgung als Schlüsseltechnologie erweisen, da dadurch vertrauenswürdige Transaktionen zwischen mehreren Parteien ohne dazwischengeschalteten Intermediär ermöglicht werden. Die GRÜNEN haben sich folglich bereits in der parlamentarischen Beratung dahingehend geäußert, dass Sie die Bestrebungen des Bundesrates, die Rahmenbedingungen für die Blockchain- beziehungsweise die DLT-Technologien frühzeitig zu klären, begrüßen. Die Regulierung dieser Technologien im Rahmen bestehender Gesetze erachten wir als sinnvolle Lösung.

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sollen nun im Wesentlichen die vom Parlament vorgenommenen Anpassungen des Bundesrechts auf Verordnungsstufe nachvollzogen werden. Die GRÜNEN begrüßen dabei insbesondere, dass auf Verordnungsstufe auch die Anforderungen an DLT-Handelsysteme zum Schutz und zur Information seiner Teilnehmer*innen konkretisiert wurden – namentlich im Bereich der Gouvernanz, des Konsensmechanismus und bezüglich möglicher Verlustrisiken. Die GRÜNEN haben bereits in der parlamentarischen Beratung auf diese notwendige Konkretisierung hingewiesen und unterstützen folglich den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ohne weitergehende Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend zu verabschieden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli

Präsident



Raphael Noser

Fachsekretär

grüne / les verts / i verdi

waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 02. Februar 2021

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (DLT)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz ist mit der Mantelverordnung einverstanden, welche die vom Parlament beschlossenen punktuellen Anpassungen verschiedener bestehender Bundesgesetze umsetzt, um einerseits die Hürden für Distributed Ledger-Technologie- bzw. Blockchain-basierte Anwendungen abzubauen und gleichzeitig die Rechtssicherheit für solche Anwendungen zu erhöhen sowie die Integrität des Finanzstandorts zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 25. November 2020

Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Von: [Verband](#)
An: [SIF-Vernehmlassungen](#)
Betreff: AW: Vernehmlassungsverfahren | Procédure de consultation | Procedura di consultazione: Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register
Datum: Montag, 19. Oktober 2020 12:10:26
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die uns gebotene Möglichkeit zu erwähnter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da dieses Thema gemäss Ressortteilung zwischen dem Schweizerischen Arbeitgeberverband und Economiesuisse – Dachverband der Schweizer Unternehmen – in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine eigene Eingabe.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Gesendet: Montag, 19. Oktober 2020 11:23

An: mail@bdp.info; info@cvp.ch; info@edu-schweiz.ch; info@eag-ge.ch;
vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch;
lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch;
verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch;
bern@economiesuisse.ch; sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband ;
info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; office@am-
switzerland.ch; acsi@acsi.ch; luzius@bitcoinassociation.ch; jacques.iffland@cmta.ch;
info@cryptovalley.swiss; info@digitalswitzerland.com; eurexzuerichag@eurexexchange.com;
info@frc.ch; neese@nhszug.ch; info@globalfintechassociation.io; office@ictswitzerland.ch;
forum@konsum.ch; info@sav-fsa.ch; daniel.haeberli@homburger.ch; urs.berger@mobi.ch;
urs.reich@six-group.com; info@konsumentenschutz.ch; info@blockchainfederation.ch;
info@swissfinte.ch; contact@swissfinancestartups.ch; info@swissfintechinnovations.ch;
info@stsaswiss.ch; info@s-ge.com; info@foreignbanks.ch; vse@remaco.com; info@vsrb.ch;
vskb@vskb.ch; info@vsv-asg.ch; office@vav-abg.ch; info@abps.ch

Betreff: Vernehmlassungsverfahren | Procédure de consultation | Procedura di consultazione:
Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter
elektronischer Register

Sehr geehrte Damen und Herren Sie erhalten anbei das Schreiben von BR Ueli Maurer zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend eine Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register. Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen - Entwurf der Verordnung - Erläuternder Bericht - Liste der Vernehmlassungsadressaten können auf der Website des EFD	Mesdames, Messieurs, Vous trouverez ci-joint la lettre de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant l'ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués. La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Les documents de la consultation, soit: - projet d'ordonnance - rapport explicatif - liste des destinataires peuvent être consultés sur le site Internet du DFF:	Gentili Signore e Signori, in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente l'ordinanza sull'adeguamento del diritto federale agli sviluppi della tecnologia di registro distribuito. La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero - il progetto di ordinanza - il rapporto esplicativo - l'elenco dei destinatari è reperibile sul sito web del DFF:
---	---	---

www.efd.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (d)
www.efd.admin.ch > Documentation > Communiqués du DFF (f)
www.efd.admin.ch > Documentazione > Comunicati stampa (i)
www.efd.admin.ch > Documentation > Press releases (e)

sowie über folgende Internetadressen eingesehen werden:

ou aux adresses Internet suivantes:

nonché al seguente indirizzo Internet:

www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen (d)
www.admin.ch > Droit fédéral > Consultations > Procédures de consultation en cours (f)
www.admin.ch > Diritto federale > Consultazioni > Procedure di consultazione (i)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis 02.02.2021 mittels beigefügtem Formular** an folgende Email-Adresse zuzustellen:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen **Stefan Tränkle, SIF** (stefan.traenkle@sif.admin.ch, Tel. 058 485 61 19) und – betreffend die Anpassungen der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) – **David Rüetschi, BJ** (david.rueetschi@bj.admin.ch, Tel. 058 462 44 18) zur Verfügung.

Nous vous invitons à envoyer vos avis **jusqu'au 02.02.2021 au moyen du formulaire ci-joint** à l'adresse:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

MM. **Stefan Tränkle, SFI** (stefan.traenkle@sif.admin.ch, tél. 058 485 61 19), et, concernant les modifications de l'ordonnance sur l'administration des offices de faillite (OAOF), **David Rüetschi, OJ** (david.rueetschi@bj.admin.ch, tél. 058 462 44 18), se tiennent à votre disposition pour toute

Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri **tramite il modulo allegato entro il 02.02.2021** al seguente indirizzo di posta elettronica:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Per domande ed eventuali informazioni rimangono a vostra disposizione **Stefan Tränkle**, Segreteria di Stato per le questioni finanziarie internazionali (stefan.traenkle@sif.admin.ch, tel. 058 485 61 19) e, per quanto riguarda le modifiche del

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Kompetenzzentrum Regulierung

Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 58 480 09 62
regulierung@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

question ou information
complémentaire.

Nous vous prions d'agréer,
Mesdames, Messieurs, nos
salutations distinguées.

Département fédéral des
finances DFF
Secrétariat d'État aux questions
financières internationales SFI
Centre de compétences
«Réglementation»

Bundesgasse 3, 3003 Berne
Tél. +41 58 480 09 62
regulierung@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

regolamento concernente
l'amministrazione degli uffici dei
fallimenti (RUF), **David Rüetschi**,
Ufficio federale di giustizia
(david.rueetschi@bj.admin.ch,
tel. 058 462 44 18).

Vogliate gradire, gentili Signore
ed egregi Signori, i nostri migliori
saluti.

Dipartimento federale delle
finanze
Segreteria di Stato per le
questioni finanziarie
internazionali SFI
Centro di competenza
"Regolamentazione"

Bundesgasse 3, 3003 Berna
Tel. +41 58 480 09 62
regulierung@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

2. Februar 2021

Stellungnahme zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Oktober 2020 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und unserer Arbeitsgruppe Finanzmarkt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse hat die gelungene Vorlage für DLT-Anwendungen bereits im Rahmen der Gesetzgebung begrüsst und insbesondere deren Stossrichtung zugunsten einer Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Entwicklung von Innovationen in diesem Bereich für die Schweiz unterstützt. Das Gesetz konnte erfolgreich, schnell und mit klaren Mehrheiten im Parlament verabschiedet werden.

Angesichts der mit dem Gesetz beabsichtigten Flexibilisierungen geht es nun nicht an, diese neuen Möglichkeiten im Rahmen der Verordnungsgebung gleich wieder einzuschränken. Vielmehr muss der Verordnungsgeber dem Sinn der Gesetzgebung nachfolgen und der Innovationsfähigkeit in diesem Bereich den notwendigen Spielraum gewähren. Ziel muss es sein, dem Schweizer Finanzplatz ohne Verlust von Sicherheit und Reputation unter gleichzeitiger Bewahrung der vom Gesetz vorgesehenen Handlungsfreiheit die Weiterentwicklung zu ermöglichen. In diesem Sinne sind folgende Verordnungsbestimmungen anzupassen:

1 Bankenverordnung

Die Schwelle der Gewerbsmässigkeit für die Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten ist entsprechend jener für Vermögensverwaltung bei 5 Millionen Franken anzusetzen. Für DLT-Handelssysteme soll wie für Wertpapierhäuser keine Abwicklungsfrist gelten.

2 Geldwäschereigesetzgebung

Das zentrale und in der Praxis bewährte Abgrenzungskriterium der Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte darf auch im Bereich von kryptobasierten Vermögenswerten nicht fallen gelassen werden. Ansonsten käme es zu einer uferlosen Anwendbarkeit des Geldwäschereigesetzes und damit

zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung kryptobasierter Anwendungen. Da im Ausland der Anwendungsbereich der Geldwäschereiregeln nicht derart weit gezogen wird, würde daraus darüber hinaus ein grosser Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen resultieren.

3 Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)

Derivate dürfen nicht pauschal von der Zulassung vom Handel ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei ihnen um die Produktkategorie mit dem grössten Potential für Effizienzgewinne durch den Einsatz von DLT.

1 Bankenverordnung

Die Schwelle der Gewerbsmässigkeit für die Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten soll entsprechend jener für Vermögensverwaltung bei 5 Millionen Franken angesetzt werden, weil die Entgegennahme von Publikumseinlagen zu einem anderen Risiko führt als die Aufbewahrung kryptobasierter Vermögenswerte. Insbesondere können letztere im Gegensatz zu den Publikumseinlagen im Konkursfall ausgesondert werden, was das Risiko für das Publikum deutlich verkleinert. Deshalb ist der Schwellenwert für die Gewerbsmässigkeit bei der Entgegennahme kryptobasierter Vermögenswerte deutlich höher zu setzen (analog der Schwellenwerte für Vermögensverwaltung: 20 Vertragsparteien, 5 Millionen Franken, vgl. Art. 19 FINIV).

Für DLT-Handelssysteme soll wie für Wertpapierhäuser die Abwicklungsfrist nicht auf 60 Tage beschränkt werden und auch klargestellt werden, dass auch liquide Mittel in FIAT-Währung zum Portfolio gehören und entsprechend zu behandeln sind. Gerne verweisen wir für konkrete Formulierungsvorschläge auf die Eingabe unseres Mitglieds Swiss FinTech Innovations (SFTI).

2 Geldwäschereigesetzgebung

Das zentrale und in der Praxis bewährte Abgrenzungskriterium der Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte darf auch im Bereich von kryptobasierten Vermögenswerten nicht fallen gelassen werden. Dies würde zu einer uferlosen Anwendbarkeit des GwG und einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kryptobasierter Anwendungen führen. Da im Ausland der Anwendungsbereich der Geldwäschereiregeln nicht derart weit gezogen wird, würde damit darüber hinaus ein grosser Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen resultieren.

Es entspricht geltender Praxis, dass die FINMA im Hinblick auf die Qualifikation von Dienstleistungen durch die Wallet-Anbieter darauf abgestellt hat, ob der Wallet-Anbieter unmittelbare Verfügungsmacht über die ihm anvertrauten fremden Vermögenswerte erhält oder nicht. Nur wenn die Verfügungsmacht bejaht werden konnte, nahm die FINMA eine GwG-Unterstellung an. So führt die FINMA hinsichtlich der Non-Custody Wallet Anbieter aus, dass diese mangels Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte nicht dem GwG unterstellt seien (FINMA-Jahresbericht 2018, S. 31).

Diese Praxis will die FINMA nun aufgeben, weil es schwierig und aufwendig sei, abzuklären, ob im Rahmen einer technischen Lösung keine rechtlich relevante Verfügungsmacht bestehe (Erläuterungsbericht, S. 7). Die Tatsache einer schwierigen oder aufwendigen Handhabung für die Aufsichtsbehörden kann aber kein Argument sein, um ein griffiges, taugliches und über die Jahre erfolgreich angewandtes Abgrenzungskriterium (Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte) abzuschaffen.

Eine Unterstellung von Dienstleistern, welche zwar technische Hilfsmittel zur Überweisung von virtuellen Währungen anbieten, aber keine Verfügungsmacht über letztere haben, würde zu einer **ausufernden Anwendbarkeit des GwG** führen und entspräche in keiner Weise der – von der FATF seit Jahren geforderten und in der Schweiz weitgehend umgesetzten – risikobasierten Aufsicht. Es würden sehr

viele Dienstleister darunterfallen und neuerdings zu Finanzintermediären werden: z.B. Telekomanbieter, über deren Netze der Datentransfer stattfindet; Anbieter von Betriebssystemen im Abo, wie Microsoft 365 etc.

Eine derart umfassende GwG-Unterstellung, ohne Anknüpfung an die Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, hätte ferner zur Folge, dass gewisse – sehr gewichtige – Pflichten aus dem GwG nur unzureichend wahrgenommen werden könnten (z.B. die Sperre der Vermögenswerte), gerade weil die dazu notwendige Verfügungsmacht über die Vermögenswerte gar nicht gegeben ist.

Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV würde weiter zu einer **sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung** der DLT-Branche gegenüber klassischen Anbietern von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten führen. Bei einer so umfassenden Anwendung des GwG kann sachlich nicht schlüssig argumentiert werden, wieso der Anbieter eines Zollfreilagers nicht dem GwG unterstellt ist, der Anbieter einer Dienstleistung zur sicheren Aufbewahrung eines Schlüssels im Bereich DLT allerdings schon.

Schliesslich orientieren sich auch die FATF-Guidelines für die Konkretisierung der Unterstellungsfrage vorab am Erfordernis der Verfügungsmacht und die 5. EU-Geldwäscherei-Richtlinie stellt klar, dass Custody Wallet Provider (und eben nicht non-Custody Wallet Provider ohne Verfügungsmacht) den Geldwäschereiregeln unterstellt werden sollen (vgl. Erwägungsgründe 8 und 9). Für einen entsprechenden Formulierungsvorschlag verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder SFTI und SBVg, die sich inhaltlich bezüglich des Kriteriums der Verfügungsmacht decken.

3 Finanzmarktinфраstruktur

Derivate dürfen nicht pauschal von der Zulassung vom Handel ausgeschlossen werden, da es sich um die Produktkategorie mit dem grössten Potential für Effizienzgewinne durch den Einsatz von DLT handelt. Es sind relativ komplexe, aber gleichzeitig stark standardisierte Transaktionen, die für eine Automatisierung ideal sind. Die International Swaps and Derivatives Association (ISDA) befasst sich deshalb seit Jahren mit dem Einsatz von DLT und «smart contracts» im Derivatehandel. Daneben gibt es eine ganze Reihe von teilweise weit fortgeschrittenen Industrieprojekten für die Automatisierung des Derivatehandels auf Basis von DLT-Systemen. Zudem ist ein so pauschaler Ausschluss von Derivaten in der Verordnung auch gar nicht notwendig. Das Reglement, in welchem die zugelassenen DLT-Effekten zu umschreiben sind, wird Teil des Bewilligungsgesuchs gemäss Art. 5 Abs. 1 FinfraV sein und jede Änderung des Reglements bedarf der Bewilligung der FINMA (Art. 5 Abs. 2 FinfraV). Die FINMA wird demnach allfällige Risiken für die Stabilität oder Integrität des Finanzsystems gegebenenfalls problemlos identifizieren und im Rahmen des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens proaktiv adressieren können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 02.02.2021
ABA | +58 330 62 17

Stellungnahme der SBVg zur Vernehmlassung der Mantelverordnung im Bereich Blockchain

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 19. Oktober 2020 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Mantelverordnung im Bereich Blockchain.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen lauten wie folgt:

1. In Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV sollte das Element der «Verfügungsmacht» nicht aufgegeben, sondern vielmehr entsprechend den Gegebenheiten bei virtuellen Währungen angepasst und präzisiert werden. Sonst droht eine grosse **Rechtsunsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit des GwG**.
2. Die in Art. 6 Abs. 2 E-BankV vorgesehene Angleichung der Schwelle der Gewerbsmässigkeit bei kryptobasierten Vermögenswerten an die Publikumseinlagen, nach Art. 5a BankG, scheint untauglich. Eine Angleichung muss **an die Gewerbsmässigkeitschwelle der Vermögensverwaltung** nach Art. 19 FINIV erfolgen.

3. Eine **zeitlich unbefristete Aufbewahrung** sollte auch für liquide Mittel aus DLT-Handelssystem möglich sein. Hier sollte eine Angleichung an die Abwicklungsfristen für Wertpapierhäuser erfolgen. Auf die in Art. 5a Abs. 2 E-BankV vorgesehene Verwahrungsfrist soll verzichtet werden. Zudem wird beantragt, dass Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV ergänzend abgeändert wird.

I. Allgemeines

Die Schweizerische Bankiervereinigung begrüsst den Erlass einer Mantelverordnung und die damit verbundene Einbettung der Gesetzesanpassungen auf Stufe der Bundesratsverordnung. Die Gesetzesanpassung tragen zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit im Bereich Blockchain/ DLT bei und ermöglichen dem Schweizer Finanzplatz innovative Entwicklungen in diesen Bereichen. Die Verordnungen sind weitgehend gelungen und praxistauglich gestaltet. Jedoch bestehen noch einige Inkonsistenzen, welche angepasst werden müssen. Besonders hinsichtlich, der **Geldwäschereiverordnung**, der **Bankenverordnung** und der **Finanzmarktinfrastukturverordnung** besteht noch Anpassungsbedarf.

Das übergeordnete Anliegen der Branche besteht darin, dass DLT-Handelssysteme durch die Überführung des DLT-Erlasses des Parlaments auf Bundesverordnungsstufe, nicht gegenüber den klassischen Handelssystemen benachteiligt werden. Diese aber auch nicht gegenüber den neuen Marktteilnehmern. Die Parität zwischen den einzelnen Akteuren muss sichergestellt werden.

II. Geldwäschereiverordnung (GwV)

II.1 Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV

Der Vernehmlassungsentwurf sieht in dem Teil zur GwV (Erläuterungsbericht, S.7) die Aufhebung des bewährten Abgrenzungskriteriums der **«Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte»** vor. Die komplette Aufhebung dieses in der Praxis wichtigen Kriteriums würde alle möglichen Dienstleister dem GwG unterstellen, obwohl sie keine Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben. Eine grosse **Rechtsunsicherheit** wäre die Folge. Begründet wird dieser Vorschlag mit der zeitintensiven und schwierigen Handhabung für die Aufsichtsbehörden, bei der Ermittlung einer technischen Lösung in Hinblick auf das Bestehen einer «rechtlich relevanten Verfügungsmacht» (siehe Erläuterungsbericht, Seite 7). In der Praxis würden dann nach Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV neu auch Dienstleister dem GwG unterstellt werden, sobald sie eine Überweisung von virtuellen Währungen an eine Drittperson ermöglichen. Vorausgesetzt, dass diese Geschäftsbeziehung dauerhaft ist und nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbracht wird. Eine derart weitreichende Unterstellung von Dienstleistern könnte zudem zu einer verminderten bzw. mangelhaften Pflichterfüllung nach dem GwG führen. Gewisse Pflichten, wie die Sperrung der Vermögenswerte, setzen bekanntlich eine Verfügungsmacht voraus, welche bei einigen dieser Dienstleister nicht gegeben wäre. Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV gemäss Vorlage würde weiter zu

einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der DLT-Branche gegenüber klassischen Anbietern von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten führen.

Entsprechend muss der Adressatenkreis der Bestimmung auf jene Dienstleister begrenzt werden, welche die Pflichten des Gesetzes vernünftigerweise erfüllen können. In Anlehnung an die entsprechende Regelung in der EU würden wir vorschlagen, dass die Verpflichteten auf Anbieter eingegrenzt wird, welche Dienste zur Sicherung privater kryptographischer Schlüssel anbieten, um virtuelle Währungen zu halten und zu übertragen soweit sie faktisch über diese verfügen könnten. Eine Anknüpfung an der 5. EU-Richtlinie zur Geldwäscherei (EU / 2018/843) bietet sich an. Ein solcher Ansatz hat den zusätzlichen Vorteil, inhaltlicher Äquivalenz mit internationalen Standards.

Insofern beantragten wir, dass Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV wie folgt ergänzt wird:

Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV

¹ Eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b GwG liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär:

- a. im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an eine Drittperson überweist und dabei diese Werte physisch in Besitz nimmt, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lässt oder die Überweisung der Werte im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnet;
- b. die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglicht, sofern er:
 - *gegenüber dieser Drittperson auf vertraglicher Basis Dienste zur Sicherung privater kryptographischer Schlüssel im Namen seiner Kunden anbietet, um virtuelle Währungen zu halten, zu speichern und zu übertragen, sofern er faktisch darüber verfügen könnte; und*
 - er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbringt.

III. Bankenverordnung (BankV)

III.1 Art. 6 Abs. 2 lit. a E-BankV

Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf ist ein Schwellenwert in Höhe von 1 Millionen Franken für die Gewerbsmässigkeit bei der Entgegennahme kryptobasierter Vermögenswerte vorgesehen. Kryptobasierte Vermögenswerte weisen im Konkursfall ein deutlich geringeres Risiko als Publikumseinlagen auf und können nicht ausgesondert werden. Eine Angleichung an die Schwelle bei Vermögensverwaltung sollte hier nach dem FINIV erfolgen. (Vgl. Art. 19 FINIV, 5 Millionen Franken bei 20 Vertragsparteien).

Demgemäss ist Art. 6 Abs. 2 lit. a BankV wie folgt abzuändern:

Art. 6 Abs. 2 lit. a E-BankV

¹ Gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a entgegennimmt oder sich öffentlich zu deren Entgegennahme empfiehlt, selbst wenn in der Folge weniger als 20 Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte entgegengenommen werden.

² Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, wenn er:

- a. Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a von gesamthaft höchstens ~~1 Million Franken~~ 5 Millionen Franken entgegennimmt;

III.2 Art. 5a Abs. 2 E-BankV und Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV

Zu einem zeitgemässen, ausgewogenen Portfolio zählen auch liquide Mittel aus DLT-Handelsystemen. Diese sollten auch zeitlich unbefristet aufbewahrt werden können, damit der Kunde jederzeit zeitnah Kaufmöglichkeiten wahrnehmen kann. Die Abwicklungsfristen von DLT-Handelsystemen und z.B. Wertpapierhäuser sollten vereinheitlicht werden. Zudem ist in Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV diese Änderung abzubilden.

Nach den obigen Ausführungen sind Art. 5a Abs. 2 E-BankV und Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV wie folgt abzuändern:

Art. 5a Abs. 2 E-BankV

¹ Als kryptobasierte Vermögenswerte im Sinne von Artikel 1b Absatz 1 BankG gelten Vermögenswerte nach Artikel 16 Ziffer 1bis Buchstabe b BankG, die tatsächlich oder nach der Absicht des Organisators oder Herausgebers in einem erheblichen Umfang als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder der Geldoder Wertübertragung dienen.

² Nicht als kryptobasierte Vermögenswerte nach Absatz 1 gelten Vermögenswerte, die als Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern, einem DLT-Handelssystem nach ~~FinfraG Artikel 73a des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 20156 (FinfraG)~~ oder ähnlichen Unternehmen verbucht sind und einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn:

- a. dafür kein Zins bezahlt wird, und
- b. sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effekthändlern ~~oder DLT-Handelssystemen~~ handelt: die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt.

Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV:

³ Nicht als Einlagen gelten:

c. Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern, *DLT-Handelssystemen nach dem FinfraG* oder ähnlichen Unternehmen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn

- a. dafür kein Zins bezahlt wird, und
- b. sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effekthändlern *oder DLT-Handelssystemen* handelt: die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt;

IV. Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)

IV.1 Art. 58f Abs. 2 E-FinfraV

Derivate sollen nach Art. 58f Abs. 2 lit. a E-FinfraV pauschal für die Zulassung zum Handel ausgeschlossen werden. Von der Notwendigkeit eines pauschalen Ausschlusses kann jedoch abgesehen werden, da bereits durch die Implementierung in die FinfraV ein geeignetes Instrument gefunden wurde und an dieser Stelle als nicht notwendig erscheint und unnötig einschränken würde.

Derivate gehören zu den Produktkategorien mit dem grössten Potential für Effizienzgewinne durch den Einsatz von DLT, da es sich um relativ komplexe, aber gleichzeitig stark standardisierte Transaktionen handelt, die für eine Automatisierung ideal sind. Ausserdem ist der Derivate-Begriff im Schweizer Recht im FinfraG alles andere als klar bestimmt, so dass ein pauschaler Ausschluss von „als DLT-Effekten ausgestalteten Derivaten“ zahlreiche Abgrenzungsfragen aufwerfen würde. Zieht man Art. 2 Bst. b FINFRAG heran, ist die Zulassung von DLT-Effekten durch die Börsen zugelassen, wenn es sich um Registerwertrechte mit Effektenqualität handelt.

Wir beantragen somit folgende Änderung des Art. 58f Abs. 2 E-FinfraV, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen:

Art. 58f Abs. 2 E-FinfraV

¹ Das DLT-Handelssystem regelt im Reglement nach Artikel 73d FinfraG, welche DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerte es zu seinen Dienstleistungen zulässt. Es kann diese im Reglement einzeln bezeichnen oder nach ihrer Art und Funktion umschreiben.

² Nicht *zum Handel an einem DLT-Handelssystem, an einer Börse oder einem multilateralen Handelssystem* zugelassen werden ~~können~~ dürfen:

- a. als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate;
- b. DLT-Effekten und weitere Vermögenswerte, welche die Umsetzung der Anforderungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹⁸ erheblich erschweren, insbesondere Privacy Coins, oder die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen könnten.

³ Die FINMA kann die DLT-Effekten und Vermögenswerte nach Absatz 2 Buchstabe b näher umschreiben.

IV.2 Art. 58k Abs. 1 E-FinfraV

In Art. 73f FinfraG sind sinnvollerweise Erleichterungen für kleine DLT-Handelssysteme vorgesehen. Als Kriterium wurde in Art. 58k Abs. 1 E-FinfraV ein jährliches Volumen als Schwellenwert gesetzt. Dieses könnte jedoch kleinere DLT-Handelssysteme zwingen den Handel einzustellen. Ein Verwahrungsvolumen würde ein tauglicheres Mittel darstellen, um diesen Missstand zu umgehen. Sollte jedoch das Handels- und Abwicklungsvolumen als Kriterium beibehalten werden, muss dies erhöht werden, um den Handel kleinerer DLT-Handelssysteme nicht zu gefährden.

IV.3 Art. 24 Abs. 2 E-FinfraV

Die vorgesehene Bestimmung, betreffend der Zusammensetzung des Regulatory Boards geht über den inhaltlichen Anwendungsbereich für DLT-Handelssysteme hinaus und betrifft auch multilaterale Handelssysteme und Börsen.

Die Stelle für die Regulierung des Handelsplatzes und die Stelle zur Überwachung des Handelsplatzes sollen neu personell und organisatorisch mehrheitlich von den Handelsteilnehmenden und Emittenten unabhängig sein. Diese Änderung entspricht auch der gängigen FINMA-Praxis (Erläuterungsbericht, S. 20). Jedoch ist auch eine Anpassung in Hinblick auf jene Stelle, welche Regulierungsaufgaben wahrnimmt, geplant. Auch hier soll eine mehrheitliche, personelle und organisatorische Unabhängigkeit angestrebt werden. Aus dem Erläuterungsbericht geht keine klare Auslegung zu dieser Änderung hervor. Schlussfolgernd kommt die Vermutung auf, dass die im Organisationsreglement der SIX vorgesehene «indirekte Vertretung», welche sich über die Zeit bewährt hat, dann nicht mehr zulässig wäre. Die Handelsplätze sind schon heute an Regelungen zur Transparenzwahrung und Gleichbehandlung der Anleger gebunden. In der Schweiz werden die Reglemente zudem durch die FINMA und allenfalls die Wettbewerbskommission überprüft. Die Weichen sind somit schon jetzt gestellt. Zudem besteht unter den Marktteilnehmern selbst das Interesse an einem seriösen und funktionierenden Handelsplatz.

Somit muss Art. 24 Abs. 2 E-FinfraV folgendermassen angepasst werden:

Art. 24 Abs. 2 E-FinfraV

Die Stellen, welche die Regulierungsaufgaben des Handelsplatzes wahrnehmen, müssen von der Geschäftsführung des Handelsplatzes ~~sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten~~ personell und organisatorisch unabhängig sein. Sie sind organisatorisch, personell und finanziell ausreichend auszurüsten.

IV.4 Art. 126 E-FinfraV

Das Gesetz bezeichnet den «Anwendungsbereich der Verbote» bezüglich Marktmissbrauch als «Handelsplätze» (vgl. Art. 142 und 143 FinfraG). Wenn die Verordnung in diesem Punkt für DLT-Handelsplätze präzisiert wird (zu Recht), sollte dies auch für Multilaterale Handelssysteme erfolgen.

Demgemäss ist Art. 126 E-FinfraV wie folgt abzuändern:

Art. 126 E-FinfraV

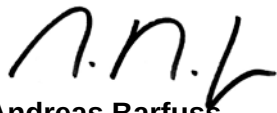
Effektengeschäfte, die bezwecken, den Kurs einer Effekte, die an ~~einer Börse~~ einem Handelsplatz oder

einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen ist, zu stabilisieren, und unter die Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe a und 143 Absatz 1 FinfraG fallen, sind zulässig, wenn:

- a. sie ~~der Börse~~ dem Handelsplatz oder dem DLT-Handelssystem spätestens am fünften Börsentag nach der Vornahme gemeldet und vom Emittent spätestens am fünften Börsentag nach Ablauf der Frist gemäss Buchstabe a veröffentlicht werden; und

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Andreas Barfuss
Leiter Legal & Compliance



Richard Hess
Leiter Digitalisierung

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern
Per Email:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 2. Februar 2021 sgV-Sc

Vernehmlassungsantwort
Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV beurteilt die Vorlage wie folgt:

- Die Änderungen an der KOV sind stringent und wenig invasiv.
- Die Änderung an der FIDLEV sind rein semantisch.
- Die Änderungen an der BankV lehnen sich am Fiat-Geld an, was wohl sachrichtig ist. Gemäss dieser Logik ist eine Änderung notwendig: Kryptobasierte Vermögenswerte, sofern sie den Zweck von Fiat-Geld erfüllen, sollen unter den Begriff der Einlage fallen, sofern die übrigen Elemente gegeben sind. Dies würde verhindern, dass eine Parallelität entsteht.
- Art. 24 Abs. 1 FINIV muss unbedingt geändert werden: Grundsätzlich auferlegt die darin vorgeschriebene Regulierung den Vermögensverwaltenden eine übermässige Pflicht. So wie Kundinnen und Kunden die Möglichkeit haben, mit dem Vermögensverwaltenden eine Dienstleistungserbringung ausserhalb des regulierten Finanzsystems zu erbringen, darf hier nicht dem Vermögensverwaltenden eine Pflicht auferlegt werden, dafür zu sorgen, dass die zur Verwaltung anvertrauten DLT-Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG, einem Wertpapierhaus nach dem FINIG, einem DLT-Handelssystem nach dem FinfraG (bezogen auf DLT wohl der wichtigste Punkt) oder einem sonstigen Institut, das einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, aufbewahrt werden. Auch im DLT-Kontext sollten die Bank und das Wertpapierhaus erwähnt bleiben, da diese grundsätzlich auch für die Aufbewahrung von DLT-Vermögenswerten in Frage kommen. Diese Einschränkung wäre insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass die Gleichwertigkeitsfrage vom Vermögensverwaltenden nicht oder wenn, dann nur mit unverhältnismässigem Aufwand geklärt werden kann, und, anders als im Bankensystem, für eine Gleichwertigkeitsbeurteilung auch für Experten keine oder zu wenige Anhaltspunkte bestehen. Insbesondere, da die Schweiz in der Regulierung von DLT-Handelssystemen und generell der Einordnung von DLT-basierten Vermögenswerten eine Vorreiterrolle einnimmt, muss sie der konsequenterweise faktisch bislang nirgends gleichwertigen

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

Schwarztörstrasse 26, Postfach, 3001 Bern · Telefon 031 380 14 14, Fax 031 380 14 15 · info@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch | www.twitter.com/gewerbeverband | www.facebook.com/sgvusam

Regulierung Rechnung tragen. Zudem ist die Limitierung auf DLT insofern heikel, da blockchain-basierte Vermögenswerte (so die richtige Formulierung in der Anpassung der BankV) durchaus auch als CLT, also centralized ledger technology, bestehen können, mit derselben Kundenfunktionalität wie DLT-basierte Systeme. Entsprechend ist diese Bestimmung zu streichen. Sie käme einer realitätsfremden Beschränkung gleich. Zudem würde sie den Bemühungen der Schweiz zuwiderlaufen, sich international als regulatorischer Vorreiter und innovationsfördernder Finanzplatz zu positionieren.

- Zudem ist betreffend FINIV als Vorschlag aufzubringen, im Zug dieser Anpassungen zu DLT ebenfalls die Bestimmung von Art. 20 FINIG im Rahmen der Kompetenz des BR sachgemässer zu präzisieren mit folgendem Einschub bei Art. 25 FINIV: Abs. 1bis: Eine Ausbildung gem. Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 im Umfang eines universitären MAS oder gleich- sowie höherwertig ersetzt die Anforderungen nach Abs. 1 lit. a. Die FINMA regelt die Einzelheiten der Gleich- oder Höherwertigkeit. Damit könnte dieser Punkt sinnvoll im Sinn der Standortförderung bereinigt und eine Gleichstellung mit berufserfahrenen Vermögensverwaltern und Trustees geschaffen werden, welche mit der Berufserfahrung die Ausbildung substituieren können.
- Grundsätzlich ist im Bereich GwV zu betonen, dass der Begriff der Berufsmässigkeit gem. GwG im Gesamtkontext der Finanzmarktregulierung überholt ist und mit Gewerbmässigkeit ersetzt werden sollte, dies im Zug der nächsten Anpassungen des GwG und folgend der GwV.
- Art. 58e Abs. 2 FINFRAV ist zu streichen. Die Schweiz kann nicht «open finance» verfolgen, (vgl. SIF: <https://www.sif.admin.ch/sif/en/home/dokumentation/fokus/open-finance.html>) um dann Finanzinnovationen zu behindern.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Versand per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
z.H. Herrn Stefan Tränkle
Bernerhof
3003 Bern

Basel, 9. Februar 2021

Stellungnahme zur Mantelverordnung im Bereich Blockchain

Sehr geehrter Herr Tränkle
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung der Mantelverordnung im Bereich Blockchain und nehmen diese mit unserer heutigen Eingabe innerhalb der uns erstreckten Frist gerne wahr.

Die Asset Management Association Switzerland (vormals Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA) ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, die im Asset Management tätig sind. Unser Verband ist aktives Mitglied der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Toronto.

Wir beschränken unsere Stellungnahme vorliegend auf die im Rahmen der Mantelverordnung vorgesehene Anpassung im Bereich der Vertretungen ausländischer Finanzinstitute nach Art. 82 FINIV. Seit deren Inkrafttreten am 1. Januar 2020 haben sich mit Blick auf die Umsetzung der neuen Bestimmungen zu den Vertretungen in der Praxis verschiedene Probleme ergeben. Mit der vorgeschlagenen Anpassung werden diese Punkte teilweise adressiert. Nicht adressiert wird jedoch der für die Praxis nicht hinreichend geklärte Anwendungsbereich des Vertretungsverbots für ausländische Fondsleitungen nach Art. 58 Abs. 2 FINIG.

1. Hintergrund

Gemäss Art. 58 Abs. 1 FINIG bedürfen ausländische Finanzinstitute einer Bewilligung der FINMA, wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigen, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind, namentlich indem sie Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten. Eine Bewilligung als Vertretung ist nur erforderlich, wenn sich die entsprechenden Tätigkeiten auf im Ausland erbrachte Dienstleistungen erstreckt, die in der Schweiz einer Bewilligungspflicht nach FINIG unterstehen würden, wie insbesondere die Vermögensverwaltung. Erschöpft sich demgegenüber die Tätigkeit in der

Schweiz z. B. auf reine Vertriebshandlungen im Sinn von Art. 3 Abs. 2 FIDLEV oder die Weiterleitung von Beratungsmandaten, so ist diese Tätigkeit nicht von der Vertretungspflicht erfasst. Nicht als Vertretung, aber allenfalls als Zweigniederlassung nach Art. 52 FINIG gilt dem gegenüber, wer in der Schweiz selbst einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nach FINIG nachgeht.

2. Problematik

Gemäss Art. 58 Abs. 2 FINIG dürfen ausländische Fondsleitungen in der Schweiz keine Vertretungen errichten. Hintergrund dieses Vertretungsverbots ist, dass wer in der Schweiz in eigenem Namen und für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbstständig Anlagefonds verwaltet, als Fondsleitung im Sinne von Art. 32 FINIG gilt und daher eine Bewilligung der FINMA als Fondsleitung benötigt. Bewilligungsfähig als Fondsleitung im Sinne des FINIG sind ausschliesslich Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz (Art. 33 Abs. 2 FINIG). Folglich dürfen ausländische Fondsleitungen über in der Schweiz beschäftigte Personen auch keiner Tätigkeit nachgehen, die einer Fondsleitung im Sinne von Art. 32 ff. FINIG vorbehalten sind. Aus diesem Grund war es ausländischen Fondsleitungen bereits nach bisheriger Praxis untersagt, Zweigniederlassungen zu errichten. Art. 52 Abs. 2 FINIG hält dies explizit fest.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass auch vom Vertretungsverbot nur Tätigkeiten erfasst sein können, welche sich auf den Fondsleitungen vorbehaltene Tätigkeiten beziehen, konkret also die Bewerbung oder Weiterleitung von Kundenaufträgen zur selbstständigen Verwaltung von Anlagefonds. Demgegenüber nicht vom Vertretungsverbot von Art. 58 Abs. 2 FINIG erfasst sein können Tätigkeiten, welche sich auf Dienstleistungen beziehen, die auch den übrigen Finanzinstituten offenstehen. Dies ist insbesondere der Fall bei der Werbung für oder Weiterleitung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen, wie beispielsweise im Rahmen von «*managed accounts*».

Diese Konsequenz erscheint so offensichtlich, dass der Gesetz- bzw. der Verordnungsgeber leider darauf verzichtet hat, dies entsprechend klarzustellen. In der Praxis hat diese fehlende Präzisierung des Gesetzestextes jedoch zu widersprüchlichen Auslegungen geführt, was zuweilen zu widersinnigen Konsequenzen führt.¹ Dies ist insbesondere der Fall bei europäischen Finanzinstituten, welche über eine Lizenz als sog. «Super ManCo» verfügen. Würde das Vertretungsverbot nämlich zu extensiv ausgelegt, so müssten bestehende Repräsentanzen, die früher häufig sogar eine FINMA-Lizenz als Vertriebssträger hatten, u. U. geschlossen werden oder Mitarbeitende in der Schweiz müssten entlassen oder ins Ausland versetzt werden. Bisher in der Schweiz erbrachte Dienstleistungen, wie z. B. die Betreuung bestehender Vermögensverwaltungskunden, könnten künftig von solchen ausländischen Finanzinstituten nur noch grenzüberschreitend erbracht werden. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf den Kundenschutz, sondern auch auf den Finanz- und Wirtschaftsstandort Schweiz. Dass dies nicht Sinn und Zweck der neuen Regelung im FINIG gewesen sein kann, liegt auf der Hand und sollte daher entsprechend klar gestellt werden.

¹ Siehe dazu Erläuterungsbericht der FINMA zur Folgeregulierung FIDLEG/FINIG, 12. November 2020, S. 54.

3. Präzisierungsvorschlag

Art. 82 Abs. 2 FINIV

Das Verbot nach Art. 58 Abs. 2 des Gesetzes, in der Schweiz eine Vertretung einer ausländischen Fondsleitung zu errichten, beschränkt sich auf die bewilligungspflichtige Vertretungstätigkeit für Dienstleistungen der ausländischen Fondsleitung, die in der Schweiz ausschliesslich Fondsleistungen vorbehalten sind.

4. Dringlicher Handlungsbedarf

Aus den Erläuterungen unter Ziffer 1 und 2 ergibt sich, dass eine Klarstellung dieser Thematik erforderlich ist. Diese ist zudem dringlich, da sich auf Grund der Ende Juni 2020 abgelaufenen Meldefristen (Art. 74 Abs.2 FINIG) und der entsprechend anstehenden Gesuchseinreichung für zahlreiche ausländische Finanzinstitute aktuell die Frage stellt, ob sie ihre bestehenden Repräsentanzen in der Schweiz schliessen müssen.

Wir danken Ihnen für Ihre wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und stehen Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Asset Management Association Switzerland



Adrian Schatzmann
Geschäftsführer



Dr. Diana Imbach Haumüller
Stv. Geschäftsführerin
Head Legal & Regulatory Affairs

Dr. Daniel Flühmann
Rechtsanwalt
+41 58 261 50 00
daniel.fluehmann@baerkarrer.ch

Postfach 1548 | CH-8002 Zürich

**BÄR
& KARRER**

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 2. Februar 2021

Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 19. Oktober 2020, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Mantelverordnung im Bereich Blockchain bis zum 2. Februar 2021 eine Stellungnahme einzureichen. Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Gelegenheit.

Als im Gebiet des Wirtschaftsrechts tätige Anwaltskanzlei beschäftigen wir uns regelmässig mit Fragestellungen im Bereich Blockchain/DLT im Rahmen der von den Anpassungen betroffenen Bundesgesetze und Verordnungen. Die folgende Stellungnahme erfolgt somit insbesondere aus der Perspektive von Praktikerinnen und Praktikern. Unsere Aussagen erfolgen unabhängig von bestehenden Mandatsbindungen.

Wir äussern uns in unserer Stellungnahme inhaltlich zu ausgewählten Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage. Erscheint uns eine Bestimmung sachgerecht und klar, so ist dies nicht besonders verzeichnet.

* * *

Die Stellungnahme von Bär & Karrer ist ein Gemeinschaftswerk von Anwältinnen und Anwälten der Kanzlei. Bei Rückfragen bitten wir Sie, sich insbesondere an den Unterzeichneten zu wenden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Daniel Flühmann

Beilagen:

- Ausgefüllter Fragekatalog der Bär & Karrer AG vom 2. Februar 2021 zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register



Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Absender	Bär & Karrer AG, Dr. Daniel Flühmann
E-Mail	daniel.fluehmann@baerkarrer.ch
Datum der Stellungnahme	02.02.2021

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	B&K begrüsst viele der Klarstellungen im Rahmen der Anpassung von ausführenden Verordnungen. Zu einzelnen Bestimmungen bestehen Vorbehalte, die an der entsprechenden Stelle besprochen werden.	S. unten zu den einzelnen Bestimmungen.
1. Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)					
Keine Bemerkungen.					
2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
S. unsere Bemerkungen zu Art. 7b BankV und Art. 82 FINIV unten.					
3. Bankenverordnung (BankV)					
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 5a	☐	☒	☐	Eine Definition des Begriffs der "kryptobasierten Vermögenswerte" ist vor dem Hintergrund einer möglichen	U.E. sollte in Abs. 1 eine selbständige, "technische" Definition des "kryptobasierten Vermö-

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Bewilligungspflicht unter Art. 1b BankG begrüssenswert (und eine "Bezeichnung durch den Bundesrat" ist expressis verbis in Art. 1b BankG vorgesehen). Die vorgeschlagene Definition ist jedoch inhaltsleer und überdies zirkulär, indem sie sich auf den Begriff der sammelverwahrten Depotwerte in Art. 16^{bis} Ziff. 1^{bis} lit. b BankG bezieht (welcher Artikel ebenfalls die Formulierung "kryptobasierte Vermögenswerte" verwendet) und diesen lediglich durch eine Komponente der tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung als Zahlungsmittel oder Mittel der Wertübertragung ergänzt, ohne jedoch Ausführungen zum zentralen Element der "Kryptobasiertheit" zu machen. Der Wille zur Erfassung von Zahlungstoken ist zwar grundsätzlich erkennbar, doch wird die äusserst offene und zudem auf den unbestimmten Rechtsbegriff des "erheblichen Umfangs" abstellende Definition der im Gesetz vorgesehenen Bezeichnungsdelegation an den Bundesrat u.E. nicht gerecht.	genswerts" unter Bezugnahme auf die Technologie verteilter elektronischer Register vorgenommen werden, welche mit der von der FINMA etablierten Terminologie der Zahlungstoken abzustimmen ist (dies ist z.B. auch für die weitere Verwendung des Begriffs in Art. 14f BankV entscheidend). In einem zweiten Schritt ist sodann separat von den Eigenschaften der Vermögenswerte an sich festzuhalten, dass für die Bewilligungspflicht von Art. 1b BankG lediglich entsprechend definierte kryptobasierte Vermögenswerte relevant sind, die als sammelverwahrte Depotwerte gehalten werden, damit der Anwendungsbereich der Bewilligungspflicht nicht überdehnt wird. Für Abs. 2, der u.E. lediglich klarstellend wirkt, sollte die technische Definition von Abs. 1 ebenfalls konsistent Anwendung finden, da die Ausnahme der Abwicklungskonti ansonsten in der BankV bereits ausreichend beschrieben ist. Da es sich hier um eine Ausnahme vom Begriff der Publikumseinlagen handelt, wäre eine Klarstellung in Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV u.E. zweckmässiger.
Art. 7, 7a, 7b	☒	☐	☐	Es ist zu begrüßen, dass die Registrierungspflicht für Kundenberater von Vertretungen ausländischer Banken in Art. 7b BankV auf den Bereich der Erbringung von Finanzdienstleistungen an Privatkunden beschränkt wird. Entscheidend ist u.E., dass diese Bestimmung und die Bestimmung von Art. 31 FIDLEV konsistent und einheitlich auszulegen sind, d.h. nur die	Die Formulierung von Art. 7b BankV muss u.E. mit "... wenn sie Finanzdienstleistungen gegenüber Privatkundinnen und -kunden erbringen." enden, da die Registrierungspflicht für jeden einzelnen Kundenberater zu beurteilen ist. Es ist daher weiter folgender Satz zu ergänzen: "<u>Kundenberater, die Finanzdienstleistungen ausschliesslich and institutionelle und professionelle</u>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Erbringung von Finanzdienstleistungen an Privatkunden im Sinne des FIDLEG soll die Registrierungspflicht für die Kundenberater auslösen, unabhängig davon, ob die relevanten Kundenberater als Angestellte eines ausländischen Finanzdienstleisters, der im Ausland einer prudentiellen Aufsicht untersteht, tätig sind, oder aus einer bewilligten schweizerischen Vertretung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzinstituts heraus. Insbesondere hat die Erbringung von Finanzdienstleistungen an professionelle Kunden, deren Status auf einem Opting-out gem. Art. 5 Abs. 1 FIDLEG basiert, keine Registrierungspflicht zur Folge, weder bei grenzüberschreitender Erbringung noch aus einer Vertretung heraus. Das Erfordernis der prudentiellen Aufsicht im Ausland ist für den Kundenschutz in diesen Fällen ausreichend.	<u>Kunden im Sinne von Art. 4 und 5 FIDLEG erbringen, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.</u> Die Verordnungsbestimmung von Art. 31 FIDLEV, welche das gleiche Konzept im Bereich der grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungserbringung durch ausländische prudentiell beaufsichtigte Finanzinstitute beschreibt, ist ebenfalls entsprechend zu verdeutlichen.
4. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 82	☒	☐	☐	Wir begrüßen den Verzicht auf eine prudentielle Aufsicht bei den Vertretungen ausländischer Finanzinstitute, welche im Lichte der vorbestehenden Regelungen zu den Vertretungen ausländischer Banken systemfremd gewesen wäre. Betreffend die Registrierungspflicht von Kundenberatern verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 7b BankV oben; diese muss eng auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen an Privatkunden begrenzt sein.	S. unsere Ausführungen zu Art. 7b BankV oben.

	Unterstützung mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
5. Geldwäschereiverordnung (GwV)				
Allgemeines				
Wie beurteilen Sie die Änderungen der GwV als Ganzes?	☒	☐	☐	Die gegenüber der technologischen Weiterentwicklung offene Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch könnte u.E. sein, dass das Kriterium der "dauernden Geschäftsbeziehung" zumindest formell durch eine Aneinanderreihung von Kassageschäften umgangen werden könnte (wobei nach wie vor eine Erfassung im Rahmen des Geld- und Wertübertragungsgeschäfts sowie ggf. im Rahmen des Rechtsumgebungsverbotes möglich bliebe). Es fragt sich, ob die "dauernde Geschäftsbeziehung" ein taugliches Kriterium zum (gewünschten) Ausschluss autonomer Systeme ist, oder ob für die Unterstellungsfrage ganz auf das Kriterium verzichtet werden könnte, wobei die Pflichten des GwG im Rahmen der Kassageschäfte bereits zweckmässig durch Schwellenbeträge begrenzt werden. -
6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)				
<i>Keine Bemerkungen</i>				
7. Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)				
Zu den einzelnen Bestimmungen				
Art. 58f	☐	☒	☐	Der Begriff "Privacy Coins" ist u.E. zu vermeiden, da keine einheitliche Definition existiert. Es ist fraglich, ob Privacy Coins im Bereich von DLT-Effekten überhaupt einen Anwendungsbereich eröffnen können. Die öffentlich bekannten Privacy Coins sind nach unserem Verständnis eher als Payment oder Payment/Utility-Hybrid Tokens (und nicht als Effekten) zu qualifizieren. Vorschlag für Abs. 2 lit. b: "DLT-Effekten und weitere Vermögenswerte, welche die Umsetzung der Anforderungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 erheblich erschweren, insbesondere Privacy Coins, oder die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen könnten.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 58i	☐	☒	☐	Die Informationspflicht nach Abs. 3 ist u.E. teilweise systemfremd, da sie Eigenschaften des den zugelassenen DLT-Effekten zugrundeliegenden Wertrechteregisters betrifft, welches nicht notwendigerweise durch das DLT-Handelssystem selbst betrieben wird. Zudem scheint es fraglich, ob für unregulierte Teilnehmer ein Mehrwert in detaillierten Informationen über technische Aspekte der Governance des Wertrechteregisters liegt (lit. a), d.h. ob damit ein besseres Riskobewusstsein geschaffen wird.	Abs. 3 ist u.E. dahingehend zu präzisieren, dass die Pflicht nur dann Anwendung findet, wenn das DLT-Handelssystem das relevante Register betreibt bzw. aufsetzt. Ansonsten sollte die Pflicht durch einen Verweis auf die zuständigen Dritten erfüllt werden können. U.E. ist die Informationspflicht zudem auf eine Risikoaufklärung zu begrenzen, d.h. lit. a ist zu streichen. Falls lit. a beibehalten wird, sollte der Begriff "Gouvernanz", der im Gesetz nicht verwendet wird, vermieden oder zumindest näher beschrieben werden.



Bitcoin Association Switzerland

Bitcoin Association Switzerland is a non-profit organization of enthusiasts that regularly organizes free and open events related to Bitcoin. Founded in 2013, it is Switzerland's oldest fintech-related association. Its meetup group has more than 8000 members.

Zürich, 2021-01-16

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung
des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für Ihre Einladung, zu oben genannter Verordnung Stellung zu nehmen. Wir schliessen uns weitgehend der Stellungnahme der Swiss Blockchain Federation an, wie Sie dem beiliegenden Antwortformular entnehmen können.

Ein wichtiges, wiederkehrendes Thema ist die Einordnung von Geschäften mit Kryptowährungen in das Geldwäschereigesetz. Bislang ist es oft gelungen, die existierenden Regeln adäquat und weitgehend technologieneutral anzuwenden. Der zur Vernehmlassung stehende Vorschlag würde davon abkehren und für Kryptowährungen den bewährten Anknüpfungspunkt der Verfügungsmacht durch den weit weniger klaren Begriff des "Ermöglichens" ersetzen. Damit würde die Rechtssicherheit erodiert und es bestünde die Gefahr einer ausufernden Anwendung auf rein technische Dienstleister, deren Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz nicht verhältnismässig wäre. Soweit solche Dienstleister über Daten verfügen, die der Geldwäschereibekämpfung dienlich sind, wäre allenfalls im Rahmen einer künftigen Gesetzesänderung eine Datenaufbewahrungs- und Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Behörden zu prüfen. Eine solche wäre im Gegensatz zur umfangreichen Kundenidentifikation nach Geldwäschereigesetz viel eher mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar.

Mit freundliche Grüsse im Namen der Bitcoin Association Switzerland

Lucas Betschart
Präsident

Roger Darin
Vorstandsmitglied

Luzius Meisser
Vorstandsmitglied



Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Absender	Bitcoin Association Switzerland
E-Mail	luzius.meisser@gmail.com
Datum der Stellungnahme	16.01.2021

Bitte beantworten Sie insbesondere die **rot hinterlegten Fragen** zu:

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
1. Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der KOV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					

Wie beurteilen Sie die Änderungen der FIDLEV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
3. Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der BankV als Ganzes?	☐	☒	☐	Siehe Anmerkungen zu den jeweiligen Artikeln.	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☒	☐	☐	...	...
Art. 5a	☐	☒	☐	1. Die Bedeutung des Artikels erschliesst sich erst mit dem Verweis auf Art. 16 BankG. Die Verständlichkeit könnte verbessert werden. 2. Wir schliessen uns dem Vorschlag der Swiss Blockchain Federation bzgl. Abwicklungsfristen an. Für DLT-Handelssysteme sollten diesbezüglich die gleichen Regeln gelten wie für organisierte Handelssystemen.	1. Wir schlagen vor, einen Hinweis auf die Bedeutung des erwähnten Buchstabens aus dem Bankengesetz zu geben: «Als kryptobasierte Vermögenswerte im Sinne von Artikel 1b Absatz 1 BankG gelten sammelverwahrte Kryptowährungen. Das sind Vermögenswerte nach Artikel 16 Ziffer 1bis Buchstabe b BankG die tatsächlich...» 2. Siehe Stellungnahme der Blockchain Federation.
Art. 6	☐	☒	☐	Sowohl die Million für die traditionelle Sandbox als auch die Obergrenze für sammelverwahrte Kryptowährungen sind sehr tief angesetzt. Die Sandbox wird unseres Wissens aufgrund ihres beschränkten Umfangs bislang kaum genutzt. Wie wir schon in der Vernehmlassung zur Einführung der Sandbox angemerkt haben, besteht hier Spielraum nach oben.	Erhöhung des Schwellwerts auf 5 Millionen Franken in Anlehnung an die Kriterien für die Gewerbsmässigkeit bei der Aufbewahrung von Vermögenswerten in anderen Gesetzen.
Art. 7, 7a, 7b	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f	☐	☒	☐	Absatz 4 bezweckt die sinngemässe Ausdehnung von Absatz 3 auf Kryptowährungen. In der gegenwärtigen Fassung besteht aber Potenzial für Missverständnisse, da sich «Form» auch auf die Aufbewahrungsform und nicht nur die Währung beziehen könnte. Es soll hier ja nicht die Umwandlung von einzelverwahrten in sammelverwahrte Kryptowährungen verboten werden, sondern das Halten von Währung X während der Kunde Währung Y zugute hat.	Mit der Ergänzung von Absatz 1 bezieht sich neu auch Absatz 3 auf Kryptowährungen. Damit erübrigt sich Absatz 4 und er kann gestrichen werden. Allenfalls kann dies im erläuternden Bericht klargestellt werden.

Art. 17a	☒	☐	☐	...	...
4. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINIV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
5. Geldwäschereiverordnung (GwV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der GwV als Ganzes?	☐	☐	☒	Technologieneutralität wird verletzt. Das klare und bewährte Kriterium der Verfügungsmacht wird einseitig für Kryptowährungen aufgegeben. Der Vorschlag scheint unausgewogen und die verfolgten Ziele unklar. Jede Ausdehnung des Begriffs «Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr» droht, die damit neu erfassten Geschäfte zu unterbinden, da die Finma das Ausführen von blockchain-basierten Zahlungsaufträgen an Dritte und die Entgegennahme von Zahlungen von Dritten mit Aufsichtsmitteilung 02/2019 untersagt hat.	Abstützung auf das Kriterium der Verfügungsmacht wie von der Swiss Blockchain Federation vorgeschlagen. Im erläuternden Bericht sollte weiter geklärt werden, dass die Regeln zur Übermittlung von Informationen bei Zahlungsaufträgen zwischen Finanzintermediären auch nur auf Zahlungsflüsse zwischen Finanzintermediären Anwendung finden. Sofern neue Regeln für Zahlungen von und an Dritte notwendig sind, bedürfen diese einer eigenen Rechtsgrundlage, die unter Beachtung der üblichen Mitsprachemöglichkeiten ausgearbeitet werden sollte. Vgl. dazu «La Communication 02/19 a-t-elle une base légale suffisante?» von J. Bacharach (https://cdbf.ch/1082/).
Können Sie sich eine alternative Variante vorstellen? Wenn ja, welche und weshalb?				Am Kriterium der Verfügungsmacht sollte festgehalten werden, wobei Raum für Präzisierungen besteht.	Siehe weitere Erläuterungen im Begleitschreiben.
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☐	...	Siehe Stellungnahme der Swiss Blockchain Federation.
6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINMA-GebV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
7. Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)					

Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FinfraV als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir schliessen uns den Anmerkungen und Vorschlägen der Swiss Blockchain Federation an, mit Ergänzungen zur Frage der Zulassung von Derivaten.	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 2	☐	☐	☐	...	...
Art. 12	☐	☐	☐	...	...
Art. 13	☐	☐	☐	...	...
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 58a	☐	☐	☐	...	...
Art. 58b	☒	☐	☐	Die Formulierung wurde an Art. 19 FINIV angelehnt, welche sich auf Vermögensverwalter bezieht. Dabei wurde der Begriff «Geschäftsbeziehung aufnehmen» durch «Geschäftsbeziehung unterhalten» ersetzt, was für Handelssysteme passender ist. Da das Wort «unterhalten» bereits eine dauerhafte Beziehung impliziert, erübrigt sich damit aber der Nebensatz mit der «einmaligen Tätigkeit»	Abs. 1 Bst. b kann ohne Bedeutungsverlust kürzer gefasst werden: b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG oder mit mindestens einem Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstaben a–d FinfraG dauerhafte Geschäftsbeziehungen unterhält, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken ; oder
Art. 58c	☐	☐	☐	...	...
Art. 58d	☐	☐	☐	...	...
Art. 58e	☐	☐	☐	...	...
Art. 58f	☐	☐	☐	Der Ausschluss von Derivaten vom Handel ist insofern sinnvoll, als Derivate dazu missbraucht werden können, Kunden zum eingehen unverhältnismässiger, kurzfristiger Risiken zu verlocken. Auch ist die Beurteilung des fundamentalen Werts eines Derivates in der Regel wesentlich schwieriger, als bei einem direkten Finanzinstrument, was Derivate intransparent machen kann. Gleichzeitig weist die Swiss Blockchain Federation aber zu recht darauf hin, dass es viele Derivate gibt, die etwa bei der Absicherung gegen Risiken nützlich sein können und deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollten.	Abs. 2 Bst. a. könnte wie folgt präzisiert werden: a. als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate, die vorwiegend der kurzfristigen Spekulation dienen; Erläuternd dazu könnte ausgeführt werden, dass Derivate mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat ab Emissionsdatum als «kurzfristig» betrachtet werden und dass ein Derivat dann als «spekulativ» gelten könnte, wenn es wesentlich stärkeren Wertschwankungen unterliegt als sein Basiswert.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

CMS von Erlach Poncet AG

Dreikönigstrasse 7
Postfach
8022 Zürich
Schweiz

T +41 44 285 11 11

F +41 44 285 11 22

cms.law

Dr. Matthias Kuert, LL.M.

Senior Associate

matthias.kuert@cms-vep.com

Alex Bardin, LL.M.

Associate

alex.bardin@cms-vep.com

**Stellungnahme in der Vernehmlassung zur
Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik
verteilter elektronischer Register**

2. Februar 2021

2.210985/4904753.1/ISB/isb

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zu vorne erwähnter Vernehmlassung und nehmen dazu Stellung wie folgt:

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Das gesetzgeberische Vorhaben des Bundes im Blockchain/DLT-Bereich, das die Position der Schweiz als attraktiver Standort für im Bereich tätige Unternehmen verfestigt, wird von uns ausdrücklich begrüsst. Auch die Bestimmungen der "Mantelverordnung" zielen unseres Erachtens allgemein in die richtige Richtung und stellen geeignete Konkretisierungen der entsprechenden Gesetzesvorschriften dar. Die nachfolgenden Bemerkungen beschränken sich daher auf einige ausgewählte Bestimmungen.

II. BEGRIFFE DER "KRYPTOBASIERTEN VERMÖGENSWERTE" UND DER "VIRTUELLEN WÄHRUNGEN"

Auf Gesetzesstufe wird im revSchKG und im revBankG der Begriff "kryptobasierte Vermögenswerte" verwendet. In der E-KOV wird der Begriff nicht näher erläutert. In der E-BankV ist in Art. 5a Abs. 1 davon die Rede, dass "*als kryptobasierte Vermögenswerte im Sinne von*

Eingetragen im Anwaltsregister.

CMS von Erlach Poncet AG ist Mitglied von CMS, dem Verbund europäischer Anwaltskanzleien. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedskanzleien. Weitere Informationen finden Sie unter cms.law.

CMS Standorte: Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, München, Nairobi, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Strassburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

Artikel 1b Absatz 1 BankG [...] Vermögenswerte nach Artikel 16 Ziffer 1^{bis} Buchstabe b BankG [gelten], die tatsächlich oder nach der Absicht des Organisators oder Herausgebers in einem erheblichen Umfang als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder der Geld- oder Wertübertragung dienen."

In der E-GwV (sowie bereits in der GwV und der GwV-FINMA) wird der Begriff "virtuelle Währung" verwendet. In Art. 4 Abs. 1 Bst. b E-GwV wird der Begriff nicht näher erläutert; Art. 4 Abs. 1^{bis} Bst. c E-GwV nimmt Bezug auf *"virtuelle Währungen, die tatsächlich oder nach der Absicht des Organisators oder Herausgebers als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen."*

Gemäss dem Wortlaut von Art. 58j Abs. 4 E-FinfrV (*"Als Liquidität in einer Währung nach Artikel 67 Absatz 1 FinfraG gelten für ein DLT-Handelssystem auch kryptobasierte Vermögenswerte, sofern die Zahlungsverpflichtung in derselben virtuellen Währung zu begleichen ist"*) scheint es sich bei den Begriffen "virtuelle Währungen" und "kryptobasierte Vermögenswerte" alsdann um Synonyme zu handeln.

Diese Übersicht zur Verwendung der Begriffe "kryptobasierte Vermögenswerte" und "virtuelle Währungen" zeigt, dass deren Verwendung womöglich nicht ganz konsistent ist.

Unseres Erachtens ist es angemessen, im SchKG bzw. in der E-KOV sowie in der E-FinfrV den (weiteren) Begriff der "kryptobasierten Vermögenswerte" zu verwenden, ohne dass dieser näher eingegrenzt bzw. qualifiziert wird. Entsprechend sollte Art. 58j Abs. 4 E-FinfrV, 2. Halbsatz, zum Beispiel wie folgt angepasst werden: *"sofern die Zahlungsverpflichtungen auf dieselben kryptobasierten Vermögenswerte lauten"*.

In der E-BankV sowie in der E-GwV erscheint uns hingegen eine Einschränkung bzw. Qualifikation angebracht. Eine Unterstellung von *"kryptobasierten Vermögenswerten"* bzw. *"virtuellen Währungen"*, die nicht als Zahlungsmittel eingesetzt werden können bzw. funktionell nicht mit Geld vergleichbar sind, ist unseres Erachtens in beiden Fällen nicht angemessen (vgl. auch den Erläuternden Bericht des EFD vom 19. Oktober 2020, im bankenrechtlichen Zusammenhang S. 12 und im geldwäschereirechtlichen Zusammenhang S. 17, inkl. FN 15). Vor diesem Hintergrund haben wir zum Verordnungsentwurf folgende Bemerkungen:

- Da der Begriff "virtuelle Währungen" bereits zum Ausdruck bringt, dass es um kryptobasierte Vermögenswerte geht, die als Zahlungsmittel eingesetzt werden können (vgl. FN 15 des Erläuternden Berichts des EFD vom 19. Oktober 2020), erscheint die Qualifikation in Art. 4 Abs. 1^{bis} Bst. c E-GwV (*"die tatsächlich oder nach der Absicht des Organisators oder Herausgebers als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen"*) als überflüssig. Unseres Erachtens könnte – wie in Art. 4 Abs. 1 Bst. b E-GwV – auch hier allein der Begriff "virtuelle Währungen" verwendet werden.
- In Art. 5a Abs. 1 E-BankV wird eine Qualifikation des Begriffs "kryptobasierte Vermögenswerte" vorgenommen (der weiter ist als jener der "virtuelle Währungen"). Danach müssen die "kryptobasierten Vermögenswerte" (unter anderem) *"tatsächlich oder nach der Absicht des Organisators oder Herausgebers in einem erheblichen Umfang*

als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder der Geld- oder Wertübertragung dienen", um als Einlagen im Sinn des Bankenrechts zu gelten. Diese Formulierung erscheint als eher breit, namentlich nachdem auch solche "kryptobasierten Vermögenswerte" erfasst werden sollen, die der "Wertübertragung dienen". Allerdings kann die Frage, wie einzelne Kryptowährungen bzw. Token aufgrund dieser Formulierung angemessen einzuordnen sind, unseres Erachtens der Praxis überlassen werden, zumal die Botschaft des Bundesrats vom 27. November 2019 zum Gesetz und der Erläuternde Bericht des EFD vom 19. Oktober 2020 zu den Verordnungen weitere Anhaltspunkte dafür bieten.

III. ABWICKLUNGSKONTI / NICHT-VORLIEGEN VON PUBLIKUMSEINLAGEN BZW. KRYPTOBASIERTE VERMÖGENSWERTEN

Die Klarstellung in Art. 5a Abs. 2 E-BankV, wonach die Ausnahme vom Einlagenbegriff für Abwicklungskonti auch für kryptobasierte Vermögenswerte gilt, wird durch uns ausdrücklich begrüsst. FINMA RS-2008/3, Rn. 16.2, wonach Kryptowährungshändler bei mit Devisenhändlern vergleichbarer Tätigkeit nicht unter die Ausnahme fallen sollten, hat in diesem Zusammenhang in der Praxis für Unsicherheiten gesorgt, die nunmehr wegfallen (FINMA RS-2008/3 wird entsprechend anzupassen sein).

Abgesehen von der Abwicklungskonti-Ausnahme gehen wir davon aus, dass die weiteren Ausnahmen vom (Publikums-)Einlagenbegriff gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 BankV auf die Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten ebenfalls Anwendung finden sollen. Eine diesbezügliche Klarstellung im Verordnungsentwurf würde für zusätzliche Rechtssicherheit sorgen. Allerdings gelangt man zu diesem Ergebnis unseres Erachtens auch durch Auslegung der Bestimmungen der Verordnung gemäss dem Entwurf.

IV. VERTRETUNGEN AUSLÄNDISCHER FINANZDIENSTLEISTER / PFLICHT ZUR REGISTRIERUNG IM BERATERREGISTER

In Art. 7b E-BankV bzw. Art. 82 E-FINIV werden neue Regelungen betreffend die Vertretungen ausländischer Banken bzw. Finanzinstitute vorgeschlagen. Auch diese Regelungen werden ausdrücklich begrüsst. Nach der Klarstellung der FINMA in den Erläuterungen zu den Ausführungsbestimmungen zu FIDLEG und FINIG vom 4. November 2020, wonach die Bewilligung als Vertretung an die im FINIG geregelten Tätigkeiten anknüpft – und entsprechend gar keine Bewilligungspflicht als Vertretung entsteht, falls die Mitarbeiter eines ausländischen Finanzinstituts keine solchen Tätigkeiten ausüben oder befördern (sondern nur unter das FIDLEG fallende oder nur überhaupt unregulierte Tätigkeiten) –, wird damit die Vertretungsbewilligung auch in den Situationen, in denen sie weiterhin erforderlich ist, angemessen begrenzt.

Auch die Regelung in Art. 7b E-BankV bzw. Art. 82 E-FINIV, wonach Kundenberater ausländischer Banken und Finanzinstitute dann eines Eintrags ins Beraterregister bedürfen, wenn

sie Finanzdienstleistungen "*gegenüber Privatkundinnen und -kunden*" erbringen, wird begrüsst. Diese Regelung steht im Einklang mit Art. 31 FIDLEV, wonach Kundenberater prudenziell beaufsichtigter ausländischer Finanzdienstleister dann nicht in das Beraterregister eingetragen werden müssen, wenn sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen. Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen, die ein Opting-Out erklärt haben (vgl. Art. 5 Abs. 1 FIDLEG), gelten dabei unseres Erachtens als professionelle Kunden und nicht (mehr) als Privatkunden, nachdem Privatkunden Kunden sind, die keine professionellen Kunden sind (vgl. Art. 4 Abs. 2 FIDLEG). Entsprechend ist kein Eintrag von Kundenberatern prudenziell beaufsichtigter ausländischer Finanzdienstleister erforderlich, die – womöglich neben anderen professionellen und institutionellen Kunden – vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen bedienen, die ein Opting-Out erklärt haben. Sollte dies der Verordnungsgeber anders sehen, wären Art. 7b E-BankV und Art. 82 E-FINIV anders zu formulieren (und auch Art. 31 FIDLEV anzupassen); etwa nach dem Vorbild von Art. 77 FIDLEG. Gesetzliche Vorgaben bestehen in dieser Frage unseres Erachtens im Übrigen nicht (vgl. auch Isy Isaac Sakkal, LSFin: Les clients professionnels pas tous logés à la même enseigne?, publiziert am 8. Dezember 2020 durch das Centre de droit bancaire et financier, abrufbar unter <<https://cdbf.ch/1168/>>).)

V. ZULASSUNG VON DERIVATEN

Als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate sollen gemäss Art. 58f Abs. 2 Bst. a E-FINIV durch DLT-Handelssysteme nicht zugelassen werden können. Im Gegensatz zu den Vermögenswerten, mit denen Risiken im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei verbunden sind (Art. 58f Abs. 2 Bst. a E-FINIV), werden die normativen bzw. rechtlichen Überlegungen dahinter im Erläuterungsbericht des EFD vom 19. Oktober 2020 nicht erläutert. Im Allgemeinen bringen Geschäfte mit Derivaten unbestrittenermassen Risiken für Individuen und für das Funktionieren der Finanzmärkte mit sich. Allerdings erscheint es kaum sinnvoll, Derivate mit einem Verbot zu belegen oder gewissen Kategorien von Anlegern den Erwerb von Derivaten generell zu untersagen (vgl. Franca Contratto, Konzeptionelle Ansätze zur Regulierung von Derivaten im schweizerischen Recht, Zürich 2006, S. 94 ff.). Dies gilt unseres Erachtens auch für als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate, zumal kryptobasierte Vermögenswerte, die Derivate repräsentieren, nach unserem Kenntnisstand in der Praxis bereits jetzt von grosser Bedeutung sind, und deren Nicht-Zulassung Marktteilnehmer von einer Bewerbung um eine Bewilligung als DLT-Handelssystem abhalten könnte. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, Art. 58f Abs. 2 Bst. a E-FINIV sowie Art. 58f Abs. 3 E-FINIV wie folgt anzupassen:

2. *Nicht zugelassen werden können:*

a. *als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate, welche die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems oder den Schutz der Anlegerinnen und Anleger und anderen Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer im Vergleich zu DLT-Effekten, die im Rahmen von Abs. 1 ohne Weiteres zugelassen werden können, stärker beeinträchtigen könnten;*

3. Die FINMA kann die DLT-Effekten und Vermögenswerte nach Absatz 2 **Buchstabe**

b näher umschreiben.

Sollten entsprechende Anpassungen zurzeit nicht opportun sein, sollte der Bundesrat – wie im Erläuterungsbericht des EFD vom 19. Oktober 2020 in Aussicht gestellt (vgl. S. 22) – jedenfalls die Entwicklungen in der Industrie und der Technologie verfolgen, um entsprechend die Frage der Zulassung der als DLT-Effekte ausgestalteten Derivate baldmöglichst erneut zu überprüfen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Kenntnisnahme und etwaige Berücksichtigung der vorne stehenden Überlegungen im Rahmen der Ausarbeitung des finalen Verordnungstexts.

Mit freundlichen Grüssen

CMS von Erlach Poncet AG



Matthias Kuert



Alex Bardin

Via electronic mail

Federal Department of Finance
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Geneva, 2 February 2021

Re: Consultation regarding the Ordinance on the adaptation of federal law to developments in the distributed electronic ledger technology

Ladies and Gentlemen,

Reference is made to the consultation that the Federal Department of Finance initiated on 19 October 2020 on the subject referred to above.

The purpose of the Capital Markets and Technology Association is to promote the development of new technologies in the field of capital markets. Our organization is therefore particularly interested in the implementation of the new Federal act on the adaptation of federal law to developments in the distributed electronic ledger technology. We thank you for giving us the opportunity to participate in the consultation of the implementing ordinance regarding this new law.

Generally, our association welcomes the proposed regulations, which contribute to providing clarity and predictability to the new legislative framework. We are however of the view that, in one particular respect outlined below, the proposed rules fail to reach their objective – and could have significant adverse unintended consequences.

Anti-money laundering ordinance

The draft amendment to the Swiss Anti-Money Laundering Ordinance of 11 November 2015 contemplates expanding the definition of payment services contemplated in Article 2, para. 3, lit. b of the Federal Act on Combating Money Laundering and Terrorist Financing ("**AMLA**"), to cover services that *"facilitate the transfer of virtual currencies to third parties, provided that [the service provider] has an ongoing business relationship with the counterparty and does not provide the service to financial intermediaries only"* ("*permet le transfert de monnaies virtuelles à un tiers pour autant qu'il entretienne une relation d'affaires durable avec le cocontractant et ne fournisse pas le service exclusivement à des intermédiaires financiers*").

The explanatory report of the Federal Department of Finance (the "**Department**") clarifies that the purpose of this wording is to ensure that certain service providers – in particular those that keep private keys in safe custody and those that are capable of interacting with or have sufficient control over a smart contract to allow or block the transfer of digital currencies on a blockchain – are subject to the anti-money laundering regulations.

The proposed wording is however so broad that it captures activities that have nothing to do with those mentioned in the Department's report, and relate to services for which subjection to the AMLA would not be desirable or even practically possible. This could in particular be the case of:

- programmers who provide the code of the smart contracts that are used to transfer payment tokens; or
- IT service providers that assist in deploying such smart contracts on a blockchain.

Considering the broad and imprecise nature of the term used in the draft provision ("*permet*" / "*ermöglicht*"), even advisers such as lawyers or other consultants could arguably be captured by the definition. The Department's explanatory report makes it clear that this is not the intended result. An excessively broad wording would nonetheless be a source of significant and durable uncertainty, as it would open the door to more extensive interpretations in the future. Such a situation would be highly prejudicial. It could inhibit the development of the distributed ledger technology ("**DLT**") in the Swiss financial sector, and therefore run directly against the stated purpose of the new law.

Our association believes that it is of key importance to avoid such an outcome, and consequently to adopt a text that more accurately reflects the intended scope of the AMLA. In this respect, we believe that the aim should be to align Switzerland's anti-money laundering standards with those recommended by the Financial Action Task Force on Money Laundering ("**FATF**") and implemented in the European Union. We would therefore

suggest that the wording of the relevant paragraph of Article 4 of the Swiss Anti-Money Laundering Ordinance be aligned with the EU Directive 2015/849 "on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing", as it was amended by the Directive (EU) 2018/843 of 30 May 2018.

Such an alignment with the EU regime would result in the proposed new provision of the Swiss Anti-Money Laundering Ordinance being drafted as follows:

Article 4, para. 1, of the Anti-Money Laundering Ordinance of 11 November 2015

"There is a payment service within the meaning of Article 2, para. 3, lit. b, AMLA in particular when the financial intermediary:

- a. [...];
- b. provides services to third parties to assist in the transfer of virtual currencies, in a manner which involves control over the virtual currencies or the transfer process;
- c. [...]
- d. [...]"

Services that do not involve any access to private keys or other form of control (power of disposal) over digital assets of third parties should not be subject to anti-money laundering rules. Absent contractual relationship with the owner of the private keys, service providers would have no possibility to identify the beneficial owners of the relevant digital assets. The reference in the text proposed by the Department to *"on-going business relationships with the counterparty"* is unclear, as it does not indicate who the "counterparty" would be in this context.

Subjecting activities that do not involve any access to private keys to the AMLA would amount to imposing obligations on service providers that are generally impossible to comply with, and would *de facto* result in an outright prohibition of the relevant activities. There is no reason why Switzerland should go beyond the recommendations of the FATF or the EU regulations in this respect. Doing so would create the risk of undermining the main benefits that the Swiss Parliament tried to secure with its prompt adjustment of the Swiss financial market rules to the DLT.

We thank you for your consideration of the above.

Yours sincerely,

Capital Markets and Technology Association



Dr. Jacques Iffland
Chairman



Fedor Poskriakov
General Secretary

Département fédéral des Finances DFF
M le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du Département des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Paudex, le 2 février 2021

Concerne : Procédure de consultation relative à l'ordonnance du Conseil fédéral sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués

Monsieur le Conseiller fédéral,

En 2019, le Conseil fédéral a posé les jalons d'une place économique suisse de premier plan, innovante et durable s'agissant des entreprises actives dans le domaine de la blockchain et de la TRD. Il a donc proposé et mis en consultation des adaptations législatives de différentes lois fédérales existantes dans le but d'améliorer les conditions cadres régissant les registres décentralisés. En date du 25 septembre 2020, à la suite du processus parlementaire habituel, le Parlement a adopté la Loi fédérale sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués. Le Conseil fédéral met en consultation l'ordonnance y relative, le Centre Patronal se détermine comme suit.

1. Remarques liminaires et générales :

Le Centre Patronal salue la rapidité avec laquelle le Conseil fédéral fixe les exigences minimales en termes de TDR par le biais d'une ordonnance. Comme évoqué par le Centre Patronal durant la phase de consultation, dans un contexte de forte concurrence des places financières et de pression régulatoire constante (directives Finma, adaptations législatives aux dispositions internationales, etc), il est souhaitable que la Suisse se positionne comme un pôle innovant en matière de marchés *fintech*. Ainsi, la démarche ambitieuse du Conseil fédéral semble adéquate et conforme à ce que l'on doit attendre d'une place financière de premier plan conjuguant sécurité du droit et innovation.

Pour le Centre Patronal, la place financière Suisse se doit d'être crédible en matière de services financiers actifs dans le domaine des TRD et de la blockchain, comme elle l'est dans le domaine de la finance en général. Ainsi, il est judicieux d'adopter rapidement des modifications de la législation visant à lutter contre le blanchiment et les comportements frauduleux tout en évitant l'instauration d'un carcan législatif bridant les avancées en matière de transactions de registres distribués. Nous soulignons d'ailleurs, que les multiples applications de cette technologie sont un terreau fertile de l'innovation et de l'économie en particulier dans l'Arc lémanique.

De manière générale, le Centre Patronal soutient les buts visés par la loi adoptée par le Parlement et leur articulation dans une ordonnance fédérale.

2. Remarque particulière

Les articles 4 et 5a de l'Ordonnance du 30 avril 2014 sur les banques (renvoi à aux articles. 1a, 1b, al. 1, et 3c, al. 1, let. b, LB) définissent les cryptoactifs et les activités considérées faisant partie du domaine financier. Ainsi, les cryptoactifs sont désormais considérés comme des actifs en dépôt conformément à l'article 16 al 1 LB. Les exceptions pour les dépôts publics ne seront donc plus applicables. Or, comme souligné par le Dr. Micheal Kunz¹ l'art 1 Lb exige que toutes personne qui accepte, à titre professionnel, des biens cryptés devra être titulaire d'une « autorisation fintech ». Nous rendons attentifs au fait que peu de licences fintech ont été accordées par la FINMA. Il apparait donc que, selon la date d'entrée en vigueur de l'ordonnance, un certain nombre d'acteurs actifs dans les cryptomonnaies seraient déclarés non conformes et interdits d'activité. Pour ne pas instaurer une distorsion de concurrence et réduire la compétitivité de notre place financière, il convient de prévoir un délai transitoire et d'informer les acteurs concernés.

3. Conclusions

Les précisions apportées par le rapport explicatif détaillent l'intention du Conseil fédéral de poser certains garde-fous dans l'esprit de la loi tout en laissant les latitudes suffisantes s'agissant d'un marché de pointe. Nous y sommes donc favorables.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal



Nicolas Tripet

¹ <https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2020/1049/der-fluch-der-bosen-72c49fe718.html> ONCE&login=false



Crypto Valley

Crypto Valley Association
Regulatory Working Group
Geneva, Switzerland
February 2nd, 2021

Federal Department of Finance
Bern, Switzerland

+++

Dear Madame / Sir,

In the name of the Crypto Valley Association Regulatory Working Group, the Association addresses its feedbacks to the Proposal for a [blanket ordinance in the area of blockchain](#).

Best regards,

Florian Ducommun, Attorney at Law

on behalf of the Crypto Valley Association Regulatory Working Group

- + CVA's answer to the consultation regarding the Federal Council Ordinance on the Adaptation of Federal Law to Developments in Distributed Ledger Technology (DLT)

Table of Content

Contributors	03
01 / Ordinance on the Administration of Bankruptcy Offices (OABO)	04
i. Data	04
ii. Claim and restitution of cryptoassets	05
iii. Terminology and qualification	05
iv. Other	05
02 / Banking Ordinance	06
03 / The Anti-Money Laundering Ordinance (AMLO)	08
04 / Ordinance on Financial Market Infrastructure (FMIO)	09

Contributors



Florian Ducommun

Attorney at law



Gabriel Jaccard

PhD Candidate University of
Geneva, Switzerland



Christine Gschwend

Attorney at law



Lars Hodel

Head Legal & Compliance,
Bitcoin Suisse

- + CVA's answer to the consultation regarding the Federal Council Ordinance on the Adaptation of Federal Law to Developments in Distributed Ledger Technology (DLT)

Introduction

The draft ordinance submitted for consultation seeks to adapt federal law to the developments of Distributed Ledger Technology (DLT). The amending act put out for consultation entails an adaptation of several federal ordinances (OAOF, BO, FinIO, ALMO, FMIO).

The present position paper will focus on the adaptations that, in our view, require a different approach, namely:

1. Administration of Bankruptcy Offices Ordinance (OABO)
2. Banking Ordinance (BO)
3. Anti-Money Laundering Ordinance (AMLO)
4. Financial Institutions Ordinance (FMIO)

Before going into specific considerations, we feel it is necessary to welcome the rapidity with which the federal legislator has taken up the topic to adapt the law to a very promising technology for the Swiss financial hub in order to position it at the forefront of technology on an international level.

This element - which was the driving force behind the Federal Council's approach - must be kept in mind when adopting the Ordinances implementing the new regulations, because a law can miss its objective if its implementation in practice is made too complicated by excessively high regulatory requirements.

With this in mind, the following remarks can be made with respect to the draft Ordinance of the Federal Council on the Adaptation of Federal Law to Developments in Distributed Ledger Technology.

01 / Ordinance on the Administration of Bankruptcy Offices (OABO)

i. Data

The new Article 242b LP creates a right of access to data and restitution, which can be invoked against the bankrupt estate independently of other claims.

+ CVA's answer to the consultation regarding the Federal Council Ordinance on the Adaptation of Federal Law to Developments in Distributed Ledger Technology (DLT)

In our view, the procedure should be specified according to the type of data involved. It can indeed be personal data, sensitive data, financial data, commercial data or even business secrets. Thus, in our opinion, it is necessary to first define what type of data is concerned by this provision and to specify, in the case of data that does not concern the company but identifiable third parties, that the latter must be informed of the access by creditors to their data and should be able to oppose it.

Furthermore, referring to the message, the explanatory report indicates that, since the data claimed will not necessarily have a pecuniary value, there will often be no assignment within the meaning of Article 260 LP.

However, in an increasingly data-driven economy, this seems far from reality and it will be necessary to assess on a case-by-case basis whether databases have commercial value or not. If this is the case, an assignment procedure within the meaning of Article 260 LP will have to be organized by the bankrupt estate.

ii. Claim and restitution of cryptoassets

Concretely, in order to be able to return the bankrupt company's cryptoassets, it will be necessary for the bankruptcy estate to have access to the private keys of the wallets on which the cryptoassets are stored. It would therefore be advisable to provide a legal basis requiring the directors of the bankrupt company to communicate the said private keys to the bankruptcy estate

Further, the DLT legal framework foresees, in art. 973f Section 2 SCO, that in case of bankruptcy the DLT-rights embedded in a token locked in a smart contract would be, under certain conditions, distracted from the assets of the creditor. In this regard, we believe it would have been recommended for the ordinance to provide further details about the conditions of this distraction.

iii. Terminology & qualification

We agree on the terminology used, which brings more legal clarity. The notion of “good” (bien) rather than “object” (objet) and the clear distinction with property law regime is notable, especially since part of the scholars is still keen to assimilate dematerialized token to a physical object.

Furthermore, in the perspective of the ordinance, we note first that the Authority might be in the position to qualify non-determined types of tokens. As the qualification of a token over time might evolve we believe it would be useful to consider some directory lines for the Authority, stating for instance that its qualification should comply with the vision of the FINMA.

iv. Other

In 2020, the US Department of Justice seized the equivalent of \$1 billion in cryptocurrencies. This highlighted the difficulty of realizing DLT-assets without triggering important effects on the market - whatever size it is - especially since all transactions are traced on the blockchain.

Consequently, we wonder whether it would be recommended for the Ordinance to set specific norms regarding the realization of crypto assets (art.122 Bankruptcy Act). The markets or platform, the moment of realization and the method (by agreement or by auction), might indeed be of crucial importance.

- + CVA's answer to the consultation regarding the Federal Council Ordinance on the Adaptation of Federal Law to Developments in Distributed Ledger Technology (DLT)

02 / Banking Ordinance (BO)

It should be remembered that the primary purpose of the new Article 16 ch. 1bis Banking Act (BA) is to extend the definition and scope of deposited securities that can be distracted from bankruptcy for the purpose of investor protection. The purpose of the law is not to extend the authorization regime to the holding of cryptoassets.

One shall clearly distinguish between (i) cryptoassets which can be distracted from the bankruptcy (deposited securities) and which do not qualify as deposits and (ii) cryptoassets which can be considered as deposits.

By mixing both notions, the current definition infuses confusion.

We would therefore propose to amend the definition of cryptoassets proposed in Article 5a BO for the following reasons :

Formally

The proposed provision refers to Article 16 para. 1bis, letter b, although the law refers to Article 16 para. 1bis, ch.2 BA.

Even if the text of Article 5a BO expressly refers to Article 1b para. 1 BA, the notion of "cryptoassets" is also used in Article 16 ch. 1bis BA and this reference has the result of creating a circular definition as Article 16 ch. 1bis BA concerns specifically cryptoassets which can be distracted from the bankruptcy.

Materially

Reference to Article 16 para. 1bis, ch.2 in the definition of "cryptoassets" runs against the clear legal text of Article 16 para. 1bis, which allows for the distraction from the bankruptcy of cryptoassets that are allocated to a pool provided the share accruing to the depositing customer is clearly determined. As long as such distraction is possible, investors' protection is ensured in the same way as for other deposited securities within the meaning of Article 16 BA, it is not necessary to subject this type of holding to authorization.

Thus, it appears that the reference to Article 16 ch. 1bis ch. 2 BA in the definition proposed in Article 5a para. 1 BA is a source of confusion.

Cryptoassets should not be considered as deposits from the public as long as they can be distracted from bankruptcy and are held off balance sheet. Therefore, CVA would recommend to use such criterias in the proposed definition of "cryptoassets" in Article 5a BA.

We also note that the proposed definition lacks clarity with regards to the notion of means of payment "which serves for the transmission of funds or value". This could theoretically apply to tokens for the clearing and settlement of securities transactions, which would obviously not be desirable. Further, the burden to assess if a token is a payment token under FINMA's guidelines would be with companies active in the crypto sphere. As FINMA does not assess tokens that have already been issued, we believe it to be a detrimental shifting of the risks. This could also create legal uncertainties regarding

+ CVA's answer to the consultation regarding the Federal Council Ordinance on the Adaptation of Federal Law to Developments in Distributed Ledger Technology (DLT)

balance sheet management as it will depend on the qualification of the deposit and, hence, the token's classification.

Moreover, the reasons stated by the Federal Council for subjecting payment tokens to an authorization similar to the holding of fiat money do not appear to be relevant.

The decisive criterion must be the recognition of assets in the balance sheet as is the practice in the area of public deposits (FINMA Circular 2008/3, n. 10) and not the fact that payment tokens would have the same function as fiat currency.

In fact, contrary to what is stated in the explanatory report, there is an objective reason to distinguish between fiat currency and payment tokens, namely that the latter can be distracted in bankruptcy as deposited securities under Article 16 BA, which is not the case with fiat currency.

There is therefore no need to add regulatory requirements for the custody of payment tokens or other type of cryptocurrencies which can be distracted in bankruptcy. This would be tantamount to privileging regulated actors over other market actors, whereas one of the main potentials of the DLT is precisely to open the financial market to new actors.

In addition, we would recommend adding an exception to the 60 days deadline in Art. 5 para. 3 let. c BO in relation to cryptoassets traded on crypto exchanges or on DLT financial market infrastructures.

Finally, we stress that, whatever the position adopted by the Federal Council on this topic, it will be necessary to provide a compliance period for market players who would be concerned by this new obligation to obtain a "FinTech" license in connection with the holding of cryptoassets.

In conclusion, in order to be consistent, the definition of "cryptoassets" should:

1. Be generic and not be limited to Article 1b para. 1 BA.
2. Not contain a reference to Article 16 ch. 1bis ch. 2 BA, but on the contrary exclude from the definition cryptoassets that can be distracted in bankruptcy.
3. Focus on the function of the tokens rather than on their actual use.
4. Specify that the goods or services that the tokens make possible to acquire are separate than those placed on the market by the organizer or issuer in order to distinguish them from utility tokens.
5. Specify that authorization is only required for cryptoassets that are recorded as assets on the balance sheet.

The definition of cryptoassets that we propose would therefore be as follows:

"1. Are deemed to be cryptoassets, assets which are intended, to a large extent, actually or on the basis of the intention of the organizer or issuer, to function as means of payment for the acquisition of goods or services other than those placed on the market by the organizer or issuer, which are (i) held collectively (pooled) (ii) recorded on the assets side of the balance sheet and (iii) not deposited securities that can be distracted from bankruptcy under Article 37d BA".

We respectfully draw the attention of the Federal Council on the fact that the proposed definition of "cryptoassets" could lead to an increased regulation of new players in the sector from the perspective of the Banking Act (whereas deposited securities can be distracted from bankruptcy), which would be contrary to the aim of the law, which is to promote innovation in the field of DLT and to boost the financial hub thanks to this new technology.

- + CVA's answer to the consultation regarding the Federal Council Ordinance on the Adaptation of Federal Law to Developments in Distributed Ledger Technology (DLT)

03 / The Anti-Money Laundering Ordinance (AMLO)

The AMLO establishes that a financial intermediary who allows the transfer of virtual currencies to a third party is subject to the AMLA as long as it maintains a lasting business relationship with the contracting party.

Prior, we note this adaptation constitutes a paradigm shift from the current power of disposal concept to the sustainability of the business relationship criterion.

Even if this risk-based paradigm shift seems cautious, the "sustainable business relationship with the co-contractor" criterion seems difficult in practice, especially in the case of decentralized systems and transactions that may be unique. Concretely, we wonder whether there is a duty to consolidate information in order to assess whether someone use multiple addresses or how the rules will materialize, for instance the obligation to block an account in a decentralized system where the financial intermediary does not hold the funds.

Moreover, we doubt that this important paradigm shift can be achieved by means of an ordinance. In our view, it is a matter of the legislator, which has not considered it useful to amend Article 2 paragraph 3 letter b AMLA in the context of the Federal Act on the Adaptation of Federal Law to Developments in Distributed Ledger Technology. The interpretation of "payment traffic services" within the ordinance seems to us to be broad, not to say *extra legem*.

In addition, the conditions for the territorial application of the obligations applicable to financial intermediaries operating in decentralized systems seem to be lacking, which is a source of considerable legal uncertainty. It is therefore necessary to clarify the conditions for the territorial application of this rule in the case of decentralized systems and cross-border transactions.

The legal uncertainty is transferred from the regulator to the potential financial intermediaries. If we look how the requirements will be implemented in practice, it will be very difficult for the private sector to identify with certainty what type of providers they belong to and whether they are treated as financial intermediaries. It is very important to clarify and categorize which type of providers can be exempted from AML reporting. This issue overlaps with private wallets and infrastructure projects that support such wallets but do not have access to wallet content, customer data, or transactions. Imposing requirements on providers who, by definition, are not intermediaries in financial transactions, may have the effect of inhibiting the spread of the technology itself, but will not inhibit illicit financial activity.

In addition, there is also the legal uncertainty from the wording used ("virtuelle Währungen"): From an AML perspective, assets are triggering AML duties, not currencies. So, the question whether one can be treated as a financial intermediary while supporting the transfer of tokens, which do not qualify as payment tokens remains to be clarified.

On this occasion, we would like to take this opportunity to call your attention to the FINMA Guidance 02/2019, Transaction on Blockchain, the so-called Travel Rule. The transaction requirements of FINMA go beyond the FATF recommendations. For example, the custody wallets cannot be used to pay the fees to the third parties' provider, while privately owned wallets or wallets of foreign providers could be used to pay third party's fees. These requirements were proposed without any consultation with the market. The transaction requirements in Switzerland differ in approach, and because of inconsistent requirements in other countries, make proper functionality and transaction compliance difficult between Switzerland and other countries, where regulations are less stringent (sunrise issue). This will also lead to difficulties for the development of technical solutions and consequently make transactions costly.

- + CVA's answer to the consultation regarding the Federal Council Ordinance on the Adaptation of Federal Law to Developments in Distributed Ledger Technology (DLT)

04 / Ordinance on Financial Market Infrastructure (FMIO)

First of all, with regard to the definition proposed in Article 2 para. 1 FMIO, it seemed necessary for us to exclude from the definition:

- offers made directly by companies that issue (primary issue) their securities in the form of uncertificated securities - simple or registered - in order to avoid that this type of issue made with the aim of raising capital from private investors be subject to the rules of the FMIO, which are intended for the secondary market;
- utility tokens that are issued in the form of registered uncertificated securities within the meaning of Article 973d of the Swiss Code of Obligations, as set out in the Federal Council's Message. Indeed, it is not desirable that such utility tokens can only be traded on a trading system based on the DLT.

Thus, we propose to add at the end of the draft Article 2 para. 1 FMIO "are not issued by commercial companies in the primary market or do not permit the acquisition of goods or services proposed by the issuer".

With regards to the question of outsourcing within the meaning of Article 11 FinMIA and Article 12 FMIO, the issue was dealt with satisfactorily in the explanatory report and the criterion for determining whether there is outsourcing - i.e. whether an outsourcing contract with an identifiable third party can be concluded or not - appears to us to be relevant in the context of a private blockchain. On the other hand, it should be specified that neither the entity responsible for a public distributed network, nor the various nodes forming part of this network can be considered as identifiable third parties. In relation to smart contracts, the question is not whether the code was provided by an identifiable developer, but rather who has effective control over it.

For the rest, the main FMIO amendments relate to the authorization conditions and obligations imposed by DLT-based trading systems. The draft Ordinance adopts a modular and flexible approach for small DLT-based trading systems. This approach is to be welcomed.

On the other hand, the following remarks should be made in this context:

- Article 58f FinMIA: We believe the message set at art. 58 f al.2 let.b. is detrimental. Privacy coins are not the problem as such and shall be authorized as encryption and anonymity is not the issue under AML, non-compliance is. At the opposite, anonymisation in general is a great tool to comply with data protection issues on the blockchain.
- Article 58i FinMIA: it is necessary to provide for an exception to the obligation to make the prospectus or the information sheet available to the participants when one of the exceptions of Articles 36 to 38 FinSA is applicable. A reference to these provisions must therefore be added to Article 58i FinMIA.
- 58j / 58l FinMIA: there is a need for more extensive lighter rules on custody for small DLT-based trading systems that provide services referred to in Article 73a para. 1 let. b or c FinMIA. The derogations provided for (Art. 66 and 67 FinMIA) are not sufficient. Generally speaking, it is also necessary to provide for relief in the event of default by a participant (Art. 68 FinMIA), since

+ CVA's answer to the consultation regarding the Federal Council Ordinance on the Adaptation of Federal Law to Developments in Distributed Ledger Technology (DLT)

the DLT-based trading systems will be open to private participants for which the system concerned cannot be responsible, and in the area of links between central depositories and in particular interoperability links (Art. 70 lit. a FinMIA) or access links (Art. 70 lit. b FinMIA) between central depositories, since the DLT will not necessarily be compatible with the technologies used by the central depositories up to now.

- Article 73d para. 3 FinMIA: to justify an exclusion of derivatives designed as securities based on the DLT, the explanatory report seems to equate them with assets that make their traceability more difficult through technical measures. This justification does not seem relevant to us since the fact that derivatives are issued in the form of tokens is more likely to increase their traceability than the opposite. A technology-neutral approach should be adopted in this respect and asset tokens, which potentially represent a significant number of financial products issued in the form of registered uncertified securities, should be admitted to trading in the same way as other investment tokens. The fact that the technology is new, and that the derivatives market is in its early days are not valid grounds of exclusion from our view.

+++

**Building the World's Leading
Blockchain Ecosystem**
www.cryptovalley.swiss



Secrétariat général DFF
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Lausanne, le 2 février 2021

Consultation : Ordonnance du Conseil fédéral sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance du projet d'ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués. C'est avec plaisir que nous vous faisons part de notre position.

Contexte général

La digitalisation est un sujet très actuel en matière d'entreprise. On parle souvent de TRD et de blockchain qui font partie des développements notables et prometteurs du tournant numérique. Ces notions abstraites et complexes s'inscrivent désormais dans la loi avec une assise juridique assurant en principe la protection des utilisateurs. La CVCI suit cette évolution qui pourrait révolutionner les transactions financières.

Rappelons d'abord ce que sont la TRD (technologie des registres distribués) et la blockchain. Ce sont des systèmes informatiques qui permettent de tenir une comptabilité commune avec des participants qui ne se connaissent pas. Cette comptabilité commune fait état de relations financières. Le terme TRD englobe les divers systèmes faisant usage de registres distribués. La blockchain est une des formes possibles de stockage des données.

Ces outils sont de plus en plus utilisés pour réunir des fonds par le biais d'une ICO qui constitue un moyen de lever des fonds. Le système est le suivant : L'entreprise émet des tokens remis publiquement à un certain nombre de personnes (souvent un nombre indéterminé) en contrepartie d'un montant en monnaie cryptographique. Le token est enregistré par un « smart contract » dans une blockchain, et peut y être transféré.

Jusque-là, le système pouvait paraître douteux et risqué. Certainement parce qu'on ne sait pas toujours comment s'assurer la reconnaissance et le remboursement éventuel du token acquis avec à la base un investissement financier. L'absence de législation et de reconnaissance juridique laissait planer des doutes sur la solidité de ce service financier et sur la provenance des fonds.

Soucieuse de ne pas perdre les fintechs et tout le développement digital en matière d'innovation, le Conseil fédéral ne s'est pas laissé dépasser par les autres pays qui se profilent dans ce domaine. Il a déjà marqué son désir de devenir un leader innovant et durable dans ce domaine.

Mais il souhaite aussi lutter systématiquement contre les abus et préserver l'intégrité et la bonne réputation de la place économique et financière suisse.

Il a donc choisi d'adapter la législation à ces nouvelles conditions de paiement. Un projet vient de paraître.

Objet du projet

Il est proposé d'adapter le droit des papiers-valeurs afin d'asseoir sur une base légale sûre le négoce des droits au moyen de registres électroniques. La loi éclaire la question de la revendication des cryptoactifs en cas de faillite. Enfin, les dispositions du droit bancaire sur l'insolvabilité des banques sont harmonisées avec les amendements apportés au droit général de l'insolvabilité, et une nouvelle catégorie d'autorisation est créée dans le droit des infrastructures des marchés financiers pour les systèmes de négociation fondés sur la TRD. Le projet vise ainsi à créer un cadre juridique souple et adapté aux nouvelles formes d'infrastructures qui résultent de l'évolution technologique.

Le Parlement a décidé de procéder aux modifications suivantes :

- Le *code des obligations* (CO; RS 220) inclut désormais la possibilité **d'inscrire des droits qualifiés dans un registre électronique, l'inscription leur conférant la même fonction que des papiers-valeurs**. Cette adaptation du droit régissant les papiers-valeurs donne une base juridique sûre à la négociation de droits au moyen de registres électroniques, ce qui est essentiel pour faire de la Suisse un lieu d'implantation favorable aux entreprises utilisant la TRD. Les modifications correspondantes ont été effectuées dans la loi fédérale sur les titres intermédiés (LTI; RS 957.1).
- **La distraction des cryptoactifs de la masse de la faillite et la distraction des données ont été réglementées expressément dans la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP; RS 281.1)**. La sécurité juridique pour les acteurs du marché s'en trouve augmentée. Les dispositions de la *loi sur les banques* (LB; RS 952.0) relevant du droit de l'insolvabilité des banques ont été adaptées sur la base des modifications apportées à la LP. Par ailleurs, la licence dite «FinTech» prévue par la LB (cf. art. 1b) a été légèrement étendue pour éviter que, du fait des adaptations susmentionnées du droit de la faillite, certains modèles économiques semblables au modèle bancaire échappent totalement à la surveillance de la FINMA lors du dépôt collectif de cryptoactifs, même si leur volume est important.
- Dans la *loi sur l'infrastructure des marchés financiers* (LIMF; RS 958.1), une nouvelle catégorie d'autorisation a été créée pour les **«systèmes de négociation fondés sur la TRD»**, qui permet de proposer des services non seulement dans le domaine de la négociation, mais aussi dans celui de la compensation, du règlement ou de la conservation centralisée. Cette catégorie est ouverte à la fois aux acteurs des marchés financiers soumis à réglementation et à la clientèle privée. La modification fournit un cadre juridique adéquat et flexible pour les nouvelles formes possibles d'infrastructures des marchés financiers nées de l'évolution technologique. En vue de garantir l'intégrité de la place financière et économique, les systèmes de négociation fondés sur la TRD sont aussi soumis à la loi sur le blanchiment d'argent (LBA; RS 955.0).
- En complément, une modification de la *loi fédérale sur les établissements financiers* (LEFin; RS 954.1) permet dorénavant d'obtenir une **autorisation en tant que maison de titres spécialement pour l'exploitation d'un système organisé de négociation**.

Appréciation

Il ressort du rapport que d'importants spécialistes renommés ont participé à l'élaboration du projet, compte tenu de sa complexité technique.

Dans les grandes lignes, le projet apporte une meilleure assise juridique et protectionniste aux titulaires de monnaies issus des TRD. Il donne, à certaines conditions aux monnaies virtuelles une valeur de papiers-valeurs et offre aux détenteurs une meilleure protection patrimoniale.

Les TRD sont dans l'aire du temps et font partie de l'évolution digitale du monde financier. Ce projet permet alors d'en assurer une meilleure protection. C'est une bonne chose. Avec raison, le Conseil fédéral ne se laisse pas dépasser par les autres pays qui se profilent dans ce domaine. Il marque par ce projet sa volonté de devenir un leader innovant et durable dans ce domaine. Et cela en luttant systématiquement contre les abus pour préserver l'intégrité et la bonne réputation de la place économique et financière suisse.

La CVCI est donc globalement favorable à ce projet. Elle s'est d'ailleurs déjà intéressée à la problématique avec des spécialistes de sa commission fiscale qui ont publié une brochure intitulée « Les perspectives de la technologie des registres distribués et de la blockchain pour le financement des entreprises ».

Un des auteurs de la brochure a fourni une réponse à votre consultation à laquelle nous nous référons et qui touche certains aspects techniques du projet. Nous vous transmettons cette réponse en annexe du présent courrier.

Conclusion

La CVCI soutient donc ce projet d'ordonnance dans son ensemble.

Elle est favorable au renforcement juridique des TRD qui font désormais partie des transactions financières dans les entreprises. Cela permet une meilleure protection des détenteurs, ainsi qu'une protection contre les abus.

Nous réservons toutefois les propositions de modifications techniques proposées par M. Ducommun, avocat, dans le document annexe auxquelles nous nous référons.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Lydia Masmajan
Responsable fiscalité



Philippe Miauton
Directeur-adjoint

Annexe ment.

LE CONSEIL DE L'ORDRE

8, RUE DU GRAND-CHÊNE
CASE POSTALE 7056
CH - 1002 LAUSANNE

TÉL : 021 311 77 39
FAX : 021 311 77 49

info@oav.ch
www.oav.ch

Par courriel à : joanne.kobel@vd.ch

**Département de l'économie, de
l'innovation et du sport**

Madame Joanne Kobel Dubail

Juriste

Rue Caroline 11

1014 Lausanne

Lausanne, 23 décembre 2020

**Mise en consultation du projet d'Ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements
de la technologie des registres électroniques distribués**

Madame la Conseillère juridique,

Au nom de l'Ordre des avocats vaudois (OAV) et dans le délai prolongé pour ce faire, je reviens ici sur votre correspondance du 26 octobre 2020 nous invitant à vous faire part de nos observations en relation avec le projet d'Ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués.

Non sans vous remercier de nous avoir invités à nous déterminer, je vous livre ci-dessous le fruit des travaux menés par Me Florian Ducommun, en sa qualité de membre de la Commission de Modernisation de l'OAV.

* * *

Le projet d'ordonnance mis en consultation tend à adapter le droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués (TRD). L'acte modificateur mis en consultation entraîne une adaptation de plusieurs ordonnances fédérales (OAOF, OB, OEFIN, OBA, OIMF).

La présente prise de position se focalisera sur les adaptations qui nécessitent selon nous une approche différente, à savoir :

1. Ordonnance sur l'administration des offices de faillite (OAOF)
2. Ordonnance sur les banques (OB)
3. Ordonnance sur le blanchiment d'argent (OBA)
4. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers (OIMF)

Avant d'entrer dans des considérations spécifiques, il nous apparaît nécessaire de saluer la rapidité avec laquelle le législateur fédéral s'est saisi du sujet pour adapter le droit à une technologie très prometteuse pour la place financière suisse afin de positionner cette dernière à la pointe de la technologie au plan international. Cet élément – qui a été le moteur de la démarche du Conseil fédéral – doit être bien gardé à l'esprit au moment d'adopter les Ordonnances d'application de la nouvelle réglementation, car une loi peut manquer son objectif si sa mise en œuvre est rendue trop compliquée dans les faits par des exigences réglementaires trop élevées.

Ceci étant posé, nous pouvons formuler les remarques suivantes par rapport au projet d'Ordonnance du Conseil fédéral sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués :

1. Ordonnance sur l'administration des offices de faillite (OAOF)

i. Données

Le nouvel article 242b LP crée un droit d'accès aux données et à la restitution, qui peut être invoqué à l'encontre de la masse en faillite indépendamment des autres prétentions.

Il y a à notre sens lieu de préciser la procédure en fonction du type de données concernées. Il peut effectivement s'agir de données personnelles, de données sensibles, de données financières, de données commerciales, voire de secrets d'affaires. Ainsi, il s'impose à notre sens en premier lieu de définir quel type de données est concerné par cette disposition et de préciser, s'agissant de données qui ne concernent pas la société mais des tiers identifiables, que ces derniers devront être informés de l'accès par les créanciers à leurs données et devraient pouvoir s'y opposer.

Par ailleurs, se référant au message, le rapport explicatif indique que, comme les données revendiquées n'auront pas nécessairement de valeur pécuniaire, il n'y aura souvent pas de cession au sens de l'article 260 LP.

Toutefois, dans une économie de plus en plus basée sur les données (data-driven economy), ceci apparaît éloigné de la réalité et il s'imposera d'évaluer au cas par cas si les bases de données ont une valeur commerciale ou non. Si tel est le cas, une procédure de cession au sens de l'article 260 LP devra être organisée par la masse en faillite.

ii. Revendication et restitution de cryptoactifs

Concrètement, pour pouvoir restituer les cryptoactifs de la société faillie, il s'imposera que la masse en faillite puisse avoir accès aux clés privées des *wallets* sur lesquels les cryptoactifs sont stockés. Il serait donc recommandé de prévoir une base légale pour pouvoir exiger des administrateurs de la société faillie qu'ils communiquent à la masse en faillite lesdites clés privées.

2. Ordonnance sur les banques (OB)

Il convient de rappeler que le but premier du nouvel article 16 ch. 1^{bis} LB est d'étendre la définition et le champ d'application des valeurs déposées pouvant être distraites de la faillite aux fins de protéger les investisseurs. Le but de la loi n'est pas d'étendre le régime d'autorisation pour la détention de cryptoactifs.

La définition de cryptoactifs proposée à l'article 5a OB manque - dans sa formulation actuelle - à notre sens - cet objectif et va à l'encontre du texte clair de la loi pour trois raisons :

Premièrement, au plan formel, la disposition proposée renvoie à l'article 16 al. 1^{bis}, let. b, alors qu'il s'agit dans la loi de l'article 16 al. 1^{bis}, ch.2.

Deuxièmement, même si le texte de l'article 5a OB se réfère expressément à l'article 1b al. 1^{er} LB, la notion de « cryptoactifs » est également utilisée à l'article 16 ch. 1^{bis} LB et cette référence a pour résultat de créer une définition circulaire, ce qui a pour effet de limiter la portée de l'article 16 ch. 1^{bis} dans sa globalité. Cela nous semble aller à l'encontre de la volonté du législateur.

Troisièmement, cette référence à l'article 16 al. 1^{bis}, ch.2 - dont l'objectif est de soumettre l'acceptation de cryptoactifs à une autorisation selon l'article 1b LB - va à l'encontre du texte légal clair de l'article 16 al. 1^{bis} qui permet de distraire de la faillite les cryptoactifs qui sont attribués à une communauté si la part qui revient au client déposant est clairement déterminée. Dès lors que cette distraction est possible, la protection des investisseurs est assurée au même titre que pour les autres valeurs déposées au sens de l'article 16 LB, il n'est pas nécessaire de soumettre ce type de détention à autorisation.

Ainsi, il nous apparaît que la référence à l'article 16 ch. 1^{bis} ch. 2 LB dans la définition proposée à l'article 5a LB est source de confusion.

Nous relèverons encore que la définition proposée manque de clarté s'agissant de la notion de moyens de paiement « qui servent à la transmission de fonds ou de valeurs ». Cela pourrait théoriquement s'appliquer à des jetons permettant la compensation et le règlement d'opérations sur valeurs mobilières, ce qui n'est évidemment pas souhaitable.

Par ailleurs, les motivations exposées par le Conseil fédéral pour soumettre les jetons de paiement à une autorisation similaire à la détention de monnaie fiduciaire n'apparaissent pas pertinentes.

Le critère déterminant doit être une comptabilisation des actifs au bilan comme cela est la pratique en matière de dépôts du public (FINMA Circulaire 2008/3, n. 10) et non le fait que les jetons de paiement auraient la même fonction que la monnaie fiduciaire.

En effet, contrairement à ce qu'indique le rapport explicatif, il y a une raison objective à distinguer entre monnaie fiduciaire et les jetons de paiement, à savoir que les derniers peuvent être distraits dans la faillite en tant que valeurs déposées en vertu de l'article 16 LB, ce qui n'est pas le cas de la monnaie fiduciaire.

Il n'y a donc pas lieu d'ajouter des exigences réglementaires pour la conservation de tels jetons. Cela reviendrait à privilégier les acteurs réglementés par rapport aux autres acteurs du marché, alors qu'un des principaux potentiels de la TRD est précisément d'ouvrir le marché financier à de nouveaux acteurs.

Enfin, nous soulignons que, quelle que soit la position adoptée par le Conseil fédéral à ce sujet, il s'imposera de prévoir un délai de mise en conformité pour les acteurs du marché qui seraient concernés par cette nouvelle obligation d'obtenir une licence « FinTech » en lien avec la détention de cryptoactifs.

En conclusion, pour être cohérente, la définition de « cryptoactifs » devrait :

1. Être générique et ne pas être limitée à l'article 1b al. 1 LB ;
2. Ne pas contenir de référence à l'article 16 ch. 1^{bis} ch. 2, mais au contraire exclure de la définition les cryptoactifs qui peuvent être distraits dans la faillite ;
3. S'attacher à la fonction des jetons, plus qu'à leur utilisation effective ;
4. Préciser que les biens ou les services que les jetons permettent d'acquérir sont autres que ceux mis sur le marché par l'organisateur ou l'émetteur afin de les distinguer des jetons d'utilité ;
5. Préciser que l'autorisation n'est requise que pour les cryptoactifs qui sont comptabilisés à l'actif du bilan.

La définition de cryptoactifs que nous proposons serait donc la suivante :

« 1. Sont réputés cryptoactifs, les actifs qui ont pour vocation, dans une large mesure, effectivement ou selon l'intention de l'organisateur ou de l'émetteur, de fonctionner comme moyens de paiement pour l'acquisition de biens ou de services autres que ceux mis sur le marché par l'organisateur ou l'émetteur, qui sont comptabilisés à l'actif du bilan et qui ne sont pas des valeurs déposées qui peuvent être distraites de la faillite en vertu de l'article 37d LB ».

Nous attirons respectueusement l'attention du Conseil fédéral quant au fait que la définition de « cryptoactifs » telle que proposée aurait pour effet de favoriser les acteurs réglementés et entraînerait une régulation accrue des nouveaux acteurs du secteur sous l'angle de la loi sur les banques (alors que les valeurs déposées peuvent être distraites de la faillite), ce qui irait dans le sens opposé au but recherché par la loi qui est de promouvoir l'innovation dans le domaine de la TRD et dynamiser la place financière grâce à cette nouvelle technologie.

3. L'Ordonnance sur le blanchiment d'argent (OBA)

L'OBA établit qu'un intermédiaire financier qui permet le transfert de monnaies virtuelles à un tiers est soumis à la LBA pour autant qu'il entretienne une relation d'affaires durable avec le cocontractant.

Cette adaptation constitue un changement de paradigme en passant du concept actuel du pouvoir de disposer pour s'appuyer désormais sur le critère de la durabilité de la relation d'affaire.

Quand bien même ce changement de paradigme fondé sur les risques nous apparaît prudent, le critère de « relation d'affaire durable avec le cocontractant » nous apparaît vague et peu praticable, en particulier s'agissant de systèmes décentralisés et de transactions qui peuvent être uniques.

Par ailleurs, nous doutons que ce changement important de paradigme puisse être opéré par voie d'ordonnance. Il relève selon nous du législateur, lequel n'a pas jugé utile de modifier l'article 2 al. 3 let. b LBA dans le cadre de la Loi fédérale sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués. L'interprétation faite des « services de dans le domaine du trafic des paiement » dans le cadre de l'ordonnance nous semble large, pour ne pas dire *extra legem*.

En outre, les conditions d'application territoriale des obligations applicables aux intermédiaires financiers actifs dans le cadre de systèmes décentralisés nous semblent faire défaut, ce qui est source d'insécurité juridique importante. Il s'impose donc de clarifier les conditions d'application territoriale de cette règle en cas de systèmes décentralisés et de transactions *cross border*.

4. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers (OIMF)

S'agissant tout d'abord de la définition proposée à l'article 2 al. 1^{er} LIMF, il nous semblait nécessaire d'exclure de la définition :

- les offres qui sont faites directement par les sociétés qui émettent (émission primaire) leurs titres sous forme de droits-valeurs – simples ou inscrits – afin d'éviter que ce type d'émission faites dans le but de lever des capitaux auprès d'investisseurs privés ne soient soumises aux règles de la LIMF, lesquelles sont destinées au marché secondaire ;
- les jetons d'utilité qui sont émis sous forme de droits-valeurs inscrits au sens de l'article 973d CO comme cela est possible à teneur du Message du Conseil fédéral. En effet, il n'est pas souhaitable que tels jetons d'utilité ne puissent être échangés que sur un système de négociation fondé sur la TRD.

Ainsi, nous proposons d'ajouter à la fin du projet d'article 2 al. 1^{er} LIMF « *ne soient émises par des sociétés commerciales sur le marché primaire ou ne permettent pas d'acquérir des biens ou des services* ».

S'agissant de la question de l'externalisation au sens de l'article 11 LIMF et 12 OIMF, la question a été traitée à satisfaction dans le rapport explicatif et le critère pour déterminer s'il y a externalisation – à savoir si un contrat d'outsourcing avec un tiers identifiable peut être conclu ou non - nous apparaît pertinent dans le cadre d'une blockchain privée. En revanche, il y a lieu de préciser que ni l'entité responsable d'un réseau distribué public, ni les différents nœuds faisant partie de ce réseau ne sauraient être considérés comme des tiers identifiables. Par rapport aux *smart contracts*, la question n'est pas de savoir si le code a été fourni par un développeur identifiable, mais plutôt qui en a la maîtrise effective.

Pour le reste, les principales modifications de l'OIMF ont trait aux conditions d'autorisation et aux obligations imposées par les systèmes de négociation fondés sur la TRD. Le projet d'Ordonnance adopte une approche modulaire et flexible pour les petits systèmes de négociation fondés sur la TRD. Cette approche doit être saluée.

En revanche, les remarques suivantes s'imposent dans ce cadre :

- Article 58i LIMF : il s'impose de prévoir une exception à l'obligation de mettre à disposition des participants le prospectus ou la feuille d'information lorsque l'on se trouve dans une des exceptions

de l'article 36 à 38 LSFIN. Une référence à ces dispositions doit donc être ajoutée à l'article 58i LIMF.

- 58j / 58l LIMF : il s'impose de fixer des règles allégées plus importantes en matière de conservation pour les petits systèmes de négociation fondés sur la TRD qui fournissent des services visés à l'article 73a al. 1 let. b ou c LIMF. Les dérogations prévues (art. 66 et 67 LIMF) ne sont pas suffisantes. De manière générale, il s'impose également de prévoir des allègements en matière de défaillance d'un participant (art. 68 LIMF) dès lors que les systèmes de négociation fondés sur la TRD seront ouverts à des participants privés desquels le système concerné ne peut pas répondre et en matière de liaisons entre dépositaires centraux et en particulier d'interopérabilité (art. 70 lit. a LIMF) ou d'accès par liaison (art. 70 let. b LIMF) entre dépositaires centraux dès lors que la TRD ne sera pas nécessairement compatible avec les technologies employées par les dépositaires centraux jusqu'à présent.
- Article 73d al. 3 LIMF : pour justifier une exclusion des produits dérivés conçus comme valeurs mobilières fondées sur la TRD, le rapport explicatif semble assimiler ces derniers à des valeurs patrimoniales qui rendent leur traçabilité plus difficile par des mesures techniques. Cette justification ne nous apparaît pas pertinente dès lors que le fait que des produits dérivés soient émis sous forme de jetons est plutôt de nature à augmenter leur traçabilité que le contraire. Une approche neutre du point de vue technologique devrait être adoptée à cet égard et les produits dérivés (asset tokens) qui représentent potentiellement un nombre important de produits financiers émis sous forme de droits-valeurs inscrits devraient être admis à la négociation au même titre que d'autres jetons d'investissement. Le fait que la technologie soit récente et que le marché des dérivés n'en est qu'à ses balbutiements ne sont pas des motifs d'exclusion valables de notre point de vue.

* * *

Telles sont les réponses de l'Ordre des avocats vaudois dans le cadre de la consultation à laquelle vous l'avez associé.

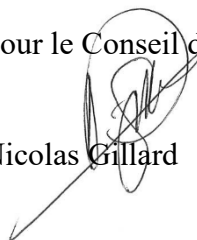
Il m'importe d'insister sur le fait que le Conseil de l'Ordre, ainsi que la Commission de Modernisation qui a examiné le projet, se tiennent à votre entière disposition pour poursuivre ces réflexions.

Une copie des présentes observations est adressée au Département fédéral des finances (DFF).

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, je vous prie de croire, Madame la Conseillère juridique, à l'assurance de ma parfaite considération.

Pour le Conseil de l'Ordre :

Nicolas Gillard



Per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 2. Februar 2021
MandateNo/DokumentId Version

Dr. Catrina Luchsinger Gähwiler | Partnerin
cluchsinger@froriep.ch
Ronald Kogens LL.M. | Partner
rkogens@froriep.ch

Vernehmlassungseingabe zum Entwurf der Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 19. Oktober 2020 betreffend die Eröffnung der Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register und bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen von FRORIEP nehmen wir nachfolgend gerne, innert der bis am 2. Februar 2021 laufenden Frist, im Sinne eines konstruktiven Beitrages wie folgt Stellung zu einzelnen, für FRORIEP als Anwaltskanzlei mit Fokus auf DLT (Blockchain) & FinTech besonders relevanten Teilbereichen der Vernehmlassungsvorlage:

1. Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)

Ausgangslage für die Änderungen der KOV bilden die ausdrückliche gesetzliche Regelung der Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte sowie die Bestimmung zu Zugang und Herausgabe von Daten i.S.v. Art. 242a und Art. 242b des Entwurfs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (E-SchKG). Zu begrüssen ist insbesondere, dass der Aussonderungsanspruch in



Art. 242a Abs. 1 E-SchKG mit dem Begriff der "kryptobasierten Vermögenswerte" im Vergleich zum Vorentwurf ausgedehnt wurde und dass auf die jederzeitige individuelle Zuordnung *im Register* für die Herausgabe der Vermögenswerte verzichtet wird.

Die fehlende gesetzliche Normierung für Zahlungs-Token und Kryptowährungen zur Verkörperung dieser Rechte führt nicht nur zur dogmatischen Kritik des eigentlich fehlenden materiell-rechtlichen Aussonderungsgrundes, es hat auch zur Folge, dass diese Limitierung in den Bestimmungen des Entwurfs über die Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (E-KOV) nachgeführt werden musste.

Die Nachführungen basierend auf Art. 242a E-SchKG in den Art. 45 ff. E-KOV insbesondere bzgl. der angepassten Terminologie des beanspruchten Vermögenswertes (anstatt Gegenstand zur Eigentum) sind folgerichtig.

Art. 50 Abs.2 E-KOV weitet die Kostenregelung für verspätete Eingaben der Gläubiger von Art. 251 SchKG auf alle "anmeldenden Personen aus", was grundsätzlich sinnvoll ist.

Auch wenn die neue Regelung Klarheit über die Aussonderungsmöglichkeit bringt, so ist die Herausgabe solch kryptobasierter Vermögenswerte mit erheblichen Kosten verbunden. Abs. 4 des Art. 242a E-SchKG statuiert, dass diese Kosten zu Lasten des Gesuchstellers gehen. Der Bundesrat argumentiert, dass eine solche Lösung sachgerecht sei, da der Gesuchsteller sich schliesslich einen Vertragspartner ausgewählt hat, der in Konkurs fällt und dementsprechend auch die entsprechenden Kosten bzw. Folgen zu verantworten habe.

Der Klarheit halber wäre Art. 52 KOV ebenfalls anzupassen und um Art. 242a E-SchKG zu ergänzen. Damit wäre zumindest auf Verordnungsstufe klargestellt, dass die Admassierung auch für kryptobasierte Vermögenswerte gelten soll (gemäss der Botschaft vom 27. November 2019 zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register ("Botschaft") wurde auf eine Regelung der Admassierung bewusst verzichtet, weil sich diese aus den allgemeinen Regeln ergeben sollte, was allerdings nicht schlüssig ist).

Die Definition "kryptobasierte Vermögenswerte" i.S.v. Art. 5a E-BankV hat begrüssenswerte Auswirkungen auf den Anwendungsbereich von Art. 242a E-SchKG.

Art. 54a E-KOV als Folge des neuen selbständigen Anspruchs gegenüber der Konkursmasse auf Zugang zu Daten und deren Herausgabe i.S.v. Art 242b E-SchKG, statuiert in Abs. 3 das Recht Dritter zur Klage gegen die Gewährung des Zugangs zu den Daten und deren Herausgabe. Dieser Neuerung ist ebenfalls im Grundsatz zuzustimmen, allerdings wäre die Bestimmung aufgrund ihrer Bedeutung bevorzugt bereits auf Gesetzesstufe zu finden gewesen.

Die Streichung von Art. 38 KOV ist aufgrund der fehlenden formell-gesetzlichen Grundlage nicht zu beanstanden. Die Streichung dieses Artikels ist vielmehr gutzuheissen, als sich darauf gestützte

Verfügungen wohl als nichtig erweisen. Da die Bestimmung für die Konkursämter von praktischer Bedeutung war, wäre eine Ersatzregelung auf gesetzlicher Stufe wünschenswert gewesen. Ebenfalls zu begrüßen ist die Zulassung von Abschlagszahlungen im summarischen Verfahren gemäss Art. 96 lit. c E-KOV, womit die Durchführung des Konkurses im summarischen Verfahren nochmals an Attraktivität gewinnen kann.

2. Bankenverordnung vom 30. April 2014

Die Einführung des Begriffs der kryptobasierten Vermögenswerte gemäss Art. 5a des Entwurfs der Bankenverordnung (E-BankV) und deren Integration in das Konzept der Fintech-Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes, wie ergänzt gemäss dem DLT-Gesetz (**DLT-BankG**) ist konsistent, jedoch höchst komplex in der Anwendung, da unzählige Unterfälle insbesondere aufgrund der Unterscheidung zwischen nur buchhalterisch und technisch auf Blockchain-Ebene segregierten Kryptoguthaben in Kombination mit der in manchen Fällen anwendbaren Grenze von CHF 100 Mio., der Nichtverzinsungsvorgabe, der Gewerbsmässigkeitsausnahme, etc.

Im Sinne einer reinen Klarstellung für die Rechtssicherheit sollte ein neuer Abs. 3 in Art. 5a E-BankV darum ergänzt werden, dass Vermögenswerte nach Art. 16 Ziffer 1^{bis} lit. a BankG nicht vom Begriff der kryptobasierten Vermögenswerte erfasst sind.

Ebenfalls im Sinne einer Klarstellung wäre es wünschenswert, wenn die E-BankV explizit festhalten würde, dass kryptobasierte Vermögenswerte im Rahmen einer Fintech-Bewilligung verzinst werden dürfen.

Im Übrigen wäre es wünschenswert gewesen, wenn im Bankengesetz und der Bankenverordnung weiterhin nur die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen geregelt worden wäre (eigentliche Bankentätigkeit). Die Bewilligungspflicht für die sammelverwahrte Aufbewahrung von kryptobasierten Vermögenswerten (Art. 16 Ziff. 1^{bis} lit. b BankG), welche nicht als Einlage qualifiziert, wäre unseres Erachtens aus systematischer Sicht im Finanzinstitutsgesetz besser aufgehoben gewesen.

3. Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019

Keine Kommentare.

4. Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Entwurfs zur Geldwäschereiverordnung (E-GwV) liegt eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr nach Art. 2 Abs. 3 Bst. B GwG insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglicht, sofern er mit

der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbringt.

Der Erläuterungsbericht führt dazu insbesondere aus, dass die reine technische Verfügungsmöglichkeit nicht alleiniges Merkmal für geldwäschereirechtliche Pflichten sein kann, bei denen der Dienstleister hilft, die Vermögenswerte zu übertragen. Im Endeffekt sollen nur noch non-custody wallet provider ausgenommen sein, die bloss einmalig eine Software anbieten und keine dauernde Vertragsbeziehung zu einem Kunden eingehen. Diese Unterscheidung macht aus Sicht der Lizenzierung von Software wenig Sinn, denn auch frei verfügbare Open-Source Software untersteht einer Open-Source Software Lizenz, die für die jeweiligen Nutzer für die gesamte Nutzungsdauer Anwendung findet. Mit anderen Worten: Das einmalige Anbieten von Software gibt es in der Praxis nicht. Lizenzbedingungen bilden immer einen festen Bestandteil von Software und stellen eine dauernde Vertragsbeziehung zwischen dem Urheber (oder dem Lizenznehmer) und dem Nutzer während der gesamten Nutzungsdauer dar.

Finanzintermediäre sind gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Dabei erfordern auch die zwei Tatbestandsvarianten der "Hilfe bei der Anlage" und der "Hilfe bei der Übertragung" eine *Verfügungsmacht* über fremde Vermögenswerte (Schären Simon, in: Kunz Peter V./Jutzi Thomas/Schären Simon (Hrsg.), Geldwäschereigesetz (GwG), Bern 2017, Art. 2 N 80 f.; Wyss Ralph, in: GwG Kommentar, Schweizerisches Geldwäschereigesetz mit weiteren Erlassen, 3. Aufl., Zürich 2019, Art. 2 N 27).

Somit verkennt die E-GwV, dass das GwG für den Begriff des Finanzintermediärs in allen Tatbestandsvarianten explizit drei Tatbestandselemente voraussetzt: (1) *Verfügungsmacht* über (2) fremde (3) Vermögenswerte. Schliesslich wird in dieser Generalklausel von Art. 2 Abs. 3 GwG das "Ermöglichen einer Überweisung", welches nun in Art. 4 Abs. 1 Bst. b E-GwV eingeführt werden soll, nicht als Tatbestandsvariante erwähnt.

Dem Vorschlag in Art. 4 Abs. 1 Bst. b E-GwV der Erfassung von Tatbeständen ohne tatsächliche Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte ("Ermöglichen einer Überweisung") fehlt damit nicht nur die gesetzliche Grundlage, sondern dieser stellt auch eine klare Durchbrechung der geldwäschereirechtlichen Grundsätze dar. Dieser Vorschlag ist deshalb klar abzulehnen. In diesem Sinne dürfen insbesondere reine non-custody wallet provider nicht dem GwG unterstellt werden. Eine Wahrnehmung der GwG Pflichten ohne Verfügungsmacht ist überdies schlicht und einfach nicht möglich. Die Unterscheidung zwischen «bloss einmalig eine Software zur Verfügung zu stellen» und «einer dauernden Vertragsbeziehung» ist wie oben ausgeführt zudem keine tauglich Unterscheidung und würde zu Rechtsunsicherheit führen.

Schliesslich dürften die umfassenden Pflichten aus dem GwG nicht vollständig auf Initiatoren von dezentralen Strukturen ohne tatsächliche Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte passen, was ebenfalls zu berücksichtigen wäre.

Allenfalls wäre eine neue gesetzliche Grundlage – allenfalls ausserhalb des GwG - für gewisse Arten von bisher insbesondere unter dem GwG nicht erfasste Krypto-Akteure zu prüfen, welche sich jedoch sinnvollerweise auf gewisse minimale KYC-Pflichten – die Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten – beschränken würde.

5. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008

Keine Kommentare.

6. Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015

Gemäss Art. 58f Abs. 2 des Entwurfs der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (E-FinfraV) kann der Bundesrat gestützt auf Art. 73d Abs. 3 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes, wie ergänzt gemäss dem DLT-Gesetz (DLT-FinfraG) Vermögenswerte bezeichnen, die an einem DLT-Handelssystem nicht zugelassen werden können, wobei als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate nicht zulassungsfähig sind sowie DLT-Effekten und weitere Vermögenswerte, die die Umsetzung der Anforderungen des GwG erheblich erschweren oder die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen könnten. Letzteres ist aus unserer Sicht unbestritten. Die Nichtzulassung der Derivate begründet der Bundesrat damit, dass die Technologie jung sei und sich rasch entwickele; auch mit Blick auf den Markt für auf DLT-Technologien basierende Derivate stehe die Entwicklung noch am Anfang. Aus unserer Sicht stellt die Ausgestaltung des Derivats als DLT-Effekte nur eine bestimmte Ausgabeform dar. Das Derivat selbst ist ein altbewährtes Instrument. Neu ist nur die Übertragungstechnologie, welche DLT-Effekten zugrunde liegt. Derivate waren jedoch schon als blankozediertes Wertrecht oder als Bucheffekte elektronisch und schnell transferierbar. Wir verstehen deshalb die Argumentation des Bundesrates mit der noch jungen Technologie nicht und vermuten die in neuerer Zeit eher verbreitete Skepsis der Regulatoren an höchst liquiden und skalierbaren Derivatmärkten als eigentlichen Grund hinter diesem Verbot. Zudem liegt unseres Erachtens entgegen den Ausführungen des Bundesrates bereits in naher Zukunft grosses Potential im Markt der Registerwertrechte/DTL-Effekten gerade bei den Derivaten. Aus diesen Gründen ist der Handel mit Derivaten als DLT-Effekten über DLT-Handelssysteme zuzulassen.

7. Zusätzliche Bemerkungen zu den Registerwertrechten im OR

In der Botschaft hat der Bundesrat festgehalten, dass er – anders als im Vorentwurf vorgeschlagen – für das Obligationenrecht darauf verzichtet, die technischen Anforderungen an Register, auf denen Registerwertrechte gemäss Art. 973d nOR ausgegeben werden können, zu spezifizieren. Der Grund für diesen Entscheid liegt gemäss Botschaft im zwangsläufigen Erfordernis eines hohen Detaillierungsgrads für die Festlegung von technischen Spezifikationen, was dem Bestreben einer technologieneutralen und prinzipienbasierten gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen würde.

Wir sind mit dem Bundesrat einig, dass die Spezifikation von technischen Anforderungen weder im Gesetz noch in Verordnungen sinnvoll ist. Hingegen sind wir der Ansicht, dass für die Rechtsdogmatik zur Schaffung von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit nicht-technische Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungen in Art. 973d nOR notwendig sind. Dies trifft insbesondere auf Art. 973d Abs. 2 Ziff. 1 nOR zu.

Die Distributed-Ledger Technologie wird nun bereits seit mehreren Jahren verwendet, um Token mittels auf dem Distributed-Ledger Netzwerk ausgeführten Smart-Contracts zu emittieren, die Vermögenswerte sui generis, Nutzungs-, Forderungs-, oder Mitgliedschaftsrechte repräsentieren. Bei der Programmierung von Smart-Contracts für die Ausgabe von Token ist es heutzutage international Standard, dass eine vorbestimmte Adresse, die als Administrator der jeweiligen Smart-Contracts agiert, Funktionen wie Minting (*Generierung von neuen Token*), Burning (*Zerstörung von Token durch Übertragung auf eine inkompatible Adresse faktisch zu zerstören oder durch die Löschung eines auf eine Adresse laufenden Guthabens zu löschen*), Recovery (*Rückholung von verlorenen Token oder Rückgängigmachung von Token Übertragungen*), Whitelisting (*Übertragungen von Token nur auf bestimmte Adressen zuzulassen*), und Freezing/Blacklisting/Locking (*Unterbinden von Token Übertragungen auf gesperrte Adressen*), ausführen kann.

Obwohl diese Funktionen teilweise mit dem in Art. 973d nOR analog zu Sachenrecht nachgebildeten Charakter von Registerwertrechten bei einer wörtlichen Auslegung kaum vereinbar sind, ist es unseres Erachtens kaum sinnvoll, wenn die Schweiz einen Sonderweg geht und gesetzliche Anforderungen für Registerwertrechte festlegt, die mit den etablierten Standards aus der Praxis nicht kompatibel sind. Dass dies nicht die Absicht des Gesetzgebers war, ergibt sich aus der Botschaft (288). Darin wird bei einer Kraftloserklärung von Registerwertrechten eine technische Löschung, eine Löschung durch allfällige Registerbetreiber, eine Immobilisierung oder eine Kennzeichnung als wünschenswert bezeichnet.

Ob diese Ausführungen in der Botschaft ausreichend sind, um den Gesetzestext von Art. 973d Abs. 2 Ziff. 1 nOR so auszulegen, dass zumindest gewisse der oben beschriebenen Funktionen umgesetzt werden können, ist zu bezweifeln. Folglich gab es bereits vor dem in Kraft treten der neuen Bestimmungen zu Registerwertrechten diesbezüglich kontroverse Diskussionen unter Juristen und Industrieteilnehmern. Statt Rechtssicherheit, besteht nun erneut Rechtsunsicherheit, was die Adaption der Distributed-Ledger Technologie in der Schweiz ausbremsen könnte.

Wir sind der Meinung, dass neben dem Minting Funktionen wie Burning, Recovery, Whitelisting oder Freezing zentral für die Akzeptanz von Registerwertrechten sind. Werden z.B. Wallets, in denen die Gläubiger ihre Registerwertrechte aufbewahren, gehackt, könnten die Registerwertrechte trotz Kraftloserklärung weiterhin mittels den Smart-Contracts auf dem Distributed-Ledger Netzwerk übertragen werden. Obwohl die betroffenen Gläubiger vom Schuldner nach erfolgreicher Kraftloserklärung neue Registerwertrechte verlangen können, existieren die kraftloserklärten

Registerwertrechte als leere Hüllen weiter. Für die Marktteilnehmer wird es kaum möglich sein, zwischen Registerwertrechten, die mit dem jeweiligen Recht verknüpft sind und solchen bei denen die Verknüpfung des Rechts mit dem Registerwertrecht aufgehoben wurde, zu unterscheiden. Trotzdem wird der Verkäufer einer leeren Hülle gegenüber dem Käufer aufgrund subjektiver Unmöglichkeit nach Art. 97 ff. OR Schadenersatzpflichtig.

Nun kann argumentiert werden, dass dies bei auf Papier verbrieften Wertpapieren auch der Fall ist, was vorliegend auch nicht bestritten wird. Im Vergleich zu Papierurkunden ermöglichen Registerwertrechte jedoch eine mehrfache und grenzüberschreitende Übertragung in kürzester Zeit. Zudem kann ein Hack im Vergleich zu einem Aufbruch eines Tresors bzw. Einbruch in einen geschlossenen Raum deutlich weitreichendere Konsequenzen haben. So können z.B. innert kürzester Zeit mehrere Tausend Wallets gleichzeitig gehackt werden.

Obwohl die neuen Gesetzesbestimmungen im Obligationenrecht nun dem Bundesrat keine Kompetenzen zum Erlass von gesetzesvertretenden Verordnungsbestimmungen einräumen, steht es dem Bundesrat nach Art. 182 Abs. 2 BV weiterhin offen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

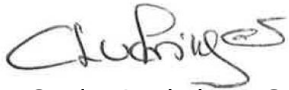
Entsprechend würden wir es begrüßen, wenn der Bundesrat zu den Anforderungen in Art. 973d in einer Verordnung Klarheit schaffen würde, wie insbesondere Art. 973d Abs. 2 Ziff. 1 nOR auszulegen ist und in welchem Umfang die oben dargelegten Smart-Contract weitere Funktionen bei der Ausgabe von Registerwertrechten eingesetzt werden können. So könnte z.B. definiert werden, dass Funktionen wie Burning, Recovery, Whitelisting oder Freezing nicht zur Ungültigkeit der Registerwertrechte führen, sofern (a) die Administration des Smart-Contracts einem oder mehreren unabhängigen Dritten übertragen wurde, und (b) die Situationen, bei welchen die Funktionen ausgeübt werden können, abschliessend und unmissverständlich in der Registervereinbarung geregelt sind.

Solche Ausführungsbestimmungen laufen u.E. dem Zweck und dem Charakter von Registerwertrechten nicht zuwider, solange der Schuldner keine Verfügungsmacht über die Registerwertrechte erlangt und es bzgl. der Ausübung der Burning, Recovery, Whitelisting oder Freezing keine Diskretion des Schuldners oder eines eingesetzten Dritten gibt.

Wie oben ausgeführt hat sich bereits vor dem in Kraft treten der neuen Bestimmungen zu Registerwertrechten Rechtsunsicherheit breit gemacht. Ohne klärende Ausführungsbestimmungen sehen wir die Schaffung der Registerwertrechte als Fehlgriff, durch welchen die noch junge Distributed-Ledger Technologie ausgebremst, statt gefördert wird.

Wir bedanken uns nochmals bestens bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für Ihre Kenntnisnahme unserer Eingabe. Für weitergehende Fragen oder Informationen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Catrina Luchsinger Gähwiler



Ronald Kogens LL.M.



Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Absender	Konkursämter des Kantons Luzern
E-Mail	Patrick Mügglér, Leiter Gruppe Konkursämter patrick.mueggler@lu.ch
Datum der Stellungnahme	14.01.2021

Bitte beantworten Sie insbesondere die **rot hinterlegten Fragen** zu:

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	Als Konkursämter gehen wir nur auf die Punkte ein, welche die Konkursämter betreffen.	...
1. Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der KOV als Ganzes?	☐	☒	☐	Vgl. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	...
Weitere Bemerkungen	☒	☐	☐	Die KOV bedürfte grundsätzlich einer gesamthaften Bearbeitung. Diverse Normen sind in die Jahre gekommen.	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 15a	☒	☐	☐	-	...
Art. 31	☒	☐	☐	-	...
Art. 34	☒	☐	☐	-	...
Art. 38	☐	☒	☐	Es wird die Auffassung geteilt, dass Art. 38 KOV keine genügende Grundlage für die Einschränkung des Postgeheimnisses ist. Die Bestimmung kann mit dem heutigen Wortlaut nicht weiterbestehen. Jedoch wäre eine solche Bestimmung von wichtiger Bedeutung für die Konkursverwaltung. Daher sollte eine entsprechende Norm, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen würde, geschaffen werden.	...
Art. 40	☐	☒	☐	In der jetzigen vorgeschlagenen Fassung ist Art. 40 Abs. 2 Bst. d KOV für eine Vollzugsregelung zu unpräzise abgefasst. Für die Konkursämter ist es eher schwierig zu beurteilen, ob sog. "konkrete Anzeichen" bestehen.	...
Art. 45-51	☐	☒	☐	Im vorgeschlagenen Verordnungswortlaut von Art. 45 KOV fehlt u.E. hinsichtlich der beweglichen Sachen die Erwähnung der Verfügungsgewalt.	...
Art. 53	☒	☐	☐	-	...
Art. 54	☐	☒	☐	Die Kombination von Kompetenzstücken und ein Anspruch nach Art. 242a SchKG ist eher nicht vorstellbar.	...
Art. 54a	☒	☐	☐	-	...
Art. 78 - 96	☐	☒	☐	Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Abschlagszahlungen im summarischen Verfahren vorgenommen werden könnten. Jedoch sollten Abschlagszahlungen nur in begründeten Fällen (als Ausnahme) durchgeführt werden können und der Abschlagszahlungsausschluss sollte im summarischen Verfahren hinsichtlich einer	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				schlanken und effizienten Verfahrensführung beigehalten werden. Art. 96 KOV wäre entsprechend anzupassen.	
2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FIDLEV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
3. Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der BankV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...
Art. 5a	☐	☐	☐	...	...
Art. 6	☐	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☐	☐	☐	...	...
Art. 14f	☐	☐	☐	...	...
Art. 17a	☐	☐	☐	...	...
4. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINIV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 24	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 70a	☐	☐	☐	...	...
Art. 82	☐	☐	☐	...	...
5. Geldwäschereiverordnung (GwV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der GwV als Ganzes?	☐	☐	☐	Da die Betreibungs- und Konkursämter keine Finanzintermediäre sind, sind sie von der rev. GwV nicht betroffen.	...
Können Sie sich eine alternative Variante vorstellen? Wenn ja, welche und weshalb?					
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...
6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINMA-GebV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 3	☐	☐	☐	...	...
Art. 19a	☐	☐	☐	...	...
7. Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FinfraV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 2	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 12	☐	☐	☐	...	...
Art. 13	☐	☐	☐	...	...
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 58a	☐	☐	☐	...	...
Art. 58b	☐	☐	☐	...	...
Art. 58c	☐	☐	☐	...	...
Art. 58d	☐	☐	☐	...	...
Art. 58e	☐	☐	☐	...	...
Art. 58f	☐	☐	☐	...	...
Art. 58g	☐	☐	☐	...	...
Art. 58h	☐	☐	☐	...	...
Art. 58i	☐	☐	☐	...	...
Art. 58j	☐	☐	☐	...	...
Art. 58k	☐	☐	☐	...	...
Art. 58l	☐	☐	☐	...	...
Art. 58m	☐	☐	☐	...	...
Art. 58n	☐	☐	☐	...	...
Art. 126	☐	☐	☐	...	...
Art. 131	☐	☐	☐	...	...



Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Absender	Name
E-Mail	E-Mail
Datum der Stellungnahme	Datum

Bitte beantworten Sie insbesondere die **rot hinterlegten Fragen** zu:

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	Die Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz beschränkt sich auf eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung der KOV, da sie von den übrigen Verordnungsänderungen nicht direkt berührt wird und sich zu deren Beurteilung nicht kompetent fühlt.	...
1. Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der KOV als Ganzes?	☒	☐	☐	Nur wenige der geänderten Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass. Es gäbe allerdings noch weitere Verordnungsartikel, die einer Revision bedürften. Dies	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				gilt in besonderem Masse für den Teil A der KOV (Art. 1-24a), der noch immer von einer rein papiergestützten Arbeitsweise der Konkursämter ausgeht und die Digitalisierungsschritte der vergangenen 25 Jahre völlig ausser Acht lässt.	
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 15a	☒	☐	☐	...	...
Art. 31	☒	☐	☐	...	...
Art. 34	☐	☒	☐	Soweit es sich um verwertbare Daten handelt, sollte Art. 242b hier ebenfalls erwähnt werden.	...
Art. 38	☐	☐	☒	Die Wirkung der Postsperre ist eine doppelte: einerseits werden dadurch regelmässig Aktiven bekannt, die andernfalls den Gläubigern entgehen bzw. ggfs. gar zu nachrichtenlosem Vermögen führen würden und andererseits wird ein grosser Teil der Konkursgläubiger nur aufgrund der eingehenden Post bekannt und kann gemäss Art. 233 SchKG benachrichtigt werden. Unbestritten ist, dass durch die Aufhebung des Postgesetzes die explizite gesetzliche Grundlage des Eingriffs in das Postgeheimnis natürlicher Personen weggefallen ist, weshalb diese Bestimmung nicht mit dem heutigen Wortlaut weiterbestehen kann. Von der Aufhebung des Postgesetzes nicht wirklich tangiert sind jedoch die Postsendungen für juristische Personen und ausgeschlagene Nachlässe, da in diesen Fällen keine schützenswerten Geheimhaltungsinteressen des Schuldners (mehr) bestehen. Zudem kann die Postsperre im weitesten Sinn als Sicherungsmassnahme betrachtet werden.	Neufassung von Art. 38 KOV: <i>Handelt es sich beim Schuldner um eine juristische Person oder um eine ausgeschlagene Verlassenschaft, so sind die Konkursämter berechtigt, die an diese adressierten Postsendungen umzuleiten. Die Organe der juristischen Person haben jedoch das Recht, der Öffnung der Sendungen beizuwohnen.</i>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Da durch die Postsperre auch bei natürlichen Personen regelmässig unbekannte Vermögenwerte zum Vorschein kommen, die andernfalls nicht zur Masse gezogen werden könnten und damit den Gläubigern entgingen, wäre die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage aus Sicht der Gläubiger höchst wünschenswert.	Einfügen einer entsprechenden Bestimmung ins SchKG (was natürlich in der KOV zu berücksichtigen wäre). Z.B. durch Neufassung von Art. 223 Abs. 2 SchKG: <i>"Bares Geld, Wertpapiere, Geschäfts- und Hausbücher, Postsendungen (nötigenfalls durch Beschlagnahme derselben, vgl. Art. 38 KOV) sowie sonstige Schriften von Belang nimmt das Konkursamt in Verwahrung."</i>
Art. 40	☒	☐	☐	...	...
Art. 45-51	☐	☒	☐	Art. 45 sollte auch (aber nur) verwertbaren Daten erfassen. In diesem Sinne wäre diese Bestimmung anzupassen.	...
Art. 53	☒	☐	☐	...	...
Art. 54	☒	☐	☐	...	...
Art. 54a	☐	☐	☒	Bei dieser Bestimmung ist zu bedenken, dass Art. 242b E-SchKG nicht zwischen verwertbaren (und damit vermögenswerten [z.B. ein Softwarequellcode]) und unverwertbaren Daten (z.B. Daten einer Steuerklärung samt den abgegebenen Belegen) unterscheidet. In der Praxis ist festzustellen, dass die in der Verfügungsmacht der Konkursmasse befindlichen Daten im Sinne von Art. 242b E-SchKG nur selten verwertbar sind. Solche Daten sind für die Gläubiger wertlos. Während die Gleichbehandlung verwertbarer und unverwertbarer Daten in Bezug auf den Rechtsschutz der ansprucherhebenden Person (Klageerhebung gemäss Art. 242b E-SchKG) keine Probleme aufwirft, ist im Zusammenhang mit dem in Art. 46-54 KOV geregelten Einbezug der Gläubiger in diesem Punkt zwischen den beiden	Formulierung von Art. 54a Abs. 2 wie folgt: <i>Die Artikel 46-54 gelten sinngemäss für Daten, die verwertbar sind.</i> Streichung von Art. 54a Abs. 1 und 3.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Kategorien zu unterscheiden. Dies muss in Art. 54a berücksichtigt werden: So werden zum einen Personen, die unverwertbare Daten herausverlangen, mit der Bekanntmachung nach Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG nicht aufgefordert, ihre Ansprüche beim Konkursamt anzumelden. Es besteht daher kein Grund, überhaupt den Ablauf der Eingabefrist abzuwarten, bevor über die Herausgabe solcher Daten entschieden wird. Zum anderen besteht gerade bei unverwertbaren Daten für die betreffenden Drittpersonen (z. B. Kunden der konkursiten Person) häufig ein grosser Zeitdruck, weil diese raschen Zugriff auf ihre Daten benötigen, welche sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen entweder dieser übergeben haben oder die von dieser geschaffen worden sind. Aus der Verordnungsbestimmung muss geschlossen werden, dass solche Daten nicht herausgegeben werden dürfen, bevor nicht ein Beschluss der zweiten Gläubigerversammlung bzw. ein entsprechender Zirkularbeschluss der Gläubiger gefasst wurde und die Frist nach Art. 48 Abs. 1 KOV zur Stellung eines Abtretungsbegehrens nach Art. 260 SchKG verstrichen ist. Dieses Verfahren ist nicht nur kompliziert, sondern führt zu einem erheblichen, aber völlig unnötigen Zeitverlust, weil die Gläubiger gar kein schützenswertes Interesse an der Verhinderung der Herausgabe von unverwertbaren Daten haben können. Grössere zeitliche Verzögerungen würden aber oft zu unnötigen Schäden (Kosten für anderweitige Beschaffung oder Neuerstellung) bei den betroffenen ehemaligen Kunden führen. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung taugt deshalb nur	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				für die Herausgabe verwertbarer Daten und muss entsprechend eingeschränkt werden.	
Art. 78 - 96	☒	☐	☐	Insbesondere die durch die Neufassung von Art. 96 KOV geschaffene Möglichkeit von Abschlagszahlungen wird allgemein begrüsst.	...

2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Allgemeines

Wie beurteilen Sie die Änderungen der FIDLEV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...

3. Bankenverordnung (BankV)

Allgemeines

Wie beurteilen Sie die Änderungen der BankV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4	☐	☐	☐	...	...
Art. 5a	☐	☐	☐	...	...
Art. 6	☐	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☐	☐	☐	...	...
Art. 14f	☐	☐	☐	...	...
Art. 17a	☐	☐	☐	...	...

4. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Allgemeines

Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINIV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 70a	☐	☐	☐	...	...
Art. 82	☐	☐	☐	...	...
5. Geldwäschereiverordnung (GwV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der GwV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Können Sie sich eine alternative Variante vorstellen? Wenn ja, welche und weshalb?					
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...
6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINMA-GebV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 3	☐	☐	☐	...	...
Art. 19a	☐	☐	☐	...	...
7. Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FinfraV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 2	☐	☐	☐	...	...
Art. 12	☐	☐	☐	...	...
Art. 13	☐	☐	☐	...	...
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 58a	☐	☐	☐	...	...
Art. 58b	☐	☐	☐	...	...
Art. 58c	☐	☐	☐	...	...
Art. 58d	☐	☐	☐	...	...
Art. 58e	☐	☐	☐	...	...
Art. 58f	☐	☐	☐	...	...
Art. 58g	☐	☐	☐	...	...
Art. 58h	☐	☐	☐	...	...
Art. 58i	☐	☐	☐	...	...
Art. 58j	☐	☐	☐	...	...
Art. 58k	☐	☐	☐	...	...
Art. 58l	☐	☐	☐	...	...
Art. 58m	☐	☐	☐	...	...
Art. 58n	☐	☐	☐	...	...
Art. 126	☐	☐	☐	...	...
Art. 131	☐	☐	☐	...	...

PER E-MAIL

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 2. Februar 2021

Vernehmlassung zu den Verordnungen zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrter Herr Tränkle
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da der Linksunterzeichnete an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilgenommen und die Rechtsunterzeichnete unsere Eingaben mit-erarbeitet hat, konzentrieren wir uns ausschliesslich auf die Anpassung der GwV, der Bereich, den Sie auch rot markiert haben.

Angesichts der Tatsache, dass der Begriff des Zahlungsmittels im Geldwäschereibereich unklar ist, begrüssen wir jeden Versuch einer Klarstellung. Die vorgeschlagene Regelung erweitert die in Erlassen aufgeführten Beispiele von Zahlungsmitteln um den Payment Token, wogegen nichts einzuwenden ist.

Es ist indessen bekannt, dass Tokens mehrere Funktionen beinhalten können, und dass diese teilweise parallel, teilweise sequenziell vorliegen. Bei einem ICO sind die Token in der Regel zuerst ein Finanzierungsinstrument (Asset Token), bei einem erfolgreichen Projektstart dann ein Zugangsmittel zur Plattform (Utility Token) und später allenfalls ein Zahlungsmittel, wenn sie von den Nutzern als solches (Wertübertragung, Wertmassstab, Wertaufbewahrung) anerkannt sind und benutzt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt diese Wandelbarkeit der Token zu wenig. Es kann nicht sein, dass ein Token, der später einmal ein Zahlungsmittel sein soll, aber zuerst als Finanzierungsmittel ausgegeben wird, unter das GwG fällt. Die FINMA Praxis verlangt aber eine Unterstellung unter das GwG auch dann, wenn der Token nicht als Zahlungsmittel einsetzbar ist, aber «nach Absicht des Organisators oder Herausgebers als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden soll» oder bereits über die verteilten elektronischen Register übertragen werden kann, was bei jedem Ethereum basierten Token möglich ist. Es ist durchaus möglich, dass die Absicht des Organisators oder Herausgebers später nicht realisiert bzw. der Token in der Zukunft gar nicht als Zahlungsmittel anerkannt wird. Erst wenn

der Token voll als Zahlungsmittel entwickelt und anerkannt (Wertübertragung, Wertmassstab, Wertaufbewahrung) ist, rechtfertigt sich die Unterstellung.

Wir bitten Sie, diesen Hinweis für die künftige Interpretation der neuen GwV Bestimmungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Künzi Hess MacNab

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Hess'.

Dr. Martin Hess

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'My Chau Bachelard'.

My Chau Bachelard, LL.M



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 27.01.2021
02.02 sro

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass unsere Konferenz beschlossen hat auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten, und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Roger Schneeberger
Generalsekretär

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Dr. iur. Alexander Vogel, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar (Zug), Partner
Alexander.vogel@mll-legal.com

Dr. iur. Kilian Schärli, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar (Zug), Partner
kilian.schaerli@mll-legal.com

Dr. iur. Reto Luthiger
Rechtsanwalt, Counsel
reto.luthiger@mll-legal.com

Baar/Zürich, 2. Februar 2021

Vernehmlassungseingabe zum Entwurf der Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 19. Oktober 2020 betreffend die Eröffnung der Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register und bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als eine schweizweit tätige, grosse Wirtschaftskanzlei ist die Meyerlustenberger Lachenal AG (**MLL**) seit längerer Zeit auch stark in den Bereichen der Distributed Ledger-Technologie (**DLT**) und der Blockchain-Technologie tätig. In diesem Sinne anerkennt und verdankt die Industriegruppe Blockchain von MLL die grossen Bemühungen und die fortwährend starke Unterstützung des Bundes für diese Technologien.

Im Namen der Industriegruppe DLT | Blockchain & Cryptocurrencies nehmen wir nachfolgend gerne, innert der bis am 2. Februar 2021 laufenden Frist, im Sinne eines konstruktiven Beitrages wie folgt Stellung zu einzelnen, für MLL besonders relevanten Teilbereichen der Vernehmlassungsvorlage:

1. Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)

Ausgangslage für die Änderungen der KOV bilden die ausdrückliche gesetzliche Regelung der Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte sowie die Bestimmung zu Zugang und Herausgabe von Daten i.S.v. Art. 242a und Art. 242b des Entwurfs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (**E-SchKG**). Zu begrüßen ist insbesondere, dass der Aussonderungsanspruch in Art. 242a Abs. 1 E-SchKG mit dem Begriff der "kryptobasierten Vermögenswerte" im Vergleich zum Vorentwurf ausgedehnt

Meyerlustenberger Lachenal AG
Rechtsanwälte | Attorneys at Law
Schiffbaustrasse 2 | Postfach | 8031 Zürich | Schweiz
T +41 44 396 91 91 | F +41 44 396 91 92 | www.mll-legal.com
zurich@mll-legal.com

Die als Rechtsanwälte bezeichneten Personen sind in den zuständigen Anwaltsregistern der Schweiz und/oder der EU eingetragen.

wurde und dass auf die jederzeitige individuelle Zuordnung *im Register* für die Herausgabe der Vermögenswerte verzichtet wird.

Die fehlende gesetzliche Normierung für Zahlungs-Token und Kryptowährungen zur Verkörperung dieser Rechte führt nicht nur zur dogmatischen Kritik des eigentlich fehlenden materiell-rechtlichen Aussonderungsgrundes, es hat auch zur Folge, dass diese Limitierung in den Bestimmungen des Entwurfs über die Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (**E-KOV**) nachgeführt werden musste.

Die Nachführungen basierend auf Art. 242a E-SchKG in den Art. 45 ff. E-KOV insbesondere bzgl. der angepassten Terminologie des beanspruchten Vermögenswertes (anstatt Gegenstand zu Eigentum) sind folgerichtig.

Art. 50 Abs.2 E-KOV weitet die Kostenregelung für verspätete Eingaben der Gläubiger von Art. 251 SchKG auf alle "anmeldenden Personen aus", was grundsätzlich sinnvoll ist.

Auch wenn die neue Regelung Klarheit über die Aussonderungsmöglichkeit bringt, so ist die Herausgabe solch kryptobasierter Vermögenswerte mit erheblichen Kosten verbunden. Abs. 4 des Art. 242a E-SchKG statuiert, dass diese Kosten zu Lasten des Gesuchstellers gehen. Der Bundesrat argumentiert, dass eine solche Lösung sachgerecht sei, da der Gesuchsteller sich schliesslich einen Vertragspartner ausgewählt hat, der in Konkurs fällt und dementsprechend auch die entsprechenden Kosten bzw. Folgen zu verantworten habe.

Der Klarheit halber wäre Art. 52 KOV ebenfalls anzupassen und um Art. 242a E-SchKG zu ergänzen. Damit wäre zumindest auf Verordnungsstufe klargestellt, dass die Admassierung auch für kryptobasierte Vermögenswerte gelten soll (gemäss Botschaft wurde auf eine Regelung der Admassierung bewusst verzichtet, weil sich diese aus den allgemeinen Regeln ergeben sollte, was allerdings nicht schlüssig ist).

Die Definition "kryptobasierte Vermögenswerte" i.S.v. Art. 5a E-BankV hat begrüssenswerte Auswirkungen auf den Anwendungsbereich von Art. 242a E-SchKG.

Art. 54a E-KOV als Folge des neuen selbständigen Anspruchs gegenüber der Konkursmasse auf Zugang zu Daten und deren Herausgabe i.S.v. Art 242b E-SchKG, statuiert in Abs. 3 das Recht Dritter zur Klage gegen die Gewährung des Zugangs zu den Daten und deren Herausgabe. Dieser Neuerung ist ebenfalls im Grundsatz zuzustimmen, allerdings wäre die Bestimmung aufgrund ihrer Bedeutung bevorzugt bereits auf Gesetzesstufe aufzunehmen gewesen.

Die Streichung von Art. 38 KOV ist aufgrund der fehlenden formell-gesetzlichen Grundlage nicht zu beanstanden. Die Streichung dieses Artikels ist vielmehr zu begrüßen, als darauf gestützte Verfügungen wohl ohnehin als nichtig anzusehen wären. In Anbetracht der Veränderung der Kommunikationsmittel und -ströme hin zu einer ganz primär digitalen Kommunikation wäre ohnehin eine umfassendere Regelung auf gesetzlicher Stufe notwendig gewesen. Ob eine solche ohne weitgehende

Einschränkungen dem verfassungsmässig verankerten Verhältnismässigkeitsgrundsatz Stand gehalten hätte, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

Zu begrüßen ist die Zulassung von Abschlagszahlungen im summarischen Verfahren gemäss Art. 96 lit. c E-KOV, womit eine Auszahlung an die Gläubiger bei einer Durchführung des Konkurses im summarischen Verfahren nicht unnötig verzögert wird.

2. **Bankenverordnung vom 30. April 2014**

Die Einführung des Begriffs der kryptobasierten Vermögenswerte gemäss Art. 5a des Entwurfs der Bankenverordnung (**E-BankV**) und deren Integration in das Konzept der Fintech-Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes, wie ergänzt gemäss dem DLT-Gesetz (**DLT-BankG**) ist konsistent, jedoch höchst komplex in der Anwendung, da unzählige Unterfälle insbesondere aufgrund der Unterscheidung zwischen nur buchhalterisch und technisch auf Blockchain-Ebene segregierten Kryptoguthaben in Kombination mit der in manchen Fällen anwendbaren Grenze von CHF 100 Mio., der Nichtverzinsungsvorgabe, der Gewerbsmässigkeitsausnahme, etc.

Es bleibt einzig anzumerken, dass die Regulierung von kryptobasierten Vermögenswerten rechtssystematisch nicht im Bankengesetz geregelt werden sollte, da sich diesen spezifisch der Regulierung in Bezug auf Publikumseinlagen annimmt. Passender wäre wohl die Einführung einer neuen Lizenzart im Finanzinstitutsgesetz gewesen, welche zudem spezifischer auf die kryptobasierten Vermögenswerte hätte zugeschnitten werden können.

Im Sinne einer reinen Klarstellung für die Rechtssicherheit sollte ein neuer Abs. 3 in Art. 5a E-BankV darum ergänzt werden, dass Vermögenswerte nach Art. 16 Ziffer 1bis Bst. a BankG nicht vom Begriff der kryptobasierten Vermögenswerte erfasst sind.

Ebenfalls im Sinne einer Klarstellung wäre es wünschenswert, wenn die E-BankV explizit festhalten würde, dass kryptobasierte Vermögenswerte im Rahmen einer Fintech-Bewilligung verzinst werden dürfen.

Der Verordnungsentwurf schlägt vor, den Schwellenwert hinsichtlich der Gewerbsmässigkeit bei kryptobasierten Vermögenswerten analog zur Entgegennahme von Publikumseinlagen bei CHF 1 Mio. festzulegen. Der Entwurf trägt damit dem Umstand keine Rechnung, dass eine Entgegennahme von Publikumseinlagen mit wesentlich höheren Risiken verbunden ist als eine ausschliessliche Verwahrung von Vermögenswerten. Hier ist namentlich unter Anwendung des Verhältnismässigkeitsgebots, unter welchem die unterschiedliche Risikoeinschätzung zwingend zu berücksichtigen ist, eine wesentlich höhere Schwelle als angemessen anzusehen.

3. Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Entwurfs zur Geldwäschereiverordnung (E-GwV) liegt eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr nach Art. 2 Abs. 3 Bst. B GwG insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglicht, sofern er mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbringt.

Der Erläuterungsbericht führt dazu insbesondere aus, dass die reine technische Verfügungsmöglichkeit nicht alleiniges Merkmal für geldwäschereirechtliche Pflichten sein kann, bei denen der Dienstleister hilft, die Vermögenswerte zu übertragen. Im Endeffekt sollen nur noch non-custody wallet provider ausgenommen sein, die bloss einmalig eine Software anbieten und keine dauernde Vertragsbeziehung zu einem Kunden eingehen.

Finanzintermediäre sind gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Dabei erfordern auch die zwei Tatbestandsvarianten der “Hilfe bei der Anlage” und der “Hilfe bei der Übertragung” eine *Verfügungsmacht* über fremde Vermögenswerte (SCHÄREN SIMON, in: Kunz Peter V./Jutzi Thomas/Schären Simon (Hrsg.), Geldwäschereigesetz (GwG), Bern 2017, Art. 2 N 80 f.; WYSS RALPH, in: GwG Kommentar, Schweizerisches Geldwäschereigesetz mit weiteren Erlassen, 3. Aufl., Zürich 2019, Art. 2 N 27).

Somit verkennt die E-GwV, dass das GwG für den Begriff des Finanzintermediärs in allen Tatbestandsvarianten explizit drei Tatbestandselemente voraussetzt: (1) *Verfügungsmacht* über (2) fremde (3) Vermögenswerte. Schliesslich wird in dieser Generalklausel von Art. 2 Abs. 3 GwG das “Ermöglichen einer Überweisung”, welches nun in Art. 4 Abs. 1 Bst. b E-GwV eingeführt werden soll, nicht als Tatbestandsvariante erwähnt.

Dem Vorschlag in Art. 4 Abs. 1 Bst. b E-GwV der Erfassung von Tatbeständen ohne tatsächliche Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte (“Ermöglichen einer Überweisung”) fehlt damit nicht nur die gesetzliche Grundlage, sondern dieser stellt auch eine klare Durchbrechung der geldwäschereirechtlichen Grundsätze dar. Dieser Vorschlag ist deshalb klar abzulehnen. In diesem Sinne dürfen insbesondere reine non-custody wallet provider nicht dem GwG unterstellt werden, selbst wenn sie dauernde Vertragsbeziehungen zu Kunden eingehen.

Schliesslich dürften die umfassenden Pflichten aus dem GwG nicht vollständig auf Initiatoren von dezentralen Strukturen ohne tatsächliche Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte passen, was ebenfalls zu berücksichtigen wäre.

Allenfalls wäre eine neue gesetzliche Grundlage – ausserhalb des GwG – für gewisse Arten von bisher insbesondere unter dem GwG nicht erfasste Krypto-Akteure zu prüfen, welche sich jedoch sinnvollerweise auf gewisse minimale KYC-Pflichten – die

Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten – beschränken würde.

4. Finanzmarktinfrastukturvordnung vom 25. November 2015

Gemäss Art. 58f Abs. 2 des Entwurfs der Finanzmarktinfrastukturvordnung (**E-FinfraV**) kann der Bundesrat gestützt auf Art. 73d Abs. 3 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes, wie ergänzt gemäss dem DLT-Gesetz (**DLT-FinfraG**) Vermögenswerte bezeichnen, die an einem DLT-Handelssystem nicht zugelassen werden können, wobei als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate nicht zulassungsfähig sind sowie DLT-Effekten und weitere Vermögenswerte, die die Umsetzung der Anforderungen des GwG erheblich erschweren oder die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen könnten. Letzteres ist aus unserer Sicht unbestritten. Die Nichtzulassung der Derivate begründet der Bundesrat damit, dass die Technologie jung sei und sich rasch entwickele; auch mit Blick auf den Markt für auf DLT-Technologien basierende Derivate stehe die Entwicklung noch am Anfang. Aus unserer Sicht stellt die Ausgestaltung des Derivats als DLT-Effekte nur eine bestimmte *Ausgabeform* dar. Das Derivat selbst ist ein altbewährtes Instrument. Neu ist nur die Übertragungstechnologie, welche DLT-Effekten zugrunde liegt. Derivate waren jedoch schon als blankozediertes Wertrecht oder als Bucheffekte elektronisch und schnell transferierbar. Wir verstehen deshalb die Argumentation des Bundesrates mit der noch jungen Technologie als Gründe gegen die Zulassung des Handels mit Derivaten nicht und vermuten, dass andere Gründe für den Bundesrat ausschlaggebend waren; eventuell spielt die in neuerer Zeit eher verbreitete Skepsis der Regulatoren an höchst liquiden und skalierbaren Derivatemärkten sowie die deshalb im Ausland immer mehr Verbreitung findenden Verbote des Derivathandels für den Retailbereich eine Rolle. Schliesslich liegt unseres Erachtens entgegen den Ausführungen des Bundesrates bereits in naher Zukunft grosses Potential im Markt der Registerwertrechte/DLT-Effekten gerade bei den Derivaten. Aus diesen Gründen ist der Handel mit Derivaten als DLT-Effekten über DLT-Handelssysteme zuzulassen.

5. Zusätzliche Bemerkungen zu den Registerwertrechten im OR

In der Botschaft vom 27. November 2019 zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (**Botschaft**) hat der Bundesrat festgehalten, dass er – anders als im Vorentwurf vorgeschlagen – für das Obligationenrecht darauf verzichtet, die technischen Anforderungen an Register, auf denen Registerwertrechte gemäss Art. 973d des Obligationenrechts (**OR**) ausgegeben werden können, zu spezifizieren. Der Grund für diesen Entscheid liegt gemäss Botschaft im zwangsläufigen Erfordernis eines hohen Detaillierungsgrads für die Festlegung von technischen Spezifikationen, was dem Bestreben einer technologieneutralen und prinzipienbasierten gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen würde.

Wir sind mit dem Bundesrat einig, dass die Spezifikation von technischen Anforderungen weder im Gesetz noch in Verordnungen sinnvoll ist. Hingegen sind wir der Ansicht, dass für die Rechtsdogmatik zur Schaffung von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit nicht-

technische Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungen in Art. 973d OR notwendig sind. Dis trifft insbesondere auf Art. 973d Abs. 2 Ziff. 1 OR zu.

Die Distributed-Ledger Technologie wird nun bereits seit mehreren Jahren verwendet, um Token mittels auf dem Distributed-Ledger Netzwerk ausgeführten Smart-Contracts zu emittieren, die Vermögenswerte sui generis, Nutzungs-, Forderungs-, oder Mitgliedschaftsrechte repräsentieren. Bei der Programmierung von Smart-Contracts für die Ausgabe von Token ist es heutzutage internationaler Standard, dass eine vorbestimmte Adresse, die als Administrator der jeweiligen Smart-Contracts agiert, Funktionen wie *Minting* (Generierung von neuen Token), *Burning* (Zerstörung von Token durch Übertragung auf eine inkompatible Adresse faktisch zu zerstören oder durch die Löschung eines auf eine Adresse laufenden Guthabens zu löschen), *Recovery* (Rückholung von verlorenen Token oder Rückgängigmachung von Token Übertragungen), *Whitelisting* (Übertragungen von Token nur auf bestimmte Adressen zuzulassen), und *Freezing/Blacklisting/Locking* (Unterbinden von Token Übertragungen auf gesperrte Adressen), ausführen kann.

Obwohl diese Funktionen teilweise mit dem in Art. 973d OR analog zum Sachenrecht nachgebildeten Charakter von Registerwertrechten bei einer wörtlichen Auslegung kaum vereinbar sind, ist es unseres Erachtens kaum sinnvoll, wenn die Schweiz einen Sonderweg geht und gesetzliche Anforderungen für Registerwertrechte festlegt, die mit den etablierten Standards aus der Praxis nicht kompatibel sind. Dass dies nicht die Absicht des Gesetzgebers war, ergibt sich aus der Botschaft (288). Darin wird bei einer Kraftloserklärung von Registerwertrechten eine technische Löschung, eine Löschung durch allfällige Registerbetreiber, eine Immobilisierung oder eine Kennzeichnung als wünschenswert bezeichnet.

Ob diese Ausführungen in der Botschaft ausreichend sind, um den Gesetzestext von Art. 973d Abs. 2 Ziff. 1 OR so auszulegen, dass zumindest gewisse der oben beschriebenen Funktionen umgesetzt werden können, ist zu bezweifeln. Folglich gab es bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu Registerwertrechten diesbezüglich kontroverse Diskussionen unter Juristen und Industrieteilnehmern. Statt Rechtssicherheit, besteht nun erneut Rechtsunsicherheit, was die Adaption der Distributed-Ledger Technologie in der Schweiz ausbremsen könnte.

Wir sind der Meinung, dass neben dem Minting Funktionen wie Burning, Recovery, Whitelisting oder Freezing zentral für die Akzeptanz von Registerwertrechten sind. Werden z.B. Wallets, in denen die Gläubiger ihre Registerwertrechte aufbewahren, gehackt, könnten die Registerwertrechte trotz Kraftloserklärung weiterhin mittels den Smart-Contracts auf dem Distributed-Ledger Netzwerk übertragen werden. Obwohl die betroffenen Gläubiger vom Schuldner nach erfolgreicher Kraftloserklärung neue Registerwertrechte verlangen können, existieren die kraftloserklärten Registerwertrechte als leere Hüllen weiter. Für die Marktteilnehmer wird es kaum möglich sein, zwischen Registerwertrechten, die mit dem jeweiligen Recht verknüpft sind und solchen bei denen die Verknüpfung des Rechts mit dem Registerwertrecht aufgehoben wurde, zu

unterscheiden. Trotzdem wird der Verkäufer einer leeren Hülle gegenüber dem Käufer aufgrund subjektiver Unmöglichkeit nach Art. 97 ff. OR schadenersatzpflichtig.

Nun kann argumentiert werden, dass dies bei auf Papier verbriefen Wertpapieren auch der Fall ist, was vorliegend auch nicht bestritten wird. Im Vergleich zu Papierurkunden ermöglichen Registerwertrechte jedoch eine mehrfache und grenzüberschreitende Übertragung in kürzester Zeit. Zudem kann ein Hack im Vergleich zu einem Aufbruch eines Tresors bzw. Einbruch in einen geschlossenen Raum deutlich weitreichendere Konsequenzen haben. So können z.B. innert kürzester Zeit mehrere Tausend Wallets gleichzeitig gehackt werden.

Obwohl die neuen Gesetzesbestimmungen im Obligationenrecht nun dem Bundesrat keine Kompetenzen zum Erlass von gesetzesvertretenden Verordnungsbestimmungen einräumen, steht es dem Bundesrat nach Art. 182 Abs. 2 BV weiterhin offen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Entsprechend würden wir es begrüßen, wenn der Bundesrat zu den Anforderungen in Art. 973d in einer Verordnung Klarheit schaffen würde, wie insbesondere Art. 973d Abs. 2 Ziff. 1 OR auszulegen ist und in welchem Umfang die oben dargelegten Smart-Contract und weiteren Funktionen bei der Ausgabe von Registerwertrechten eingesetzt werden können. So könnte z.B. definiert werden, dass Funktionen wie Burning, Recovery, Whitelisting oder Freezing nicht zur Ungültigkeit der Registerwertrechte führen, sofern (a) die Administration des Smart-Contracts einem oder mehreren unabhängigen Dritten übertragen wurde, und (b) die Situationen, bei welchen die Funktionen ausgeübt werden können, abschliessend und unmissverständlich in der Registervereinbarung geregelt sind.

Solche Ausführungsbestimmungen laufen u.E. dem Zweck und dem Charakter von Registerwertrechten nicht zuwider, solange der Schuldner keine (willkürliche) Verfügungsmacht über die Registerwertrechte erlangt und es bzgl. der Ausübung der Burning, Recovery, Whitelisting oder Freezing keine Diskretion des Schuldners oder eines eingesetzten Dritten gibt.

Diese Punkte sind umso wichtiger im Zusammenhang mit der Implementierung der Vinkulierung bei nicht-börsenkotierten Aktien in der Form von Registerwertrechten, wo dank der technologischen Möglichkeiten der distributed ledger-Technologie gerade ein Auseinanderfallen von Besitz der Urkunde und Eigentümerstellung vermieden werden kann, falls die Übertragung durch die Gesellschaft nicht genehmigt wird. Nur weil diese unerwünschte Situation bei Wertpapieren nicht vermeidbar ist, sollte dies für Registerwertrechte nicht auch zwingend der Fall sein. Die technologischen Möglichkeiten sollten hier gerade genutzt werden, um solch beschriebene unerwünschte Situationen zu vermeiden, was nicht nur im Interesse des Schuldners, sondern auch der Gläubiger und des Kapitalmarktes liegt. Abschliessend spielen diese Überlegungen auch für die Umsetzung weiterer Corporate Actions im Gesellschaftsrecht eine wichtige Rolle.

Wie oben ausgeführt hat sich bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu Registerwertrechten Rechtsunsicherheit breit gemacht. Ohne klärende

Ausführungsbestimmungen sehen wir die Schaffung der Registerwertrechte als Fehlgriff, durch welchen die noch junge Distributed-Ledger Technologie sowie der Kryptostandort Schweiz ausgebremst, statt gefördert wird.

Wir bedanken uns nochmals bestens bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für Ihre Kenntnisnahme unserer Eingabe. Für weitergehende Fragen oder Informationen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig.

Dr. Reto Luthiger
Co-Head Industry Group
DLT | Blockchain & Cryptocurrencies

sig.

Dr. Kilian Schärli
Co-Head Industry Group
DLT | Blockchain & Cryptocurrencies

Office Zug

Gubelstrasse 22
Postfach | CH-6302 Zug
T +41 41 726 99 66
F +41 41 726 99 60

Office Zürich

Zollstrasse 62
Postfach | CH-8031 Zürich
T +41 44 254 99 66
F +41 44 254 99 60

Alle Rechtsanwälte sind im
Anwaltsregister eingetragen

Partner

Dr. Andreas Glarner, LL.M.
andreas.glarner@mme.ch

Assistentin | Lehrlingsverantwortliche

Noemi Muñoz Fernández
+41 44 254 98 89
noemi.munoz@mme.ch

Vorab per E-Mail**Einschreiben**

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 2. Februar 2021

DokID: 2079734/5

Ihre Ansprechperson

Dominik Hofmann
dominik.hofmann@mme.ch

Vernehmlassungsverfahren DLT-Mantelverordnung / Stellungnahme MME Legal AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen den Entwurf der Mantelverordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register («**DLT-Mantelverordnung**») und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unseres Erachtens wird die DLT-Mantelverordnung ganz allgemein einen massgeblichen Beitrag zur Förderung der Schweiz als Hochtechnologiestandort von globaler Bedeutung leisten. Gerne möchten wir Ihnen aber im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens die nachfolgenden Anpassungsvorschläge unterbreiten.

1. Bankverordnung: Ausnahmekatalog Art. 5a E-BankV**1.1 Ergänzung Ausnahmetatbestandskatalog analog Art. 5 BankV**

- 1 Art. 5 BankV enthält eine Reihe von Ausnahmen vom Publikumseinlagenbegriff, welche bis anhin entscheidend waren für die Beurteilung, ob eine angedachte Geschäftstätigkeit eine Banken- oder Fintech-Lizenz erfordert oder nicht. Bei der Durchsicht von Art. 5a Abs. 2 der E-BankV fällt auf, dass die einzige dieser Ausnahmen, welche auf die bewilligungspflichtige Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten Anwendung finden sollte, jene für Abwicklungskonten ist.
- 2 Dabei ist unseres Erachtens jedoch nicht ersichtlich, weshalb die in Art. 5 Abs. 2 lit. a – f und Abs. 3 lit. a – b und d – f BankV normierten Ausnahmen nicht auch auf die Entgegennahme kryptobasierter Vermögenswerte gemäss Art. 5a E-BankV Anwendung finden sollten. Insbesondere wäre beispielsweise die Entgegennahme von Einlagen einer Bank nicht bewilligungspflichtig, die analoge Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten

i.S.v. Art. 5a E-BankV würde hingegen eine Bewilligungspflicht nach Art. 1b Abs. 1 nBankG auslösen. Dadurch würden insbesondere Technologieunternehmen, die gegenüber Banken (oder vergleichbar regulierten Anbietern wie z.B. DLT-Handelssysteme) Custody-Plattform-Lösungen i.S. eines IT-Outsourcings anbieten, potenziell unter eine Regulierungspflicht fallen.

- 3 Eine solche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und würde gegen die Wettbewerbs- sowie Technologieneutralität verstossen.
- 4 Da es sich aber bei den kryptobasierten Vermögenswerten nach Art. 5a E-BankV nicht um «Einlagen», bzw. «Gelder» handelt, wäre ein blosser Verweis auf Art. 5 Abs. 2 und 3 BankV nicht ausreichend. Entsprechend der Regelung zu den Abwicklungskonten, die in Art. 5 Abs. 2 E-BankV aufgenommen wurde, wäre daher eine explizite und sprachlich auf die kryptobasierten Vermögenswerte angepasste Übernahme des Ausnahmetatbestandkatalogs des Art. 5 Abs. 2 und 3 BankV in Art. 5a E-BankV wünschenswert.

1.2 Ausweitung Ausnahmetatbestand Abwicklungskonti auf DLT-Handelssysteme

- 5 Während Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV und Art. 5a Abs. 2 E-BankV Effektenhändler von einer Abwicklungsfrist sowohl in Bezug auf FIAT-Gelder wie auch auf kryptobasierte Vermögenswerte befreit, fehlen entsprechende Ausnahmen für DLT-Handelssysteme.
- 6 Diese Ungleichbehandlung erscheint uns angesichts der vergleichbaren Tätigkeit von Effektenhändler und DLT-Handelssysteme sachlich nicht gerechtfertigt. Wir ersuchen daher um Ergänzung der entsprechenden Ausnahmetatbestände. In Bezug auf einen möglichen Wortlaut verweisen wir auf den diesbezüglichen Vorschlag der Vernehmlassungseingabe der Blockchain Federation vom 15. Januar 2021.

2. Bankengesetz

- 7 Eine Fintech-Lizenz benötigt gemäss Art. 1b Abs. 1 nBankG, wer Publikumseinlagen von bis zu 100 Millionen Franken oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte entgegennimmt und diese Publikumseinlagen oder Vermögenswerte weder anlegt noch verzinst. Auf eine entsprechende Anpassung von Art. 1a nBankG wurde indes verzichtet, womit die Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten und deren Anlage oder Verzinsung bei wörtlicher Auslegung des nBankG weder unter eine Banken- noch unter eine Fintech-Lizenzpflicht fällt.
- 8 Wir gehen davon aus, dass die daraus resultierende Ungleichbehandlung von Geschäftsmodellen auf einem gesetzgeberischen Fehler beruht und in der Praxis anders umgesetzt würde. Obschon das Bankengesetz grundsätzlich nicht Gegenstand vorliegender Vernehmlassung ist, wäre es u.E. sinnvoll, wenn Art. 1a BankG zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit entsprechend ergänzt würde. Eine angepasste Formulierung könnte wie folgt lauten (Änderungen rot und unterstrichen):

Art. 1a Banken

Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt;
- b. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen oder kryptobasierten Vermögenswerte anlegt oder verzinst; oder
- c. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihm beteiligten Banken refinanziert, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen er keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendeine Art zu finanzieren.

3. Geldwäschereiverordnung

- 9 Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV soll neu bereits als Finanzintermediär (i.S.v. Art. 2 Abs. 3 lit. b GwG) gelten, *wer die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglicht, sofern er mit der Vertragspartei eine dauerhafte Geschäftsbeziehung unterhält und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbringt.*
- 10 Das Bedürfnis auch im Bereich der verteilten Register Finanzintermediäre zu identifizieren und über diese die entsprechende geldwäschereirechtliche Regulierung sicherzustellen, ist grundsätzlich verständlich. Dasselbe gilt zumindest teilweise für die in Abschnitt 4.5 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur DLT-Rahmenverordnung («**erläuternder Bericht**») beispielhaft aufgeführten Konstellationen.
- 11 Doch schiesst der vorgeschlagene Wortlaut weit über dieses Ziel hinaus, indem er sich ohne Not den in der Praxis bewährte Begriff des Finanzintermediärs auf potenziell sämtliche Formen von Infrastrukturanbieter ausdehnt. Ausschlaggebend soll nicht mehr die Verfügungsmacht, d.h. der Kombination faktischer Verfügungsmacht und rechtlicher Verfügungsbefugnis, über fremde Vermögenswerte sein. Vielmehr soll für eine Unterstellung unter das GwG ausreichen, wenn im Rahmen dauernder Geschäftsbeziehungen eine Überweisung von virtuellen Währungen «ermöglicht» wird.
- 12 I.S. einer risikobasierten Aufsicht zwecks Verhinderung von Geldwäscherei ist eine Unterstellungspflicht von Finanzintermediären auch im DLT-Kontext an das Vorliegen einer Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte zu knüpfen. Die vorliegend - auf dem Verordnungsweg - vorgeschlagene Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Geldwäschereigesetzes unterstellten Tätigkeiten ist u.E. nicht mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen – namentlich der Wirtschafts- und Gewerbefreiheit – vereinbar, da die Einschränkung der betroffenen verfassungsmässigen Grundsätzen nicht auf einer ausreichenden formell-gesetzlichen Grundlage basiert. Sie stellt eine nicht notwendige Ungleichbehandlung der DLT-Branche dar, welche weder sachdienlich ist noch dem Prinzip einer risikobasierten

Aufsicht entspricht. Bereits aus diesem Grund wird der Änderungsvorschlag unsererseits abgelehnt.

- 13 U.E. ist der vorgeschlagene Wortlaut der neuen Norm aber auch in Bezug auf dessen geplanten Anwendungsbereich nicht ausreichend eng definiert: Der Begriff des «Ermöglichen» bedingt einzig das Vorliegen einer Kausalität zwischen einer im Rahmen der Geschäftsbeziehung erbrachten Dienstleistung und der Überweisung von virtuellen Währungen an eine Drittperson. Eine solche Kausalität liegt bereits bei einem Internet-Access-Provider vor, welcher seinem Kunden die Abwicklung der Transaktion durch Zurverfügungstellung eines Internet-Zugangs ermöglicht. Auch die Auslizenzierung von Software oder Softwareinfrastruktur, mit welcher entsprechende Transaktionen abgewickelt werden, qualifiziert gemäss Wortlaut des Verordnungsvorschlags klarerweise als «Ermöglichen einer Überweisung von virtuellen Währungen an eine Drittperson». Auch aus diesem Grund empfehlen wir, auf die Einführung der diskutierten Regelung zu verzichten.
- 14 Zusammengefasst führt die Einführung von Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ausdehnung des Anwendungsbereichs des GwG. Wir empfehlen daher, auf dessen Einführung zu verzichten.

4. Zulassung von Derivaten an DLT-Handelssystemen

- 15 Art. 58f Abs. 2 E-FinfraV sieht vor, dass als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate nicht zum Handel zugelassen werden können. Gemäss Abschnitt 4.7 des erläuternden Berichts erachtet es der Bundesrat zum derzeitigen Zeitpunkt als verfrüht, Derivate auf DLT-Handelssystemen zuzulassen. Die Technologie sei jung und entwickle sich rasch. Auch mit Blick auf den Markt für auf DLT-Technologien basierende Derivate stehe die Entwicklung noch am Anfang. Der Bundesrat werde deshalb die Entwicklungen verfolgen und – wenn konkrete Erfahrungswerte mit dem DLT-Handelssystem vorliegen – erneut prüfen, ob als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate auf DLT-Handelssystemen zugelassen werden sollen.
- 16 Unseres Erachtens ist der pauschale Ausschluss der Zulassung von Derivaten an DLT-Handelssystemen nicht technologieneutral und sollte ersatzlos gestrichen werden. Wenn überhaupt, sollte der Ausschluss der Zulassung von Derivaten auf solche DLT-Handelssystemen beschränkt werden, die Teilnehmer im Sinne von Art. 73c Abs. 1 lit. e nFinfraG zulassen. Auch diesbezüglich sind wir jedoch der Ansicht, dass ein genereller Ausschluss von Derivaten über das Ziel hinausschiesst und es sachgerechter wäre, wenn die FINMA, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, bei der Prüfung der Reglemente solche Derivate ausschliessen würde, die zu hohe Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bergen.
- 17 Sollte an einem Ausschluss von Derivaten festgehalten werden, sind wir der Meinung, dass dieses Verbot nicht sämtliche Derivate im Sinne von Art. 2 lit. c FinfraG erfassen sollte, sondern dass die Ausnahmen in Art. 94 FinfraG auch betreffend Art. 73d nFinfraG bzw. 58f Abs. 2 lit. a E-FinfraV Anwendung finden sollten.

5. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen beim DLT-Handelssystem

- 18 Art. 58j E-FinfraV sieht vor, dass DLT-Handelssysteme die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen auch in anderer Weise als nach Artikel 65 Abs. 1 FinfraG ermöglichen können, wenn sie dazu ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut beiziehen. Art. 65 Abs. 1 FinfraG erfasst die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit Effektenverwahrung oder -Abwicklung durch Übertragung von bei einer Zentralbank gehaltenen Sichtguthaben. Art. 65 Abs. 1 FinfraG erfasst hingegen nicht Fälle, in denen die Zahlungen im Zusammenhang mit Effektenverwahrung oder -Abwicklung durch Übertragung von beim Zentralverwahrer für seine Teilnehmer geführten FIAT-Konten erfolgen. Diese fallen unter Art. 65 Abs. 2 FinfraG.
- 19 Die neue Regelung in Art. 58j E-FinfraV würde somit bedeuten, dass DLT-Handelssysteme ohne Beizug eines FINMA-beaufsichtigten Instituts nicht berechtigt sind, FIAT-Konten für ihre Teilnehmer zu führen, während Zentralverwahrern diese Möglichkeit nach Art. 65 Abs. 2 FinfraG offensteht. Die Ungleichbehandlung ist insbesondere mit Blick auf DLT-Handelssysteme nicht nachvollziehbar, die keine Teilnehmer im Sinne von Art. 73c Abs. 1 lit. e nFinfraG zulassen.
- 20 Unseres Erachtens sollte die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen anders als "durch Übertragung von bei einer Zentralbank gehaltenen Sichtguthaben" (Art. 65 Abs. 1 FinfraG) nicht vom Beizug eines FINMA-beaufsichtigten Instituts abhängig gemacht werden, sodass die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen auch mittels Guthaben der Teilnehmer beim DLT-Handelssystem möglich wäre, welche die Teilnehmer vorgängig auf das SIC-Konto des DLT-Handelssystems übertragen haben.

6. Übergangsbestimmungen

- 21 Die Übergangsbestimmungen sollten in jedem Fall so ausgestaltet sein, dass bereits tätigen Unternehmen, die unter der neuen Regelung als Finanzintermediäre qualifizieren, ausreichend Zeit eingeräumt wird, um ihre Prozesse so anzupassen, dass sie GwG-compliant sind und um sich einer SRO anzuschliessen bzw. um ihr Geschäftsmodell derart umzustellen, dass das entsprechende Unternehmen auch unter der neuen Regelung nicht als Finanzintermediär qualifiziert. Eine Übergangsfrist für bereits tätige Unternehmen von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Bestimmungen erscheint uns dabei angemessen. Dasselbe gilt für bereits tätige Unternehmen, die unter der neuen Regelung vom Bankengesetz erfasst werden. Diesbezüglich erscheint uns aufgrund der umfangreicheren Pflichten im Zusammenhang mit einer Unterstellung eine Übergangsfrist für bereits tätige Unternehmen von 18 Monaten ab Inkrafttreten der Bestimmungen für angemessen.

Zürich, 2. Februar 2021

Vernehmlassungsverfahren DLT-Mantelverordnung / Stellungnahme MME Legal AG

Freundliche Grüsse



Dr. Andreas Glarner, LL.M.



lic. iur. Michèle Landtwing Leupi



MLaw Romedi Ganzoni



MLaw Dominik Hofmann

LE CONSEIL DE L'ORDRE

8, RUE DU GRAND-CHÊNE
CASE POSTALE 7056
CH - 1002 LAUSANNE

TÉL : 021 311 77 39
FAX : 021 311 77 49

info@oav.ch
www.oav.ch

Par courriel à : joanne.kobel@vd.ch

**Département de l'économie, de
l'innovation et du sport**

Madame Joanne Kobel Dubail

Juriste

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Lausanne, 23 décembre 2020

Mise en consultation du projet d'Ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués

Madame la Conseillère juridique,

Au nom de l'Ordre des avocats vaudois (OAV) et dans le délai prolongé pour ce faire, je reviens ici sur votre correspondance du 26 octobre 2020 nous invitant à vous faire part de nos observations en relation avec le projet d'Ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués.

Non sans vous remercier de nous avoir invités à nous déterminer, je vous livre ci-dessous le fruit des travaux menés par Me Florian Ducommun, en sa qualité de membre de la Commission de Modernisation de l'OAV.

* * *

Le projet d'ordonnance mis en consultation tend à adapter le droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués (TRD). L'acte modificateur mis en consultation entraîne une adaptation de plusieurs ordonnances fédérales (OAOF, OB, OEFIN, OBA, OIMF).

La présente prise de position se focalisera sur les adaptations qui nécessitent selon nous une approche différente, à savoir :

1. Ordonnance sur l'administration des offices de faillite (OAOF)
2. Ordonnance sur les banques (OB)
3. Ordonnance sur le blanchiment d'argent (OBA)
4. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers (OIMF)

Avant d'entrer dans des considérations spécifiques, il nous apparaît nécessaire de saluer la rapidité avec laquelle le législateur fédéral s'est saisi du sujet pour adapter le droit à une technologie très prometteuse pour la place financière suisse afin de positionner cette dernière à la pointe de la technologie au plan international. Cet élément – qui a été le moteur de la démarche du Conseil fédéral – doit être bien gardé à l'esprit au moment d'adopter les Ordonnances d'application de la nouvelle réglementation, car une loi peut manquer son objectif si sa mise en œuvre est rendue trop compliquée dans les faits par des exigences réglementaires trop élevées.

Ceci étant posé, nous pouvons formuler les remarques suivantes par rapport au projet d'Ordonnance du Conseil fédéral sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués :

1. Ordonnance sur l'administration des offices de faillite (OAOF)

i. Données

Le nouvel article 242b LP crée un droit d'accès aux données et à la restitution, qui peut être invoqué à l'encontre de la masse en faillite indépendamment des autres prétentions.

Il y a à notre sens lieu de préciser la procédure en fonction du type de données concernées. Il peut effectivement s'agir de données personnelles, de données sensibles, de données financières, de données commerciales, voire de secrets d'affaires. Ainsi, il s'impose à notre sens en premier lieu de définir quel type de données est concerné par cette disposition et de préciser, s'agissant de données qui ne concernent pas la société mais des tiers identifiables, que ces derniers devront être informés de l'accès à leurs données par les créanciers et devraient pouvoir s'y opposer.

Par ailleurs, se référant au message, le rapport explicatif indique que, comme les données revendiquées n'auront pas nécessairement de valeur pécuniaire, il n'y aura souvent pas de cession au sens de l'article 260 LP.

Toutefois, dans une économie de plus en plus basée sur les données (data-driven economy), ceci apparaît éloigné de la réalité et il s'imposera d'évaluer au cas par cas si les bases de données ont une valeur commerciale ou non. Si tel est le cas, une procédure de cession au sens de l'article 260 LP devra être organisée par la masse en faillite.

ii. Revendication et restitution de cryptoactifs

Concrètement, pour pouvoir restituer les cryptoactifs de la société faillie, il s'imposera que la masse en faillite puisse avoir accès aux clés privées des *wallets* sur lesquels les cryptoactifs sont stockés. Il serait donc recommandé de prévoir une base légale pour pouvoir exiger des administrateurs de la société faillie qu'ils communiquent à la masse en faillite lesdites clés privées.

2. Ordonnance sur les banques (OB)

Il convient de rappeler que le but premier du nouvel article 16 ch. 1^{bis} LB est d'étendre la définition et le champ d'application des valeurs déposées pouvant être distraites de la faillite aux fins de protéger les investisseurs. Le but de la loi n'est pas d'étendre le régime d'autorisation pour la détention de cryptoactifs.

La définition de cryptoactifs proposée à l'article 5a OB manque - dans sa formulation actuelle - à notre sens - cet objectif et va à l'encontre du texte clair de la loi pour trois raisons :

Premièrement, au plan formel, la disposition proposée renvoie à l'article 16 al. 1^{bis}, let. b, alors qu'il s'agit dans la loi de l'article 16 al. 1^{bis}, ch.2.

Deuxièmement, même si le texte de l'article 5a OB se réfère expressément à l'article 1b al. 1^{er} LB, la notion de « cryptoactifs » est également utilisée à l'article 16 ch. 1^{bis} LB et cette référence a pour résultat de créer une définition circulaire, ce qui a pour effet de limiter la portée de l'article 16 ch. 1^{bis} dans sa globalité. Cela nous semble aller à l'encontre de la volonté du législateur.

Troisièmement, cette référence à l'article 16 al. 1^{bis}, ch.2 - dont l'objectif est de soumettre l'acceptation de cryptoactifs à une autorisation selon l'article 1b LB - va à l'encontre du texte légal clair de l'article 16 al. 1^{bis} qui permet de distraire de la faillite les cryptoactifs qui sont attribués à une communauté si la part qui revient au client déposant est clairement déterminée. Dès lors que cette distraction est possible, la protection des investisseurs est assurée au même titre que pour les autres valeurs déposées au sens de l'article 16 LB, il n'est pas nécessaire de soumettre ce type de détention à autorisation.

Ainsi, il nous apparaît que la référence à l'article 16 ch. 1^{bis} ch. 2 LB dans la définition proposée à l'article 5a LB est source de confusion.

Nous relèverons encore que la définition proposée manque de clarté s'agissant de la notion de moyens de paiement « qui servent à la transmission de fonds ou de valeurs ». Cela pourrait théoriquement s'appliquer à des jetons permettant la compensation et le règlement d'opérations sur valeurs mobilières, ce qui n'est évidemment pas souhaitable.

Par ailleurs, les motivations exposées par le Conseil fédéral pour soumettre les jetons de paiement à une autorisation similaire à la détention de monnaie fiduciaire n'apparaissent pas pertinentes.

Le critère déterminant doit être une comptabilisation des actifs au bilan comme cela est la pratique en matière de dépôts du public (FINMA Circulaire 2008/3, n. 10) et non le fait que les jetons de paiement auraient la même fonction que la monnaie fiduciaire.

En effet, contrairement à ce qu'indique le rapport explicatif, il y a une raison objective à distinguer entre monnaie fiduciaire et jetons de paiement, à savoir que les derniers peuvent être distraits dans la faillite en tant que valeurs déposées en vertu de l'article 16 LB, ce qui n'est pas le cas de la monnaie fiduciaire.

Il n'y a donc pas lieu d'ajouter des exigences réglementaires pour la conservation de tels jetons. Cela reviendrait à privilégier les acteurs réglementés par rapport aux autres acteurs du marché, alors qu'un des principaux potentiels de la TRD est précisément d'ouvrir le marché financier à de nouveaux acteurs.

Enfin, nous soulignons que, quelle que soit la position adoptée par le Conseil fédéral à ce sujet, il s'imposera de prévoir un délai de mise en conformité pour les acteurs du marché qui seraient concernés par cette nouvelle obligation d'obtenir une licence « FinTech » en lien avec la détention de cryptoactifs.

En conclusion, pour être cohérente, la définition de « cryptoactifs » devrait :

1. Être générique et ne pas être limitée à l'article 1b al. 1 LB ;
2. Ne pas contenir de référence à l'article 16 ch. 1^{bis} ch. 2, mais au contraire exclure de la définition les cryptoactifs qui peuvent être distraits dans la faillite ;
3. S'attacher à la fonction des jetons, plus qu'à leur utilisation effective ;
4. Préciser que les biens ou les services que les jetons permettent d'acquérir sont autres que ceux mis sur le marché par l'organisateur ou l'émetteur afin de les distinguer des jetons d'utilité ;
5. Préciser que l'autorisation n'est requise que pour les cryptoactifs qui sont comptabilisés à l'actif du bilan.

La définition de cryptoactifs que nous proposons serait donc la suivante :

« 1. Sont réputés cryptoactifs, les actifs qui ont pour vocation, dans une large mesure, effectivement ou selon l'intention de l'organisateur ou de l'émetteur, de fonctionner comme moyens de paiement pour l'acquisition de biens ou de services autres que ceux mis sur le marché par l'organisateur ou l'émetteur, qui sont comptabilisés à l'actif du bilan et qui ne sont pas des valeurs déposées qui peuvent être distraites de la faillite en vertu de l'article 37d LB ».

Nous attirons respectueusement l'attention du Conseil fédéral quant au fait que la définition de « cryptoactifs » telle que proposée aurait pour effet de favoriser les acteurs réglementés et entraînerait une régulation accrue des nouveaux acteurs du secteur sous l'angle de la loi sur les banques (alors que les valeurs déposées peuvent être distraites de la faillite), ce qui irait dans le sens opposé au but recherché par la loi qui est de promouvoir l'innovation dans le domaine de la TRD et dynamiser la place financière grâce à cette nouvelle technologie.

3. L'Ordonnance sur le blanchiment d'argent (OBA)

L'OBA établit qu'un intermédiaire financier qui permet le transfert de monnaies virtuelles à un tiers est soumis à la LBA pour autant qu'il entretienne une relation d'affaires durable avec le cocontractant.

Cette adaptation constitue un changement de paradigme en passant du concept actuel du pouvoir de disposer pour s'appuyer désormais sur le critère de la durabilité de la relation d'affaire.

Quand bien même ce changement de paradigme fondé sur les risques nous apparaît prudent, le critère de « relation d'affaire durable avec le cocontractant » nous apparaît vague et peu praticable, en particulier s'agissant de systèmes décentralisés et de transactions qui peuvent être uniques.

Par ailleurs, nous doutons que ce changement important de paradigme puisse être opéré par voie d'ordonnance. Il relève selon nous du législateur, lequel n'a pas jugé utile de modifier l'article 2 al. 3 let. b LBA dans le cadre de la Loi fédérale sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués. L'interprétation faite des « services de dans le domaine du trafic des paiement » dans le cadre de l'ordonnance nous semble large, pour ne pas dire *extra legem*.

En outre, les conditions d'application territoriale des obligations applicables aux intermédiaires financiers actifs dans le cadre de systèmes décentralisés nous semblent faire défaut, ce qui est source d'insécurité juridique importante. Il s'impose donc de clarifier les conditions d'application territoriale de cette règle en cas de systèmes décentralisés et de transactions *cross border*.

4. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers (OIMF)

S'agissant tout d'abord de la définition proposée à l'article 2 al. 1^{er} LIMF, il nous semblait nécessaire d'exclure de la définition :

- les offres qui sont faites directement par les sociétés qui émettent (émission primaire) leurs titres sous forme de droits-valeurs – simples ou inscrits – afin d'éviter que ce type d'émission faites dans le but de lever des capitaux auprès d'investisseurs privés ne soient soumises aux règles de la LIMF, lesquelles sont destinées au marché secondaire ;
- les jetons d'utilité qui sont émis sous forme de droits-valeurs inscrits au sens de l'article 973d CO comme cela est possible à teneur du Message du Conseil fédéral. En effet, il n'est pas souhaitable que tels jetons d'utilité ne puissent être échangés que sur un système de négociation fondé sur la TRD.

Ainsi, nous proposons d'ajouter à la fin du projet d'article 2 al. 1^{er} LIMF «, ne soient émises par des sociétés commerciales sur le marché primaire ou ne permettent pas d'acquérir des biens ou des services ».

S'agissant de la question de l'externalisation au sens de l'article 11 LIMF et 12 OIMF, la question a été traitée à satisfaction dans le rapport explicatif et le critère pour déterminer s'il y a externalisation – à savoir si un contrat d'outsourcing avec un tiers identifiable peut être conclu ou non - nous apparaît pertinent dans le cadre d'une blockchain privée. En revanche, il y a lieu de préciser que ni l'entité responsable d'un réseau distribué public, ni les différents nœuds faisant partie de ce réseau ne sauraient être considérés comme des tiers identifiables. Par rapport aux *smart contracts*, la question n'est pas de savoir si le code a été fourni par un développeur identifiable, mais plutôt qui en a la maîtrise effective.

Pour le reste, les principales modifications de l'OIMF ont trait aux conditions d'autorisation et aux obligations imposées par les systèmes de négociation fondés sur la TRD. Le projet d'Ordonnance adopte une approche modulaire et flexible pour les petits systèmes de négociation fondés sur la TRD. Cette approche doit être saluée.

En revanche, les remarques suivantes s'imposent dans ce cadre :

- Article 58i LIMF : il s'impose de prévoir une exception à l'obligation de mettre à disposition des participants le prospectus ou la feuille d'information lorsque l'on se trouve dans une des exceptions

de l'article 36 à 38 LSFIN. Une référence à ces dispositions doit donc être ajoutée à l'article 58i LIMF.

- 58j / 58l LIMF : il s'impose de fixer des règles allégées plus importantes en matière de conservation pour les petits systèmes de négociation fondés sur la TRD qui fournissent des services visés à l'article 73a al. 1 let. b ou c LIMF. Les dérogations prévues (art. 66 et 67 LIMF) ne sont pas suffisantes. De manière générale, il s'impose également de prévoir des allègements en matière de défaillance d'un participant (art. 68 LIMF) dès lors que les systèmes de négociation fondés sur la TRD seront ouverts à des participants privés desquels le système concerné ne peut pas répondre et en matière de liaisons entre dépositaires centraux et en particulier d'interopérabilité (art. 70 lit. a LIMF) ou d'accès par liaison (art. 70 let. b LIMF) entre dépositaires centraux dès lors que la TRD ne sera pas nécessairement compatible avec les technologies employées par les dépositaires centraux jusqu'à présent.
- Article 73d al. 3 LIMF : pour justifier une exclusion des produits dérivés conçus comme valeurs mobilières fondées sur la TRD, le rapport explicatif semble assimiler ces derniers à des valeurs patrimoniales qui rendent leur traçabilité plus difficile par des mesures techniques. Cette justification ne nous apparaît pas pertinente dès lors que le fait que des produits dérivés soient émis sous forme de jetons est plutôt de nature à augmenter leur traçabilité que le contraire. Une approche neutre du point de vue technologique devrait être adoptée à cet égard et les produits dérivés (asset tokens) qui représentent potentiellement un nombre important de produits financiers émis sous forme de droits-valeurs inscrits devraient être admis à la négociation au même titre que d'autres jetons d'investissement. Le fait que la technologie soit récente et que le marché des dérivés n'en est qu'à ses balbutiements ne sont pas des motifs d'exclusion valables de notre point de vue.

* * *

Telles sont les réponses de l'Ordre des avocats vaudois dans le cadre de la consultation à laquelle vous l'avez associé.

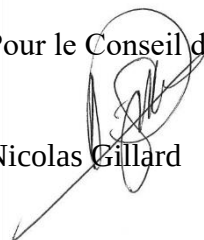
Le Conseil de l'Ordre, ainsi que la Commission de Modernisation qui a examiné le projet, se tiennent à votre entière disposition pour poursuivre ces réflexions.

Une copie des présentes observations est adressée au Département fédéral des finances (DFF).

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, je vous prie de croire, Madame la Conseillère juridique, à l'assurance de ma parfaite considération.

Pour le Conseil de l'Ordre :

Nicolas Gillard



Swiss Blockchain Federation
Schauplatzgasse 39
3011 Bern

info@blockchainfederation.ch
www.blockchainfederation.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 11. November 2020

Stellungnahme und Antrag zur Vernehmlassung: Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Zustellung des Entwurfs der Verordnungs-Bestimmungen zum verabschiedeten DLT-Gesetz sowie des dazugehörigen erläuternden Berichts; wir werden in einem späteren Zeitpunkt eine detaillierte Stellungnahme zu diesem Entwurf abgeben.

Das DLT-Gesetz ist am 25. September 2020 einstimmig angenommen worden; die neuen Rechtsgrundlagen entsprechen einem grossen Bedürfnis der Wirtschaft und die SBF hat ja in den vergangenen Jahren die entsprechenden Bestrebungen immer unterstützt. Obwohl die Referendumsfrist noch gut zwei Monate läuft, ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein Referendum gegen dieses Gesetz eingereicht wird.

Der unterbreitete Entwurf für die Verordnungs-Bestimmungen betrifft verschiedene Themen, z.B. die digitalen Handelsplattformen, die Behandlung digitaler Aktiven im Konkurs und die Anwendung des Geldwäscherechts. Keiner Konkretisierung bedarf aber die Ergänzung des Obligationenrechts mit Bezug auf die Registerwertrechte. Die gesetzlichen Bestimmungen sind ausreichend klar und die Vernehmlassungsvorlage enthält auch keine entsprechenden Vorschläge.

In der Praxis gibt es bereits viele Unternehmen, die daran interessiert sind, die Aktien zu tokenisieren. Um Rechtsunsicherheiten bei der Übertragung solcher Aktien zu vermeiden, sollten die

entsprechenden Bestimmungen von Art. 622 OR sowie von Art. 973c-973h OR möglichst bald in Kraft treten. Mit der gesetzlich erfolgten Festlegung der zivil- und handelsrechtlichen Rahmenbedingungen für Registerwertrechte wird zugunsten der Wirtschaft eine ausreichende Rechtsgewissheit geschaffen.

Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen, die vorgenannten Bestimmungen zum OR möglichst bald nach Ablauf der Referendumsfrist, d.h. auf den 1. Februar 2021 oder auf den 1. März 2021, in Kraft zu setzen. Weil die einzelnen „Teile“ des DLT-Gesetzes nicht untrennbar miteinander verbunden sind, drängt sich diese gestaffelte Inkraftsetzung auf.

Mit freundlichen Grüssen



Heinz Tännler
Präsident Swiss Blockchain Federation



Mathias Ruch
Vorsitzender des Expert Councils

Swiss Blockchain Federation
Schauplatzgasse 39
3011 Bern

info@blockchainfederation.ch
www.blockchainfederation.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 15. Januar 2021

Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2020, mit dem Sie die interessierten Kreise eingeladen haben, zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (nachfolgend DLT-Verordnung) Stellung zu beziehen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und danken Ihnen vorab dafür, dass nach dem Gesetz auch die Verordnung ausserordentlich speditiv ausgearbeitet wurde. Wir sind mit den Vorschlägen über weite Strecken einverstanden. Besondere Bemerkungen, konkret ausgearbeitet von RA Dr. iur. Hans Kuhn, Luzius Meisser, RA Dr. iur. Cornelia Stengel und RA Prof. Dr. iur. Rolf H. Weber, haben wir insbesondere zu den folgenden Punkten:

A. Bankenverordnung

Beim Entwurf der Bankenverordnung sehen wir Handlungsbedarf hinsichtlich begrifflicher Unterstellungsaspekte, der Schwellenwerte für die Sandbox, den Abwicklungsfristen für DLT-Handelssysteme, und der Regelung der Aufbewahrungsform.

1. Unterstellung der kryptobasierten Vermögensrechte

Die Komplexität der Unterstellungsfrage wird mit der Einfügung der Definition für kryptobasierte Vermögenswerte gemäss Art. 5a BankV noch einmal deutlich erhöht: Denn als kryptobasierte Vermögenswerte in diesem Sinn gelten nur jene, die (i) absonderbar (also individualisierbar) und

(ii) sammelverwahrt sind. Fehlt (i), handelt es sich um gewöhnliche Publikumseinlagen. Fehlt (ii), handelt es sich um Depotwerte. Die Logik ist klar, aber die Regelung wird dadurch extrem komplex.

Zudem stellen wir fest, dass klare Abgrenzungskriterien zwischen Zahlungs-Token einerseits sowie Anlage- und Nutzungs-Token andererseits nicht vorgesehen sind. Die z.T. nicht einfachen Abgrenzungskriterien sind deshalb von der Praxis zu entwickeln.

Weiter gehen wir von der Annahme aus, dass bei kryptobasierten Vermögenswerten, die verzinst werden, keine Bewilligungspflicht besteht.

2. Sandbox

Der Entwurf schlägt vor, den Schwellwert der Gewerbsmässigkeit bei kryptobasierten Vermögenswerten gleich wie bei den Publikumseinlagen bei einer Million anzusetzen. Allerdings unterliegt die Entgegennahme von Publikumseinlagen einem anderen Risiko als die reine Aufbewahrung von Vermögenswerten. Die Sandbox bis zu einer Million unterliegt nämlich bei der Verwendung der Kundeneinlagen abgesehen vom Verzinsungsverbot nicht den Einschränkungen des Art. 1b-Instituts und kann diese Einlagen nach eigenem Ermessen beliebigen Zwecken zuführen. Dies ist bei der Aufbewahrung von kryptobasierten Vermögenswerten nach Artikel 5a nicht der Fall. Auch können letztere im Gegensatz zu den Kundeneinlagen im Konkursfall ausgesondert werden, was das Risiko weiter verkleinert. Dementsprechend ist der Schwellwert bei den Vermögenswerten nach Art. 5a höher zu setzen. Orientiert man sich an der Schwelle der Gewerbsmässigkeit bei der Vermögensaufbewahrung aus der FiniV, dem GWG, und dem FinfraV-Entwurf, wäre dieser bei 5 Millionen anzusetzen.

Die Umsetzung in Art. 6 Abs. 2 der Bankenverordnung (BankV) könnte wie folgt aussehen (Änderungen rot und unterstrichen):

Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, wenn er:

- a. Publikumseinlagen von gesamthaft höchstens 1 Million Franken oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a von gesamthaft höchstens ~~1~~5 Millionen Franken entgegennimmt;
- b. die Einlegerinnen und Einleger...

3. Abwicklungsfristen bei DLT-Handelssystemen

Aus unserer Sicht besteht insbesondere Anpassungsbedarf mit Blick auf die Abwicklungsfrist bei Effektenhändlern (recte: Wertpapierhäusern) und DLT-Handelssystemen.

Art. 5 Abs. 3 lit. c der Bankenverordnung (BankV) lautet:

Nicht als Einlagen gelten:

Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn:

1. dafür kein Zins bezahlt wird, und
2. sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effektenhändlern handelt: die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt;

An diesen angelehnt, schlägt der Bundesrat folgende Ausnahme für sammelverwahrte Kryptowährungen in Art. 5a BankV vor:

Nicht als kryptobasierte Vermögenswerte nach Absatz 1 gelten Vermögenswerte, die als Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern, einem DLT-Handelssystem nach Artikel 73a des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (FinfraG) oder ähnlichen Unternehmen verbucht sind und einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn:

- a. dafür kein Zins bezahlt wird, und
- b. sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effektenhändlern handelt: die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt.

Dabei sehen wir folgende Punkte als problematisch an:

1. Es könnte der Eindruck entstehen, dass DLT-Handelssysteme – soweit sie Fiat-Währung entgegennehmen – nicht unter die existierende Ausnahme von Art. 5 fallen, da sie dort im Gegensatz zum ansonsten fast identischen Art. 5a nicht ausdrücklich genannt werden.
2. Der Vorschlag würde trotz vergleichbarer Tätigkeit DLT-Handelssysteme einer Abwicklungsfrist unterwerfen, nicht aber Effektenhändler (d.h. Wertpapierhäuser).

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein von einem Effektenhändler betriebenes organisiertes Handelssystem, das den bilateralen Handel mit DLT-Effekten anbietet, anderen Abwicklungsfristen unterworfen werden sollte als ein DLT-Handelssystem, das den multilateralen Handel mit DLT-Effekten anbietet.

Der Effektenhändler und das DLT-Handelssystem ermöglichen beide ihren Kunden den Handel mit Effekten und dürfen diese unbefristet aufbewahren. Da ein ausgewogenes Portfolio nach allgemeiner Empfehlung von Anlageexperten stets auch einen Anteil liquide Mittel enthalten sollte, ist es sachdienlich, wenn auch die zum Portfolio gehörenden liquiden Mittel unbefristet aufbewahrt werden dürfen. Die liquiden Mittel dienen dazu, dass ein Kunde sich am Markt bietende Kaufopportunitäten jederzeit zeitnah wahrnehmen kann. Solche liquide Mittel sind integraler Bestandteil eines Anlageportfolios und sollten daher auch rechtlich als dem Portfolio zugehörig behandelt werden.

Eine angepasste Formulierung der beiden Artikel könnte wie folgt aussehen (Änderungen rot und unterstrichen):

Art. 5 Abs 3 lit. c BankV:

Nicht als Einlagen gelten:
Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern,
Vermögensverwaltern, DLT-Handelssystemen nach dem FinfraG oder ähnlichen
Unternehmen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn:
dafür kein Zins bezahlt wird, und
sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effekthändlern oder DLT-Handelssystemen
handelt: die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt;

Art. 5a Abs. 2 BankV:

Nicht als kryptobasierte Vermögenswerte nach Absatz 1 gelten Vermögenswerte, die als
Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern,
Vermögensverwaltern, einem DLT-Handelssystem nach FinfraG Artikel 73a des
Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (FinfraG) oder ähnlichen
Unternehmen verbucht sind und einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen,
wenn:
a. dafür kein Zins bezahlt wird, und
b. sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effekthändlern oder DLT-
Handelssystemen handelt: die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt.

B. Geldwäschereiverordnung

1. Verfügungsmacht als bewährtes Kriterium

Mit Blick auf den Entwurf für neue Bestimmungen in der Geldwäschereiverordnung möchten wir Ihnen folgende Anpassungswünsche zur Kenntnis bringen:

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 GwG für Finanzintermediäre sowie – unter genau bestimmten Voraussetzungen und in reduzierter Form – auch für Händler. Der Begriff des Finanzintermediärs – welcher nicht gesetzlich definiert wird – ist und bleibt der zentrale Anknüpfungspunkt für die Unterstellung unter das GwG.

Gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG gelten nebst den prudentiell beaufsichtigten Finanzintermediären auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen, als (dem GwG unterstellte) Finanzintermediäre.

Die in Art. 2 Abs. 3 GwG sehr offen umschriebene finanzintermediäre Tätigkeit beinhaltet die Gefahr einer ausufernden Anwendung des sachlichen Geltungsbereichs des GwG, was in der Lehre zur Forderung führte, dass Art. 2 Abs. 3 GwG unter Berücksichtigung seines Schutzzwecks auszulegen sei und die unterstellungspflichtige Tätigkeit auch ein tatsächliches Geldwäschereirisiko aufweisen müsse (SHK-Schären, Art. 2 N 62). Als taugliches Abgrenzungskriterium für die GwG-Unterstellung hat sich bis anhin der Anknüpfungspunkt erwiesen, ob jemand Verfügungsmacht über ihm fremde Vermögenswerte erlangt. Hinsichtlich der Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr führt die FINMA in ihrem Rundschreiben 2011/1 unter Rz. 58 konkretisierend aus: „Der Finanzintermediär erlangt dabei Verfügungsmacht über die ihm fremden Vermögenswerte.“ Diese Tatsache führt letztlich dazu, dass eine Unterstellung unter das GwG sachlich gerechtfertigt ist.

Es entsprach geltender Praxis, dass die FINMA im Hinblick auf die Qualifikation von Dienstleistungen durch die Wallet-Anbieter darauf abgestellt hat, ob der Wallet-Anbieter unmittelbare Verfügungsmacht über die ihm anvertrauten, fremden Vermögenswerte erhält oder nicht. Nur wenn die Verfügungsmacht bejaht werden konnte, nahm die FINMA eine GwG-Unterstellung an. So führte die FINMA hinsichtlich der Non-Custody-Wallet-Anbieter aus, dass diese mangels Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte nicht dem GwG unterstellt seien (FINMA Jahresbericht 2018, S. 31).

Dieses praxistaugliche Kriterium „der Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte“ soll gemäss dem Erläuterungsbericht zur Geldwäscherei-Verordnung (GwV) nun aufgegeben werden. Dies wird damit begründet, dass es in der Praxis für die Aufsichtsbehörden sehr schwierig und unverhältnismässig aufwendig abzuklären sei, ob im Rahmen einer technischen Lösung keine „rechtlich relevante Verfügungsmacht“ bestehe (Erläuterungsbericht, S. 7). Die Tatsache einer schwierigen Handhabung für die Aufsichtsbehörden kann aber kein Argument sein, um ein griffiges, taugliches und über die Jahre erfolgreich angewandtes Abgrenzungskriterium (Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte) abzuschaffen.

Nach der Vernehmlassungsvorlage sollen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV neu Dienstleister dem GwG unterstellt werden, wenn sie die Überweisung von virtuellen Währungen an eine Drittperson ermöglichen, sofern sie eine dauernde Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei unterhalten und die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbracht wird. Diese Umschreibung hat zur Folge, dass auch Dienstleister dem GwG unterstellt werden, welche nicht die alleinige Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben.

Obwohl sich der Gesetzgeber dadurch offenbar mehr Rechtssicherheit erhofft, wäre das Gegenteil der Fall. Das GwG würde ausufernd angewandt und es käme zu einem Paradigmenwechsel. Gemäss Verordnungstext könnten auch Non-Custody Wallet Anbieter, welche ausschliesslich Software-Dienstleistungen zur Überweisung von virtuellen Währungen erbringen, als Finanzintermediäre qualifiziert werden, wenn sie eine dauernde Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unterhalten. Auch wenn bloss die Software zur Verfügung gestellt wird, stellt diese das Hilfsmittel zur Überweisung dar. Solche Modelle basieren regelmässig auf einem Lizenzmodell (SaaS), weshalb auch das Kriterium der dauernden Geschäftsbeziehung erfüllt wäre. Zwar wird im Erläuterungsbericht festgehalten, dass das einmalige Zurverfügungstellen von Software durch

Non-Custody Wallet Anbieter nicht zu einer GwG-Unterstellung führen solle (Erläuterungsbericht, S. 15). Die Tatsache aber, dass eine solche Klarstellung im Erläuterungsbericht vorgenommen werden muss, zeigt deutlich, wie überschüssend der Verordnungstext formuliert ist.

Das Abstellen auf die Begriffe „ermöglichen“ einer Überweisung „virtueller Währungen“ ist heikel. Es handelt sich um auslegungsbedürftige und schwammige Begriffe. Nebst dem in Rz. 7 aufgeführten Beispiel könnte ein solch schwammiger Gesetzestext selbst dazu führen, dass Privatpersonen, welche zusammen im Rahmen eines multi-signature keys Vermögenswerte halten, unter das GwG fallen, was sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann.

Eine solch umfassende GwG-Unterstellung, ohne Anknüpfung an die Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, hätte ferner zur Folge, dass gewisse – sehr gewichtige – Pflichten aus dem GwG nur unzureichend wahrgenommen werden könnten (z.B. die Sperre der Vermögenswerte), gerade weil die dazu notwendige Verfügungsmacht über die Vermögenswerte gar nicht gegeben ist.

Eine Unterstellung von Dienstleistern, welche zwar technische Hilfsmittel zur Überweisung von virtuellen Währungen anbieten, aber keine Verfügungsmacht über letztere haben, entspräche auch in keiner Weise dem – von der FATF seit Jahren geforderten und in der Schweiz weitgehend umgesetzten – risikobasierten Aufsicht. Denn es dürften extrem viele Dienstleister darunter fallen und neuerdings zu Finanzintermediären werden: z.B. Telekomanbieter, über deren Netze der Datentransfer stattfindet; Anbieter von Betriebssystemen im Abo, wie Microsoft 365; etc.

Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV würde weiter zu einer **sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der DLT-Branche** gegenüber klassischen Anbietern von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten führen. Bei einer solch umfassenden Anwendung des GwG kann sachlich nicht schlüssig argumentiert werden, weshalb der Anbieter eines Zollfreilagers nicht dem GwG unterstellt ist, der Anbieter einer Dienstleistung zur sicheren Aufbewahrung eines Schlüssels im Bereich DLT allerdings schon.

Abschliessend noch folgender Hinweis: Pēteris Zilgalvis (EU-Kommission) hat in einem Interview kürzlich was folgt ausgeführt: "The dividing line I believe is whether a service provider takes the private keys to the crypto assets into custody versus you keeping custody yourself of the key, for example in a software or hardware wallet. The latter is not a crypto asset service under MiCA."¹ Selbst die EU sieht demnach keinerlei Bedarf, den Anwendungsbereich der Geldwäschereigesetzgebung derart uferlos auszudehnen.

Eine effektive und sorgfältige Geldwäschereiaufsicht und die Einhaltung der entsprechenden Regeln im Bereich der DLT-Technologie ist zentral und wird begrüsst. Es ist aber nicht sachgemäss, dass – mit der Begründung von Abklärungsschwierigkeiten durch die Aufsichtsbehörden – ein taugliches und seit Jahren sinnvoll angewandtes Begrenzungskriterium (Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte) aufgegeben wird, und dies einzig im Bereich der

¹ Quelle: <https://www.lakestar.com/news/2020/the-eu-is-hoping-to-create-one-of-the-most-innovation-friendly-regulatory-regimes-for-blockchain-technology>

„virtuellen Währungen“. Insofern beantragten wir, dass Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV wie folgt abgeändert wird (Änderungen rot und unterstrichen):

Art. 4 Abs. 1 lit. b:

die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglicht, sofern er mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält, die alleinige Verfügungsmacht über die Vermögenswerte innehat und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbringt.

2. Anwendung der „Travel Rule“ sachlich eingrenzen

Am 26.8.2019 hat die FINMA ohne vorgängige Konsultation mittels Aufsichtsmitteilung 02/2019 den Anwendungsbereich der „Travel Rule“ bzw. Art. 10 GwV-FINMA „Angaben bei Zahlungsaufträgen“ auf Blockchain-basierte Zahlungen ausgedehnt, selbst wenn diese nicht zwischen Finanzintermediären abgewickelt werden. Diese Regelung geht weit über die Empfehlungen der FATF hinaus und schränkt die Entfaltungsmöglichkeiten für Blockchain-basierte Geschäftsmodelle unverhältnismässig ein.² Die vorliegende Anpassung der Geldwäschereiverordnung wäre eine Gelegenheit, diese regulatorische Fehlentwicklung zu korrigieren.

Die FINMA sagt mit Bezug auf Art. 10 GwV-FINMA: „Die Bestimmung ist technologieneutral auszulegen und gilt deshalb auch für Dienstleistungen im Blockchain-Bereich.“ Sie schliesst daraus: „Solange ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut die Angaben im Zahlungsverkehr nicht erhält und nicht senden kann, erlauben die geltenden Schweizer Bestimmungen den Zahlungsverkehr von und an externe Wallets nur, wenn diese einem eigenen Kunden des Instituts gehören.“ Diese Auslegung ist von verschiedenen Seiten auf Kritik gestossen, ohne dass es bisher zu einer gerichtlichen Klärung gekommen wäre.³

In der Praxis bedeutet dies, dass heute keine Schweizer „custody wallets“ benutzt werden können, um damit bei Galaxus eine Bestellung zu bezahlen. Eine Bezahlung mit einem eigenen Wallet oder mittels einem Wallet von einem ausländischen Anbieter ist hingegen möglich. Der von der FINMA angedachte Sonderweg besteht darin, dass Galaxus einen Finanzintermediär zum Empfang der Kryptowährungen bezieht und die beiden Finanzintermediäre die relevanten Personendaten austauschen.

Abgesehen vom einschneidenden Wettbewerbsnachteil für Schweizer Anbieter besteht das fundamentale Problem dieser Regelung darin, dass es gerade bei Blockchain-basierten Dienstleistungen oft wenig sinnvoll ist, darauf zu bestehen, dass ein Anbieter einer Dienstleistung einen Finanzintermediär bezieht, um Zahlungen von Kunden zu empfangen. Einer der grossen

² In der am 18.12.2020 publizierten amerikanischen Variante besteht immerhin ein Freibetrag für Transaktionen bis 10'000 USD, so dass über intermediäre gehaltene Kryptowährungen weiterhin als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Doch auch in dieser Form stiess der Vorschlag auf grosse Kritik aus der Branche. Vgl. etwa die Stellungnahme von Kraken: <https://kraken.docsend.com/view/2fxvkmn77uz9bqjq>

³ Vgl. Michael Kunz, Technologieneutralität – falsch verstanden, in: Jusletter 18. November 2019, sowie Jeremy Bacharach, La Communication 02/19: a-t-elle une base légale suffisante?, Centre de Droit Bancaire et Financier, <https://cdbf.ch/1082/>, 2. September 2019

Vorteile der Technologie besteht gerade in der Disintermediatisierung und den damit verbundenen Effizienzgewinnen. Die gegenwärtige Regelung der FINMA macht diese Gewinne zunichte und richtet damit unverhältnismässigen Schaden an. Unter der gegenwärtigen Regelung ist auch der Beizug eines Schweizer Intermediärs zur Bezahlung einer Blockchain-basierten Dienstleistung, beispielsweise die Registrierung eines Domain-Namens in einem dezentralen System, mangels identifizierbarer Gegenpartei von vornherein ausgeschlossen.

Die laufenden Anpassungen wären eine gute Gelegenheit für eine dahingehende Klarstellung, dass die Regeln für den zwischen Finanzintermediären abgewickelten Zahlungsverkehr im Einklang mit den Empfehlungen der FATF auch nur auf zwischen Finanzintermediären abgewickelte Zahlungen Anwendung finden. Sollte es tatsächlich und nachweislich regulatorischen Handlungsbedarf für Zahlungsflüsse zwischen Finanzintermediären und Nicht-Finanzintermediären geben, müssen diese unabhängig vom vorliegenden Entwurf unter Beachtung der üblichen Konsultationsprozesse und auf einer soliden rechtlichen Grundlage erarbeitet werden.

C. Finanzmarktinfrastrukturverordnung

Zu den Anpassungen in der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) ist aus unserer Sicht zu drei Themen eine Stellungnahme angebracht:

1. Derivate

Art. 58f. E-FinfraV regelt die Zulassung von DLT-Effekten und verlangt, dass das DLT-Handelssystem diese in seinem Reglement umschreibt. Art. 58f Abs. 2 Bst. a E-FinfraV schliesst sodann „als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate“ von der Zulassung zum Handel per se aus. Der Ausschluss wird damit begründet, dass die Technologie noch jung sei und sich rasch entwickelt; auch der Markt für auf DLT-Technologien basierenden Derivate stehe in der Entwicklung noch am Anfang. Diese Begründung ist aus mindestens drei Gründen nicht überzeugend:

- Derivate gehören zu jenen Produktkategorien mit dem grössten Potential für Effizienzgewinne durch den Einsatz der DLT-Technologie, weil es sich um relativ komplexe und stark standardisierte Transaktionen handelt, die für eine Automatisierung ideal sind. Die International Swaps and Derivatives Association (ISDA) befasst sich deshalb seit Jahren mit dem Einsatz von DLT-Systemen und Smart Contracts im Derivatehandel. Daneben gibt es eine ganze Reihe von teilweise weit fortgeschrittenen Industrieprojekten für die Automatisierung des Derivatehandels auf Basis von DLT-Systemen. Es wäre u.E. unverantwortlich, diese Entwicklungen durch einen vollständigen Ausschluss von Derivaten in Form von DLT-Effekten zu behindern.
- Der vorgeschlagene Ausschluss wirft zahlreiche Abgrenzungsfragen auf. Würde damit z.B. auch die Zulassung einer Anleihe mit eingebetteten Optionen ausgeschlossen? Sind damit Forward- und Futures-Geschäfte ausgeschlossen? Sind damit strukturierte

Produkte ausgeschlossen? Der Teufel liegt auch hier im Detail, wie die Derivateregulierung im FinfraG deutlich gemacht hat.

- Der per se-Ausschluss ist nicht notwendig. Das Reglement, das die zugelassenen DLT-Effekten umschreibt, ist Teil des Bewilligungsgesuchs (Art. 5 Abs. 1 FinfraV); jede Reglementsänderung bedarf ausserdem der Bewilligung der FINMA (Art. 5 Abs. 2 FinfraV). Wir haben keine Zweifel, dass die FINMA allfällige Risiken für die Stabilität oder Integrität des Finanzsystems identifizieren und im Rahmen des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens proaktiv adressieren wird.

Gesamthaft ergibt sich somit, dass auf den vorgeschlagenen per se-Ausschluss zu verzichten ist.

2. Zentralverwahrung und Abwicklung

Mit Art. 58j E-FinfraV nimmt der Bundesrat seine Kompetenz nach Art. 73e Abs. 2 FinfraG wahr. Demnach können DLT-Handelssysteme auch Dienstleistungen im Bereich der Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringen (Art. 73a Abs. 1 Bst. b und c FinfraG). Nicht abschliessend geklärt ist die Frage, ab welchem Punkt zentrale Verwahrung nach Bst. b und Abwicklung nach Bst. c vorliegt. Da sich die jeweiligen Anforderungen an denjenigen der Zentralverwahrern (Art. 61-73 FinfraG) orientieren, ist davon auszugehen, dass dafür auch eine vergleichbare Tätigkeit vorliegen muss.

Wir vertreten wie bereits in Circular 2020/01 beschrieben die Auffassung, dass die meisten DLT-Handelssysteme weder unter Art. 73a Abs. 1 Bst. b noch unter Bst. c FinfraG fallen dürften. Die Tätigkeit der zentralen Verwahrung setzt im Gegensatz zur einfachen Verwahrung nicht nur die Aufbewahrung von Effekten voraus, sondern in der Regel auch das Führen des Hauptregisters der entsprechenden Effekten und das Anbieten dieser Registerführung als Dienstleistung gegenüber Dritten, beispielsweise anderen DLT-Handelssystemen. Die Verwahrung von DLT-Effekten, welche auf einem Drittsystem emittiert wurden, dürfte nicht als zentrale Verwahrung qualifizieren.

Ebenso dürften viele DLT-Handelssysteme nicht unter Art. 73a Abs. 1 Bst. c FinfraG fallen. Die Abrechnung wird in Art. 2 Bst. g FinfraG als „Verarbeitungsschritte zwischen dem Abschluss und der Abwicklung eines Geschäfts“ definiert, während die Abwicklung gemäss Art. 2 Bst. h FinfraG die „Erfüllung der bei Geschäftsabschluss eingegangenen Verpflichtungen, namentlich durch die Überweisung von Geld oder die Übertragung von Effekten“ bedeutet. Wenn ein DLT-Handelssystem so strukturiert ist, dass der Handel zeitgleich mit dem Abschluss stattfindet – wie dies in vielen Blockchain-basierten Systemen möglich ist – dann bestehen zu keinem Zeitpunkt offene Verpflichtungen zwischen den Parteien und es findet weder eine Abwicklung noch eine Abrechnung im Sinn des Gesetzes statt. Demgemäss fällt ein DLT-Handelssystem mit instantanem Handel nicht unter Art. 73a Abs. 1 Bst. c FinfraG. Dies ist sinnvoll, weil die mit der Tätigkeit nach Bst. c verbundenen Anforderungen darauf abzielen, die zwischen Handelsabschluss und Abwicklung auftretenden Risiken einzudämmen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wäre es wünschenswert, wenn auch von Seiten des Bundesrats klargestellt würde, dass DLT-Handelsplattformen nur dann den an die

Zentralverwahrer angelehnten Anforderungen genügen müssen, wenn sie auch eine mit Zentralverwahrern vergleichbare Tätigkeit ausüben.

3. Schwellenwerte für kleinere DLT-Plattformen.

Zutreffend hat der Gesetzgeber mit der Bestimmung von Art. 73f FinfraG spezifische Erleichterungen für kleinere DLT-Handelsplattformen vorgesehen. Damit wird es möglich, die rechtlichen Anforderungen den unterschiedlichen Risiken verschieden grosser Handelssysteme anzupassen und sicherzustellen, dass die Kosten zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen auch bei kleineren Handelssystemen verhältnismässig bleiben.

Bei dieser Risikoabstufung halten wir das Kriterium des Handels- bzw. Abwicklungsvolumens für äusserst problematisch. Die Einführung dieses Kriteriums erhöht die Risiken für alle Teilnehmer, da sie damit rechnen müssen, dass das DLT-Handelssystem sich jederzeit dazu gezwungen sehen kann, den Handel aufgrund des Erreichens des jährlichen Limits für den Rest des Jahres einzustellen. Dieses Risiko ist besonders hoch in Zeiten hoher Handelsvolumen – also gerade dann, wenn die Teilnehmer auf einen reibungslosen Handel angewiesen wären.

Im Gegensatz zum Kriterium des Handelsvolumens, bei dessen Erreichen der Handel komplett eingestellt werden muss, ist das Kriterium des Verwahrsvolumens in der Praxis viel einfacher zu handhaben. Wird es erreicht, kann der Handel auf dem bisherigen Niveau weitergeführt werden. Damit lässt sich viel zuverlässiger sicherstellen, dass ein DLT-Handelssystem eine bestimmte Grösse nicht überschreitet.

Wir sind daher der Meinung, dass folgende Aspekte einer vertiefteren Überprüfung bedürfen:

- Das vorgesehene Transaktionsvolumen von CHF 250 Millionen pro Jahr (Art. 58k Abs. 1 E-FinfraV) ist eindeutig zu niedrig angesetzt. Da die Handelsgebühren an Kryptobörsen tief sind, muss das Handelsvolumen grösser sein, um einen vergleichbaren wirtschaftlichen Ertrag zu erreichen. Selbst bei einem Handelsvolumen von CHF 250 Millionen pro Tag (nicht pro Jahr) würde die entsprechende Kryptobörse nicht in die Top 50 von vergleichbaren Börsen nach ihrem Handelsvolumen fallen (<https://coinmarketcap.com/rankings/exchanges>).
- Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorschlag für das jährliche Handelsvolumen klar zu tief ist, wäre es auch sinnvoll, nicht das jährliche, sondern das tägliche Handelsvolumen als Massstab vorzusehen. Nicht nur besteht das Risiko, dass ein kleineres DLT-Handelssystem z.B. bereits im Herbst die jährliche Höchstlimite erreicht und zwar selbst bei sorgfältiger Planung, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, womit der Handel eingestellt werden müsste; vielmehr wäre es auch denkbar, dass ein Konkurrent die Einstellung des Handels provoziert, indem dieser in kurzer Zeit über Mittelsmänner viele Aufträge platziert.

*

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Tännler
Präsident Swiss Blockchain Federation



Mathias Ruch
Vorsitzender des Expert Councils



Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Absender	Swiss Fintech
E-Mail	christina@swissfintech.org
Datum der Stellungnahme	1. Februar 2021

Bitte beantworten Sie insbesondere die **rot hinterlegten Fragen** zu:

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
1. Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der KOV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 15a	☒	☐	☐	...	...
Art. 31	☒	☐	☐	...	...
Art. 34	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 38	☒	☐	☐	...	...
Art. 40	☒	☐	☐	...	...
Art. 45-51	☒	☐	☐	...	...
Art. 53	☒	☐	☐	...	...
Art. 54	☒	☐	☐	...	...
Art. 54a	☒	☐	☐	...	...
Art. 78 - 96	☒	☐	☐	...	...
2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FIDLEV als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
3. Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der BankV als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☐	Die Abgrenzung von Finanzdienstleistungen wird begrüsst. Für den Zusatz, dass die Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten immer zur Tätigkeit im Finanzbereich führt, fehlt indes die gesetzliche Grundlage: Nach dem neuen Art. 1b Abs. 1 BankG bedarf es zur sinngemässen Anwendung des BankG, dass man (i) hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist, und (ii) kryptobasierte Vermögenswerte entgegennimmt. Auf Verordnungsebene nun jede Entgegennahme gleich als Tätigkeit im Finanzbereich zu qualifizieren, höhle die Anforderungen des Gesetz	Der Verweis auf die Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten kann ersatzlos gestrichen werden.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				aus. Hätte die Entgegennahmen von kryptobasierten Vermögenswerten grundsätzlich dem BankG unterstehen sollen, hätte der Gesetzgeber dies in Art. 1 Abs. 2 BankG tun müssen.	
Art. 5a	☐	☒	☐	Der Ausnahmekatalog von Art. 5 BankV sollte analog auch für kryptobasierte Vermögenswerte gelten – eine Besserstellung von Einlagen rechtfertigt sich nicht. Dafür sollte der Verweis auf DLT-Handelssysteme in Art. 5 Abs. 3 lit. c. aufgenommen werden (wohl zur Klarstellung, eine Schlechterstellung von DLT-Handelssystemen gegenüber Effektenhändlern war kaum gewollt). Zuletzt wäre der Leserlichkeit des Gesetzes stark gedient, wenn klar darauf hingewiesen wird, dass nur <i>sammelverwahrte</i> kryptobasierte Vermögenswerte als kryptobasierte Vermögenswerte im Sinne des BankG gelten.	Art. 5 Abs. 3. lit. c BankV wird um DLT-Handelssysteme ergänzt. Art. 5a Abs. 2 wird ersetzt mit: "Die Ausnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 BankV gelten sinngemäss für kryptobasierte Vermögenswerte." Art. 5a Abs. 1 wird wie folgt angepasst: Als kryptobasierte Vermögenswerte im Sinne von Artikel 1b Absatz 1 BankG gelten nur kryptobasierte Vermögenswerte, die nach Artikel 16 Ziffer 1bis Buchstabe b BankG sammelverwahrt sind und die tatsächlich oder nach der Absicht des Organisators oder Herausgebers in einem erheblichen Umfang als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder der Geldoder Wertübertragung dienen.
Art. 6	☐	☒	☐	Die Sandbox für kryptobasierte Vermögenswerte sollte wesentlich erhöht werden, da einerseits das Risiko wesentlich geringer ist (Aussonderung, keine Möglichkeit des Zinsgeschäfts) und andererseits eine sinnvolle Erprobung einer Geschäftstätigkeit mit kryptobasierten Vermögenswerten aufgrund der Volatilität mit einer Million CHF schwer möglich.	Erhöhung der Sandbox auf CHF 5m.
Art. 7, 7a, 7b	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 17a	☐	☐	☒	Die Mindestkapitalvorschrift ist für kryptobasierte Vermögenswerte weder notwendig noch sinnvoll: Einerseits ist der Anleger ist durch die Aussonderung im Konkurs vollständig geschützt. Andererseits führt die Volatilität von kryptobasierten Vermögenswerten dazu, dass die Mindestkapitalvorschriften plötzlich nicht mehr eingehalten würden, ohne dass sich die Anzahl entgegengenommenen Werte ändert. Das entsprechende Risiko wird die Innovation stark hemmen.	Art. 17a kann ungeändert bleiben.

4. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Allgemeines

Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINIV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 70a	☐	☐	☐	...	...
Art. 82	☐	☐	☐	...	...

5. Geldwäschereiverordnung (GwV)

Allgemeines

Wie beurteilen Sie die Änderungen der GwV als Ganzes?	☐	☐	☒	Wir verweisen auf die Eingabe der Swiss Blockchain Federation und unterstützen diese vollumfassend. Die vorgeschlagene Änderung geht potentiell viel zu weit, um auf Verordnungsstufe geregelt zu sein bzw. ist zu vage, um Rechtssicherheit zu bieten.	...
Können Sie sich eine alternative Variante vorstellen? Wenn ja, welche und weshalb?					
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...
6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINMA-GebV als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 3	☒	☐	☐	...	...
Art. 19a	☐	☒	☐	Wie im Bericht erwähnt, fehlen heute Informationen über den effektiven FINMA-Aufsichtsaufwand für DLT-Handelssysteme. Entsprechend sind diese nach Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip tief anzusetzen – ein Mehraufwand könnte über Zusatzabgaben gedeckt werden, ein Minderaufwand wird jedoch nicht zurückerstattet. Zudem ist die Grundgebühr für gewisse DLT-Handelssysteme höher als für Grossbanken.	Die Gebühren für alle DLT-Handelssysteme ist an die Gebühren von Börsen und MTF anzugleichen.
7. Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FinfraV als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir verweisen auf die Eingabe der Swiss Blockchain Federation und unterstützen diese vollumfassend.	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 2	☐	☐	☐	...	...
Art. 12	☐	☐	☐	...	...
Art. 13	☐	☐	☐	...	...
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 58a	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 58b	☐	☐	☐	...	...
Art. 58c	☐	☐	☐	...	...
Art. 58d	☐	☐	☐	...	...
Art. 58e	☐	☐	☐	...	...
Art. 58f	☐	☐	☐	...	...
Art. 58g	☐	☐	☐	...	...
Art. 58h	☐	☐	☐	...	...
Art. 58i	☐	☐	☐	...	...
Art. 58j	☐	☐	☐	...	...
Art. 58k	☐	☐	☐	...	...
Art. 58l	☐	☐	☐	...	...
Art. 58m	☐	☐	☐	...	...
Art. 58n	☐	☐	☐	...	...
Art. 126	☐	☐	☐	...	...
Art. 131	☐	☐	☐	...	...

Per e-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

BR Ueli Maurer

Stefan Tränkle, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

David Rüetschi, Bundesamt für Justiz BJ

Zürich, 1. Februar 2021

**Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register –
Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations (SFTI)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2020, mit welchem Sie auch SFTI zur Stellungnahme zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register eingeladen haben. Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

Der Verband **Swiss FinTech Innovations** (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie. Unsere Arbeitsgruppe Regulations beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulierung rund um diese Themengebiete.

Inhalt

1	Bankenverordnung.....	2
1.1	Definition „kryptobasierte Vermögenswerte“	2
1.2	Schwelle der Gewerbsmässigkeit erhöhen	2
1.3	Abwicklungsfristen bei DLT-Handelssystemen.....	3
1.4	Abwicklungskonten-Ausnahme explizit auch für DLT-Handelssysteme.....	4
2	Geldwäschereigesetzgebung.....	4
2.1	Zentrales Abgrenzungskriterium der Verfügungsmacht	4
2.2	Gefahr unklarer und ausufernder GwG-Anwendung	5
2.3	Fehlende Verfügungsmacht führt zu mangelhafter Pflichterfüllung	6
2.4	Sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung	6
2.5	Übereinstimmung mit FATF und 5. EU-Geldwäscherei-Richtlinie.....	6
2.6	Fazit und Formulierungsvorschlag.....	7

2.7	Sachliche Eingrenzung der „travel rule“	7
3	Finanzmarktinfrastrukturverordnung	7
3.1	Kein pauschaler Ausschluss von Derivaten	7
3.2	Zentralverwahrung und Abwicklung richtig verstanden	8
3.3	Verwahrsvolumen als Kriterium für kleinere DLT-Handelsplattformen	9
3.4	Nicht zugelassene DLT-Effekten: Einschränkung auch für Börsen und MTF	9
3.5	Anpassung Art. 24 E-FinfraV betr. Zusammensetzung Regulatory Board	9
3.6	Modernisierung von Art. 126 E-FinfraV	11

1 Bankenverordnung

1.1 Definition „kryptobasierte Vermögenswerte“

Die Komplexität der Unterstellungsfrage wird mit der Einfügung der vorgeschlagenen Definition für kryptobasierte Vermögenswerte gemäss Art. 5a BankV noch einmal deutlich erhöht. Denn einerseits wird der Begriff „kryptobasierte Vermögenswerte“ im allgemeinen Sprachgebrauch sehr viel breiter verstanden und die Einschränkungen, welche an sich durchaus nachvollziehbar sind, erfolgen durch Verweisungen auf andere Bestimmungen. Andererseits ist die Abgrenzung zwischen Zahlungs-Token einerseits sowie Anlage- und Nutzungs-Token nicht immer klar.

Allerdings ist diese Komplexität vorab dem Aufbau von Art. 1b BankG geschuldet und kann entsprechend in einer Verordnung nicht korrigiert werden. Inhaltlich ist die Bestimmung zu begrüssen.

1.2 Schwelle der Gewerbsmässigkeit erhöhen

Der Entwurf schlägt vor, den Schwellwert der Gewerbsmässigkeit im Sinne des BankG bei kryptobasierten Vermögenswerten gleich wie bei den Publikumseinlagen bei einer Million anzusetzen. Allerdings führt die Entgegennahme von Publikumseinlagen zu einem anderen Risiko als die Aufbewahrung kryptobasierter Vermögenswerte. Insbesondere können letztere im Gegensatz zu den Publikumseinlagen im Konkursfall ausgesondert werden, was das Risiko für das Publikum deutlich verkleinert. Dementsprechend ist der Schwellwert für die Gewerbsmässigkeit bei der Entgegennahme kryptobasierter Vermögenswerte deutlich höher zu setzen, wobei eine Orientierung an den Schwellenwerten für Vermögensverwaltung (20 Vertragsparteien, 5 Millionen Franken, vgl. Art. 19 FINIV) sachlich gerechtfertigt wäre.

Entsprechend beantragt SFTI, dass Art. 6 Abs. 2 E-BankV wie folgt abgeändert wird (Änderungen rot und unterstrichen):

Art. 6 Abs. 2 E-BankV:

Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, wenn er:

a. Publikumseinlagen von gesamthaft höchstens 1 Million Franken oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a von gesamthaft höchstens ~~1~~5 Millionen Franken entgegennimmt;

b. die Einlegerinnen und Einleger...

1.3 Abwicklungsfristen bei DLT-Handelssystemen

Die Abwicklungsfristen für Effektenhändler (bzw. Wertpapierhäuser) und DLT-Handelssysteme sollten vereinheitlicht werden bzw. für DLT-Handelssysteme ebenfalls keine eingeführt werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb – trotz vergleichbarer Tätigkeiten – DLT-Handelssysteme, welche den multilateralen Handel mit DLT-Effekten anbieten, einer Abwicklungsfrist unterworfen werden sollen, nicht aber ein von einem Effektenhändler (bzw. Wertpapierhaus) betriebenes organisiertes Handelssystem.

Effektenhändler (bzw. Wertpapierhäuser) und DLT-Handelssysteme ermöglichen ihren Kunden beide den Handel mit Effekten und dürfen diese unbefristet aufbewahren. Da ein ausgewogenes Portfolio stets auch einen Anteil liquide Mittel enthalten sollte, ist es sachdienlich, wenn auch die zum Portfolio gehörenden liquiden Mittel unbefristet aufbewahrt werden dürfen. Die liquiden Mittel ermöglichen den Kunden sich am Markt bietende Kaufopportunitäten jederzeit zeitnah wahrzunehmen. Solche liquide Mittel sind integraler Bestandteil eines Anlageportfolios und sollten daher auch rechtlich als dem Portfolio zugehörig behandelt werden.

Entsprechend beantragt SFTI, dass Art. 5 Abs. 3 lit. c E-BankV wie folgt abgeändert wird (Änderungen rot und unterstrichen):

Art. 5 Abs. 3 lit. c E-BankV:

Nicht als Einlagen gelten:

Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern, DLT-Handelssystemen nach dem FinfraG oder ähnlichen Unternehmen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn

- dafür kein Zins bezahlt wird, und

- sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effektenhändlern oder DLT-Handelssystemen handelt: die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt;

1.4 Abwicklungskonten-Ausnahme explizit auch für DLT-Handelssysteme

Die Tatsache, dass auch DLT-Handelssysteme – soweit sie Fiat-Währung entgegennehmen – von der geltenden Ausnahme für Abwicklungskonten gemäss Art. 5 BankV profitieren können, muss durch Ergänzung der DLT-Handelssysteme in Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV explizit klargestellt werden. Da sie dort im Gegensatz zum ansonsten fast identischen Art. 5a E-BankV nicht ausdrücklich genannt werden, könnte diesbezüglich ein falscher Eindruck entstehen.

Art. 5a Abs. 2 E-BankV:

Nicht als kryptobasierte Vermögenswerte nach Absatz 1 gelten Vermögenswerte, die als Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern, einem DLT-Handelssystem nach ~~FinfraG Artikel 73a des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (FinfraG)~~ oder ähnlichen Unternehmen verbucht sind und einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn:

- a. dafür kein Zins bezahlt wird, und
- b. sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effekthändlern oder DLT-Handelssystemen handelt: die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt.

2 Geldwäschereigesetzgebung

Das zentrale und in der Praxis bewährte Abgrenzungskriterium der Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte darf auch im Bereich von kryptobasierten Vermögenswerten nicht fallen gelassen werden. Dies würde zu einer **uferlosen Anwendbarkeit des GwG** und einer sachlich nicht gerechtfertigten **Ungleichbehandlung** kryptobasierter Anwendungen führen. Da im Ausland der Anwendungsbereich der Geldwäschereiregeln nicht derart weit gezogen wird, würde damit darüber hinaus ein grosser **Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen** resultieren.

2.1 Zentrales Abgrenzungskriterium der Verfügungsmacht

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (nachfolgend «GwG») gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 GwG für Finanzintermediäre sowie –unter genau bestimmten Voraussetzungen und in reduzierter Form – auch für Händler. Der Begriff des Finanzintermediärs – welcher nicht gesetzlich definiert wird – ist und bleibt der zentrale Anknüpfungspunkt für die Unterstellung unter das GwG.

Gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG gelten nebst den prudentiell beaufsichtigten Finanzintermediären auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen als (dem GwG unterstellte) Finanzintermediäre.

Die in Art. 2 Abs. 3 GwG sehr offen umschriebene finanzintermediäre Tätigkeit beinhaltet die Gefahr einer ausufernden Anwendung des sachlichen Geltungsbereichs des GwG, was in der Lehre zur Forderung führte, dass Art. 2 Abs. 3 GwG unter Berücksichtigung seines Schutzzwecks auszulegen sei und die unterstellungspflichtige Tätigkeit auch ein tatsächliches Geldwäschereirisiko aufweisen müsse (SHK-Schären, Art. 2 N 62). Als taugliches Abgrenzungskriterium für die GwG-Unterstellung hat sich bis anhin der Anknüpfungspunkt erwiesen, ob jemand Verfügungsmacht über ihm fremde Vermögenswerte erlangt. Hinsichtlich

der Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr führt die FINMA in ihrem Rundschreiben 2011/1 unter Rz. 58 konkretisierend aus: «Der Finanzintermediär erlangt dabei Verfügungsmacht über die ihm fremden Vermögenswerte.» Diese Tatsache führt letztlich dazu, dass eine Unterstellung unter das GwG sachlich gerechtfertigt ist.

Es entspricht geltender Praxis, dass die FINMA im Hinblick auf die Qualifikation von Dienstleistungen durch die Wallet-Anbieter darauf abstellt, ob der Wallet-Anbieter unmittelbare Verfügungsmacht über die ihm anvertrauten, fremden Vermögenswerte erhält oder nicht. Nur wenn die Verfügungsmacht bejaht werden konnte, nimmt die FINMA eine GwG-Unterstellung an. So führt die FINMA hinsichtlich der Non-Custody-Wallet-Anbieter aus, dass diese mangels Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte nicht dem GwG unterstellt seien (FINMA Jahresbericht 2018, S. 31).

2.2 Gefahr unklarer und ausufernder GwG-Anwendung

Dieses praxistaugliche Kriterium «der Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte» soll gemäss dem Erläuterungsbericht zur GwV nun aufgegeben werden. Dies wird damit begründet, dass es in der Praxis für die Aufsichtsbehörden sehr schwierig und unverhältnismässig aufwendig abzuklären sei, ob im Rahmen einer technischen Lösung keine «rechtlich relevante Verfügungsmacht» bestehe (Erläuterungsbericht, S. 7). Die Tatsache einer schwierigen Handhabung für die Aufsichtsbehörden kann kein Argument sein, um ein griffiges, taugliches und über die Jahre erfolgreich angewandtes Abgrenzungskriterium (Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte) abzuschaffen.

Nach der Vernehmlassungsvorlage sollen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV neu Dienstleister dem GwG unterstellt werden, wenn sie die Überweisung von virtuellen Währungen an eine Drittperson ermöglichen, sofern sie eine dauernde Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei unterhalten und die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbracht wird. Diese Umschreibung hat zur Folge, dass auch Dienstleister dem GwG unterstellt werden, welche nicht die alleinige Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben.

Obwohl sich der Gesetzgeber dadurch offenbar mehr Rechtssicherheit erhofft, wäre das Gegenteil der Fall. Das GwG würde **ausufernd** angewandt und es käme zu einem **Paradigmenwechsel**. Gemäss Verordnungstext dürften auch Non-Custody Wallet Anbieter, welche ausschliesslich Software-Dienstleistungen zur Überweisung von virtuellen Währungen erbringen, zu Finanzintermediären werden, wenn sie eine dauernde Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unterhalten. Auch wenn bloss die Software zur Verfügung gestellt wird, stellt diese das Hilfsmittel zur Überweisung dar. Solche Modelle basieren regelmässig auf einem Lizenzmodell (SaaS), weshalb auch das Kriterium der dauernden Geschäftsbeziehung erfüllt wäre. Zwar wird im Erläuterungsbericht festgehalten, dass das einmalige Zurverfügungstellen von Software durch Non-Custody Wallet Anbieter nicht zu einer GwG-Unterstellung führen soll (Erläuterungsbericht, S. 15). Die Tatsache, dass eine solche Klarstellung im Erläuterungsbericht vorgenommen werden muss, zeigt allerdings, wie überschüssend der Verordnungstext formuliert ist.

Das Abstellen auf die Begriffe „ermöglichen“ einer Überweisung „virtueller Währungen“ ist heikel. Es handelt sich um auslegungsbedürftige und schwammige Begriffe. Nebst dem oben aufgeführten Beispiel, könnte ein solch schwammiger Verordnungstext sogar dazu führen, dass Privatpersonen, welche zusammen im Rahmen eines multi-signature Keys Vermögenswerte halten, unter das GwG fallen, was sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann.

Eine Unterstellung von Dienstleistern, welche zwar technische Hilfsmittel zur Überweisung von virtuellen Währungen anbieten, aber keine Verfügungsmacht über letztere haben, entspräche auch in keiner Weise dem – von der FATF seit Jahren geforderten und in der Schweiz weitgehend umgesetzten – risikobasierten Aufsicht. Denn es dürften extrem viele Dienstleister darunter fallen und neuerdings zu Finanzintermediären werden: z.B. Telekomanbieter, über deren Netze der Datentransfer stattfindet; Anbieter von Betriebssystemen im Abo, wie Microsoft 365; etc.

2.3 Fehlende Verfügungsmacht führt zu mangelhafter Pflichterfüllung

Eine derart umfassende GwG-Unterstellung, ohne Anknüpfung an die Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, hätte ferner zur Folge, dass gewisse – sehr gewichtige – Pflichten aus dem GwG nur unzureichend wahrgenommen werden könnten (z.B. die Sperre der Vermögenswerte), gerade weil die dazu notwendige Verfügungsmacht über die Vermögenswerte gar nicht gegeben ist.

2.4 Sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung

Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV würde weiter zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der DLT-Branche gegenüber klassischen Anbietern von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten führen. Bei einer so umfassenden Anwendung des GwG kann sachlich nicht schlüssig argumentiert werden, wieso der Anbieter eines Zollfreilagers nicht dem GwG unterstellt ist, der Anbieter einer Dienstleistung zur sicheren Aufbewahrung eines Schlüssels im Bereich DLT allerdings schon.

2.5 Übereinstimmung mit FATF und 5. EU-Geldwäscherei-Richtlinie

Gemäss der entsprechenden FATF Guideline sollen die Virtual asset service provider dann dem GwG unterstellt werden, wenn sie den Austausch zwischen virtuellen Währungen und FIAT oder zwischen verschiedenen Arten von virtuellen Währungen ermöglichen, wenn sie virtuelle Währungen transferieren, aufbewahren oder finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Kauf/Verkauf von virtuellen Währungen gewähren. Diese Definition entspricht im Wesentlichen jener des Schweizer GwG (vgl. Art. 2 Abs. 3 GwG) und bedarf wie dieses einer Konkretisierung. In der Schweiz (und auch in der EU, vgl. unten) erfolgt diese Konkretisierung seit jeher durch das Kriterium der Verfügungsmacht.

Auch die FATF orientiert sich dafür vorab am Erfordernis der Verfügungsmacht, auch wenn dieses Kriterium nicht immer wieder wiederholt wird.

Dies zeigt sich auch sehr schön an der Umsetzung in der **5. EU Geldwäscherei-Richtlinie**: Im Hinblick auf virtuelle Währungen war das Kernanliegen der fünften EU-Geldwäscherichtlinie, Dienstleister, die entweder virtuelle Währungen in Fiatgeld und umgekehrt tauschen oder die Verwahrdienstleistungen für virtuelle Währungen anbieten, den Regeln der Geldwäschepräventionsgesetze der Mitgliedstaaten zu unterwerfen. Dabei wurde bereits in den Erwägungsgründen 8 und 9 klargestellt, dass **Custody Wallet Provider** gemeint sind und eben nicht non-Custody Wallet Provider. Auch die 5. EU Geldwäscherei-Richtlinie hat die „Vorgaben“ der FATF also nicht so interpretiert, als dass das Kriterium der Verfügungsmacht aufgegeben werden sollte.

2.6 Fazit und Formulierungsvorschlag

Eine effektive und sorgfältige Geldwäschereiaufsicht und die Einhaltung der entsprechenden Regeln im Bereich der DLT-Technologie ist zentral und wird begrüsst. Es ist aber nicht sachgemäss, dass – mit der Begründung von Abklärungsschwierigkeiten durch die Aufsichtsbehörden – ein taugliches und seit Jahren sinnvoll angewandtes Begrenzungskriterium (Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte) aufgegeben wird und dies einzig im Bereich der „virtuellen Währungen“. Entsprechend beantragt SFTI, dass Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV wie folgt abgeändert wird (Änderungen rot und unterstrichen):

Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV:

die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglicht, sofern er mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält, die alleinige Verfügungsmacht über die Vermögenswerte innehat und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbringt.

2.7 Sachliche Eingrenzung der „travel rule“

Am 26. August 2019 hat die Finma mittels Aufsichtsmitteilung 02/2019 den Anwendungsbereich von Art. 10 GwV-Finma „Angaben bei Zahlungsaufträgen“ („travel rule“) auf Blockchain-basierte Zahlungen ausgedehnt, welche nicht zwischen Finanzintermediären abgewickelt werden. Diese Regelung geht über die Empfehlungen der FATF hinaus und schränkt die Entfaltungsmöglichkeiten für DLT-basierte Geschäftsmodelle unverhältnismässig ein. Die vorliegende Anpassung der Geldwäschereiverordnung wäre eine Gelegenheit, diese regulatorische Fehlentwicklung zu korrigieren. Sollte es tatsächlich und nachweislich regulatorischen Handlungsbedarf für Zahlungsflüsse zwischen Finanzintermediären und Nicht-Finanzintermediären geben, müssen diese unabhängig vom vorliegenden Entwurf unter Beachtung der üblichen Konsultationsprozesse und auf einer soliden rechtlichen Grundlage erarbeitet werden.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen der Swiss Blockchain Federation, die wir teilen.

3 Finanzmarktinfrastrukturverordnung

3.1 Kein pauschaler Ausschluss von Derivaten

Art. 58f Abs. 2 lit. a E-FinfraV schliesst „als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate“ pauschal von der Zulassung zum Handel aus. Darauf ist aus den folgenden Gründen zu verzichten:

- Derivate gehören zu den Produktkategorien mit dem grössten Potential für Effizienzgewinne durch den Einsatz von DLT, weil es sich um relativ komplexe, aber gleichzeitig stark standardisierte Transaktionen handelt, die für eine Automatisierung ideal sind. Die International Swaps and Derivatives Association (ISDA) befasst sich deshalb seit Jahren mit dem Einsatz von DLT und smart contracts im Derivatehandel. Daneben gibt es eine ganze Reihe von teilweise weit fortgeschrittenen Industrieprojekten für die Automatisierung des Derivatehandels auf Basis von DLT-

Systemen. Diese Entwicklungen vollständig und pauschal von der Zulassung zum Handel auszugrenzen, läuft der Intention der Gesetzgebung zuwider, die solche Entwicklungen gerade unterstützen und fördern will.

- Der Derivate-Begriff ist zudem im Schweizer Recht trotz Definition im FinfraG nicht ausreichend klar definiert, so dass ein pauschaler Ausschluss von „als DLT-Effekten ausgestalteten Derivaten“ zahlreiche Abgrenzungsfragen aufwerfen würde. Es wäre unklar, ob damit beispielsweise auch die Zulassung einer Anleihe mit eingebetteten Optionen ausgeschlossen wäre, was sicherlich nicht Sinn der Gesetzgebung wäre. Sind damit Forward- und Futures-Geschäfte ausgeschlossen? Sind damit strukturierte Produkte ausgeschlossen?
- Und schliesslich ist ein solcher pauschaler Ausschluss von Derivaten in der Verordnung auch gar nicht notwendig. Das Reglement, in welchem die zugelassenen DLT-Effekten zu umschreiben sind, wird Teil des Bewilligungsgesuchs gemäss Art. 5 Abs. 1 FinfraV sein und jede Änderung des Reglements bedarf der Bewilligung der FINMA (Art. 5 Abs. 2 FinfraV). Die FINMA wird demnach allfällige Risiken für die Stabilität oder Integrität des Finanzsystems ggf. problemlos identifizieren und im Rahmen des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens proaktiv adressieren können.

3.2 Zentralverwahrung und Abwicklung richtig verstanden

DLT-Handelssysteme können auch Dienstleistungen im Bereich der Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringen (Art. 73a Abs. 1 lit. b und c FinfraG). Da sich die Anforderungen an solche DLT-Handelssysteme an diejenigen „klassischer“ Zentralverwahrer (Art. 61-73 FinfraG) orientieren, muss dafür auch eine vergleichbare Tätigkeit vorliegen. Dies sollte in der Verordnung entsprechend klargestellt werden, denn es bedeutet, dass viele DLT-Handelssysteme nicht unter Art. 73a Abs. 1 lit. b oder lit. c FinfraG fallen dürften.

Wie von der Swiss Blockchain Federation bereits in Circular 2020/01 beschrieben, setzt nämlich die Tätigkeit eines „klassischen“ Zentralverwahrers (im Gegensatz zu einer einfachen Verwahrung) nicht nur die Aufbewahrung von Effekten voraus, sondern regelmässig auch das Führen des Hauptregisters der entsprechenden Effekten und das Anbieten dieser Registerführung als Dienstleistung gegenüber Dritten, beispielsweise anderen (DLT-) Handelssystemen. Die Verwahrung von DLT-Effekten, welche auf einem Drittsystem emittiert werden, dürfte demgegenüber nicht als zentrale Verwahrung im Sinne von Art. 73a Abs. 1 lit. b FinfraG qualifizieren. Ebenso werden viele DLT-Handelssysteme auch keine Abwicklung im Sinne von Art. 73a Abs. 1 lit. c FinfraG betreiben, denn in vielen DLT-basierten Systemen findet der Handel zeitgleich mit dem Abschluss statt, während die mit der Tätigkeit nach Art. 73a Abs. 1 lit. c FinfraG verbundenen Anforderungen darauf abzielen, die zwischen Handelsabschluss und Abwicklung auftretenden Risiken einzudämmen.

3.3 Verwahrsvolumen als Kriterium für kleinere DLT-Handelsplattformen

Um den unterschiedlichen Risiken unterschiedlich grosser DLT-Handelsplattformen gerecht zu werden und damit das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren, hat der Gesetzgeber sinnvollerweise in Art. 73f FinfraG spezifische Erleichterungen für kleinere DLT-Handelsplattformen vorgesehen.

Das Kriterium des Handels- bzw. Abwicklungsvolumens für die Bestimmung der Schwellenwerte halten wir jedoch nicht für tauglich, weil kleine DLT-Handelssysteme damit gezwungen sein könnten, zu Unzeiten den Handel (aufgrund des Erreichens des jährlichen Limits) für den Rest des Jahres einzustellen. Dieses Risiko ist besonders hoch in Zeiten hoher Handelsvolumen – also gerade dann, wenn die Teilnehmer auf einen reibungslosen Handel angewiesen wären. Einfacher zu handhaben und auch sachgerechter wäre demgegenüber das Kriterium des Verwahrsvolumens.

Sollte dennoch das Kriterium des Transaktionsvolumens beibehalten werden, so müsste dieses sehr deutlich erhöht werden. Denn selbst bei einem Handelsvolumen von CHF 250 Millionen *pro Tag* (statt wie der vorgeschlagene Schwellenwert vorsieht *pro Jahr*) würde das entsprechende DLT-Handelssystem nicht in die Top 50 vergleichbarer Börsen (nach Handelsvolumen) fallen (<https://coinmarketcap.com/rankings/exchanges>).

3.4 Nicht zugelassene DLT-Effekten: Einschränkung auch für Börsen und MTF

Angesichts von Abs. 5 (der die Anwendung des für Derivate geltenden Art. 34 Abs. 2 FinfraV ausschliesst) und der Erläuterungen ("angesichts des Schutzzweckes zwingend ausgeschlossen", "nicht zulassungsfähig") ist davon auszugehen, dass die genannten Effekten nicht zugelassen werden *dürfen*. Um diesbezüglich Missverständnissen vorzubeugen, schlagen wir vor, den Begriff "können" mit "dürfen" zu ersetzen.

Nach unserem Verständnis dürfen Börsen und MTF DLT-Effekten zum Handel zulassen (vgl. Art. 2 lit. b FinfraG). Konsequenterweise müssten diese Beschränkungen auch für Börsen und MTF gelten.

Unseres Erachtens ist daher Art. 58f Abs. 2 FinfraV wie folgt anzupassen:

"Nicht zum Handel an einem DLT-Handelssystem, an einer Börse oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden ~~können~~ dürfen: ..."

3.5 Anpassung Art. 24 E-FinfraV betr. Zusammensetzung Regulatory Board

Mit dieser Bestimmung wird eine Thematik geregelt, die thematisch über die DLT-Novelle hinausgeht und nicht nur DLT-Handelssysteme, sondern auch Börsen und multilaterale Handelssysteme betrifft. Es geht um zwei Punkte:

- Die Stelle, die für die Regulierung des Handelsplatzes verantwortlich ist, soll neu auch mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorische unabhängig sein.
- Die Stelle, die für die Überwachung verantwortlich ist, soll neu auch von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein.

Dass die Stelle, die Überwachungsaufgaben wahrnimmt, von Teilnehmern und Emittenten unabhängig sein muss, entspricht der bestehenden FINMA Praxis (Erläuterungsbericht S. 20).

Der Verordnungsgeber will aber weitergehen und neu auch jene Stelle, die Regulierungsaufgaben wahrnimmt, zumindest mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten unabhängig ausgestalten. Die Stelle soll *mehrheitlich* sowie *personell und organisatorisch* unabhängig sein, womit primär gemeint sein dürfte, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Gremiums von Teilnehmern und Emittenten unabhängig sein müssen. Die Tragweite lässt sich aufgrund der knappen Erläuterungen bloss erahnen. Vermutlich würde der Fall der "indirekten Vertretung" (wie sie gemäss dem bestehenden Organisationsreglement von SIX Group AG hinsichtlich der Regulatorischen Organe für die Handelsplätze der Gruppe vorgesehen ist) nicht mehr zulässig sein. Entsprechend müssten das bestehende Organisationsreglement und entsprechend auch das SIX Regulatory Board, das sich in dieser Form bewährt hat, angepasst werden.

Einerseits müssen die Handelsplätze bereits heute (unter der bestehenden Regelung) eine Regelung vorsehen, welche die Transparenz und die Gleichbehandlung der Anleger sicherstellt, die Funktionsfähigkeit des Marktes gewährleistet und wettbewerbsneutral ist. Zudem überprüfen FINMA und bei Bedarf die Wettbewerbskommission die entsprechenden Reglemente im Rahmen der Genehmigung nach Art. 25 FinfraV auf diese Anforderungen. Für die vorgeschlagene Regelung sehen wir daher kein Bedürfnis.

Andererseits hat sich die bestehende Regelung bewährt. Indem sie die Marktteilnehmer aktiv an der Gestaltung der Regulierung partizipieren lässt, sorgt sie für die Attraktivität des Handelsplatzes. Zudem stellt sie sicher, dass die Regulierung in der Praxis relevant und umsetzbar ist. Dies umso mehr, als die Marktteilnehmer durchaus ein eigenes Interesse an einem seriösen und funktionierenden Handelsplatz haben.

Unseres Erachtens wird das Instrument der Selbstregulierung in der vorliegenden Form optimal genutzt. Für eine "Selbstregulierung" durch Dritte sehen wir keine Vorteile, auch nicht im Vergleich zu einer Regulierung durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 2 muss unseres Erachtens daher wie folgt angepasst werden:

Art. 24 Abs. 2 E-FinfraV

Die Stellen, welche die Regulierungsaufgaben des Handelsplatzes wahrnehmen, müssen von der Geschäftsführung des Handelsplatzes ~~sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten~~ personell und organisatorisch unabhängig sein. Sie sind organisatorisch, personell und finanziell ausreichend auszurüsten.

3.6 Modernisierung von Art. 126 E-FinfraV

Hier geht es um das Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation bzw. um eine bestehende und materiell unveränderte Ausnahme davon. Neben Börsen und DLT-Handelssystemen ist die Ausnahme auch für Multilaterale Handelssysteme anerkannt. Das Gesetz bezeichnet den Anwendungsbereich der Verbote bezüglich Marktmissbrauch daher als "Handelsplätze" (vgl. Art. 142 und 143 FinfraG). Wenn die Verordnung in diesem Punkt für DLT-Handelsplätze präzisiert wird (zu Recht), sollte das auch für Multilaterale Handelssysteme erfolgen.

Art. 126 E-FinfraV

Effektengeschäfte, die bezwecken, den Kurs einer Effekte, die an ~~einer Börse~~ einem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen ist..."

"d. sie ~~der Börse~~ dem Handelsplatz oder dem DLT-Handelssystem spätestens am fünften Börsentag nach der Vornahme gemeldet..."

Gerne stehen wir Ihnen für eine vertiefte Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Werner W. Wyss
Leiter Arbeitsgruppe Regulations

Sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel
Co-Director SFTI und Mitglied Arbeitsgruppe Regulations



Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

SIX Group AG
Pfingstweidstrasse 110
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 3460
www.six-group.com

Kontaktperson:
Urs Reich
urs.reich@six-group.com

Zürich, 29. Januar 2021

Stellungnahme zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die vom EFD am 19. Oktober 2020 eröffnete Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register und bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für SIX als Betreiberin verschiedener Finanzmarktinfrastrukturen wesentlichen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

Kernanliegen

- **Vermeidung der Verwässerung der Kernanliegen des Gesetzes und Gewährleistung eines Level Playing Field sowohl für neue als auch für bestehende FMI:** Explizite Erleichterungen sind nur dort zu gewähren, wo die Anforderungen ungerechtfertigte und nicht mit angemessenem Aufwand zu überwindende Eintrittshürden für neue Anbieter darstellen, welche den Wettbewerb in eindeutiger Art und Weise behindern würden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass heute bewilligte oder noch unter altem Recht zu bewilligende FMI keine Nachteile erfahren, sei es durch die kleinen FMI gewährten Erleichterungen oder die Verweise auf die bloss «sinngemässe Anwendung» von konkreten Bestimmungen zu bestehenden FMI-Kategorien (namentlich Börse und CSD).
- **Verzicht auf die Einführung neuer Unabhängigkeitserfordernisse für mit den Regulierungsaufgaben des Handelsplatzes betraute Stellen.** Solche Anforderungen schränken die ohnehin limitierte Flexibilität in der Auswahl von Experten für solche Funktionen in nicht zu rechtfertigender Weise ein. Zudem steht eine solch gravierende Änderung der bestehenden bewährten Selbstregulierung (vgl. Art. 27 FinfraG) nicht im Zusammenhang mit der DLT-Thematik oder den mit der DLT-Vorlage verfolgten Zielsetzungen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für DLT/Blockchain.

- **Die zusätzlichen Pflichten eines DLT-Handelssystems im Falle einer Zulassung von Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG sollten vor Verabschiedung der Rahmenverordnung nochmals genau analysiert werden. Insbesondere sollten diese in einem eigenen Abschnitt oder Artikel zusammengefasst werden, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Auch wäre unseres Erachtens zu prüfen, ob es einer Bestimmung bedarf, welche es einem DLT-Handelssystem explizit verbietet, Vermögensverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen gemäss FIDLEG anzubieten.**

Generelle Bemerkungen

SIX begrüsst die Anstrengungen des EFD, die Rahmenbedingungen für auf Blockchain/DLT basierende Dienstleistungen im Finanzbereich zu verbessern. Wie bereits bei der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen auf Gesetzesstufe verschiedentlich erwähnt, steht SIX in mehrerlei Hinsicht im Fokus der geplanten Anpassungen.

In ihrem bestehenden Kerngeschäft im Wertschriftenhandel und -Nachhandel sowie im Zahlungsverkehr bildet SIX das Rückgrat des Schweizer Finanzplatzes. So ist die Schweizer Börse die drittgrösste Börse in Europa und der grösste Handelsplatz für Schweizer Wertschriften. Darüber hinaus vereint SIX sämtliche bestehenden schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) im Nachhandelssektor unter einem Dach. Aufgrund der integralen Abdeckung der gesamten Wertschöpfungskette im Wertpapierbereich befindet sich SIX weltweit in einer einzigartigen Position. Schliesslich baut SIX mit SIX Digital Exchange (SDX) aktuell ein auf Distributed Ledger Technology (DLT) basierendes Ökosystem auf, welches die weltweit erste, vollständig integrierte End-to-End-Dienstleistung für den Handel, die Abwicklung und Verwahrung von digitalen Vermögenswerten (Asset Token) bieten soll. SDX beabsichtigt ein in der Schweiz vollständig FINMA-reguliertes Geschäftsmodell und will in dieser Form nahtlos an die Erfahrungen und den Stellenwert anderer SIX-FMI anknüpfen und das bestehende Produkt- und Service-Portfolio ergänzen. Um den Betrieb möglichst schnell aufnehmen zu können, basieren die eingereichten Lizenzgesuche von SDX jedoch noch auf geltendem Recht.

SIX hat daher ein latentes Interesse an der zeitnahen Etablierung von Rahmenbedingungen, welche einerseits einen rechtsicheren Raum für Innovationen im Bereich DLT/Blockchain bieten und andererseits das Level Playing Field zwischen bestehenden und neuen FMI einerseits und verschiedenen Anbietern im FMI-Sektor andererseits wahrt. Zusätzlich müssen die notwendigen Anforderungen betreffend Maturität, Stabilität und Sicherheit zum Schutz der Integrität und Reputation erhalten werden.

Keine Verwässerung der Kernanliegen und Gewährleistung Level Playing Field

Die geplanten Anpassungen stellen einen wesentlichen Meilenstein auf dem Weg zu einer für die Herausforderungen der Digitalisierung gerüsteten Regulierung im Bereich der FMI und Kapitalmärkte dar und steigern die Rechtssicherheit. Vor diesem Hintergrund ist es uns wie bereits auf Gesetzesstufe auch auf Verordnungsstufe ein zentrales Anliegen, dass für bestehende FMI und neue, auf Blockchain bzw. DLT-Technologie aufbauende FMI gleiche bzw. vergleichbare Rahmenbedingungen gewährleistet bleiben. Das bedeutet letztlich, dass die heutigen Standards für FMI auch künftig beibehalten und nicht verwässert werden. Entsprechend sollen auch für neue Anbieter die

hohen, stabilitätssichernden Anforderungen gelten, welche bestehende FMI-Betreiber treffen, unabhängig von der Art der Lizenz bzw. der für den Betrieb einer FMI verwendeten Technologie. Alles andere wäre der Integrität des Finanzplatzes Schweiz abträglich und mit erheblichen Reputationsrisiken für den Finanzplatz Schweiz verbunden.

Aus diesem Grund regen wir an, dass explizite Erleichterungen für kleine DLT-Handelssysteme nur dann zu gewähren sind, wenn die eigentlichen Anforderungen zu unüberwindbaren Einstiegshürden für neue Anbieter werden und somit den Wettbewerb in eindeutiger Art und Weise behindern würden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass diese Erleichterungen, die Kernanliegen betreffend Stabilität und Sicherheit des Finanzsystems als Ganzem nicht beeinträchtigen und bestehende Anbieter nicht ungebührlich benachteiligen. Zu diesem Zweck ist einerseits auch sicherzustellen, dass auch bestehende FMIs bzw. Gruppengesellschaften mit FMIs, welche eine Lizenz als Handelssystem anstreben von den Erleichterungen profitieren können, solange das betroffene DLT-Handelssystem selbst unter den Schwellenwerten liegt (kein Erfordernis, dass die Gruppe konsolidiert unter den Schwellenwerten liegen muss). Andererseits ist zum Schutz der Kunden wie auch des Finanzsystems sicherzustellen, dass kleine DLT-Handelssysteme bei Überschreiten der Schwellenwerte möglichst rasch den ordnungsgemässen Zustand herstellen. Zu diesem Zweck regen wir an, in Art. 58k E-FinfraV zusätzlich eine Bestimmung einzufügen, welche bei Erreichen von 90% der Schwellenwerte eine Information der FINMA verlangt. Dies würde es dem kleinen DLT-Handelssystem erlauben, frühzeitig mit der FINMA zu besprechen, wie bei Überschreiten der Schwellenwerte der ordnungsgemässe Zustand hergestellt werden soll.

Schliesslich bergen Verweise auf die bloss «sinngemässe» Anwendung der Bestimmungen für bestehende FMI die Gefahr von unterschiedlichen Auslegungen und damit Rechtsunsicherheit. Es ist unseres Erachtens daher im Interesse aller, wenn die sinngemässe Anwendung bereits auf Verordnungsstufe ausdetailliert würde oder mindestens im Erläuterungsbericht klar aufgezeigt würde, was die Erwartungen des Gesetzgebers sind.

Keine neuen Unabhängigkeitserfordernisse für mit Regulierungsaufgaben betraute Stellen

Art. 24 Abs. 2 E-FinfraV verlangt, dass die mit den Regulierungsaufgaben eines Handelsplatzes betraute Stelle von den Teilnehmern und Emittenten mehrheitlich unabhängig sein müsse. Der entsprechende Einschub ist neu und geht ohne Notwendigkeit weit über die heutige Regelung hinaus. Zudem widerspricht ein solches Erfordernis dem Kerngedanken der Selbstregulierung.

Die Organe der Börsenaufsicht von SIX Group AG sind nach dem Prinzip der Gewaltentrennung strukturiert: Das Regulatory Board erlässt die Regeln (Legislative), SIX Exchange Regulation (Exekutive) überwacht die Einhaltung der Regeln und leitet bei Verstössen im Rahmen der Selbstregulierung Sanktionsverfahren ein, die von den Rechtsprechungsinstanzen (Judikative) beurteilt werden.

Mit „die mit den Regulierungsaufgaben eines Handelsplatzes betraute Stelle“ steht die Legislative, also das Regulatory Board, im Fokus. Es ist im Rahmen der Selbstregulierung zuständig für den Erlass der Regularien für Emittenten und Börsenteilnehmer, wobei sämtliche Reglemente der FINMA zur Genehmigung vorzulegen sind. Mitglieder des Regulatory Board sind - ganz im Sinne der Selbstregulierung - kotierte Unternehmen/Emittenten, Börsenteilnehmer und Anleger. Der FINMA kommt vor der Wahl der Mitglieder des Regulatory Board ein Konsultationsrecht zu. Die Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten des Regulatory Board ist durch die FINMA vorab zu

genehmigen. Die aktuell gewählten Regulatory Board Mitglieder sind auf der Internetseite von SIX Exchange Regulation einsehbar: <https://www.ser-ag.com/de/about.html>. Es handelt sich wie vorge-schrieben um Emittenten-, Teilnehmer- und Anlegervertreter, und damit um externe Fachspezialis-ten, welche diese Tätigkeit im Nebenamt ausführen.

Die Ausgangslage ist ähnlich wie bei der Übernahmekommission. Auch dort ist es für die Ausübung der Tätigkeit unverzichtbar, auf Fachwissen und Experten mit Praxisbezug zurückgreifen bzw. ab-stützen zu können. Art. 126 FinfraG hält denn auch ausdrücklich fest, dass die Übernamekommis-sion sich "aus sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern der Wertpapierhäuser, der kotierten Gesellschaften und der Anlegerinnen und Anleger" zusammensetze. Gleiches ist auch für die Regu-lierungsstellen der Handelsplätze zentral - entscheidend und wichtig ist eine ausgewogene und an-gemessene Zusammensetzung der Regulierungsstelle eines Handelsplatzes.

Ein wichtiges Element der Selbstregulierung sind Marktnähe und Fachwissen: Diejenigen Personen, welche sich tagtäglich mit der Anwendung der Regularien befassen und welche tagtäglich mit den Anforderungen des Marktes konfrontiert sind, sind direkt in die Regulierungstätigkeit einbezogen. Durch dieses Fachwissen gekoppelt mit Marktnähe können die Bedürfnisse des Marktes optimal berücksichtigt werden, was die Qualität und den Grad der Zielerreichung der Regulierung erhöht. Insbesondere im sehr komplexen, innovativen und sich rasch ändernden Umfeld der Börse sind Praxisnähe, Fachwissen und Erfahrung der regelsetzenden Stelle besonders wichtig. Nur dies er-laubt eine zielgerichtete und schnelle Anpassung an das dynamische Marktumfeld. Zudem erhöht eine gewisse Marktnähe die Akzeptanz bei den Adressaten, was wiederum zu einer höheren Einhal-tungsquote der erlassenen Regeln führt. Emittenten und Teilnehmer kennen die Rechte und Pflich-ten und sind bereit, die Regeln mitzutragen und umzusetzen.

Fazit: Das Zusammenspiel zwischen staatlicher Aufsicht und der Selbstregulierung der Börse hat sich in der Schweiz bewährt und als äusserst effizient und wettbewerbsfähig erwiesen. Die Selbstre-gulierung der Börse ist flexibel, sachkundig und schnell in der Umsetzung von Regulierungsvorha-ben, sie ist – gerade auch dank den Emittenten- und Teilnehmervertretern im Regulatory Board - nahe am Markt und aufgrund ihres Praxis- und Fachwissens qualitativ sehr hochstehend.

Aus den dargelegten Gründen ist darauf zu verzichten, das regelsetzende Gremium mit mehrheit-lich von Teilnehmern und Emittenten unabhängigen Personen zu besetzen, da in diesem Fall das notwendige Fach- und Praxiswissen, das u.a. einen wichtigen Vorteil der heutigen Selbstregulie-rung ausmacht, nicht mehr ausreichend in die Regulierungsaufgaben eingebunden wäre und so-mit fehlen würde. Wir regen daher an, den Einschub "sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten" ersatzlos zu streichen.

Nochmalige Analyse der zusätzlichen Erfordernisse bei Zulassung von Teilnehmern nach Art 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG

SIX hat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Zulassung von Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG ein vollkommen neues Charakteristikum für FMI darstellt. Dementsprechend hoch sind die Ansprüche an Reputati-onsschutz und Sicherheit anzusetzen, um allfälligen Schaden für den Finanzplatz zu vermeiden. Da-her sollten bei einer Zulassung von Teilnehmern gemäss Art. 73c Abs. 1 Bst. e FinfraG deutlich hö-here Anforderungen an das DLT-Handelssystem gestellt werden. Auch sollten diese zusätzlichen

Anforderungen in den wesentlichen Zügen auf Verordnungsstufe und nicht durch den Regulator festgelegt werden.

Wir empfehlen daher, die zusätzlichen Pflichten eines DLT-Handelssystems im Falle einer Zulassung von Teilnehmern nach Art. 73c Abs. 1 Bst. e FinfraG s nochmals genau zu analysieren. Insbesondere sollten diese in einem eigenen Abschnitt oder Artikel zusammengefasst werden, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Schliesslich wäre unseres Erachtens zu prüfen, ob es einer Bestimmung bedarf, welche es einem DLT-Handelssystem explizit verbietet, Vermögensverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen gemäss FIDLEG anzubieten.

Detaillierte Ausführungen und gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge zu den oben genannten Punkten und weiteren nachgelagerten Anliegen der SIX finden Sie in den im Anhang befindlichen Kommentaren zu einzelnen Artikeln.

Abschliessend ist es uns ein grosses Anliegen, Ihnen für den vorbildlichen und frühzeitigen Einbezug von Vertretern der Branche und von Fachexperten in das gesamte Gesetzgebungsprojekt zu danken. Dies hat wesentlich zur Praktikabilität des Entwurfs beigetragen und ermöglicht es, das Gesetzgebungsprojekt rasch zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei den weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Urs Reich
Head Public & Regulatory Affairs



Reto Künzi
Head Legal Securities & Exchanges

Anhang: Kommentare zu einzelnen Artikeln

Kommentare zu einzelnen Artikeln

Soweit nachstehend zu einzelnen Artikeln oder Inhalten der Vernehmlassungsvorlage keine Anmerkungen vorliegen, unterstützt SIX den vorgeschlagenen Wortlaut der Vorlage.

Artikel VE	VE-Wortlaut und Änderungsvorschläge SIX	Kommentare SIX
FINANZINSTITUTSVERORDNUNG		
Art. 24 Abs. 1 FiniV	¹ Der Vermögensverwalter sorgt dafür, dass die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei <u>einem Institut aufbewahrt werden, dem die Aufbewahrung von Vermögenswerten von Kunden aufsichtsrechtlich erlaubt ist (namentlich</u> einer Bank nach dem BankG, einem Wertpapierhaus nach dem FINIG, einem DLT-Handelssystem nach dem FinfraG oder einem sonstigen Institut, das einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist), <u>aufbewahrt werden</u> .	Die Formulierung im Entwurf kann sich zukunftsorientiert als zu eingeschränkt erweisen. Zentralverwahrer nach Art. 61 ff. FinfraG müssen in der Liste mit aufgenommen werden, zumal sie – theoretisch – ebenfalls zulässige Aufbewahrungsstellen für Kundenassets im Sinne der Bestimmung sind. Die jetzige, abschliessende Formulierung führt zu einer ungewollten und nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung zwischen traditionellen CSDs einerseits sowie, DLT-Handelssystemen, Banken und Wertpapierhäusern andererseits.
FINANZMARKTINFRASTRUKTURVERORDNUNG		
Art. 24 Abs. 2 FinfraV	² Die Stellen, welche die Regulierungsaufgaben des Handelsplatzes wahrnehmen, müssen von der Geschäftsführung des Handelsplatzes sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein. Sie sind organisatorisch, personell und finanziell ausreichend auszurüsten.	Der zu Art. 24 Abs. 2 FinfraV vorgeschlagene Einschub “sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten” ist ersatzlos zu streichen . Damit die Regulierungsstellen der Handelsplätze die ihnen übertragenen Aufgaben bestmöglich ausüben können, sind <u>keine weiteren Unabhängigkeitsanforderungen (als die bestehenden) erforderlich</u> . Damit die bereits unter geltendem Recht von den Handelsplätzen unabhängigen Regulierungsstellen ihre Tätigkeit bestmöglich für den und im Sinne eines attraktiven und effizienten Finanzmarkts ausüben können, sind sie - als rechtsetzende Instanz – auf Experten mit Fachwissen und Praxiserfahrung angewiesen. Die Ausgangslage ist ähnlich wie bei der Übernahmekommission. Auch dort ist es für die Ausübung der Tätigkeit unverzichtbar auf Fachwissen und Experten mit Praxisbezug zurückgreifen bzw. abstützen zu können. Art. 126 FinfraG hält denn auch ausdrücklich fest, dass die Übernahmekommission sich “aus sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern der Wertpapierhäuser, der kotierten Gesellschaften und der Anlegerinnen und Anleger” zusammensetze. Gleiches hat auch für die Regulierungsstellen der

Artikel VE	VE-Wortlaut und Änderungsvorschläge SIX	Kommentare SIX
		Handelsplätze zu gelten - entscheidend und wichtig ist eine <u>ausgewogene und angemessene Zusammensetzung der Regulierungsstelle eines Handelsplatzes</u>. Mit einer Einführung der vorgeschlagenen Änderung von Art. 24 Abs. 2 FinfraV wäre dies inskünftig - für sämtliche Handelsplätze (nicht nur für DLT-Handelssysteme) nicht mehr möglich, weshalb eine ersatzlose Streichung unabdingbar ist.
Art. 58c FinfraV	¹ Für DLT-Handelssysteme gelten die Artikel 24–32 und 35 sinngemäss soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt. ² Anstelle der Möglichkeit nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe f, in Ausnahmefällen jedes Geschäft zu stornieren, zu ändern oder zu berichtigen, muss ein DLT-Handelssystem über einen Mechanismus verfügen, der wirtschaftlich vergleichbar wirkt.	Im Rahmen der Materialien sollte beispielhaft erläutert werden, welche Mechanismen gemäss heutigem Kenntnisstand nach Auffassung des Gesetzgebers eine wirtschaftlich gleichwertige Wirkung erzielen.
Art. 58f FinfraV	¹ Das DLT-Handelssystem regelt im Reglement nach Artikel 73d FinfraG, welche DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerte es zu seinen Dienstleistungen zulässt. Es kann diese im Reglement einzeln bezeichnen oder nach ihrer Art und Funktion umschreiben. ² Nicht zugelassen werden können: a. als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate; b. DLT-Effekten und weitere Vermögenswerte, welche die Umsetzung der Anforderungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 erheblich erschweren, insbesondere Privacy Coins, oder die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen könnten. ³ Die FINMA kann die DLT-Effekten und Vermögenswerte nach Absatz 2 Buchstabe b näher umschreiben. ⁴ Das DLT-Handelssystem sieht im Reglement Verfahren vor für den Entzug der Zulassung von DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerten.	Abs. 3 sollte gestrichen werden. Stattdessen sollten die Eckwerte im Rahmen der Materialien aufgezeigt werden und nicht vollständig der Definition durch die FINMA überlassen werden.

Artikel VE	VE-Wortlaut und Änderungsvorschläge SIX	Kommentare SIX
	⁵ Die Anforderungen nach Artikel 34 Absatz 1 und 3 gelten sinngemäss.	
Art. 58g FinfraV	¹ Beziehen sich die am DLT-Handelssystem zugelassenen DLT-Effekten auf Effekten, die auch an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, so meldet das DLT-Handelssystem dem entsprechenden Handelsplatz kostenlos sämtliche Transaktionen mit diesen DLT-Effekten. ² Das DLT-Handelssystem überwacht alle auf seinen Systemen getätigten Transaktionen mit zugelassenen DLT-Effekten und stellt diese Daten sämtlichen bewilligten DLT-Handelssystemen kostenlos zur Verfügung. ³ Die Handelsplätze und DLT-Handelssysteme verwenden diese Daten ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Handelsüberwachung. ⁴ Die FINMA kann die Einzelheiten dieser Meldungen regeln.	Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieses Artikels, da er zu einer Ungleichbehandlung zwischen bestehenden FMI und DLT-Handelssystemen führen würde. So müssten diese gemäss Abs. 2 die Daten sämtlichen DLT-Handelssystemen zur Verfügung stellen, unabhängig davon ob eine bestimmte DLT-Effekte an diesen ebenfalls gehandelt wird oder nicht. Eine entsprechende Bestimmung existiert für existierende FMI nicht. Die bestehenden Bestimmungen im FinfraG sind u.E. völlig ausreichend, namentlich auch aufgrund des umfassenden Verweises im neuen Art. 73b FinfraG auf Art. 32 des geltenden FinfraG, welcher exakt diese Thematik abhandelt.
Art. 58h FinfraV	¹ DLT-Effekten können vom DLT-Handelssystem zugelassen werden, wenn das verteilte elektronische Register mindestens die Anforderungen nach Artikel 973d Absatz 2 OR erfüllt. ² Wird das verteilte elektronische Register nicht vom betreffenden DLT-Handelssystem selbst betrieben, so prüft das DLT-Handelssystem das Register vor der Zulassung entsprechender DLT-Effekten und anschliessend regelmässig, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1. ³ Es stellt seinen Teilnehmern Informationen informiert seine Teilnehmer über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse zur Verfügung.	Abs. 3: Es sollte ausreichend sein, die Informationen zur Verfügung zu stellen (bspw. durch Publikation auf der Website) ohne die Teilnehmer aktiv zu informieren.
Art. 58i FinfraV	¹ Das DLT-Handelssystem stellt seinen Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG für jede am DLT-Handelssystem zugelassene DLT-Effekte	Grundsätzliche Bemerkung: Unseres Erachtens sollten die zusätzlichen Pflichten eines DLT-Handelssystems im Falle einer Zulassung von Teilnehmern nach Art. 73c Absatz 1 Bst. e FinfraG vor

Artikel VE	VE-Wortlaut und Änderungsvorschläge SIX	Kommentare SIX
	gegebenenfalls den zugehörigen Prospekt oder das Basisinformationsblatt zur Verfügung. ² DLT-Handelssysteme mit Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG veröffentlichen zudem umgehend Informationen zu den am DLT-Handelssystem getätigten Abschlüssen mit weiteren Vermögenswerten, insbesondere den Preis, das Volumen und den Zeitpunkt der Abschlüsse. ³ Sie informieren diese Teilnehmer über folgende Aspekte des verteilten elektronischen Registers der betreffenden DLT-Effekten: a. seine GouvernanzGovernance; und b. seine technischen Risiken, namentlich Verlustrisiken.	Verabschiedung nochmals genau analysiert werden. Insbesondere sollten diese in einem eigenen Abschnitt oder Artikel zusammengefasst werden, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Auch wäre unseres Erachtens zu prüfen, ob es einer Bestimmung bedarf, welche es einem DLT-Handelssystem explizit verbietet, Vermögensverwaltungs- oder -beratungs-dienstleistungen gemäss FIDLEG anzubieten. Abs. 3: Die Terminologie «Gouvernanz» ist störend. Im Einklang mit internationalen Entwicklungen sollte hier von «Governance» gesprochen werden, damit allgemein verständlich ist, was gemeint ist.
Art. 58j FinfraV	¹ Für DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen, gelten die Anforderungen nach den Artikeln 62–73 FinfraG und 52–58 FinfraV sinngemäss, soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt. ² Die Segregierung nach Artikel 69 FinfraG kann im den DLT-Effekten zugrundeliegenden verteilten elektronischen Register oder in den Systemen des DLT-Handelssystems erfolgen. ³ Ein DLT-Handelssystem kann die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen auch in anderer Weise als nach Artikel 65 Absatz 1 FinfraG ermöglichen, wenn es dazu ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut bezieht. ⁴ Als Liquidität in einer Währung nach Artikel 67 Absatz 1 FinfraG gelten für ein DLT-Handelssystem auch kryptobasierte Vermögenswerte, sofern die Zahlungsverpflichtung in derselben virtuellen Währung zu begleichen ist.	DLT-Handelssysteme sollten den gleichen Regelungen unterliegen wie Handelsplätze. Eine Abweichung ist nur zu rechtfertigen, wenn das DLT-Handelssystem nur natürliche Personen als Teilnehmer hat.

Artikel VE	VE-Wortlaut und Änderungsvorschläge SIX	Kommentare SIX
	⁵ Das DLT-Handelssystem muss in Abweichung von Artikel 52 keinen Nutzerausschuss einrichten.	
Art. 58k FinfraV	¹ Ein DLT-Handelssystem gilt als klein, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt: a. Sein Handelsvolumen mit DLT-Effekten ist kleiner als 250 Millionen Franken pro Jahr. b. Sein Verwahrungsvolumen von DLT-Effekten ist kleiner als 100 Millionen Franken. c. Sein Abwicklungsvolumen von DLT-Effekten umfasst Transaktionen im Wert von weniger als 250 Millionen Franken pro Jahr. ^{1bis} Bei Erreichen von 90% eines Schwellenwerts informiert das DLT-Handelssystem umgehend die FINMA. ² Wird ein Schwellenwert nach Absatz 1 überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet werden. Das DLT-Handelssystem muss ihr innerhalb 90 Tagen ein <u>angepasstes</u> Bewilligungsgesuch nach den Vorschriften des FinfraG einreichen. ³ Es gilt nach 90 Tagen ab dem Zeitpunkt des Überschreitens eines Schwellenwerts nach Absatz 1 nicht mehr als klein. Nach Einreichung des Bewilligungsgesuchs kann das DLT-Handelssystem jedoch die Erleichterungen nach Artikel 58l bis zum Entscheid der FINMA weiter in Anspruch nehmen. Die FINMA kann, sofern es der Schutzzweck des FinfraG gebietet, dem DLT-Handelssystem untersagen, bis zum Entscheid über das Bewilligungsgesuch weitere Teilnehmer aufzunehmen. ⁴ Kleine DLT-Handelssysteme dürfen keine Kredite gewähren.	Neuer Abs. 1bis: Um Cliff-Edge-Szenarien zu vermeiden sollte u.E. ein zusätzlicher Absatz 1bis eingefügt werden, wonach die kleinen DLT-Handelssysteme die FINMA informieren müssen, sobald 90% eines Schwellenwerts erreicht bzw. überschritten werden. Dies ermöglicht der FINMA und dem betroffenen DLT-Handelssystem auch einen Dialog, wie der ordnungsgemässe Zustand bei Überschreiten des Schwellenwerts innerhalb der in Abs. 2 gesetzten Fristen sichergestellt werden kann. Diese Meldepflicht ist auch im Einklang mit entsprechenden Bestimmungen in der EU. Abs. 2: Nach unserem Verständnis benötigt bereits ein kleines DLT-Handelssystem eine FINMA-Bewilligung nach Art. 4 FinfraG i.V.m Art. 2, 5a. Um diesbezüglich keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, ist Abs. 2 zu ergänzen, dass ein angepasstes Bewilligungsgesuch notwendig ist. Andernfalls könnte der falsche Eindruck entstehen, dass kleine DLT-Handelssysteme vor Erreichung der geregelten Schwellenwerte noch keine Bewilligung der FINMA benötigen.

Artikel VE	VE-Wortlaut und Änderungsvorschläge SIX	Kommentare SIX
Art. 58I FinfraV	¹ Für kleine DLT-Handelssysteme gelten in Abweichung vom FinfraG folgende Erleichterungen: a. Die Mitglieder der Organe für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle dürfen mehrheitlich nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören (Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz FinfraG). b. Erhöht die Ausübung einer Nebendienstleistung, die nach den Finanzmarktgesetzen keiner Bewilligung oder Genehmigung bedarf, die Risiken eines DLT-Handelssystems, so kann die FINMA organisatorische Massnahmen verlangen (Art. 10 Abs. 3 FinfraG). c. Falls das DLT-Handelssystem auch ein organisiertes Handelssystem (Art. 43 FinfraG) betreibt, kann die FINMA zusätzliche Eigenmittel und ausreichende Liquidität verlangen. d. Die Anforderungen an die Geschäftskontinuität können auch dadurch erfüllt werden, dass bei Eintreten von Schadensereignissen der Betrieb des DLT-Handelssystems von einem anderen Bewilligungsträger übernommen wird (Art. 13 Abs. 1 FinfraG). e. Die dem DLT-Handelssystem übertragenen Regulierungsaufgaben können auch von einer nicht unabhängigen Stelle wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 FinfraG). f. Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist nicht erforderlich <u>Eine Übertragung der Aufgaben der unabhängigen Beschwerdeinstanz</u> (Art. 37 FinfraG) <u>an eine solche eines anderen Handelsplatzes/anderer Handelsplätze ist zulässig.</u>	Ein vollständiger Verzicht auf die unabhängige Beschwerdeinstanz scheint eine zu weitgehende Erleichterung bzw. gar Ausnahme zu sein. Es gilt zu vermeiden, dass in gewissen regulierten(!) Bereichen des künftigen schweizerischen Handelsplatzkosmos Ungleichbehandlung oder gar Willkür entstehen können und toleriert werden. Anstelle eines vollständigen Verzichts auf eine unabhängige Beschwerdeinstanz scheint ein Anschluss an eine bestehende unabhängige Beschwerdeinstanz eines anderen Handelsplatzes (vergleichbar mit dem in Art. 27 Abs. 2 FinfraV-FINMA enthaltenen Konzept) als angemessener und sachgerechter.

Artikel VE	VE-Wortlaut und Änderungsvorschläge SIX	Kommentare SIX
Art. 126 (Einleitungssatz und Bst d)	Effektengeschäfte, die bezwecken, den Kurs einer Effekte, die an einer Börse ei- nem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen ist, zu stabilisieren, und unter die Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe a und 143 Absatz 1 FinfraG fallen, sind zulässig, wenn: d. sie der Börse oder dem DLT-Handelssystem spätestens am fünften Bör- sentag nach der Vornahme gemeldet und vom Emittent spätestens am fünften Börsentag nach Ablauf der Frist gemäss Buchstabe a veröffentlicht werden; und	Anpassung der Terminologie an FinfraG

M. Stefan Tränkle et M. David Rüetschi
Département fédéral des finances (DFF)
Secrétariat d'Etat aux questions financières
internationales (SFI)
Bundesgasse 3, 3003 Berne

Genève, le 2 février 2021

Concerne : Réponse à la consultation concernant la loi fédérale sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués

Messieurs,

Nous nous référons à la consultation concernant l'adaptation de la loi fédérale aux développements de la technologie des registres électroniques distribués. Nous vous remercions de l'opportunité de nous exprimer sur ce projet important.

L'association suisse de négoce de matières premières et du transport maritime (STSA) représente les entreprises suisses actives dans le négoce de matières premières et le transport maritime, ainsi que les activités associées. Ces entreprises contribuent à 3,8% du PIB et comptent plus de 35,000 emplois dans tout le pays.

Le sujet de la consultation est important pour nos membres, dont les opérations de négoce physique de matières premières et de leur financement sont à l'avant-garde en matière d'innovation. Ceci est démontré par les nombreuses initiatives développées par nos membres qui avec d'autres acteurs internationaux travaillent à l'optimisation des chaînes d'approvisionnement. L'association soutient les révisions apportées au sein du projet d'ordonnance. Cependant, nous voudrions de nouveau attirer votre attention sur la nécessité de faciliter la mise en œuvre de documents électroniques, en particulier les documents douaniers électroniques. Ceux-ci sont des éléments importants des opérations quotidiennes qui n'apparaissent pas dans les révisions proposées.

Nous restons bien entendu à votre disposition pour toutes les informations complémentaires.

Nous vous prions d'agréer Messieurs, l'expression de nos sentiments distingués.



Florence Schurch
Secretary General, STSA



Consultation concernant l'Ordonnance sur l'adaptation du droit fédéral aux développements de la technologie des registres électroniques distribués

Expéditeur	Lisa Weihser
E-Mail	Lisa.weihser@stsaswiss.ch
Date de l'avis	02.02.2021

En particulier, veuillez répondre aux questions surlignées **en rouge**:

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
En général					
Comment évaluez-vous la proposition dans son ensemble ?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
1. Ordonnance sur l'administration des offices de faillite (OAOF)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OAOF ?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 15a	☒	☐	☐	...	...
Art. 31	☒	☐	☐	...	...
Art. 34	☒	☐	☐	...	...

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
Art. 38	☐	☐	☐	...	...
Art. 40	☒	☐	☐	...	...
Art. 45-51	☒	☐	☐	...	...
Art. 53	☒	☐	☐	...	...
Art. 54	☒	☐	☐	...	...
Art. 54a	☒	☐	☐	...	...
Art. 78 - 96	☒	☐	☐	...	...
2. Ordonnance sur les services financiers (OSFin)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OSFin ?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
3. Ordonnance sur les banques (OB)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OB ?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 4	☒	☐	☐	...	...
Art. 5a	☒	☐	☐	...	...
Art. 6	☒	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f	☒	☐	☐	...	...
Art. 17a	☒	☐	☐	...	...

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
4. Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OEFin?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 24	☒	☐	☐	...	...
Art. 70a	☒	☐	☐	...	...
Art. 82	☒	☐	☐	...	...
5. Ordonnance sur le blanchiment d'argent (OBA)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'OBA?	☒	☐	☐	...	...
Pouvez-vous imaginer une autre variante ? Si oui, laquelle et pourquoi?	☐	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...
6. Ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA (Oém-FINMA)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l'ensemble de l'Oém-FINMA ?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 3	☐	☐	☐	...	...
Art. 19a	☐	☐	☐	...	...

	Soutien	sous condition	Rejet	Remarques	Propositions
7. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers (OIMF)					
En général					
Comment évaluez-vous les changements dans l' ensemble de l'OIMF?	☒	☐	☐	...	...
Remarques complémentaires	☐	☐	☐	...	...
Sur les dispositions individuelles					
Art. 2	☐	☐	☐	...	...
Art. 12	☐	☐	☐	...	...
Art. 13	☐	☐	☐	...	...
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 58a	☐	☐	☐	...	...
Art. 58b	☐	☐	☐	...	...
Art. 58c	☐	☐	☐	...	...
Art. 58d	☐	☐	☐	...	...
Art. 58e	☐	☐	☐	...	...
Art. 58f	☐	☐	☐	...	...
Art. 58g	☐	☐	☐	...	...
Art. 58h	☐	☐	☐	...	...
Art. 58i	☐	☐	☐	...	...
Art. 58j	☐	☐	☐	...	...
Art. 58k	☐	☐	☐	...	...
Art. 58l	☐	☐	☐	...	...
Art. 58m	☐	☐	☐	...	...
Art. 58n	☐	☐	☐	...	...
Art. 126	☐	☐	☐	...	...
Art. 131	☐	☐	☐	...	...

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für Internationale
Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum	2. Februar 2021	Seite
Ihr Kontakt	Patrick Dehmer / +41 58 223 29 51 / patrick.dehmer@swisscom.com	1 von 4
Thema	Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register / Stellungnahme Swisscom	

Sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2020 erlaubt sich Swisscom hiermit, zum Entwurf einer Mantelverordnung im Bereich Blockchain (nachfolgend DLT-Mantelverordnung) Stellung zu beziehen und sich mit der vorliegenden Vernehmlassungseingabe in die Diskussionen einzubringen.

1. Einleitende allgemeine Bemerkungen sowie Relevanz der Vernehmlassungsvorlage für Swisscom

Die Digitalisierung ist einer der wichtigsten Treiber von Innovation und von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft im Allgemeinen sowie der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz im Besonderen. Dies zeigt sich insbesondere auch in der aktuellen Lage mit der Corona-Pandemie, welche neue Geschäfts- und Arbeitsmodelle notwendig macht. Die Distributed Ledger Technologie (DLT) kann dabei ein wichtiger Baustein für die digitale Transformation der Wirtschaft, die Entwicklung neuer Geschäftsmöglichkeiten und die Vereinfachung von Geschäftsabläufen sein, auch über Distanzen hinweg.

Als innovatives Informations- und Kommunikationstechnologieunternehmen hat Swisscom den Anspruch, neue innovative Geschäftsbereiche zu erschliessen und die digitale Weiterentwicklung der schweizerischen Wirtschaft zu unterstützen. Swisscom fokussiert sich im Fintech-Bereich insbesondere auf die Rolle eines Enablers von DLT-basierten Applikationen sowie Plattform- und Programmierungsdienstleistungen. Damit erfüllt Swisscom den ihr vom Bund als Mehrheitsaktionär im Rahmen der strategischen Zielvorgaben erteilten Auftrag, einen Beitrag zur landesweiten Digitalisierung zu leisten¹.

Vor diesem Hintergrund hat Swisscom verschiedenste Initiativen lanciert und ist sowohl im Bereich der eigenen Unit "Digital Business" als auch im Rahmen der Geschäftsaktivitäten weiterer Konzerngesellschaften (z.B. die *Swisscom Blockchain AG*²) sowie Joint Ventures (z.B. *Daura*³ und *Custodigit*⁴) massgeblich von der

¹ Strategische Ziele des Bundesrates für die Swisscom AG 2018–2021 vom 22. November 2017, Ziff. 1.1 ([BBl 2017, S. 7867 ff.](#)).

² <https://blockchain.swisscom.com/about/>

³ <https://www.daura.ch/>. Die *daura ag* betreibt eine basierend auf der Distributed-Ledger-Technologie funktionierende Plattform, welche die Emission, die sichere Übertragung und Registrierung von Aktien kleinerer und mittlerer Schweizer Unternehmen (KMU) ermöglicht und auf diesem Wege auch nicht-börsenkotierten Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt gewährleistet. Gleichzeitig können über die entsprechende Plattform auch weitere aktienrechtliche Transaktionen auf digitalem Wege abgewickelt werden (z.B. digital geführtes Aktienverzeichnis sowie die Herausgabe von digitalen Aktien ("eAktie").

⁴ <https://www.custodigit.com/>. Im Rahmen einer strategischen Partnerschaft mit der Sygnum Bank und der SIX baut Swisscom mit *Custodigit* ein Ökosystem für digitale Vermögenswerte auf.

vorliegenden Vernehmlassungsvorlage betroffen.

Entsprechend der Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens hat Swisscom die bisherigen Diskussionen und Aktivitäten auf Bundesesebene im Bereich der DLT-Technologien mit grossem Interesse verfolgt und sich auch aktiv in die informelle Branchenkonsultation im Rahmen der Arbeitsgruppe ICO/Blockchain eingebracht. Ebenso hat sie sich an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (nachfolgend DLT-Rahmengesetz) beteiligt, welches die rechtlichen Grundlagen für die aktuelle Vernehmlassungsvorlage legt.

2. Allgemeine Einschätzung sowie Grundhaltung Swisscom zur Vernehmlassungsvorlage

Die grosse Herausforderung der Legislative und der Exekutive besteht darin, die Balance zu finden zwischen der Schaffung der notwendigen Rechtssicherheit und der Gewährung von beschränkten, angemessenen Freiräumen zur Ermöglichung von Innovation. Swisscom ist überzeugt, dass mit dem DLT-Rahmengesetz eine gute Grundlage geschaffen wurde, um die Schweiz als ein führender und nachhaltiger Standort für Fintech- und Blockchain-Unternehmen zu etablieren und weiterzuentwickeln. Nun gilt es, dieses Fundament mit Augenmass auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

Diesem Anspruch wird die vorliegende Vernehmlassungsvorlage nach Einschätzung von Swisscom weitestgehend gerecht. Swisscom steht der Vernehmlassungsvorlage insgesamt wohlwollend gegenüber und begrüsst die damit verfolgte Stossrichtung. Erfreut hat Swisscom auch davon Kenntnis genommen, dass der Bundesrat Teile des DLT-Rahmengesetzes bereits am 1. Februar 2021 in Kraft gesetzt und damit zeitnah die Einführung von Registerwertrechten ermöglicht hat.

3. Punktuelle Anpassungsbedarf

Trotz grundsätzlicher Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage ortet Swisscom punktuell Anpassungsbedarf. Problematisch sind aus Swisscom Sicht insbesondere folgende zwei Punkte, welche nachfolgend vertieft erläutert werden:

- Notwendigkeit einer Bank- oder Fintechlizenz für Dienstleister, welche DLT-Dienstleistungen ausschliesslich für bestimmte, qualifizierte Personen (z.B. im Rahmen eines IT-Outsourcings von regulierten Instituten) erbringen (Art. 5a E-BankV);
- Ausdehnung der GwG-Unterstellung auf Dienstleister, welche eine Übertragung von virtuellen Währungen ermöglichen (Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV).

3.1 Ergänzung Ausnahmetatbestandskatalog von Art. 5a E-BankV

Art. 1b Abs. 1 des aufgrund des DLT-Rahmengesetzes zu änderndem Bankengesetz (nachfolgend nBankG) legt fest, dass die Bestimmungen des Bankengesetzes sinngemäss auch auf Personen anwendbar sind, welche kryptobasierte Vermögenswerte entgegennehmen. Die Definition des Begriffs der kryptobasierten Vermögenswerte erfolgt sodann durch Art. 5a E-BankV.

Dabei fällt auf, dass die Definition der kryptobasierten Vermögenswerte in Art. 5a E-BankV, abweichend von der Definition der Publikumseinlagen in Art. 5 BankV, nur eine Ausnahme von Abwicklungskonten vorsieht. Diese unterschiedliche Behandlung von Publikumseinlagen und kryptobasierten Vermögenswerten erscheint nicht sachgerecht. Damit würde eine Entgegennahme von Geldeinlagen im Hinblick auf die Bewilligungspflicht anders gehandhabt als eine vergleichbare Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten. Ein IT-Outsourcingdienstleister, welcher von Banken kryptobasierte Vermögenswerte entgegennimmt, würde so in Anwendung von Art. 1b Abs. 1 nBankG i.V.m. Art. 5a E-BankV einer Bewilligungspflicht unterstehen, ein vergleichbarer anderer IT-Outsourcingdienstleister, welcher nur Geldeinlagen von Banken entgegennimmt, aber nicht. Im Weiteren würde jede Entgegennahme kryptobasierter Vermögenswerte als

Entgelt für die eigene Leistung eine Unterstellungspflicht auslösen, sobald die geringen Anforderungen an die Gewerbsmässigkeit erfüllt sind. Dies widerspricht nach Ansicht von Swisscom der Wettbewerbs- und Technologieneutralität.

Aus diesen Gründen erachtet Swisscom eine explizite Aufnahme von weiteren Ausnahmetatbeständen in Art. 5a E-BankV, analog zu Art. 5 Abs. 2 und 3 BankV, als erforderlich.

3.2 Ausdehnung der GwG-Unterstellung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwG

Nach bisheriger Praxis wurde für die Unterstellung einer Tätigkeit unter die Geldwäschereigesetzgebung das Kriterium der unmittelbaren Verfügungsmacht über die anvertrauten, fremden Vermögenswerte herangezogen. Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV sollen neu nun aber auch schon Personen als Finanzintermediäre gelten und damit dem GwG unterstellt werden, welche die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglichen, sofern mit der Vertragspartei eine dauerhafte Geschäftsbeziehung besteht und die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbracht wird.

Laut Abschnitt 4.5 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur DLT-Man-telverordnung (nachfolgend erläuternder Bericht) sollen mit der Ergänzung insbesondere folgende Konstel-lationen abgedeckt werden:

- Handelsplattformen, welche Aufträge bestätigen, freigeben oder sperren können oder anderweitig Kontrolle über den Smart Contract haben,
- Wallet-Anbieter, die über einen eigenen, notwendigen Schlüssel zur Signierung von Transaktionen verfügen (Multi-Signature Wallets) und
- Dienstleistungen zur sicheren Aufbewahrung privater Schlüssel, auch wenn Letztere verschlüsselt sind und grundsätzlich von der Kundin oder dem Kunden entschlüsselt werden müssen.

Ausgenommen werden sollen reine Non-Custody Wallet Software Anbieter und Handelsplattformen, wel-che zwar die Abwicklung der Überweisung mittels Smart Contract ermöglichen, aber auf die Transaktion keinen Zugriff oder keine Kontrolle haben.

Grundsätzlich ist die Notwendigkeit der Ausdehnung der Geldwäschereigesetzgebung auf Finanzinterme-diäre im DLT-Bereich nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Bestimmung und die damit verbundene Abkehr von der bisherigen Praxis schiesst jedoch über die im erläuternden Bericht anvisierten Ziele hinaus.

Der in Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV eingeführte Tatbestand des "Ermöglichens" setzt grundsätzlich nur das Vor-liegen einer Kausalität zwischen der Überweisung der virtuellen Währung und einer Dienstleistung einer-seits sowie das Bestehen einer längerfristigen Geschäftsbeziehung andererseits voraus. Damit wird der Be-griff des Finanzintermediärs potentiell auf eine Vielzahl von Infrastruktur- und Technologieanbieter ausge-dehnt. Die für das Ermöglichen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV notwendigen Tatbestandsmerkmale Kau-salität und dauernde Geschäftsbeziehung wären demnach z.B. auch bei einem Telekommunikations- und Internet-Access Provider wie Swisscom gegeben. Als Konsequenz würde Swisscom als Finanzintermediär qualifiziert. Selbst die im erläuternden Bericht explizit als Ausnahme angeführten Non-Custody Wallet An-bieter fallen in den Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV, sofern sie die Software nicht nur ein-malig, sondern in einem Dauerschuldverhältnis anbieten (z.B. als Software-as-a-Service).

Die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form würde zu einer übermässigen Ausdehnung der GwG-Unter-stellung auf IT-Unternehmen, Telekommunikationsanbieter und Dienstleister führen, welche selbst keine Möglichkeit einer Einflussnahme auf eine Transaktion oder einer Sperre von Vermögenswerten haben. Zu-dem erzeugt sie eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von DLT-Dienstleistern gegenüber klassischen Anbietern von Dienstleistungen zur Aufbewahrung von Vermögenswerten. Beides würde Inno-vationen der schweizerischen Wirtschaft im DLT-Bereich erheblich und unnötigerweise erschweren.

Stattdessen steht mit der unmittelbaren Verfügungsmacht ein taugliches Instrument mit entsprechender langjähriger Praxis zur Verfügung, welches in der heutigen Anwendung die meisten, im erläuternden Bericht aufgelisteten Ziele erreicht. Swisscom erachtet es deshalb als angezeigt, das bestehende Kriterium der unmittelbaren Verfügungsmacht für die Qualifikation als Finanzintermediär beizubehalten. Von der vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV sollte abgesehen werden oder sie sollte zumindest so eingeschränkt werden, dass eine unmittelbare Verfügungsmacht über die anvertrauten, fremden Vermögenswerte vorausgesetzt wird.

Im Weiteren hätte es Swisscom begrüsst, wenn die Revision der GwV zugleich genutzt worden wäre gesetzgeberisch klarzustellen, dass das Wechselgeschäft in einer Dreiparteienbeziehung als Handelsgeschäft im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a GwV gilt.

3.3 Weitere Punkte

Zur Vermeidung von Wiederholungen erlaubt sich Swisscom, zu ergänzenden ausgewählten weiteren Aspekten grundsätzlich integral auf die **Vernehmlassungsstellungnahme der Swiss Blockchain Federation (SBF) vom 15. Januar 2021**⁵ zu verweisen, welche von Swisscom vollumfänglich unterstützt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben. Sehr gerne stehen wir bei Bedarf für Fragen bzw. weitergehende Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swisscom AG
Konzernrechtsdienst

PATRICK DEHMER
General Counsel

MARCO ROBERTINI
Senior Counsel

⁵ Öffentlich zugänglich unter http://blockchainfederation.ch/wp-content/uploads/2021/01/SBF_Vernehmlassungseingabe_SIF_DLT_Verordnung.pdf



Consultazione sulla Ordinanza sull'adeguamento del diritto federale agli sviluppi della tecnologia di registro distribuito

Mittente	Ticino Blockchain Technologies Association
E-Mail	Lars.schlichting@kellerhals-carrard.ch
Data del parere	22.11.2020

In particolare, si prega di rispondere alle domande evidenziate **in rosso**:

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
In generale					
Come valutate la proposta nel suo complesso?	☐	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...
1. Regolamento concernente l'amministrazione degli uffici dei fallimenti (RUF)					
In generale					
Come valutate i cambiamenti nel RUF nel suo complesso?	☒	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☒	☐	☐	...	...
Sulle singole disposizioni					
Art. 15a	☒	☐	☐	...	...
Art. 31	☒	☐	☐	...	...
Art. 34	☒	☐	☐	...	...

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
Art. 38	☒	☐	☐	...	...
Art. 40	☒	☐	☐	...	...
Art. 45-51	☒	☐	☐	...	...
Art. 53	☒	☐	☐	...	...
Art. 54	☒	☐	☐	...	...
Art. 54a	☒	☐	☐	...	...
Art. 78 - 96	☒	☐	☐	...	...
2. Ordinanza sui servizi finanziari (OSerFi)					
In generale					
Come valutate i cambiamenti nella OSerFi nel suo complesso?	☒	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☒	☐	☐	...	...
3. Ordinanza sulle banche (OBCR)					
In generale					
Come valutate i cambiamenti nella OBCR nel suo complesso?	☐	☒	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...
Sulle singole disposizioni					
Art. 4	☒	☐	☐	...	...
Art. 5a	☐	☒	☐	Si supporta la necessità di suddividere i valori patrimoniali crittografici in quelli considerati deposito (token di pagamento) e quelli che non sono tali. Idealmente si dovrebbe tuttavia rifare alle definizioni di cui alla linea guida FINMA sulle ICO. Solo i token di pagamento dovrebbero essere considerati come depositi, mentre i token di utilizzo e i token di investimento no, come indicato nel messaggio. Inoltre, non dovrebbe sussistere una limitazione nel pagamento degli interessi. Oggi giorno l'attività	Cpv. 2 : Non sono considerati valori patrimoniali crittografici secondo il capoverso 1 i valori patrimoniali contabilizzati come saldi avere su conti clienti di commercianti di valori mobiliari o metalli preziosi, di amministratori di beni, di un sistema di negoziazione TRD secondo l'articolo 73a della legge del 19 giugno 2015 sull'infrastruttura finanziaria (LInFi) o imprese simili e che servono unicamente per operazioni di clienti (token di utilizzo) o rappresenta un valore (token di investimento). a- su detti conti non viene versato alcun interesse; e

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
				di « staking » è un elemento essenziale della blockchain. Sempre più blockchain usano un protocollo per garantire la sicurezza della blockchain basato sui token in deposito (Proof of Stake) e non sul lavoro di computazione (Proof of Work). La Proof of Stake concede un guadagno a chi ha messo in deposito (stake) i propri token. Non permettere il deposito garantendo l'accredito dello stake (un interesse) come previsto nel progetto vuol dire de facto impedire il deposito di questo token agli enti Svizzeri. Si propone dunque di non permettere lo stake solo ad enti autorizzati abolendo il divieto di pagare interessi. Lo stesso si dica per l'esecuzione delle operazioni per conto dei clienti. Per i token di utilizzo e i token di investimento non vi sono rischi nella custodia : i token di investimento sono controllati dall'emittente e in caso di hack o di perdita del token l'emittente può crearne uno nuovo (si veda ad esempio il servizio in tal senso fornito su : https://legallab.swiss/en/services/blockchain/asset-tokenization/asset-tokenization-en) e dunque non sussiste rischio per il depositario.	b. non si tratta di conti clienti di commercianti di valori mobiliari: l'esecuzione avviene entro 60 giorni.
Art. 6	☒	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f	☒	☐	☐	...	...
Art. 17a	☐	☒	☐	Si propone di adeguare i requisiti in fondi propri alla normativa europea (2% al posto di 3%) per non creare uno svantaggio alla piazza finanziaria svizzera.	Il capitale minimo di cui all'articolo 1b LBCR ammonta al 32 per cento dei depositi del pubblico secondo l'articolo 5 accettati e dei valori patrimoniali crittografici secondo l'articolo 5a accettati, ma almeno a 300 000 franchi. Deve essere interamente liberato e mantenuto durevolmente. Non può essere prestato ai titolari di partecipazioni

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
					qualificate o a persone fisiche o giuridiche ad essi correlate, né investito in partecipazioni dominate da queste ultime.

4. Ordinanza sugli istituti finanziari (OlsFi)

In generale

Come valutate i cambiamenti nella OlsFi nel suo complesso?	☒	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...

Sulle singole disposizioni

Art. 24	☒	☐	☐	...	...
Art. 70a	☒	☐	☐	...	...
Art. 82	☒	☐	☐	...	...

5. Ordinanza sul riciclaggio di denaro (ORD)

In generale

Come valutate i cambiamenti nella ORD nel suo complesso?	☐	☐	☐	Riteniamo che nell'ambito LRD non sia possibile applicare le regole correnti ad operazione che non implicano l'uso di moneta fiat. L'imposizione di tali principi, come ad esempio la travel rule, ovvero la necessità di indicare l'ordinanza del bonifico, non è compatibile con la tecnologia del registro distribuito. Inoltre ci sarebbero mezzi più semplici e anche più sicuri per raggiungere lo stesso scopo. In particolare, a nostro avviso, gli istituti attivi nell'ambito delle criptovalute dovrebbero poter ricevere degli esoneri dalle regole tradizionali se sono in grado di identificare un determinato wallet come appartenente ad un loro cliente. Con queste procedura (che potremo chiamare white listing) l'istituto finanziario saprebbe che un wallet è collegato ad una persona determinata. Gli istituti po-	Redigere una normativa LRD specifica per le attività in criptomonete, incluse le CDBC, che riconosca dei vantaggi ai wallet identificati da istituti autorizzati e permetta lo scambio di questa informazione tra gli istituti in maniera anonima (o addirittura totale con il consenso del titolare del wallet).
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--	---

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
				trebbero mettere a disposizione questa informazione (ovvero wallet identificato) così che altre entità siano autorizzate ad operare con questo wallet senza identificazione (KYC) poiché il wallet è già stato identificato da un istituto autorizzato. L'analisi della blockchain permetterebbe inoltre a tutti gli istituti che operano con questo wallet di fare una analisi delle transazioni e di effettuare un annuncio al MROS qualora notassero transazioni sospette. In questo modo si darebbe una spinta importante all'economia finanziaria eliminando gli enormi costi di compliance, garantendo al contempo una lotta al riciclaggio di denaro più sicura di quella attuale	
Potete immaginarvi una variante alternativa? Se sì, quale e perché?				Si, vedi sopra	Si, vedi sopra
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...
Sulle singole disposizioni					
Art. 4	☐	☐	☐	Fatte salve le osservazioni di cui sopra, per cui riteniamo il tentativo di regolare le attività con criptovalute con le regole stabilite per le attività fiat come inappropriate, riteniamo comunque che il testo dell'ordinanza debba essere più chiaro. Appare molto difficile, dal testo dell'art. 4 let. b ORD, capire e comprendere che esso si applichi agli exchange decentralizzati e ai wallet multisignature, ma non ai wallet decentralizzati. L'uso della parola « trasferimento » è dunque fuorviante e con ogni probabilità anche l'assoggettamento quale « operazione di pagamento », mentre sarebbe più corretto un posizionamento quale « attività commerciale ». Infine, la norma non dovrebbe applicarsi	Consente Permette tramite mezzi tecnici all'utente di cambiare-trasferimento di valute virtuali a un terzo, purché a meno che : a) mantenga una relazione d'affari continua con la controparte l'attività di cambio avvenga solo tra o b) non fornisca il servizio esclusivamente nei confronti di intermediari finanziari;

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
				se il servizio è offerto a intermediari finanziari (dunque una condizione alternativa « o » e non cumulativa « e »).	
6. Ordinanza sugli emolumenti e sulle tasse della FINMA (Oem-FINMA)					
In generale					
Come valutate i cambiamenti nella Oem-FINMA nel suo complesso?	☐	☐	☒	...	...
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...
Sulle singole disposizioni					
Art. 3	☒	☐	☐	...	...
Art. 19a	☐	☐	☒	Gli importi sulla tassa di vigilanza sono assolutamente fuori mercato e avrebbero come conseguenza che solo le grosse società già esistenti (es. SIX) potranno offrire questi servizi e usare questa autorizzazione, ad esclusione di ogni e qualsiasi nuova società (start up). Una tassa di 550'000 CHF per un sistema di negoziazione TRD che fornisce sistemi di custodia permetterebbe di avere una persona a tempo pieno ad occuparsi di questo sistema di negoziazione, chiaramente non può essere il caso. La FinTech deve abbassare anche i costi di vigilanza a favore dei consumatori, che potranno ottenere servizi meno cari. In caso contrario, non vi saranno attori svizzeri e tutto il mercato si concentrerà su quegli attori esteri che già oggi offrono servizi a costi irrisori (si veda ad esempio Revolut, Interactive Broker, ecc.). Si invita calorosamente questa autorità a voler ridurre massicciamente gli importi richiesti, in particolare per i piccoli sistemi di negoziazione TRD. Dalle nostre informazioni, ci sono società che intendono	per i sistemi di negoziazione TRD che non forniscono servizi secondo l'articolo 73a capoverso 1 lettera b o c LInFi: 1. 30150 000 franchi per ogni sistema di negoziazione TRD con un totale di bilancio superiore a 50 milioni di franchi, 2. 4050 000 franchi per ogni sistema di negoziazione TRD con un totale di bilancio compreso tra 25 e 50 milioni di franchi, 3. 457 500 franchi per ogni sistema di negoziazione TRD con un totale di bilancio inferiore a 25 milioni di franchi per i sistemi di negoziazione TRD che forniscono servizi secondo l'articolo 73a capoverso 1 lettera b o c LInFi: 1. 5250 000 franchi per ogni sistema di negoziazione TRD con un totale di bilancio superiore a 50 milioni di franchi, 2. 2125 000 franchi per ogni sistema di negoziazione TRD con un totale di bilancio compreso tra 25 e 50 milioni di franchi, 3. 4050 000 franchi per ogni sistema di negoziazione TRD con un totale di bilancio inferiore a 25 milioni di franchi.

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
				ottenere questa autorizzazione ma che prevedono di raggiungere volumi inferiori ai CHF 50M i primi anni. Imporre loro una tassa di base fino a CHF 50'000 equivale e impedire ogni possibilità di sviluppo di queste società ed in una misura protettiva a favore delle grandi società esistenti.	La tassa di base per i piccoli sistemi di negoziazione TRD secondo l'articolo 58k dell'ordinanza del 25 novembre 2015 sull'infrastruttura finanziaria ammonta annualmente a: a. 72 500 franchi, se non forniscono servizi secondo l'articolo 73a capoverso 1 lettera b o c LInFi b. 150 000 franchi all'anno, se forniscono servizi secondo l'articolo 73a capoverso 1 lettera b o c LInFi.

7. Ordinanza sull'infrastruttura finanziaria (OInFi)

In generale

Come valutate i cambiamenti nella OInFi nel suo complesso?	☐	☐	☐	...	...
Ulteriori osservazioni	☐	☐	☐	...	...

Sulle singole disposizioni

Art. 2	☐	☐	☒	Continuare, negli anni 2020, a mantenere una definizione di valori mobiliari basata sul supporto (cartaceo o digitale) e non sul concetto non ha più senso. Cosa succederebbe se domani si trovasse una nuova tecnologia per inglobare un valore mobiliare ? Si invita questa autorità a ripensare il concetto di definizione di valore mobiliare. Si allega una proposta.	Sono considerati valori mobiliari standardizzati e idonei a essere negoziati su vasta scala le carte valori, i diritti valori, in particolare i diritti valori semplici di cui all'articolo 973c del Codice delle obbligazioni 17 (CO) e i diritti valori registrati di cui all'articolo 973d CO, nonché i derivati e i valori contabili i diritti finanziari emessi in qualsiasi forma offerti pubblicamente in uguale struttura e taglio o collocati presso più di 20 clienti, sempre che non siano stati creati specialmente per singole controparti.
Art. 12	☒	☐	☐	...	...
Art. 13	☐	☒	☐	La tecnologia del registro distribuito permette di ridurre i rischi, poiché alcuni degli aspetti di vigilanza sono intrinseci nella tecnologia. Questo dato di fatto dovrebbe rispecchiarsi anche nel capitale minimo richiesto. Richiedere il medesimo capitale ai sistemi di negoziazione TRD rispetto alle sedi di	Il capitale minimo ammonta a a. Per le sedi di negoziazione a 1 milioni di franchi; f. per i sistemi di negoziazione TRD che non forniscono servizi secondo l'articolo 73a capoverso 1 lettera b o c LInFi a 500'000 1 milione di franchi; g. per i sistemi di negoziazione TRD che forniscono

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
				negoziazione tradizionali non rispetta la volontà del legislatore. In considerazione dei minori rischi che rappresentano i sistemi di negoziazione TRD rispetto alle sedi di negoziazione il capitale minimo dei primi deve essere inferiore al capitale dei secondi.	servizi secondo l'articolo 73a capoverso 1 lettera b o c LInFi a 2,5 milioni di franchi.
Art. 24	☒	☐	☐	...	...
Art. 58a	☒	☐	☐	...	...
Art. 58b	☐	☒	☐	I sistemi di negoziazione TRD offriranno i loro servizi con delle commissioni inferiori all'1% allo scopo di essere concorrenziali con le piattaforme estere. Dalle nostre statistiche, gli utenti persone private di queste piattaforme faranno in media CHF 5'000 in transazioni all'anno. Limitare il carattere professionale a 20 relazioni con controparti persone private equivale a riconoscere il carattere professionale per una società che ha una cifra d'affari di CHF 1'000. Chiaramente non può essere il caso e il numero di relazione deve essere incrementato in modo importante.	Un sistema di negoziazione TRD esercita la sua attività a titolo professionale se: a) un anno civile realizza un ricavo lordo superiore a 50 000 franchi; b) durante un anno civile mantiene con oltre 20 500 partecipanti secondo l'articolo 73c capoverso 1 lettera e LInFi o con almeno un partecipante secondo l'articolo 73c capoverso 1 lettere a–d LInFi relazioni d'affari che non si limitano all'esecuzione di una singola operazione; o c) ...
Art. 58c	☒	☐	☐	...	...
Art. 58d	☒	☐	☐	...	...
Art. 58e	☒	☐	☐	...	...
Art. 58f	☐	☒	☐	Non sono i valori TRD a non essere tracciabili, bensì la blockchain usata per emetterli. Si propone di modificare l'articolo di conseguenza.	Non sono ammessi a. i derivati strutturati come valori mobiliari TRD; b. i valori mobiliari TRD e gli altri valori patrimoniali, emessi usando TRD in particolare i privacy coins , che potrebbero ostacolare considerevolmente l'attuazione dei requisiti della legge del 10 ottobre 1997 sul riciclaggio di denaro o compromettere la stabilità e l'integrità del sistema finanziario.

	Supporto	Condizionata- mente	Rifiuto	Osservazioni	Proposte
Art. 58g	☐	☒	☐	Anche l'inverso deve essere il caso, ovvero il sistema di negoziazione tradizionale deve trasmettere i dati al sistema TRD gratuitamente, cosa che oggi non è il caso.	Se i valori mobiliari TRD ammessi al sistema di negoziazione TRD si riferiscono a valori mobiliari che sono ammessi al commercio anche presso una sede di negoziazione svizzera, il sistema di negoziazione TRD comunica gratuitamente tutte le transazioni effettuate con questi valori mobiliari TRD alla sede di negoziazione corrispondente e viceversa .
Art. 58h	☒	☐	☐	...	...
Art. 58i	☒	☐	☐	...	...
Art. 58j	☒	☐	☐	...	...
Art. 58k	☒	☐	☐	...	...
Art. 58l	☐	☒	☐	Vi è un errore nella prima lettera, che non prevede un'agevolazione	a. la maggioranza dei membri degli organi per l'alta direzione, la vigilanza e il controllo non può appartenere all'organo per la gestione (art. 8 cpv. 2 secondo periodo LInFi);
Art. 58m	☒	☐	☐	...	...
Art. 58n	☐	☒	☐	Non ci sono motivi per richiedere esigenze in fondi propri maggiori rispetto ai requisiti posti per l'autorizzazione FinTech, rispettivamente rispetto alla normativa europea per gli EMI che prevede fondi propri per il 2% dei capitali custoditi. Un incremento al 5%, più del doppio rispetto all'UE, rappresenterebbe un chiaro svantaggio competitivo per la Svizzera. Si rammenta che la custodia di averi crittografici permette la distrazione in caso di fallimento e che pertanto non si possono paragonare i sistemi tradizionali per decidere sull'ammontare del capitale dei sistemi di negoziazione TDR.	Per i piccoli sistemi di negoziazione TRD il capitale minimo ammonta: a. a 500 000 franchi, se tali sistemi non forniscono servizi secondo l'articolo 73a capoverso 1 lettera b o c; b. al 52 per cento dei valori mobiliari TRD custoditi, ma almeno a 500 000 franchi, se tali sistemi forniscono servizi secondo l'articolo 73a capoverso 1 lettera b o c.
Art. 126	☐	☐	☒	...	...
Art. 131	☐	☐	☒	...	...



Vernehmlassung zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Absender	Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamte des Kantons Zürich (VGBZ), Thomas Winkler, Präsident
E-Mail	Thomas.winkler@dietikon.ch
Datum der Stellungnahme	21.12.2020

Bitte beantworten Sie insbesondere die **rot hinterlegten Fragen** zu:

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	Als Fachverband sind wir bloss auf die Punkte eingegangen, welche unsere Berufsleute praktisch tangieren.	...
1. Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der KOV als Ganzes?	☐	☒	☐	Siehe Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	...
Weitere Bemerkungen	☒	☐	☐	Die KOV ist generell schon etwas in die Jahre gekommen. Es wäre der richtige Zeitpunkt, wenn man die KOV gesamthaft überarbeiten würde.	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 15a	☒	☐	☐	-	...
Art. 31	☐	☒	☐	Bei der Streichung des Wortes Heimstätten ist Vorsicht angebracht. Es ist zwar korrekt, dass keine neuen Heimstätten gegründet werden können. Es ist aber alles andere als klar, ob nicht noch solche Heimstätten bestehen.	...
Art. 34	☒	☐	☐	-	...
Art. 38	☐	☐	☒	Diese Norm kann in bestimmten Fällen von grosser Wichtigkeit sein. Die Meinung der h.L., dass diese Norm für die Einschränkung des Postgeheimnisses ungenügend ist, wird zwar geteilt. Es wäre wichtig, die entsprechenden Grundlagen unverzüglich zu schaffen.	...
Art. 40	☐	☒	☐	Ist u.E. für eine Vollzugsverordnung relativ schwammig abgefasst. Es ist auf jeden Fall unterstützenswert, dass nicht mehr in jedem Fall die zuständige Behörde begrüsst werden muss (was schon bisher in der Praxis nicht geschehen ist).	...
Art. 45-51	☒	☐	☐	-	...
Art. 53	☒	☐	☐	-	...
Art. 54	☐	☒	☐	Die Kombination von Kompetenzstück und Anspruch nach 242a SchKG ist kaum vorstellbar.	...
Art. 54a	☐	☒	☐	Der letzte Satz von Abs. 3 ist abzuändern: "Ausser bei Anordnung von vorsorglichen Massnahmen werden bis zum vollstreckbaren Entscheid weder Zugang zu Daten noch deren Herausgabe gewährt." Bemerkungen: Wahrscheinlich ist nicht die Rechtskraft, sondern die Vollstreckbarkeit im Rahmen von Art. 336 ZPO gemeint. Ebenfalls sollten aus Gründen der Klarheit vorsorgliche Massnahmen seitens der Gerichte erwähnt werden.	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 78 - 96	☐	☒	☐	Bei der Streichung von Art. 89 KOV ist Vorsicht angebracht. Es ist zwar korrekt, dass keine neuen Heimstätten gegründet werden können. Es ist aber alles andere als klar, ob nicht noch solche Heimstätten bestehen. Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass es nun auch im summarischen Konkursverfahren möglich sein wird, Abschlagsverteilungen vorzunehmen. Es stellt sich aber in diesem Zusammenhang die Frage, ob als Grundsatz der Ausschluss der Abschlagsverteilung bei den summarischen Konkursverfahren nicht beibehalten werden sollte und in begründeten Ausnahmefällen eine Abschlagszahlung zulässig sein soll. Schliesslich handelt es sich immer noch um ein summarisches Konkursverfahren, welches schlank gehalten werden sollte. In diesem Sinne könnte der Entwurf zu Art. 96 Abs. 1 lit. c KOV wie folgt ergänzt werden: "Abschlagszahlungen sind grundsätzlich nicht vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen dürfen Abschlagszahlungen allerdings vorgenommen werden." Ob eine Ausnahme vorliegt ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden.	...

2. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Allgemeines

Wie beurteilen Sie die Änderungen der FIDLEV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...

3. Bankenverordnung (BankV)

Allgemeines

Wie beurteilen Sie die Änderungen der BankV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-----	-----

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...
Art. 5a	☐	☐	☐	...	...
Art. 6	☐	☐	☐	...	...
Art. 7, 7a, 7b	☐	☐	☐	...	...
Art. 14f	☐	☐	☐	...	...
Art. 17a	☐	☐	☐	...	...
4. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINIV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 70a	☐	☐	☐	...	...
Art. 82	☐	☐	☐	...	...
5. Geldwäschereiverordnung (GwV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der GwV als Ganzes?	☐	☐	☐	Da die Betreibungs- und Konkursämter keine Finanzintermediäre sind, sind sie von der rev. GwV nicht betroffen.	...
Können Sie sich eine alternative Variante vorstellen? Wenn ja, welche und weshalb?					
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 4	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
6. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FINMA-GebV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 3	☐	☐	☐	...	...
Art. 19a	☐	☐	☐	...	...
7. Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Änderungen der FinfraV als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Art. 2	☐	☐	☐	...	...
Art. 12	☐	☐	☐	...	...
Art. 13	☐	☐	☐	...	...
Art. 24	☐	☐	☐	...	...
Art. 58a	☐	☐	☐	...	...
Art. 58b	☐	☐	☐	...	...
Art. 58c	☐	☐	☐	...	...
Art. 58d	☐	☐	☐	...	...
Art. 58e	☐	☐	☐	...	...
Art. 58f	☐	☐	☐	...	...
Art. 58g	☐	☐	☐	...	...
Art. 58h	☐	☐	☐	...	...
Art. 58i	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 58j	☐	☐	☐	...	...
Art. 58k	☐	☐	☐	...	...
Art. 58l	☐	☐	☐	...	...
Art. 58m	☐	☐	☐	...	...
Art. 58n	☐	☐	☐	...	...
Art. 126	☐	☐	☐	...	...
Art. 131	☐	☐	☐	...	...

Per Email an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen

Zürich, 2. Februar 2021

Vernehmlassungsverfahren – DLT Mantelverordnung

Sehr geehrter Herr Tränkle, sehr geehrter Herr Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben an die interessierten Kreise vom 19. Oktober 2020, mit dem Sie ein Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register eröffnet und interessierte Kreise zur Stellungnahme bis am 2. Februar 2021 eingeladen haben. Nachfolgend erlauben wir uns, zu ausgewählten Punkten Stellung zu nehmen.

1. INSOLVENZRECHT

1.1 KOV

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen und Präzisierungen in der KOV zum Umgang mit der Herausgabe von Vermögenswerten und zu Abschlagsverteilungen im summarischen Verfahren. Dies gilt auch für den Vorschlag zu Art. 48 Abs. 2 KOV. Wir regen an zu präzisieren, dass die Beurteilung, ob es wünschenswert erscheint, der Konkursverwaltung obliegt.

Wir regen an, klarzustellen, wie das Verhältnis zwischen Art. 54a Abs. 2 und Abs. 3 KOV ist.

Dr. Jana Essebier
Rechtsanwältin
Tel +41 58 211 34 09
jana.essebier@vischer.com
www.vischer.com

Ria Gurtner
Rechtsanwältin
Tel +41 58 211 34 07
rgurtner@vischer.com
www.vischer.com

Eingetragen im
Anwaltsregister des
Kantons Zürich

Dr. Stefan Grieder
Advokat
Tel +41 58 211 39 94
sgrieder@vischer.com
www.vischer.com

Eingetragen im
Anwaltsregister des
Kantons Basel-Stadt

VISCHER AG

Zürich
Schützengasse 1
Postfach 1230
CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

Basel
Aeschenvorstadt 4
Postfach 526
CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10

2. AUFSICHTSRECHT

2.1 BankV

2.1.1 Kryptobasierte Vermögenswerte

Wir regen an, in Art. 6 Abs. 1 E-BankV im Einklang mit den anderen Änderungen der BankV von "kryptobasierten Vermögenswerten nach Artikel 5a" zu sprechen.

Zudem regen wir der Klarheit halber an, die Formulierung des Artikels dahingehend zu ändern, dass nicht als gewerbsmässig handelt, "wer mehr als [...] 20 kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a entgegennimmt", sondern "wer kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a von mehr als 20 Personen entgegennimmt". Damit würde klar gestellt, dass verschiedene kryptobasierte Vermögenswerte nicht mehrfach angerechnet werden, wenn sie nur von einer Person entgegengenommen werden.

In Anbetracht der hohen Volatilität von kryptobasierten Vermögenswerten schlagen wir zudem vor, dass der relevante Zeitpunkt für die Ermittlung ihres Wertes festgehalten wird. Denkbar wäre z.B. eine Ermittlung des Wertes zum Zeitpunkt der Entgegennahme mit einer periodischen Prüfung auf das Ende des Kalenderjahres anhand des Steuerwertes.

2.1.2 Vertretungen

Art. 7b E-BankV sieht neu vor, dass sich Kundenberaterinnen und –berater der Vertretung in ein Beraterregister nach Art. 28 FIDLEG eintragen lassen müssen, wenn sie Finanzdienstleistungen gegenüber Privatkundinnen- und Privatkunden erbringen. Aus dem Erläuternden Bericht und dem Verordnungstext geht nicht hervor, ob eine entsprechende Eintragungspflicht auch besteht, wenn Finanzdienstleistungen an Privatkunden mit Opting-out nach Art. 5 FIDLEG angeboten werden. Bei der Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle scheint diesbezüglich eine Unterscheidung zwischen Privatkunden mit Opting-out und professionellen Kunden gemacht zu werden. Dies sollte klargestellt werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die unterschiedliche Behandlung von professionellen Kunden und Privatkunden mit Opting-out gerechtfertigt ist, erklären doch Privatkunden durch das Opting-out gerade, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen und damit auf das ihnen als Privatkunden zustehende Schutzniveau verzichten.

2.2 FINIV

2.2.1 Verwahrung

Art. 24 E-FINIV hält fest, dass Vermögensverwalter künftig ihnen anvertraute Vermögenswerte auch von DLT-Handelssystemen aufbewahren lassen können, ohne die entsprechenden Vermögenswerte zu benennen. Gemäss Art. 73d Abs. 2 E-FinfraG kann ein DLT-Handelssystem neben DLT-Effekten auch weitere Vermögenswerte zum

Handel zulassen. Wir empfehlen, in der Mantelverordnung klarzustellen, dass DLT-Handelssysteme nicht nur DLT-Effekten, sondern alle Vermögenswerte, die auf der Plattform gehandelt werden dürfen, verwahren können.

2.2.2 Vertretungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Änderungen in Art. 82 E-FINIV. Hinsichtlich der Behandlung von Privatkunden mit Opting-Out unter Art. 82 Abs. 2 E-FINIV verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 7b E-BankV.

2.3 GwV

2.3.1 Unterstellung unter die GwV

Grundsätzlich ist es zu begrüssen, wenn in der Verordnung Rechtssicherheit geschaffen wird. Unseres Erachtens stellt sich jedoch die Frage, ob die Abkehr vom Prinzip, an die Verfügungsmacht über Vermögenswerte zu knüpfen, nicht einen Entscheid des Gesetzgebers voraussetzen würde.

Option 3 beinhaltet unseres Erachtens zudem das Risiko, dass es zahlreiche Geschäftsmodelle erfassen könnte, die man zurzeit nicht im Blick hat. Die Missbrauchsbekämpfung könnte daher dazu führen, dass innovative Geschäftsmodelle nicht mehr in der Schweiz entwickelt und umgesetzt werden.

2.3.2 Virtuelle Währungen als Zahlungsmittel

Bei der in Art. 4 Abs. 1^{bis} lit. c E-GwV verwendeten Definition von virtuellen Währungen, die als nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel i.S.v. von Art. 4 Abs. 1 lit. c E-GwV gelten sollen, besteht die Gefahr, dass diese zu weit ausgelegt werden könnte. Gemäss Verordnungstext sollen neben den virtuellen Währungen die nach der Absicht des Organisators oder Herausgebers als Zahlungsmittel eingesetzt werden auch diejenigen virtuellen Währungen erfasst werden, die tatsächlich als Zahlungsmittel dienen. Als Zahlungsmittel dienen kann im Einzelfall letztlich jeder Vermögenswert. Wir regen an zu präzisieren, dass (neben den virtuellen Währungen, deren Zweck als Zahlungsmittel beabsichtigt ist) lediglich solche virtuellen Währungen, bei denen sich ein allgemeiner Konsens herausgebildet hat, dass sie jedenfalls auch als Zahlungsmittel verwendet werden können, erfasst werden. Alternativ regen wir an, in Betracht zu ziehen, eine abschliessende Liste solcher virtuellen Währungen zu publizieren, welche regelmässig nach einer Anhörung aktualisiert werden könnte.

2.4 FinfraV

2.4.1 Wesentliche Dienstleistungen

Gemäss Verordnung gelten für DLT-Handelssysteme, die keine Dienstleistungen nach Art. 73a Abs. 1 lit. b und c E-FinfraG (namentlich Verwahrung, Abrechnung und Abwicklung) anbieten, die Dienstleistungen

gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. f Ziff. 1 und 2 als wesentlich. Für DLT-Handelssysteme, die neben dem Handel mit DLT-Effekten auch Dienstleistungen nach Art. 73a Abs. 1 lit. b und c E-FinfraG erbringen, gelten die Dienstleistungen gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. g Ziff. 1-3 E-FinfraV als wesentlich.

Dem Erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass für DLT-Handelssysteme, die auch die Verwahrung, Abrechnung und Abwicklung erbringen, kumulativ die Dienstleistungen gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. g und f E-FinfraV als wesentlich gelten. Dies würde bedeuten, dass Art. 12 Abs. 2 lit. f E-FinfraV bei sämtlichen DLT-Handelssystemen zur Anwendung gelangt (sowohl bei solchen, die nur den Handel mit DLT-Effekten anbieten als auch bei solchen, die zusätzliche Dienstleistungen anbieten). Dies geht aber aus dem Verordnungstext nicht hervor. Wir regen daher an, den Text entsprechend zu ergänzen.

2.4.2 Gewerbsmässigkeit

Art. 58b Abs. 2 E-FinfraV gewährt DLT-Handelssystemen, die einen Schwellenwert nach Abs. 1 überschreiten eine Frist von 60 Tagen, innert der ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA nach den Vorschriften des FinfraG eingereicht werden muss. Der Erläuternde Bericht spricht hingegen davon, dass beim Überschreiten von Schwellenwerten innert 30 Tagen ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingeleitet werden muss. Die Einreichung eines Bewilligungsgesuchs innert 30 Tagen scheint kaum realistisch. Wir gehen davon aus, dass die Diskrepanz unbeabsichtigt ist und dass die Frist von 60 Tagen gemäss Verordnungstext zur Geltung kommen soll, würden aber eine entsprechende Klarstellung begrüssen.

2.4.3 Zulassung von DLT-Effekten

Gemäss Art. 58f Abs. 2 lit. a E-FinfraV können als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate nicht zu den Dienstleistungen eines DLT-Handelssystems zugelassen werden, weil der Bundesrat dies für verfrüht erachtet. Unseres Erachtens ist es nicht nachvollziehbar, wieso Derivate strikter gehandhabt werden als andere Finanzinstrumente. Die Möglichkeit der Ausgestaltung von DLT-Effekten als Derivate sollte daher nicht generell ausgeschlossen werden. Sollten bei der Ausgestaltung als Derivate konkrete Risiken erkannt werden, kann diesen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Rechnung getragen werden.

2.4.4 Mindestanforderungen an Wertrechtere register

DLT-Effekten können gemäss Art. 58h E-FinfraV nur an einem DLT-Handelssystem zugelassen werden, wenn dieses die Anforderungen an verteilte elektronische Register nach Art. 973d Abs. 2 OR erfüllt. Es gibt keine Prüfstelle, die die Wertrechtere register bewilligt oder beurteilt. Die in Art. 973d Abs. 2 OR festgehaltenen Anforderungen werden in der Verordnung auch nicht weiter ausgeführt. Es ist daher denkbar, dass ein DLT-Handelssystem zu der Auffassung gelangt, dass ein Register die Anforderungen erfüllt, ein Gericht zu einem späteren Zeit-

VISCHER

punkt in einem möglichen Rechtsstreit zu einem anderen Ergebnis gelangt. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte dies jedoch die erfolgte Zulassung nicht in Frage stellen. Wir regen daher an, in Art. 58h E-FinfraV zu präzisieren, dass entscheidend für die Zulassung von DLT-Effekten ist, dass das DLT-Handelssystem im Rahmen der Prüfung nach Art. 58h Abs. 2 E-FinfraV zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. In der Praxis dürfte es zudem notwendig sein, im Interesse der Investoren einen Prozess zu definieren, was passiert, wenn im Rahmen einer späteren Prüfung das DLT-Handelssystem zu der Auffassung gelangt, dass die Anforderungen an das Register nicht mehr erfüllt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jana Essebier

Dr. Stefan Grieder

Ria Gurtner

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantonales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum	2. Februar 2021
Kontaktperson	Michael Engeloeh
Direktwahl	061 206 66 21
E-Mail	m.engeloeh@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Vernehmlassung über die Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrter Herr Tränkle, sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Oktober 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung über die Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register eröffnet.

Die Kantonalbanken haben sich mit der Vorlage befasst und ihre Anliegen in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) sowie in diejenige von Swiss Fintech Innovations (SFTI) eingebracht, welche wir unterstützen.

Hervorheben möchten wir folgende Punkte, denen wir besondere Wichtigkeit beimessen:

Geldwäschereigesetz (GwV)

Der Entwurf sieht in **Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV** vor, dass eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr vorliegt, falls der Finanzintermediär u.a. «... die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglicht, sofern er mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbringt.» Die fehlende Ergänzung, dass der Finanzintermediär die *alleinige* Verfügungsmacht über die Vermögenswerte haben muss, führt zu einer grossen Rechtsunsicherheit. So könnten u.U. auch Internetprovider, Softwarehersteller oder sogar Stromanbieter unter diese Regelung fallen, was nicht im Sinne des Gesetzes ist. Die Folge wäre, dass das Geschäft mit kryptobasierten Vermögenswerten behindert würde. Dies steht im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers.

Insofern beantragen wir, die Geldwäschereiverordnung wie folgt zu ergänzen:

Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV

- b. die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglicht, sofern er mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält, die alleinige Verfügungsmacht über die Vermögenswerte innehat und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbringt.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) – Gremienbesetzung

In Art. 24 Abs. 2 und 2^{bis} E-FinfraV wird die Unabhängigkeit der Stellen für Regulierungs- und Überwachungsaufgaben des Handelsplatzes geregelt. Besagte Stellen müssen von der Geschäftsführung des Handelsplatzes sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein.

Während die entsprechende Unabhängigkeit der Stellen für Überwachungsaufgaben der gängigen FINMA-Praxis entspricht, ist diese Regelung für die Regulierungsaufgaben nicht zweckmässig und verhindert die im SIX Organisationsreglement vorgesehene, bewährte «indirekte Vertretung».

Entsprechend ist die Finanzmarktinfrastrukturverordnung folgendermassen zu ändern:

Art. 24 Abs. 2 E-FinfraV

Die Stellen, welche die Regulierungsaufgaben des Handelsplatzes wahrnehmen, müssen von der Geschäftsführung des Handelsplatzes ~~sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten~~ personell und organisatorisch unabhängig sein. Sie sind organisatorisch, personell und finanziell ausreichend auszurüsten.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) – Derivate

Gemäss Art. 58f Abs. 2 lit. a E-FinfraV werden jegliche «als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate» nicht zugelassen. Dieser grundsätzliche Ausschluss ist aus regulatorischer Sicht aufgrund der Bewilligungspflicht gemäss Art. 5 Abs. 1 FinfraV unnötig. Weiter führt der Ausschluss zu Problemen bei der Abgrenzung, da der Begriff «Derivate» nicht klar definiert ist. Dem erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements ist zu entnehmen, dass das Ziel der Anpassung des Bundesrechts die Verbesserung der Voraussetzungen ist, «...damit sich die Schweiz als ein führender, innovativer und nachhaltiger Standort für Blockchain-/Distributed-Ledger-Technologie (DLT)-Unternehmen weiterentwickeln kann.» Aufgrund der hohen Standardisierung eignet sich die Distributed-Ledger-Technologie gerade

für die Anwendung bei Derivatprodukten. Das unnötige Verbot verhindert Effizienzgewinne und Innovationen auf dem Schweizer Finanzplatz und ist somit nicht zielführend.

Wir beantragen somit, die Finanzmarktinfrastrukturverordnung folgendermassen zu ändern:

Art. 58f Abs. 2 lit. a E-FinfraV

² Nicht zum Handel an einem DLT-Handelssystem, an einer Börse oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden können:

~~a. als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der oben erwähnten Stellungnahmen und namentlich der hier erwähnten Anliegen. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs



Michele Vono
Stv. Leiter Public & Regulatory Affairs